

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

86. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 15. Juli 1965

Tagesordnung

1. Bericht des Ausschusses zur Vorberaterung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“
2. Staatsbürgerschaftsgesetz 1965
3. Abänderung des Schulorganisationsgesetzes
4. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
5. 1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962
6. Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
7. Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Wien-Josefstadt

Inhalt

Nationalrat

Beschluß auf Beendigung der Frühjahrstagung 1965 (S. 4780)

Ansprache des Präsidenten Dr. Maleta zum Abschluß der Frühjahrstagung (S. 4780)

Tagesordnung

Antrag Uhlir auf Absetzung des Punktes 1 (S. 4700)

Redner: Präsident Dr. Maleta (S. 4701 und S. 4702), Dr. Hurdes (S. 4701), Dr. van Tongel (S. 4702) und Uhlir (S. 4702)
Ablehnung (S. 4703)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4700)

Ordnungsrufe (S. 4719, S. 4721, S. 4749 und S. 4759)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 285 und 286 (S. 4700)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 180 (S. 4700)

Verhandlungen

Bericht des Ausschusses zur Vorberaterung des Volksbegehrens (544 d. B.) zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ (877 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Halder (S. 4703 und S. 4764)

Redner: Dr. Winter (S. 4711), Harwalik (S. 4721), Dr. van Tongel (S. 4729 und S. 4763), Ing. Scheibengraf (S. 4732), Dr. Fiedler (S. 4736), Dr. Kleiner (S. 4744), Czernetz (S. 4750), Mahnert (S. 4758), Uhlir (S. 4759 und S. 4762), Dr. Hurdes (S. 4760 und S. 4762) und Zeillinger (S. 4764)

Antrag auf Errichtung von Landesstudios (S. 4763) — Annahme (S. 4764)

Antrag auf Fortsetzung der Ausschlußverhandlungen (S. 4763) — Annahme (S. 4764)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (497 d. B.): Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 (875 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Scheibengraf (S. 4765)

Redner: Dr. van Tongel (S. 4767)

Entschließung, betreffend Erleichterung des Vorganges beim Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die Erklärung der Ehegattin (S. 4766) — Annahme (S. 4769)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4769)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (814 d. B.): Abänderung des Schulorganisationsgesetzes (876 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 4769)

Redner: Harwalik (S. 4769), Mahnert (S. 4772) und Dr. Neugebauer (S. 4774)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4775)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (672 d. B.): Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (873 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (707 d. B.): 1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 (874 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 4775)

Redner: Mahnert (S. 4776)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 4778)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (795 d. B.): Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 (871 d. B.)

Berichterstatter: DDr. Neuner (S. 4778)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4779)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (728 d. B.): Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Wien-Josefstadt (872 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 4779)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4780)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Fiedler, Machunze, Mitterer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Vergabe von polizeilichen Kraftfahrzeugkennzeichen (302/J)

Dr. Kleiner, Dr. Winter, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend das Abweichen vom Fakultätsvorschlag bei der Ernennung von Hochschulprofessoren (303/J)

Mark, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend ungenügende Beantwortung der Anfrage 267/J

(Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Ernennungsvorschlägen durch die Professorenkollegien) (304/J)

Wielandner, Preußler, Adam Pichler, Steininger und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Rückversetzung des Offiziersstellvertreters Robert Hofstetter von Salzburg nach St. Johann i. P. (305/J)

Dr. Migsch, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Jungwirth und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Besteuerung nach Durchschnittssätzen (306/J)

Haberl, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend eine bessere Sicherung gegen Hochwassergefahren beim Bau von Güterwegen (307/J)

Dr. Fiedler, Dr. Tončić-Sorinj und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Immunität der Abgeordneten (308/J)

Dr. Kos, Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend ungleiches Vorgehen bei der Festsetzung von Kautionsbeträgen (309/J)

Dr. Kos und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau sowie an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Berücksichtigung berechtigter Proteste der Gemeinden bei der Errichtung von Verwaltungsgebäuden des Bundes (310/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Mark und Genossen (285/A. B. zu 273/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Prinke und Genossen (286/A. B. zu 278/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner, Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Gram und Reich.

Den eingelangten Antrag 180/A der Abgeordneten Proksch und Genossen auf Schaffung eines Bundesgesetzes, mit dem der Neubau von 180.000 Wohnungen in zehn Jahren finanziell gesichert und die Zuweisung der erforderlichen Bundeszuschüsse bestimmt wird, weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Seit der gestrigen Sitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragstellern übermittelt wurden. Die eine Anfragebeantwortung wurde bereits vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt. Die andere Anfragebeantwortung, die heute eingelangt ist, wird in Kürze zur Verteilung gelangen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 4 und 5 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer und

1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide

Punkte, wie üblich, unter einem abgeführt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Zur Geschäftsbehandlung hat sich Herr Abgeordneter Uhlir zum Worte gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Uhlir (SPÖ): Hohes Haus! Ich beantrage gemäß § 38 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz die Absetzung des 1. Punktes der Tagesordnung von der Tagesordnung.

Ich möchte dies auch begründen:

Erstens widerspricht es den Gepflogenheiten, daß ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird, der nicht einvernehmlich in der Präsidialsitzung vereinbart ist. Wir haben in der Präsidialsitzung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß wir Sozialisten gegen die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes sind. Seit 20 Jahren wird diese Übung im Parlament gehandhabt. Wenn eine der drei Parteien, die jetzt im Parlament vertreten sind, gegen die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung war, so ist dem immer entsprochen worden. Es tut mir leid, daß der Herr Präsident, dessen loyale und gerechte Führung der Geschäfte in diesem Hause ich voll anerkenne, diesmal von dieser Übung abgewichen ist. Das ist die erste Begründung.

Die zweite Begründung liegt in der Geschäftsordnung selbst. Ich mache auf den § 34 Abs. 9 aufmerksam. Ich habe dies auch schon in der Präsidialsitzung getan und darauf hingewiesen, daß die Aufnahme in die Tagesordnung nicht der Geschäftsordnung entspricht.

Uhlir

Im § 34 Abs. 9 heißt es wie folgt:

„Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Nationalrat, welcher letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Nationalrat zu vertreten hat.“

Die Verhandlungen im Unterausschuß sind nicht abgeschlossen. Die Geschäftsordnung kennt einen Zwischenbericht nicht. Die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung ist daher geschäftsordnungswidrig. Ich warne davor, die Geschäftsordnung in diesem Punkt nicht einzuhalten. Die Geschäftsordnung ist das Gesetz, das sich die Abgeordneten selbst gegeben haben, mit dem die Ordnung in diesem Hause aufrechterhalten werden soll. Es ist gefährlich, von der Geschäftsordnung, von diesem unserem Gesetz abzuweichen, das wir uns selbst gegeben haben.

Das ist der zweite Grund, warum ich beantrage, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Ich bitte Sie daher, Herr Präsident, über diesen Antrag abstimmen zu lassen. Ich appelliere nochmals an Sie, Herr Präsident, der Sie die Geschäftsordnung immer genau gehandhabt haben, auch in diesem Punkt nicht von der Geschäftsordnung abzuweichen. *(Lebhafte Beifall bei der SPÖ. — Abg. Doktor Hurdes: Bitte!)*

Präsident: Hohes Haus! Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Doktor Hurdes.

Gemäß § 52 Geschäftsordnungsgesetz kann über einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nur dann debattiert werden, wenn dies der Nationalrat beschließt. Bitte.

Abgeordneter Dr. Hurdes (ÖVP): Ich beantrage eine Debatte über diesen Geschäftsordnungsantrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hurdes beantragt die Debatte über diesen Antrag. Ich lasse darüber abstimmen, wer diesem Antrag beitrifft. — Einstimmig angenommen.

Ich beschränke die Redezeit der einzelnen Abgeordneten gemäß § 52 Abs. 3 Geschäftsordnungsgesetz auf fünf Minuten.

Aber vorerst, Hohes Haus, darf ich noch eine kurze Stellungnahme abgeben, die eine Darstellung der Beweggründe für meinen Entschluß sein soll.

Mir wurde im Sinne des § 43 Geschäftsordnungsgesetz ein vom Berichterstatter und vom Obmannstellvertreter des Sonderausschusses für das Rundfunk-Volksbegehren ordnungs-

gemäß unterfertigter Ausschußbericht übergeben, der den häufig gestellten Antrag enthält, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen. Dieser Ausschußbericht bezeichnet sich weder als Zwischenbericht, noch sagt er, daß damit die Beratungen über den Gesetzentwurf abgeschlossen sein sollen.

Der Bericht ist formell in Ordnung. Die Prüfung der weiteren Frage, ob er materiell ergänzungsbedürftig ist, steht dem Präsidenten nicht zu. Sie obliegt vielmehr dem Plenum des Nationalrates, dem zu diesem Zweck die Möglichkeiten der §§ 45 Abs. 6 und 46 Abs. 6 Geschäftsordnungsgesetz gegeben sind.

Da mir auch die Präsidialkonferenz hinsichtlich der Festlegung der Tagesordnung keine Vorschläge im Sinne des § 14 Geschäftsordnungsgesetz zu erstatten in der Lage war, habe ich aus den angeführten Gründen und im Sinne des § 7 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz, der mir die Verpflichtung auferlegt, für die Durchführung der Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes Sorge zu tragen, diesen Bericht auf die Tagesordnung gesetzt.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Hurdes. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Hurdes (ÖVP): Hohes Haus! Ich decke hundertprozentig die Auffassung des Herrn Abgeordneten Uhlir, daß wir nach der Geschäftsordnung vorgehen sollen. Ich glaube, daß in dem konkreten Fall nach der Geschäftsordnung vorgegangen wird.

Zunächst steht der Präsident des Hauses vor der Tatsache, daß ihm ein Bericht eines Ausschusses vorliegt, der ordnungsgemäß gezeichnet ist. Dieser Bericht muß daher auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zweitens bestimmt dieser Absatz 9 des § 34, daß Berichte vorgelegt werden können. Ich darf darauf verweisen — wir haben uns schon in der Präsidialsitzung mit dieser Frage beschäftigt —, daß schon mindestens zweimal dem Hause Berichte vorgelegt wurden, bevor die Sache im Ausschuß endgültig abgeschlossen war. Was damals recht war, muß natürlich auch in dieser Sache billig sein. *(Abg. Weikhart: Nein! — Abg. Mark: Bei einheitlicher Auffassung ist vorgelegt worden!)* Daher ist es meine Auffassung, daß die Geschäftsordnung nicht verletzt wurde und daß daher der Antrag, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, nicht begründet ist. *(Lebhafte Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Weiter zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van Tongel (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf zunächst namens meiner Fraktion zum Ausdruck bringen, daß wir die Vorgangsweise des Herrn Präsidenten des Nationalrates voll und ganz unterstützen. Wir sind der Ansicht, daß sie dem Sinn, Geist — auch dem Geist, jawohl! — und Inhalt unserer Geschäftsordnung entspricht. Daher sind wir nicht in der Lage, dem Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung zu entsprechen.

Es sind bereits zweimal sogenannte Zwischenberichte dem Hohen Hause von Ausschüssen erstattet worden: einmal am 5. Juli 1961, 465 der Beilagen, Bundesgesetz über die Pensions- und Rentenversicherung, ein Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung; ein anderes Mal ein Bericht des Verfassungsausschusses.

Nur am Rande darf ich beifügen, daß beide Ausschüsse unter sozialistischem Vorsitz stehen und sozialistische Berichterstatter hatten. (Abg. Mark: *Berichte, die einstimmig beschlossen waren!*)

Im übrigen können Sie von uns nicht erwarten, die wir am 29. April dieses Jahres im Ausschuß für das Volksbegehren den Antrag gestellt haben, dem Hause zu berichten — ein Drei-Parteien-Antrag, der einstimmig angenommen wurde —, daß wir jetzt für die Absetzung dieses Berichtes stimmen. Wir sind daher nicht in der Lage, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Uhlir zuzustimmen. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Uhlir. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Uhlir (SPÖ): Ich kann mich der Auffassung des Herrn Kollegen Dr. Hurdes nicht anschließen. Dr. Hurdes war selbst Jahre hindurch Präsident, und er kennt die Geschäftsordnung sehr genau. Ich habe den § 34 Abs. 9 zitiert. Aus diesem § 34 Abs. 9 herauszulesen, daß Berichte an das Parlament erstattet werden, das ist ein bißchen zuviel; denn im § 34 Abs. 9 heißt es ausdrücklich — ich muß es wiederholen —: „Der Ausschuß wählt ... am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Nationalrat, welcher letzterer das Ergebnis der Beratung ... zusammenfaßt“. „Am Schluß der Verhandlungen“ heißt, daß die Verhandlungen im Unterausschuß und im Ausschuß abgeschlossen sein müssen. Es heißt nicht, daß Zwischenberichte erstattet werden können. (Widerspruch bei der ÖVP. — Abg. Prinke: *Das steht da nicht drin!*) Das steht ausdrücklich und wörtlich in diesem § 34 Abs. 9. (Neuerlicher Widerspruch bei der ÖVP.) Nun, nur keine Aufregung, vielleicht

lesen Sie auch einmal die Geschäftsordnung durch, dann werden Sie daraufkommen, was in der Geschäftsordnung steht.

Ich glaube, es ist richtig, daß wir Abgeordneten in erster Linie darauf zu achten haben, daß die Geschäftsordnung, die wir uns selbst gegeben haben, eingehalten wird. Man kann nicht aus einer Bestimmung der Geschäftsordnung etwas herauslesen, was nicht drinnen steht. (Abg. Mark: *Aber man tu's!*)

Wenn der Herr Abgeordnete van Tongel erklärt, daß das dem Sinn, Geist und Inhalt des § 34 Abs. 9 entspricht, dann muß ich sagen: Das entspricht weder dem Sinn, noch entspricht es dem Inhalt dieses Paragraphen. (Abg. Dr. van Tongel: *Aber dem Geist!* — Abg. Mark: *Auch nicht dem Geist!*) Es entspricht aber auch nicht dem Geiste dieses Paragraphen, noch weniger dem Geiste unserer ehrlichen und offenen Zusammenarbeit, die wir bisher ... (Heftiger Widerspruch und Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Prinke: *Siehe Wohnbauverhandlungen! — Weitere Zwischenrufe.*) Hören Sie doch zu, bis ich zu Ende geredet habe, regen Sie sich doch nicht schon am Beginn auf. (Abg. Prinke: *Ich rege mich nicht auf! Ich sage nur die Wahrheit!*) Eine Zusammenarbeit, die wir in der Präsidentsitzung bisher immer geübt haben. Ich muß Sie daher bitten, daß Sie unserem Antrag die Zustimmung geben.

Meine nochmalige Bitte geht an Sie, Herr Präsident! Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich immer wieder Ihre loyale und gerechte Handhabung der Geschäftsordnung anerkannt habe, aber hier entsprechen Sie, Herr Präsident, nicht dieser Geschäftsordnung. Es tut mir leid, daß ich dies sagen muß. Und es ist ein überaus gefährliches Beginnen — ich wiederhole es —, wenn die Abgeordneten ein Gesetz, das sie sich selbst gegeben haben, nicht einzuhalten gedenken. Das Einhalten ist, glaube ich, die Voraussetzung zu einer echten demokratischen, parlamentarischen Arbeit. (Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Hohes Haus! Ich habe die Frage sehr gründlich mit meinen Juristen geprüft. Ich bin nicht zuständig, über den Inhalt und den Geist zu urteilen. Das steht allein dem Plenum des Hauses zu. Für mich ist die Entscheidung lediglich nach formalrechtlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Nachdem die Obmännerkonferenz erstmals nach 20 Jahren einem Präsidenten dieses heißen Eisens in die Arme gelegt hat, wird es am zweckmäßigsten sein, wenn ich jetzt den Antrag des Abgeordneten Uhlir auf Absetzung von der Tagesordnung zur Abstimmung bringe und die Entscheidung dem Hohen Hause überlasse.

Präsident

Wer dem Antrag des Abgeordneten Uhlir, den Tagesordnungspunkt abzusetzen, beitrifft, möge sich vom Sitz erheben. — Das ist nicht die erforderliche Mehrheit.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses zur Vorberatung des Volksbegehrens (544 der Beilagen) zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ (877 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen somit zum 1. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses zur Vorberatung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Halder. Bevor ich ihm das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir zwei Anträge der Abgeordneten Harwalik und Genossen zugegangen sind, die genügend unterstützt sind und daher zur Debatte stehen.

Ich bitte die Schriftführerin, Frau Abgeordnete Rosa Jochmann, diese beiden Anträge zu verlesen. (*Die Anträge sind der Schriftführerin noch nicht eingehändigt.*) Ich möchte die Antragsteller schon freundlichst ersuchen, die gestellten Anträge auch hier abzugeben. (*Abg. Dr. Pittermann: Wieso weiß der Herr Präsident von diesen beiden Anträgen, die noch gar nicht da sind?*) Wo sind sie denn? (*Abg. Dr. Migsch: Das ist die „formale“ Einhaltung der Geschäftsordnung!*) Na, da sind sie ja! (*Abg. Dr. Hurdes: Sie sind oben! Nur keine Aufregung! Im Präsidium müssen die Anträge von einem zum anderen gegeben werden!*)

Hohes Haus! Nachdem sich die Anträge hier vor Ihrer aller Augen gefunden haben, ist also keinerlei Nebenabsicht damit verbunden.

Ich erteile der Frau Abgeordneten Rosa Jochmann das Wort. (*Abg. Dr. Hurdes: Der Zwischenruf war ganz überflüssig! — Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Czettel: Die Regie klappt nicht, Herr Glaser! — Abg. Dr. Hurdes: Daß etwas verschwindet, ist vielleicht im Innenministerium möglich, aber da nicht! Da können alle zuschauen! Im Innenministerium können nicht alle zuschauen! — Abg. Weikhart: Das hätten Sie sich jetzt ersparen können!*)

Schriftführerin Rosa Jochmann:

Antrag

der Abgeordneten Harwalik, Dr. Fiedler, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Genossen, betreffend Volksbegehren zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ (544 der Beilagen).

Die gefertigten Abgeordneten stellen den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der mit Beschluß des Nationalrates vom 18. November 1964 eingesetzte Sonderausschuß zur Behandlung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ (544 der Beilagen) wird beauftragt, nach der Behandlung des Berichtes vom 1. Juli 1965 (877 der Beilagen) seine Arbeiten mit größter Beschleunigung fortzusetzen und umgehend abzuschließen.

Antrag

der Abgeordneten Harwalik, Dr. Fiedler, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Genossen, betreffend die Fortführung der Arbeiten des Sonderausschusses zur Behandlung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ (544 der Beilagen).

Die gefertigten Abgeordneten stellen den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Sonderausschuß zur Behandlung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ (544 der Beilagen) wird beauftragt, gemäß § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung seine Arbeiten auch während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Präsident: Ich bitte nunmehr den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Halder, seinen Bericht zu geben.

Berichterstatter Dr. Halder: Herr Präsident! Hohes Haus! Dem Nationalrat ist am 11. November 1964 unter 544 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen das erste Volksbegehren zugegangen. Dem Volksbegehren liegt der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ zugrunde.

Zur Vorberatung des Volksbegehrens hat der Nationalrat in der 58. Sitzung der laufenden Gesetzgebungsperiode am 18. November 1964 einen eigenen Ausschuß eingesetzt. Dieser Ausschuß hielt noch am gleichen Tag seine konstituierende Sitzung ab. In einer weiteren Sitzung am 26. November 1964 hat der Ausschuß einen Unterausschuß eingesetzt, dem seitens der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Halder, Harwalik und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, seitens der Sozialistischen Partei Österreichs

Dr. Halder

die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Neugebauer, Suchanek und Dr. Winter sowie seitens der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. van Tongel angehört. Nach dem Ausscheiden des Abgeordneten Suchanek wurde von der Sozialistischen Partei Österreichs Abgeordneter Libal in den Unterausschuß entsandt.

Der Unterausschuß hielt zunächst neun Sitzungen ab, hörte verschiedene Experten an und erstattete sodann dem Ausschuß am 29. April 1965 einen Zwischenbericht. Auf Antrag der Abgeordneten Dr. van Tongel, Harwalik und Dr. Winter faßte der Ausschuß einstimmig folgenden Beschluß:

„Der Unterausschuß zur Beratung des Volksbegehrens, betreffend Rundfunk — Fernsehen, wird ersucht, seine Arbeiten so zeitgerecht abzuschließen, daß der Bericht des Sonderausschusses dem Nationalrat zur Beschlußfassung noch in der Frühjahrssession 1965 vorgelegt werden kann.“

Nach dieser Sitzung des Ausschusses hielt der Unterausschuß weitere sechs Sitzungen ab, worauf der Ausschuß am 1. Juli 1965 neuerlich zusammentrat.

Dem Ausschuß war zu berichten, daß von den insgesamt 18 Artikeln des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens im Unterausschuß über 10 ein Einvernehmen hergestellt werden konnte; weiter herrschte im Unterausschuß Übereinstimmung, daß zwei Artikel dieses Gesetzentwurfes — und zwar jener über die Sorgfaltspflicht und der über die Strafbestimmungen — entbehrlich sind. Somit blieben sechs Artikel offen, und zwar jene über die Gesellschafterrechte, den Aufsichtsrat, den Generalintendanten, die Geschäftsverteilung, die Intendanten und Direktoren sowie über das Programmgelt.

In der Ausschußsitzung am 1. Juli 1965 konnte ebenfalls keine Einigung über diese noch offenen Fragen erzielt werden. Schließlich wurde von der gemäß § 34 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes beschlußfähigen Mehrheit des Ausschusses einstimmig beschlossen, dem Nationalrat einen Bericht in Befolgung des einstimmigen Ausschußbeschlusses vom 29. April 1965 zu erstatten, damit sich das Hohe Haus noch in der Frühjahrstagung 1965 mit dieser Vorlage befassen kann.

Im einzelnen führten die Beratungen des Unterausschusses beziehungsweise des Ausschusses zu folgenden Ergebnissen:

Mit Rücksicht darauf, daß die Bezeichnung „Artikel“ nur bei Verfassungsgesetzen gebräuchlich ist und es sich bei dem in Behandlung stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der

„Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ um ein einfaches Gesetz handelt, wurden die Artikel in Paragraphen umbenannt.

Übereinstimmung der Abgeordneten aller drei Parteien wurde über den Titel des Gesetzentwurfes und folgende zehn Paragraphen erzielt:

Der Titel lautet: Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“.

§ 1 (entspricht dem Artikel 1 des Volksbegehrens: Aufgaben der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“):

„(1) Die „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ (in der Folge Gesellschaft genannt) hat durch die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie durch die Planung, die Errichtung und den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios und Sendeanlagen, vor allem zu sorgen für

- a) die Verbreitung von Volks- und Jugendbildung,
- b) die Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft,
- c) die Darbietung von einwandfreier Unterhaltung,
- d) die objektive Information der Allgemeinheit in Form von Nachrichten, Reportagen, Kommentaren, Wiedergabe von Stellungnahmen und sachlicher Kritik am öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben unter Berücksichtigung wichtiger Aussagen der öffentlichen Meinung,
- e) die objektive Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Körperschaften und Übertragung ihrer Verhandlungen und
- f) die Förderung des Interesses am Sport.

Die Gesellschaft hat bei Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben auf die bundesstaatliche Gliederung Österreichs Bedacht zu nehmen.

(2) Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Gesellschaft hat alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in bezug auf Programm- und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen zu versorgen.

(4) Die Gesellschaft ist ein nicht auf Gewinn gerichtetes, jedoch ein mit der Sorgfalt eines

Dr. Halder

ordentlichen Geschäftsmannes zu führendes Unternehmen. Gebarungüberschüsse fallen nicht den Gesellschaftern zu, sondern sind von der Gesellschaft für die von ihr zu besorgenden Aufgaben zu verwenden.“

§ 2 (entspricht dem Artikel 2 des Volksbegehrens: Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit):

„Die Gesellschaft und die von ihr beschäftigten Personen sind im Rahmen der Gesetze bei der Ausübung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Funktionen unabhängig.“

§ 3 (entspricht Artikel 3 des Volksbegehrens: Programme):

„(1) Die Gesellschaft hat für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens zu sorgen, wobei zunächst die Versorgung aller zum Betrieb eines Empfangsgerätes berechtigten Bewohner des gesamten Bundesgebietes mit zwei qualitativ und technisch einwandfreien Programmen des Hörfunks und einem qualitativ und technisch einwandfreien Programm des Fernsehens anzustreben ist; nach Maßgabe der Erfüllung dieser Aufgabe ist für eine weitere Verbesserung der Programme und Ausdehnung der Sendezeiten zu sorgen. Außerdem hat die Gesellschaft über Auftrag und auf Rechnung der Bundesregierung einen ausreichenden Auslandsdienst auf Kurzwelle zu besorgen.

(2) Ein Programm des Hörfunks ist ein Regionalprogramm.

(3) Vor allem die künstlerischen, volksbildenden und staatspolitischen Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens haben sich durch hohes Niveau auszuzeichnen.“

§ 4 (entspricht Artikel 4 des Volksbegehrens: Vergabe von Sendezeiten):

„(1) Die Gesellschaft hat einen Teil ihrer Sendezeit an politische Parteien und Interessenverbände zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm ein Prozent nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihrer Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung zu vergeben. Den Umfang der Werbefunk- und Werbefernsehzeiten setzt über Vorschlag des Generalintendanten der

Aufsichtsrat jeweils für zwei Geschäftsjahre fest.“ — Hinsichtlich des Generalintendanten Vorbehalte der Abgeordneten der Sozialistischen Partei.

„(4) Sendungen nach den Abs. 1 und 3 sind in der An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen.“

§ 5 (entspricht Artikel 6 des Volksbegehrens: Teilnehmerbefragung):

„(1) Die Gesellschaft hat periodisch ein unabhängiges Meinungsforschungs-Institut zu beauftragen, eine repräsentative Befragung der Teilnehmer über Fragen der Programmgestaltung und der technischen Empfangslage durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Teilnehmerbefragung sind zu veröffentlichen. Sie sollen bei der Erstellung der Programm- und der technischen Investitionspläne grundsätzlich berücksichtigt werden. Können sie nicht berücksichtigt werden, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe zu veröffentlichen.“

§ 7 (entspricht Artikel 8 des Volksbegehrens: Generalversammlung):

„Der Gesellschafterversammlung“ — nach dem GmbH-Gesetz gibt es bekanntlich keine Generalversammlung — „obliegt insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- b) die Bestellung des Geschäftsführers (Generalintendanten) nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung beziehungsweise dessen Abberufung;“ — hinsichtlich des Generalintendanten wieder Vorbehalte der Abgeordneten der Sozialistischen Partei —;
- „c) die Entscheidung über Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung des Unternehmens; die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 13);
- d) die Veröffentlichung von Berichten, die auf Grund von Prüfungs- oder Überwachungsmaßnahmen erstellt werden.“

§ 12 (entspricht Artikel 13 des Volksbegehrens: Leistungsprinzip):

„(1) Sämtliche Dienstposten mit Ausnahme jener, die für untergeordnete Dienstleistungen vorgesehen werden, sind neben der internen Ausschreibung durch Verlautbarung im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ öffentlich auszusprechen.

(2) Die Auswahl der Bewerber um einen ausgeschriebenen Dienstposten hat ausschließlich nach fachlicher Eignung zu erfolgen.

(3) Bei der Beförderung von Dienstnehmern ist in erster Linie die fachliche Leistung zu berücksichtigen.“

§ 13 (entspricht dem Artikel 14 des Volksbegehrens: Prüfungskommission):

Dr. Halder

„(1) Zur Kontrolle der Betriebsführung der Gesellschaft ist gemäß § 7 lit. c eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission einzusetzen; die Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer und Betriebswissenschaftler bestellt werden.“

(2) Die von der Prüfungskommission, unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof, alljährlich vorzunehmende Prüfung hat sich nicht nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die Prüfungskommission hat das Ergebnis ihrer Überprüfung der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat vorzulegen.

(3) Sämtliche Organe und Bedienstete der Gesellschaft haben der Prüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

§ 15 (entspricht Artikel 17 des Volksbegehrens: Übergangsbestimmungen):

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am...“ — das Datum blieb offen — „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft.“

(2) Soweit der Gesellschaftsvertrag der ‚Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.‘ vom 11. Dezember 1957 in der Fassung vom 21. Dezember 1964 den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht, ist die Anpassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen und bis zum...“ — das Datum blieb wieder offen — „zum Handelsregister einzureichen. Für den Beschluß genügt die einfache Stimmenmehrheit.“

(3) Die nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Organe sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bestellen.“

§ 16 (entspricht dem Artikel 18 des Volksbegehrens: Vollzugsklausel):

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Unterricht und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, soweit jedoch Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaft m. b. H. in ihrem Geltungsbereich berührt werden, das Bundesministerium für Justiz betraut.“

Keine Übereinstimmung konnte der Ausschuß in folgenden Paragraphen erzielen:

§ 6 (entspricht dem Artikel 7 des Volksbegehrens: Gesellschafterrechte):

Für Absatz 1 schlagen ÖVP und FPÖ folgende Fassung vor:

„(1) Die dem Bund als Gesellschafter zustehenden Rechte sind von der Bundesregierung auszuüben.“

Die Abgeordneten der SPÖ haben vorgeschlagen:

„An Stelle der Worte ‚von der Bundesregierung‘ ist zu setzen: ‚vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und vom Bundesminister für Unterricht‘.“

Zu Absatz 2 lautet der Vorschlag der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei:

„(2) Der Bund ist als Gesellschafter verpflichtet, einer Veränderung der Geschäftsanteile eines Bundeslandes jederzeit zuzustimmen, wenn die übrigen Bundesländer als Gesellschafter ihrerseits zustimmen.“

Der gemeinsame Vorschlag der Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs und der Freiheitlichen Partei Österreichs zu Absatz 2 lautet:

„(2) Veränderungen in der Beteiligung des Bundes und der Bundesländer am Stammkapital der Gesellschaft können nur im Einvernehmen der Gesellschafter erfolgen.“

§ 8 (entspricht Artikel 9 des Volksbegehrens: Aufsichtsrat):

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs schlagen folgende Fassung vor:

„§ 8. (1) Der Aufsichtsrat besteht unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 aus elf Mitgliedern.“

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisungen gebunden; sie haben ausschließlich die ihnen durch das GmbHG. auferlegten gesetzlichen sowie die sich aus dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Bundesregierung nominiert.

a) Je ein Mitglied des Aufsichtsrates ist aus den Bereichen Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu berufen. Für diese drei Mitglieder gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 12.

b) Bei der Nominierung von fünf weiteren Mitgliedern durch die Bundesregierung ist auf angemessene Mitbestimmung der politischen Parteien durch die Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses im Nationalrat zu achten, wobei jede im Hauptausschuß vertretene politische Partei durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muß.

Dr. Halder

c) Drei weitere Mitglieder müssen das Vertrauen der Bundesländer genießen.

(4) Die Entsendung von Delegierten des Betriebsrates erfolgt im Sinne des § 14 BRG.

(5) Die Funktionsperiode des Aufsichtsrates ist in der Aufsichtsratsgeschäftsordnung unter Bedachtnahme auf den § 30 GmbHG. festzulegen.

(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Generalintendant ohne Stimmrecht teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich im Sinne des § 32 GmbHG. seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen Vorsitzstellvertreter. Seine Entscheidungen trifft der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz, der auch sonst mitstimmt.

(8) Dem Aufsichtsrat obliegt außer den im GmbHG. bezeichneten Gegenständen insbesondere:

- a) die Bestellung und die Abberufung der Direktoren und Intendanten;
- b) die Genehmigung langfristiger Pläne für Programm, Technik und Finanzen und von Stellenplänen;
- c) die Beschlußfassung über die Festlegung eines Entgeltes für die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (Programmengelt), das von den zum Betrieb eines Hörfunk- oder Fernsehempfangsgerätes berechtigten Personen einzuheben ist;
- d) die Genehmigung des Abschlusses von Kollektivverträgen, Vertragswerken mit kollektivvertragsähnlicher Wirkung und Tarifwerken des Werbefunks;
- e) die Beschlußfassung über eine Dienstordnung für die Gesellschaft.

Hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände der lit. a bis e hat vor den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Generalintendant das Vorschlagsrecht.

(9) Wenn der Aufsichtsrat, aus welchen Gründen immer, hinsichtlich der im Abs. 8 lit. a bis e genannten Gegenstände binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der ersten Befassung zu keiner Entscheidung gelangt, so obliegt die Entscheidung der Gesellschafterversammlung.“

Die Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs haben folgenden Vorschlag erstattet:

„§ 8. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 27 Mitgliedern, die gemäß den Vorschlägen nach Abs. 2 zu berufen sind.

(2) Vor der Berufung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung sind von dieser mit angemessener vorgängiger Frist Vorschläge von den im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien und entsprechend ihrer zahlenmäßigen Vertretung im Hauptausschuß einzuholen. Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Bundesländer haben jene Parteien, die Vorschläge für mehr als ein Aufsichtsratsmitglied einzubringen aufgefordert sind, in ihrem Vorschlag möglichst Persönlichkeiten aus allen Bundesländern und in Wahrnehmung der besonderen Hörerinteressen Persönlichkeiten aus den Bereichen der Wissenschaft, der Kunst, der Volksbildung und der Presse aufzunehmen.

(3) Die solcherart berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisungen gebunden, sie haben jedoch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten.

(4) Die Entsendung von Vertretern des Betriebsrates in den Aufsichtsrat erfolgt nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

(5) Der Aufsichtsrat wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

(7) Die Entscheidungen des Aufsichtsrates erfolgen mit Zweidrittelmehrheit. Er gibt sich im übrigen seine Geschäftsordnung selbst.

(8) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können nicht berufen werden: Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften.“

Hinsichtlich der Kompetenzen des Aufsichtsrates haben sich die Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs die Formulierung vorbehalten und eine Erweiterung der Kompetenzen des Aufsichtsrates angekündigt.

§ 9 (entspricht Artikel 10 des Volksbegehrens: Generalintendant):

Die Abgeordneten der ÖVP und der FPÖ haben folgenden Vorschlag erstattet:

„(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt im Sinne des § 15 GmbHG. einen Geschäftsführer. Er trägt die Bezeichnung Generalintendant. Der Generalintendant ist außer an die im GmbHG. genannten gesetzlichen, die im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Pflichten sowie an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates an keinerlei Weisungen oder Aufträge Dritter gebunden.

(2) Dem Generalintendanten obliegt außer den im GmbHG. bezeichneten Gegenständen insbesondere:

Dr. Halder

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Programmgestaltung in Hörfunk und Fernsehen;
- b) die Ausschreibung der Posten von Direktoren und Intendanten;
- c) die Erstattung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung von Direktoren und Intendanten, bei letzteren nach Fühlungnahme mit dem für das jeweilige Bundesland in der Gesellschaft wirkenden Gesellschafter;
- d) die Erteilung von Handlungsvollmacht im Sinne des § 54 HGB. an Direktoren, Intendanten und leitende Angestellte;
- e) die Kontrolle der Tätigkeit der Direktoren und Intendanten und die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne für Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios;
- f) die Erstattung von Vorschlägen für die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Finanzen und für Stellenpläne an den Aufsichtsrat in eigener Verantwortung im Zusammenwirken mit den Direktoren und Intendanten;
- g) die Festsetzung der Geschäftsverteilung im Sinne des § 10 dieses Gesetzes;
- h) die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung eines Programmgebührens im Sinne des § 8 Abs. 8 lit. c und des § 14 dieses Gesetzes an den Aufsichtsrat.“

Die Freiheitliche Partei Österreichs ist mit folgenden Ausnahmen dem Vorschlag der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei beigetreten:

Im Abs. 2 soll lit. e lauten:

„die Kontrolle der Tätigkeit der Direktoren und Intendanten und die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne für Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung;“.

Lit. f soll lauten:

„die Erstattung von Vorschlägen für die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Finanzen und für Stellenpläne an den Aufsichtsrat im Zusammenwirken mit den Direktoren und Intendanten;“.

Lit. h entfällt.

Die Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs haben sich für zwei gleichberechtigte Geschäftsführer ausgesprochen, im übrigen einen formulierten Vorschlag nicht erstattet.

§ 10 (entspricht dem Artikel 11 des Volksbegehrens: Geschäftsverteilung):

Der Vorschlag der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, dem auch der Vertreter der Freiheitlichen Partei Österreichs beigetreten ist, lautet:

„§ 10. (1) Der Generalintendant hat jene Geschäfte der Gesellschaft, die weder der Gesellschafterversammlung noch dem Aufsichtsrat noch ihm selbst vorbehalten sind, so zu verteilen, daß eine initiative Führung der wesentlichen Sach- oder Gebietsbereiche ermöglicht wird.

(2) Es sind vier Direktoren zu bestellen, und zwar je ein Direktor für:

- a) die Programmangelegenheiten des Hörfunks;
- b) die Programmangelegenheiten des Fernsehens;
- c) die technischen Angelegenheiten (Hörfunk und Fernsehen);
- d) die Verwaltungsangelegenheiten (Hörfunk und Fernsehen).

(3) Für jedes Landesstudio ist ein Intendant zu bestellen.

(4) Für die Leitung des Auslandsdienstes ist ein leitender Angestellter zu bestellen.“

Die Abgeordneten der Sozialistischen Partei haben hiezu keinen formulierten Vorschlag erstattet.

§ 11 (entspricht dem Artikel 12 des Volksbegehrens: Intendanten und Direktoren):

Der Vorschlag der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei lautet:

„(1) Zu Direktoren und Intendanten können nur Personen bestellt werden, welche die im § 12 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen sowie der Stellenpläne führen die Direktoren und Intendanten die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig. Die Direktoren sind dabei außer an die vom Generalintendanten erlassenen Weisungen an keine Aufträge Dritter gebunden.

(3) Die Intendanten sind die Vertreter der Gesellschaft für den Bereich des Bundeslandes, für das sie bestellt sind. Sie verfügen arbeitsmäßig auch über das Personal, die technischen Einrichtungen und die Sendeanlagen ihres Landesbereiches und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit — außer an die vom Generalintendanten erlassene Geschäftsordnung sowie an seine Weisungen und an die Aufträge der Direktoren — an keine Weisungen Dritter gebunden.

(4) Die Direktoren und Intendanten schlagen die Ausschreibung von Posten, die Aufnahme von geeignetem Personal sowie Personalbeförderungen, Kündigungen und Entlassungen dem Generalintendanten vor.

Dr. Halder

(5) Die Direktoren und Intendanten haben das Recht, vom Aufsichtsrat gehört zu werden, wenn der Generalintendant ihre Vorschläge hinsichtlich der Gesamtplanung ablehnt.

(6) Die Intendanten haben im Rahmen ihres Programmbudgets dem Programmleiter Programmanschläge für den Hörfunk zu erstatten, soweit diese ihren Landesbereich betreffen.

(7) In Wahrung der Länderinteressen haben die Intendanten dem Programmleiter Programmanschläge für das Fernsehen zu unterbreiten.“

Der Vertreter der Freiheitlichen Partei Österreichs ist diesem Vorschlag der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei beigetreten.

Die Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs haben hiezu keinen Vorschlag erstattet.

§ 12 (entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 12 des Volksbegehrens über die Unvereinbarkeit bei der Ausübung leitender Funktionen):

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei haben folgenden Vorschlag eingebracht:

„Personen, die in der Gesellschaft die Funktion des Generalintendanten, eines Direktors, eines Intendanten oder eines leitenden Angestellten ausüben, müssen folgenden Bedingungen gerecht werden:

- a) sie müssen handlungsfähige Personen sein;
- b) sie sollen in der Regel österreichische Staatsbürger sein; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung beziehungsweise des Aufsichtsrates;
- c) sie müssen eine entsprechende Vorbildung beziehungsweise fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung nachweisen können;
- d) der gemäß § 9 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellte Geschäftsführer, der die Bezeichnung Generalintendant führt, darf in den letzten fünf Jahren vor seiner Bestellung kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat, in einem Landtag oder Gemeinderat ausgeübt haben und darf weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehört haben beziehungsweise Funktionär einer politischen Partei gewesen sein. Zum Generalintendanten darf nur bestellt werden, wer eine ausreichende einschlägige oder verwandte Erfahrung besitzt und mindestens fünf Jahre in leitender Stellung tätig war. Er darf ohne Genehmigung des Aufsichtsrates

keine anderen Funktionen, Ämter oder Beschäftigungen ausüben;

e) Direktoren, Intendanten und leitende Angestellte dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft kein Mandat im National- oder Bundesrat, in einem Landtag oder Gemeinderat ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehören beziehungsweise Funktionäre einer politischen Partei sein;

f) die gemäß § 8 Abs. 3 lit. a genannten Mitglieder des Aufsichtsrates aus dem Bereich von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft kein Mandat im National- oder Bundesrat, in einem Landtag oder Gemeinderat ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehören beziehungsweise Funktionäre einer politischen Partei sein.“

Der Vertreter der Freiheitlichen Partei Österreichs ist dem Vorschlag der Vertreter der Österreichischen Volkspartei mit folgenden Abänderungen beigetreten:

Lit. a, b und d werden in der Fassung des Vorschlages der Österreichischen Volkspartei gutgeheißen.

Lit. c soll lauten:

„sie müssen eine entsprechende Vorbildung sowie auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit die nötigen Erfahrungen besitzen, die sie zur Ausübung einer leitenden Funktion befähigen;“.

Lit. e soll lauten:

„Direktoren, Intendanten und leitende Angestellte dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft kein Mandat im Nationalrat, Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehören;“.

Lit. f soll lauten:

„die in § 8 Abs. 3 lit. a genannten Mitglieder des Aufsichtsrates aus dem Bereich von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft kein Mandat im Nationalrat, Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehören.“

Die Abgeordneten der Sozialistischen Partei sind der vom Vertreter der Freiheitlichen Partei vorgeschlagenen Unvereinbarkeitsbestimmung beigetreten, wonach Direktoren, Intendanten und leitende Angestellte sowie die in § 8 Abs. 3 lit. a genannten Mitglieder des Aufsichtsrates aus dem Bereich von

Dr. Halder

Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft kein Mandat im Nationalrat, Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehören dürfen.

Dieselbe Unvereinbarkeitsbestimmung soll nach dem Vorschlag der Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs ohne Rückwirkung auch für die von den Abgeordneten der SPÖ vorgeschlagenen beiden Geschäftsführer gelten.

§ 14 (entspricht dem Artikel 15 des Volksbegehrens: Programmentgelt):

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei haben folgenden Vorschlag erstattet:

„(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Erfüllung der ihr im § 1 Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben von allen zum Betrieb eines Hörfunk- oder Fernsehempfangsgerätes Berechtigten ein angemessenes Entgelt einzuheben. Das Rundfunkteilnehmer- beziehungsweise Fernseh-Rundfunkteilnehmerentgelt wird vom Aufsichtsrat in dem zur Deckung des Programm-, Investitions- und Betriebsaufwandes erforderlichen Ausmaß festgesetzt.

(2) Die Einhebung des Rundfunkteilnehmer- beziehungsweise Fernseh-Rundfunkteilnehmerentgeltes erfolgt auf Grund eines zwischen der Gesellschaft und dem Rundfunkteilnehmer beziehungsweise Fernseh-Rundfunkteilnehmer abgeschlossenen Vertrages durch die Post zugleich mit der Einhebung der staatlichen Rundfunkteilnehmer- beziehungsweise Fernseh-Rundfunkteilnehmergebühr.

(3) Die Bewilligung zum Besitz und zum Betrieb eines Hörfunk- oder Fernsehempfangsgerätes setzt einen Teilnahmevertrag zwischen der Gesellschaft und dem Teilnehmer gemäß Abs. 2 voraus.

(4) Die von der Entrichtung der staatlichen Rundfunkteilnehmer- beziehungsweise Fernseh-Rundfunkteilnehmergebühr befreiten Teilnehmer sind auch von der Entrichtung des Rundfunkteilnehmer- beziehungsweise Fernseh-Rundfunkteilnehmerentgeltes befreit.“

Der Vorschlag der Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs zu § 14 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Bedeckung der ihr durch die Erfüllung der Aufgaben (ausgenommen die Leistung des Kurzwelldienstes in das Ausland) entstehenden Kosten ein Entgelt festzusetzen, dessen Höhe der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf. Die Antragstellung an den Hauptausschuß obliegt dem Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft; dem Antrag muß ein Festsetzungs-

beschluß des Aufsichtsrates der Gesellschaft vorangehen; weicht der Antrag des Ministers vom Beschluß des Aufsichtsrates ab, dann ist diesem Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Inhalt der Äußerung ist dem Hauptausschuß zugleich mit dem Antrag des Verkehrsministers vorzulegen.

(2) Die Einhebung des Entgelts im Sinne dieses Gesetzes erfolgt durch die Post- und Telegraphenverwaltung zugleich mit der staatlichen Genehmigungsgebühr für den Betrieb einer Empfangsanlage. Wer von der Genehmigungsgebühr durch die Post- und Telegraphenverwaltung befreit wurde, ist auch frei von der Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts.“

Der Vertreter der Freiheitlichen Partei Österreichs hat sich seinen Vorschlag dazu vorbehalten.

Wie bereits berichtet, hat der Ausschuß mit Zustimmung aller drei vertretenen Parteien die Bestimmungen des Artikels 5 des Volksbegehrens über die Sorgfaltspflicht und des Artikels 16 des Volksbegehrens über die Strafbestimmungen für entbehrlich gehalten, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht sollen entfallen, um eine Präjudizierung des neuen Presserechtes zu vermeiden. Der Ausschuß hat jedoch in Aussicht genommen, dem Nationalrat die Annahme einer Entschließung folgenden Inhaltes zu empfehlen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, mit dem die Sorgfaltspflicht der Dienstnehmer der „Österreichischer Rundfunk Ges. m. b. H.“ hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes der Sendungen, ihrer Verantwortlichkeit und der Verpflichtung der Gesellschaft zur Sendung von Gegendarstellungen, falls wesentlich unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet werden, geregelt werden.“

Die Strafbestimmungen können nach einhelliger Auffassung der im Ausschuß vertretenen Parteien deshalb entfallen, weil alle Tatbestände, die erfaßt werden sollen, für jenen Personenkreis, auf den die Strafbestimmungen Anwendung finden sollen, bereits im Antikorruptionsgesetz und im § 98 Strafgesetz erfaßt sind.

Das, Hohes Haus, war der Bericht über den Stand der Beratungen des Ausschusses beziehungsweise Unterausschusses zur Behandlung des dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurfes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß durch mich den Antrag, der

Dr. Halder

Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ... (*Abg. Dr. Winter: Der Herr Berichterstatter hat nicht beantragt, in die Debatte einzugehen! — Heiterkeit bei der SPÖ. — Abg. Czettel: Das klappt absolut nicht!*) Der Herr Berichterstatter kann ja den Antrag noch nachbringen.

Berichterstatter **Dr. Halder:** Hohes Haus! Ich stelle den Antrag, in die Diskussion einzugehen und, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: So ist es wieder nicht notwendig, weil ja keine meritorischen Anträge gestellt sind, sodaß sich also eine Trennung nach General- und Spezialdebatte erübrigt.

Wir gehen also jetzt in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Dr. Winter (SPÖ):** Hohes Haus! Ich bin überzeugt, daß sich alle Damen und Herren, die hier versammelt sind, nach den mündlichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters darüber völlig im klaren sind, worüber im Ausschuß beraten worden ist und was aus den Beratungen als Ergebnis herauskommen ist. Es ist ein Novum, daß der meritorische Inhalt von Ausschußberatungen im mündlichen Bericht vorgetragen wird und daß im schriftlichen Bericht davon nichts enthalten ist. Aber es ist, wie wir hörten, heute nicht das einzige Novum.

Es ist also wieder so weit, daß sozialistische Abgeordnete — mich trifft es als ersten — sich kontra einen Ausschußantrag in die Rednerliste eintragen müssen. Es ist sehr, sehr lange her, seit sich derartiges zuletzt ereignete.

Ich bin sicher, daß es nicht wenige Leute im bürgerlichen Lager gibt, denen ob eines solchen Ereignisses das Herz höher schlägt: Endlich kann man „den Roten“ einmal zeigen, wer Herr im Hause Österreich ist! (*Abg. Dr. Haider: Wer sagt das? — Abg. Prinke: Sie leben in der Einbildung!*) Das ist so der Geist, der aus allen Handlungen der letzten Zeit hervorgeguckt hat. (*Abg. Dr. Haider: Ein Volksbegehren ist es! — Abg. Prinke: Als Souverän!*) Jawohl!

Zu solchen Emotionen Anlaß gegeben haben die Verhandlungen über das Rundfunkvolksbegehren, das heißt eigentlich nur das Betreiben der Herren von der Österreichischen Volkspartei, vor dem Parlament und damit vor der breiten Öffentlichkeit zu beweisen, wie sehr sie beflissen waren, den Zeitungsleuten, die das Volksbegehren eingeleitet haben, zu einem Erfolg zu verhelfen. Manche Abgeordnete der

ÖVP können es nicht erwarten, dafür einen Einser in Fleiß und Betragen von der pressure group der Presse ins Zeugnis zu bekommen. (*Abg. Dr. Fiedler: Für die Noten ist der Kollege Neugebauer zuständig, nicht Sie!*) Ich habe nicht gewußt, daß der Herr Kollege Neugebauer zur pressure group der Presse gehört. (*Abg. Dr. Fiedler: Aber für die Noten ist er zuständig!*) Sie haben vielleicht keine Lehrer? Und was für welche! (*Allgemeine Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: Aber Präsidenten haben wir nicht!*) Ich habe sie genossen, gerade beim Volksbegehren! Ich brauche keinen Namen zu nennen. (*Abg. Harwalik, auf sich zeigend: Hier sitzt er! — Abg. Mark: Der Schuldige meldet sich!*)

Die Herren Kollegen von der Österreichischen Volkspartei, die im Sonderausschuß beziehungsweise im Unterausschuß mitgewirkt haben, haben wiederholt erklärt, man sei den 832.353 Unterzeichnern des Volksbegehrens schuldig, ihnen einmal zu berichten, was mit ihrem Begehren vom Parlament gemacht worden ist. Sie haben nur nicht die Zeit gefunden, diese Berichterstattung schriftlich festzuhalten, damit die Abgeordneten damit auch unter das Volk und die Unterzeichner gehen können. Sie haben sich darauf beschränkt, heute vom Kollegen Halder einen längeren mündlichen Vortrag halten zu lassen.

Aber wie hohl die Phrase, daß man den Unterzeichnern einmal zeigen muß, was man mit dem Volksbegehren gemacht hat, ist, kann jeder leicht erkennen, der sich erinnert, daß jede Sitzung des Sonderausschusses und jede der 15 Sitzungen des Unterausschusses in den Zeitungen gemeldet wurde und daß darüber sehr oft viel mehr geschrieben worden ist, als den Vertraulichkeitsbestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates für Unterausschüsse entsprechen würde.

Aber von den 832.353 von Herrn Abgeordneten Harwalik und seinen Parteifreunden gern mit dem Volk von Österreich identifizierten ... (*Abg. Mitterer: Ah, die gehören nicht dazu?*) Die übrigen 4 Millionen gehören offenbar nicht zu diesem Volk von Österreich oder nicht zu dem, was die Herren der Volkspartei als Volk von Österreich verstehen. Aber wer von diesem der Österreichischen Volkspartei so besonders sympathischen Teil des österreichischen Volkes sich ernstlich für das weitere Schicksal des Volksbegehrens interessieren wollte, sei es, daß er im Oktober 1964 nicht nur auf Empfehlung des Anstaltsleiters oder des Herrn Kooperators oder auf Drängen seines Leibblattes unterschreiben ging, sei es, daß er der Reklame auf den Leim ging und vermeinte, er könne wirklich der Demokratie just in dieser Sache und in diesem Falle oder überhaupt mit seiner Unterschrift einen Dienst erweisen,

Dr. Winter

der konnte sich aus der Presse indessen hinreichend über die Gründe informieren, warum die Parlamentsparteien noch nicht über ein Rundfunkgesetz oder über seinen Inhalt einig geworden sind.

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates — ich will mich darüber nicht sehr verbreiten, weil ohnedies schon eine Geschäftsordnungsdebatte abgewickelt wurde — ist jede Vorlage, ob nun Regierungsvorlage oder Initiativantrag im Wege des Volksbegehrens oder Initiativantrag von Abgeordneten, einem Ausschuß zur Vorbereitung zuzuweisen. Der Ausschuß kann einen Unterausschuß einsetzen, der dann dem Ausschuß zu berichten hat. Die Beratungen des Ausschusses haben mit einem Antrag an den Nationalrat zu enden.

Der Sonderausschuß, den der Nationalrat für das Volksbegehren in Rundfunksachen eingesetzt hat, hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen, wie aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters deutlich zu entnehmen war und wie überdies allgemein bekannt ist. Dennoch haben die Herren von der Österreichischen Volkspartei im Ausschuß und der Herr Kollege von der FPÖ darauf bestanden, dem Nationalrat einen Bericht über das bisherige Ergebnis zu erstatten. Und — das wurde auch schon gesagt — zur betrüblichen Überraschung hat sich der Herr Präsident des Hauses entschlossen, diesem Begehren zu folgen, obwohl für diesen Tagesordnungspunkt weder Einstimmigkeit noch eine Zweidrittelmehrheit gegeben war. Bitte, das ist nun so.

Der schriftliche Bericht sagt zwar, daß in wenigen Punkten und in welchen Punkten noch keine Einigung erzielt wurde. Aus dem mündlichen Bericht konnte nur der mit der Materie sehr Vertraute heraushören, wo die Differenzen in den Auffassungen der Parteien liegen. Der schriftliche Bericht sagt nichts darüber aus, worüber und in welcher Fassung man sich geeinigt hat oder was etwa vom Text des Volksbegehrens noch übriggeblieben ist. Wenn Sie nun an Hand des heutigen mündlichen Berichtes und an Hand des Volksbegehrens etwa einen Vergleich hätten anstellen können, dann wären Sie in der glücklichen Lage, die Arbeit des Sonderausschusses beziehungsweise des Unterausschusses zu werten und einzuschätzen.

Aber von diesem heutigen Bericht geht keinerlei Bindung in der Sache selbst aus. Es wird da ein Beschluß des Sonderausschusses vom 29. April dieses Jahres zitiert. Darin wird der Unterausschuß ersucht, seine Beratungen so zeitgerecht abzuschließen, daß der Sonderausschuß noch in der Frühjahrsession dem Nationalrat einen Bericht zur Beschlußfassung

vorlegen kann. Die Kollegen von der ÖVP in diesem Ausschuß haben sich zu diesem Beschluß vom 29. April eine Auslegung zurechtgelegt, in der der Ton auf dem „Bericht“ liegt und das Wort „Beschlußfassung“ unter den Tisch fällt. Ich glaube, es wird auch absichtlich dabei übersehen, daß der Unterausschuß seine Beratungen noch nicht abgeschlossen hat und daß das Hohe Haus daher in der Sache selbst noch gar keinen Beschluß fassen kann.

Offenbar aber hatten nach dem Krach im Sonderausschuß am 1. Juli die Kollegen von der Österreichischen Volkspartei selbst das Gefühl von Mängeln in ihrer Argumentation, worauf die Behauptung auftauchte, ich hätte bei den Besprechungen auf eine Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler — so hat man es vor zwei Wochen gelesen, jetzt heißt es: auf eine Frage des Abgeordneten Harwalik — erklärt, daß dem Nationalrat auf jeden Fall ein Zwischenbericht zukommen solle, auch wenn es zu keinem Abschluß der Beratungen käme. (*Abg. Prinke: Genauso!*)

In den Zwischenbesprechungen vor dem zitierten Beschluß des Sonderausschusses vom 29. April war ich mit den Herren der Österreichischen Volkspartei allein. Sie, die Herren von der ÖVP, erinnern sich an die behauptete Erklärung von mir — ich kann mich daran nicht erinnern (*Heiterkeit bei der ÖVP*), wohl aber daran, daß der Herr Abgeordnete Dr. Ludwig Weiß, der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Rundfunk Ges. m. b. H., bei dem Suchen nach der Formulierung des Antrages gemeint hat, es dürfe dabei aber ja nicht wieder auf einen Zwischenbericht hinauslaufen.

Ich habe damals sicher den Fehler gemacht, daß ich allein mit den Herren der Österreichischen Volkspartei verhandelt habe. Es wird nicht mehr geschehen. Ich habe daraus gelernt. Ich stehe mit meiner Erinnerung allein den Erinnerungen der zehn ÖVP-Herren gegenüber. (*Abg. Prinke: Kein Engel ist so rein! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Wenn Sie sich über Ihre Erinnerungen einig sind, rede ich weiter. Verwunderlich ist nur, daß alle zehn Herren der Österreichischen Volkspartei ... (*Abg. Dr. Fiedler: Es waren nur neun!*) — Es waren neun! Danke vielmals! (*Ruf: Alle Neune waren es!*) Alle Neune waren es, ganz richtig! — ..., daß die Herren der Volkspartei ihre Erinnerung an meine angebliche Erklärung bei den stundenlangen Verhandlungen am 1. Juli im Unterausschuß und im Sonderausschuß nicht ins Treffen geführt haben. Ich und meine Parteifreunde vom Sonderausschuß haben diese Version von meiner angeblichen Zusage erst am Tag nach dem

Dr. Winter

Krach im Sonderausschuß vom 1. Juli in den ÖVP-Blättern beziehungsweise in den vom ÖVP-Pressedienst versorgten Blättern diffus Couleur gelesen. (*Abg. Prinke: Einseitige Vergeßlichkeit!*) Mein Gott, Kollege Prinke! Ich glaube, wir sind in einer Altersstufe, wir brauchen uns gegenseitig die Vergeßlichkeit nicht vorzuwerfen. (*Heiterkeit.*) Sie werden auch oft bei den Wohnbauverhandlungen etwas vergessen haben. (*Heiterkeit. — Abg. Prinke: Ich werde Ihnen beweisen, daß ich nichts vergessen habe!*) Die Hausherren haben Sie nicht vergessen, das stimmt. (*Neuerliche Heiterkeit. — Abg. Prinke: Sie wollten ja die Mietzinse erhöhen! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Es gibt noch etwas Verwunderliches. Wir haben im Blauen Salon dieses Hauses hier über die Formulierung des Antrages vom 29. April hin und her beraten. Was wäre näher gelegen, als daß die Herren der Volkspartei gesagt hätten: Nehmen wir in den Beschluß auf jeden Fall hinein, daß, auch wenn der Ausschuß nicht zu Ende kommt, dem Haus ein Zwischenbericht zu erstatten ist. Das sind nur einige Worte. Aber keiner ist auf die Idee gekommen. Nur am Abend nach dem 1. Juli ist es den Herren eingefallen, daß ich eine Zusicherung gegeben hätte.

Wie immer dem gewesen sein mag — am Wert des heutigen Zwischenberichtes, meine Damen und Herren, ändert das gar nichts! Er ist legislativ völlig nutzlos. Niemand in diesem Sonderausschuß ist verpflichtet, etwa weiterhin als beschlossen gelten zu lassen, worüber man sich bisher geeinigt hat oder worüber heute etwas vom Herrn Berichterstatter erzählt oder verlesen wurde. Auch das Verhandlungsklima ist durch den heutigen Vorgang und durch den Vorgang vom 1. Juli dieses Jahres bestimmt nicht gefördert worden. (*Abg. Prinke: Es wird gedroht!*)

Gebunden ist nach der Geschäftsordnung ein Ausschuß — und damit natürlich auch seine Mitglieder — an den Abschlußbericht beziehungsweise an den Antrag, der dem Nationalrat vorgelegt wird. Zwischenberichte — das ist heute auch wiederholt erwähnt worden — sind in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Wenn auch der Bericht, den Herr Dr. Halder vorgetragen hat, nicht als Zwischenbericht bezeichnet wurde — er ist doch einer! Er enthält ja in der Sache selbst keinerlei Antrag an das Haus.

Mit der Kenntnisnahme dieses heutigen Berichtes — Kenntnisnahme hat der Herr Berichterstatter auch mündlich beantragt, daß nämlich in wesentlichen Punkten noch keine Einigung zustande gekommen ist — ist der Weg für eine weitere Beratung der Vorlage eigentlich

versperrt. Aber die Herren von der Volkspartei sind schon daraufgekommen, und es wurde ja schon ein Antrag verlesen, der diesen Lapsus reparieren soll; dazu werde ich mich später noch äußern.

Jedenfalls erachten wir uns durch diesen heutigen Bericht in keiner Weise gebunden, und ich werde meinen Parteifreunden in dem Sonderausschuß oder in künftigen Unterausschüssen jedenfalls empfehlen, unsere Rechtsauffassung vom Charakter und Wert dieses heutigen Berichts allen künftigen Beratungen und Verhandlungen zugrunde zu legen. Wir erachten uns, wie ich schon sagte, in keiner Weise gebunden und behalten uns vor, alles wieder zur Debatte zu stellen. (*Abg. Prinke: Das ist Demokratie!*) Denn an den Verstoß gegen das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien beziehungsweise an den Verstoß gegen dieses Abkommen, nicht nur gegen seinen Wortlaut, sondern auch gegen den Geist dieses Abkommens, daran werden Sie von uns noch oft erinnert werden! Wir werden Ihnen da nichts schenken, dessen können Sie versichert sein! (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Prinke: Wir haben Ihre Wortbrüche nicht vergessen!*)

Wenn künftige Verhandlungen über ein Rundfunkgesetz dadurch erschwert werden, daß man es eigentlich nun von vorne wieder in Beratung ziehen muß, so mögen das jene verantworten, denen an einem echten Dienst für die Radiohörer weniger gelegen war als am Scharwenzeln um das Lob jener Journalisten, die sich gerne anmaßen, die vom Volk gewählten Abgeordneten zur Sau zu machen. (*Abg. Dr. Neugebauer: Sehr richtig!*) Es hat immer Menschen gegeben, und es wird sie wahrscheinlich immer geben, die den Fuß küssen, der sie in den Hintern tritt. (*Zwischenrufe. — Abg. Dr. Migsch: So ist es!*) Wir Sozialisten haben nicht die Absicht, uns zu Stiefelputzern einer gewissen präpotenten Journaille degradieren zu lassen! (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Prinke: Das war der Ton im Unterausschuß!*)

In der Propaganda zum Volksbegehren und in den Erläuterungen dazu konnte man nicht oft genug beteuert finden, daß der Gesetzesantrag dieser journalistischen Initiative ... (*Abg. Machunze: Ob das der Nennung mit heim nimmt? Hoffentlich hört das der Kollege Nennung!*) Nennung, ja — der wird gerne abgetreten, den können Sie vereinnahmen. (*Abg. Prinke: Willst du nicht mein Bruder sein, so hau ich dir den Schädel ein! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Ich möchte nicht prüfen, was die Outsider Ihres hohen Gremiums in manchen Sachen schon zusammengeschrieben haben. (*Zwischenrufe.*)

Dr. Winter

In der Propaganda zum Volksbegehren und in den Erläuterungen zum Text konnte man nicht oft genug beteuert finden, daß der Gesetzesantrag dieser journalistischen Initiative wohldurchdacht und wohlausgewogen sei. Implicite soll damit wohl auch gesagt werden, und das ist auch geschrieben worden — indirekt natürlich —, was für Dummköpfe die Abgeordneten im Parlament eigentlich sein müssen, daß sie bisher neun Monate brauchten und noch immer nicht so weit sind, diesen angeblich so großartigen und ausgezeichneten Gesetzentwurf zum Beschluß zu erheben.

Im Sonderausschuß und im Unterausschuß konnte man von ÖVP-Seite immer wieder hören, daß man dort entschlossen sei, so nahe wie möglich beim Volksbegehren zu bleiben. Damals war also zu hören, daß die Österreichische Volkspartei oder ihre Abgeordneten von der Großartigkeit des Gesetzentwurfes zwar nicht zu hundert Prozent überzeugt waren, sich aber verpflichtet fühlten, treue Diener der von mir schon genannten Journalisten zu sein. (*Abg. Dr. Kummer: Treue Diener des Volkes zu sein!*) Das hat die Arbeiten im Ausschuß außerordentlich erschwert. Wir Sozialisten hatten immer wieder die mühevollen Aufgabe, aus diesem Gesetzesantrag, ich möchte sagen: aus der vielen Spreu den wenigen Weizen herauszusondern, und ich muß gestehen, daß uns dabei der Kollege Dr. van Tongel sehr oft behilflich war — rein kollegial —, um die Arbeit zu fördern, während von den Herren der Österreichischen Volkspartei fast jeder textlichen Änderung zäher Widerstand entgegengesetzt wurde und es langwieriger Überzeugungsdebatten bedurfte, bis man endlich zu einer Formulierung gelangte, von der auch wir sagen konnten: Die kann man dem Nationalrat vielleicht zur Beschlußfassung vorlegen.

Deshalb, meine Damen und Herren, haben wir im Ausschuß so lange gebraucht und sind noch immer nicht fertig, und wir werden noch lange brauchen, selbst dann, wenn in den strittigen Punkten Übereinstimmung erzielt worden ist, weil die Kollegen Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei in diesem Ausschuß geradezu mißtrauische Angst vor jeder neuen Textierung oder vor einer Textierung, die vom Text des Volksbegehrens abweicht, haben. Am liebsten wäre dem Wortführer der Fraktion der Österreichischen Volkspartei in dem Ausschuß gewesen, wenn wir jede neue Fassung mit den Initiatoren, mit den Redaktoren des Volksbegehrensantrages beraten hätten, damit die ihren Segen dazu geben. Das ist kein Beweis für die Tüchtigkeit im Gesetzemachen, aber so war halt die Stimmung in diesem Ausschuß.

Dabei war eines sehr nett: Wir haben den bevollmächtigten Vertreter der Initiatoren zweimal im Unterausschuß gehabt, es war der Herr Redakteur Stöger, und als ihm im Unterausschuß einmal wegen einer legistischen Ungereimtheit im Gesetzesantrag zum Volksbegehren ein Vorhalt gemacht wurde, hat er gesagt: Ja, meine Herren, das Gesetz über das Volksbegehren, überhaupt über diese verfassungsmäßige Institution, schreibt vor, daß ein solches Volksbegehren einen Gesetzentwurf enthalten muß. Wir, so sagte Stöger, haben nun versucht, in unseren Entwurf hineinzuschreiben, was wir uns vorstellten. Im übrigen haben wir uns darauf verlassen, daß die Abgeordneten, die ja die Gesetze zu machen haben, aus unseren Vorstellungen schon ein Gesetz zurechtmachen werden. — Das war viel offener und wirklichkeitsnäher als die bombastischen Behauptungen in der Propaganda zum Volksbegehren, von der der Gesetzesantrag als der Weisheit letzter Schluß hingestellt wurde.

Im übrigen hat sich die Propaganda im September 1964 über den sachlichen Inhalt des Volksbegehrens wohlweislich ausgeschwiegen und beschränkte sich auf wenige Phrasen von der unmittelbaren Demokratie als Retterin des Staates, von der Befreiung des Rundfunks von den politischen Parteien und auf das Versprechen eines besseren Radioprogramms. Damit hat man die Leute zu den Einschreibestellen gelockt im Bewußtsein, daß die wenigsten von den Unterzeichnern den Gesetzesantrag im einzelnen studieren würden und daß von diesen wenigen wieder nur wenige den Pferdefuß darin erkennen würden.

Nach Abschluß des Volksbegehrens habe ich in der „Tiroler Tageszeitung“ von der „demokratischen Reife der Bevölkerung in den beiden westlichen Bundesländern“ gelesen, die da besonders herausgestrichen wurde. In Vorarlberg haben angeblich 30 Prozent (*Zwischenruf des Abg. Hartl*) — dann brauchen Sie sich ja darüber nicht aufzuregen — der Wahlberechtigten unterschrieben, in Tirol waren es nur 24 Prozent. Dann dürfte das ein ziemliches Gefälle bekommen haben. Jedenfalls behauptete die „Tiroler Tageszeitung“, man habe es bei diesen 30 oder 24 Prozent mit den besonders qualifizierten Staatsbürgern zu tun. (*Abg. Dr. Withalm: Das hängt mit dem Schiff „Vorarlberg“ zusammen!*) Wir werden bestimmt nicht unterlassen, den restlichen 70 oder 76 Prozent zu gegebener Zeit in Erinnerung zu rufen, daß sie nach Meinung der Propagandisten für das Volksbegehren zu den minderqualifizierten Staatsbürgern gehören.

Im übrigen beweisen diese Prozentsätze ja nur, daß an einem Erfolg dieses Volksbegehrens

Dr. Winter

in erster Linie die Österreichische Volkspartei interessiert war. Sie hat das damals nicht direkt in ihrer Propaganda zum Ausdruck gebracht, dafür aber demonstrierten prominente Einschreiber, zum Beispiel der damalige Apostolische Administrator und jetzige regierende Bischof von Innsbruck (*Abg. Hartl: Sie dürften etwas gegen die Geistlichen haben!*), der Landtagspräsident von Tirol, der Innsbrucker Bürgermeister mit seinem schwarzen Stellvertreter, hohe Beamte von eindeutiger und allgemein bekannter Couleur. Sie wurden natürlich fotografiert, wie sie beim Einschreiben sind, in der Presse wurde das veröffentlicht, und man hat den Leuten sehr deutlich gezeigt, wem dieses Volksbegehren politischen Nutzen bringen würde. Nur haben es nicht alle kapiert.

Die Initiatoren beteuerten zwar immer wieder, daß sich das Volksbegehren gegen keine politische Partei richte, und die Vorwürfe — ich zitiere Herrn Ernst-Werner Nußbaum in der „Presse“ vom 13. Oktober — „Günstlingswirtschaft und Parteigoismus im Rundfunk“ wurden also formal gegen alle Parteien erhoben, auch gegen die in diesem Fall sicherlich völlig unschuldige Freiheitliche Partei. (*Abg. Dr. van Tongel: Danke für die Freisprechung! — Heiterkeit.*) Sie haben sich dagegen ja nicht gewehrt, vielleicht sind Sie auch irgendwo im Bandel gewesen. (*Zwischenrufe.*) Die Österreichische Volkspartei hat sich diese Vorwürfe gerne gefallen lassen, weil sie der Tarnung der wahren Absichten der ganzen Aktion dienen.

Nach Abschluß des Volksbegehrens konnte dann der Herr Generalsekretär der ÖVP, der Herr Abgeordnete Dr. Withalm, verkünden, daß die Österreichische Volkspartei dieser Aktion immer „mit Sympathie gegenübergestanden“ sei, umso mehr, als sich der Gesetzentwurf in den entscheidenden Teilen mit der Auffassung der Österreichischen Volkspartei decke. (*Abg. Dr. Withalm: Stimmt! Ich habe keine Erinnerungslücke! Stimmt genau!*) Es ist nicht abzuleugnen.

Es war also ein recht frivoles politisches Spiel, das mit den Wählern, mit dem „Volk von Österreich“ getrieben wurde. (*Zwischenrufe und Heiterkeit bei der ÖVP.*) Man versprach ein besseres Radioprogramm, das nur von den „bösen Politikern“ verhindert werde, aber von unpolitischen Fachleuten dann bestimmt sofort geliefert werden würde, und ging in Wirklichkeit darauf aus, jeden sozialistischen Einfluß auf diese Massenmedien auszuschalten. (*Abg. Hartl: Ha, ha!*) Den Hörfunk besetzt die Österreichische Volkspartei schon, sie hat ihn schon, und jetzt geht es noch um das Fernsehen. (*Abg. Lola Solar:*

Das habt ihr schon!) Die „Fachleute“ — mit Anführungszeichen — müssen also her und müssen an die Stelle der bösen Politiker kommen. (*Abg. Machunze: Das hat der Günther Nennung gesagt!*) Ich habe Ihnen schon gesagt, Sie können ihn haben. (*Abg. Machunze: Wir nehmen ihn gerne!*) Jetzt ist ohnedies Transfer. Jetzt ist die Übertrittszeit, zumindest im Fußball. (*Abg. Prinke: So habt ihr es mit allen gemacht, die euch die Wahrheit gesagt haben, auch mit Deutsch! — Weitere Zwischenrufe.*)

Dabei kann doch niemand leugnen — um von den Fachleuten ohne Anführungszeichen zu reden —, daß der jetzige Stellvertretende Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks, Dipl.-Ing. Fuchsl, ein Sozialist, aber ein ganz hervorragender Fachmann der Funktechnik ist. Und der zweite „böse Mann“ im derzeitigen Vorstand der Rundfunk Ges. m. b. H. ist Fernsehdirektor Gerhard Freund, der in geradezu bewundernswerter Weise das Österreichische Fernsehen aus dem Nichts aufgebaut hat, der sich seine Fachleute und Künstler gesucht hat und damit im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten Fernsehprogramme gestaltet, die den Vergleich mit ausländischen Instituten bestimmt nicht zu scheuen haben, obwohl dabei größte technische, vor allem raumtechnische Schwierigkeiten zu überwinden waren und noch zu überwinden sind. Direktor Freund hat sich dadurch entsprechendes Ansehen auch im Ausland erworben, was in Österreich nur deshalb nicht wahr sein darf, weil Freund ein Sozialist ist, weil er aus seinem Können kein Hehl macht, weil er nicht auf den Mund gefallen ist, wenn ihn jemand von der ÖVP wegen etwas beschuldigt, und weil er konsequent dafür sorgt (*Ruf bei der ÖVP: Die Konsequenzen kann man ihm nicht abstreiten!*), daß das Österreichische Fernsehen ... (*Abg. Mayr: ... vor allem marxistisch wird!* — *Abg. Prinke: Jetzt ist das sozialistische Programm da!*) — ach du lieber Gott! (*Ruf bei der ÖVP: „Radetzkmarsch“!*) ja, ja, ich komme schon drauf, mein Lieber — ... weil dieser Freund dafür sorgt, daß das Österreichische Fernsehen nicht allein vom Geist des österreichischen Kleinbürgertums beherrscht wird, daß da auch einmal modernere Auffassungen zu Worte kommen, daß vielleicht auch dann und wann einmal vom Sozialismus ohne diffamierenden Unterton die Rede ist oder gar vom Marxismus als wissenschaftlicher Begriff gesprochen wird und nicht als Synonym für Untermenschentum, wie das Wort von den geistigen Hinterwäldlern und von etlichen Journalisten gern gebraucht wird. Diese Führung und Haltung des Österreichischen Fernsehens geht freilich den geistigen Kleinkrämern

4716

Nationalrat X. GP. — 86. Sitzung — 15. Juli 1965

Dr. Winter

in unserem bürgerlichen Lager sehr auf die Nerven, wobei man sich nur darüber wundern muß, daß auch ein Teil der Herren von der Freiheitlichen Partei dieser angestrebten schwarzen Gleichschaltung des Österreichischen Fernsehens die Mauer macht.

Die wahre Tendenz ist aus dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens unschwer zu erkennen, wenn man geschult ist, hinter den Worten einer Norm die mögliche Entwicklung zu erkennen.

Zugegeben, eine Schuld haben wir Sozialisten sicher in der Sache auf uns geladen, die zu bekennen ich nicht anstehe, nämlich daß wir nicht sofort nach dem Erscheinen des Volksbegehrens beziehungsweise des Gesetzentwurfes die Aufklärung der Bevölkerung über die Hintergründe und wahren Absichten unternommen haben. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Withalm: Vor der Bundespräsidentenwahl wäre das gut gewesen!)* Mein lieber Herr Kollege, da war die Bundespräsidentenwahl noch weit weg *(Abg. Dr. Withalm: Die war nachher!)*, da hatten wir noch einen Bundespräsidenten Dr. Schärff. *(Abg. Altenburger: Aber die Schatten waren schon da! — Abg. Dr. Withalm: Damals waren interessante Erklärungen diesbezüglich! — Abg. Dr. Fiedler: Aber in Wien und Niederösterreich wurde gewählt!)* Die Unterlassung war zweifellos von der Erwägung bestimmt, daß man gegen den ersten Versuch eines Volksbegehrens, wozu übrigens die gesetzlichen Voraussetzungen auf Betreiben der sozialistischen Abgeordneten hier geschaffen worden sind *(Ruf bei der ÖVP: Noch ein Fehler! — Heiterkeit)*, nicht mit Kanonen schießen soll. *(Abg. Dr. Withalm: Das war auch ein Fehler!)* Das war auch ein Fehler, sicherlich. Wenn wir das damals getan hätten, Herr Generalsekretär, dann wäre Ihr Pressedienst aufgefahren und hätte gesagt: Schaut an, diese Kerle, da tun sie so, als ob sie für die unmittelbare Demokratie wären, und bei der ersten Gelegenheit wird dieses Volksbegehren zusammengehaut! — Das hätten Sie uns entgegengehalten! *(Abg. Dr. Withalm: So ist es auch!)*

Aber wir sind auch nach Abschluß der Aktion des Volksbegehrens keineswegs vehement gegen die Initiative zu Feld gezogen und haben uns darauf beschränkt, gewisse Schwächen des Entwurfes aufzuzeigen. Vor allem wurde von unserer Seite gegen die sogenannte Politikerklausele polemisiert. Wir halten sie trotz mehr oder minder verklausulierter gelehrter Meinungen für einen Verstoß gegen die Gleichheit der Staatsbürger. Im übrigen ist es geradezu ein Hohn, einen Rundfunkdirektor mit einem Verfassungsrichter zu vergleichen und daraus zu begründen, daß er ja

einer politischen Partei nicht in die Nähe gekommen sein darf, um Gottes willen nur nicht Gemeinderat in Kikeritzpotschen gewesen sein darf, wenn er Rundfunkdirektor sein will, weil bei einem Verfassungsrichter sehr hohe und strenge Maßstäbe angelegt werden. Das kommt mir so vor, als wenn man den Herrn Karajan mit dem lieben Gott gleichsetzt. *(Abg. Ing. K. Hofstetter: Er sagt zur Kurstadt Baden Kikeritzpotschen! — Lebhaftige Heiterkeit.)* Ich freue mich, daß ich Ihnen so gute Unterhaltung verschaffe. *(Erneute Heiterkeit.)* Ich hoffe, daß Sie sich auch späterhin gut unterhalten, wenn die Folgewirkungen der heutigen Situation in Erscheinung treten werden. *(Abg. Prinke: Drohen Sie doch nicht! In Vorarlberg sehen wir jetzt schon, wohin das führt, wenn ihr so präpotent seid! — Weitere Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Man kann natürlich nicht zu dem Thema sprechen, ohne auch zu dem einen oder anderen Punkt des Volksbegehrensantrages eine kritische Bemerkung zu machen, obwohl in der Propaganda versichert worden ist, daß die höchsten Gelehrten und Fachleute diesen Gesetzesantrag geprüft und gebilligt haben. Der Bevollmächtigte Redakteur Stöger, ich zitierte ihn schon, hat das richtiger dargestellt als die seinerzeitige Propaganda.

Das Auffallendste ist: Es wird ein neues Rundfunkgesetz betrieben; in der Reklame war zwar wiederholt von einer Generalreform die Rede, aber das Volksbegehren bleibt in seinem Inhalt sehr an der Oberfläche des Problems. Es enthält eine Reihe von Geboten für die Rundfunkgesellschaft, darunter solche, die in geistiger Anleihe vom Presse-rechtsentwurf 1963 des Justizministeriums herübergenommen worden sind, aber aus diesen vielen Auflagen die einzig richtige Konsequenz zu ziehen, nämlich dieses Rundfunkunternehmen auch in seiner äußeren Form zur staatlichen Anstalt zu machen, das wurde nicht getan, und das wurde von den Herren Abgeordneten der bürgerlichen Parteien im Sonderausschuß geradezu mit Entsetzen zurückgewiesen.

Man beschäftigte sich bei den Initiatoren des Volksbegehrens auch gar nicht mit der Frage, ob die jetzt bestehende Gesellschaft ein Monopolunternehmen des Staates bleiben soll und was Rechtens sein soll, wenn etwa das zuständige Ministerium einer anderen Person oder Personengemeinschaft eine Konzession zur Ausstrahlung von Hörfunk oder Fernseh-funk erteilen würde. Wahrscheinlich ist man in Kreisen der Österreichischen Volkspartei überzeugt davon, daß Rundfunk und Fernsehen natürlich Monopolunternehmen des Staates

Dr. Winter

und in sicheren ÖVP-Händen bleiben sollen. (*Abg. Altenburger: Noch immer in den besten Händen!*) Ich muß sagen, Herr Kollege Prinke hat allerhand Mut. (*Abg. Mark: Das sagt der Altenburger!*) Früher hätte man dazu Chuzpe gesagt. (*Abg. Prinke: Das war nicht ich, das hat mein Kollege Altenburger gesagt! — Heiterkeit.*) Ach so, der Altenburger? Entschuldigen Sie, vom Altenburger bin ich mehr Lautstärke gewöhnt. Darum habe ich angenommen, daß es der leisere Prinke war. Entschuldigen Sie vielmals, ich nehme gern zur Kenntnis, daß Kollege Altenburger auch einmal einen Zwischenruf in gemäßigtem Ton und in gemäßigter Lautstärke macht. (*Heiterkeit. — Abg. Dr. Neubauer: Er wird auch reifer! — Abg. Machunze: Nur nicht ihn reizen!*)

Im programmatischen Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird der Gesellschaft aufgetragen — was sie ohnedies schon jetzt tut —, für die Verbreitung von Volks- und Jugendbildung, für Information und Unterhaltung zu sorgen.

Kraus ist aber schon die Bestimmung, daß die Gesellschaft ihre Aufgaben „unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller wesentlichen Faktoren der öffentlichen Meinung wahrzunehmen“ habe. Was als „wesentlicher Faktor der öffentlichen Meinung“ anzusehen wäre, was die öffentliche Meinung überhaupt ist, das sind sehr heikle Definitionen, an die man sich natürlich nicht herangewagt hat.

Man könnte jetzt die Frage stellen: Wo sind etwa die Grenzen der „Faktoren der öffentlichen Meinung“? Ist das auf der einen Seite die „Deutsche Soldaten-Zeitung“ und auf der anderen Seite die „Volksstimme“? Wie weit geht die Ziehharmonika? (*Abg. Machunze: Von „Abend-Express“ zu „Abend-Express“!*) Aber wie gesagt, dessen war man sich bewußt. Es ist nicht zum Ausdruck gekommen, das möchte ich sagen, daß etwa eine Bezirksparteileitung der Österreichischen Volkspartei auch ein Faktor der öffentlichen Meinung ist, obwohl man darüber streiten könnte, wenn eine solche Bezirksparteileitung zum Beispiel in einer Sache gegen die Bundesparteileitung aufmucken würde. Da könnte auch sie ein Faktor der öffentlichen Meinungsbildung werden.

Ein anderes Kuriosum: Da wird allen beim Rundfunk beschäftigten Personen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit garantiert, was vom Standpunkt der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe hinsichtlich ihrer beim Rundfunk beschäftigten Mitglieder durchaus verständlich ist. Schwieriger wird diese so deklarierte Unabhängigkeit für die Betriebsführung und für die tägliche Arbeit. Aber damit fertig zu werden, hat man im Entwurf

dem allmächtigen Generalintendanten übertragen. (*Abg. Dr. Migsch: Der „liebe Gott“!*)

Ebenso sollen nach dem Entwurf die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Rundfunkgesellschaft selbst gewährleistet werden. Eigentümer der Rundfunkgesellschaft ist zu mehr als 99 Prozent die Republik Österreich. Die Bundesregierung ist die Vertreterin der Eigentumsrechte dieser Republik und also quasi mit dem Eigentümer identisch. Der Effekt dieser Deklaration ist also großartig. Nestroy hätte meditiert: Die G'sellschaft bin i, die G'sellschaft ist unabhängig, folglich bin i von mir unabhängig. (*Heiterkeit.*)

Auch der Begriff „Eigenverantwortlichkeit“ ist so wunderbar. Normalerweise ist man für sein Handeln verantwortlich. Ist aber niemand da, der mich zur Verantwortung ziehen kann, dann bin ich — um in der Diktion des Volksbegehrens zu bleiben — eigenverantwortlich. Schält man aber den sprachlichen Kern aus dem Wort heraus, dann kommt man fast wieder zu einem Nestroyschen Dialog. Dafür ist jedenfalls die Gewerkschaft Kunst und freie Berufe eigenverantwortlich, und sie kann ja von Nestroy nicht mehr glossiert werden.

Nach diesem Exkurs etwa in den Bereich der Psychologie kommt der Volksbegehrensentwurf zu den Versprechungen, das heißt zum Programm: „Die Gesellschaft sorgt für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens.“ Alle Studios müssen mitwirken. Ob nur die bestehenden oder auch die, die noch fehlen, darauf werden wir später zu sprechen kommen. Und bundesstaatlich muß es in allen Programmen zugehen. Gleich darauf wird angeordnet, daß ein Programm ein Regionalprogramm ist, also offenbar von einem Bundesländersender auszustrahlen ist. Wie man da zum Beispiel im Tiroler Regionalprogramm die bundesstaatliche Gliederung berücksichtigen soll, das wird dem Herrn Intendanten Hofrat Dr. Scheidle viel Kopfzerbrechen machen, aber vermutlich kann man doch in Tirol die bundesstaatliche Gliederung mit Heurigenmusik zur Geltung bringen. Ob es ein bisher unbefriedigtes Bedürfnis der Tiroler ist, daß ausgerechnet Wiener Heurigenmusik in einem Regionalprogramm des Tiroler Rundfunks gebracht wird, das lasse ich dahingestellt. (*Abg. Dr. Withalm: In Vorarlberg Schiffstauen vielleicht, das wäre besser! — Heiterkeit.*) Lieber Herr Kollege! Das ist Ihnen entgangen, mit diesem Schlagel kommen Sie einen Tag zu spät! Den hätten Sie gerne angebracht, nicht? (*Abg. Dr. Withalm: Das ist heute sehr aktuell!*)

Zum Ausgleich für dieses Regionalprogramm wird dann ein Drittes Programm im Hörfunk

Dr. Winter

und ein Zweites im Fernsehen verlangt. Diese beiden sollen sich durch „höchstes künstlerisches, volksbildendes und staatspolitisches Niveau“ auszeichnen, um der Erhaltung und der Entwicklung österreichischer Kultur zu dienen. Dieses Programm von höchster inhaltlicher Qualität ist aber nach dem Entwurf nicht das Nationalprogramm, nicht das österreichische Nationalprogramm, nicht die repräsentative Ausstrahlung. Als Aufgabe des Nationalprogramms ist vorgesehen, das Informations- und Unterhaltungsbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen. Es hat also mit Kultur und Volksbildung und höherer Kunst nichts zu tun. Wenn diese Pläne Gesetz würden, könnte man den Österreichern heute schon gratulieren zu dem Ansehen, das sich Österreich durch dieses Nationalprogramm im Ausland erwerben wird. Es wird halt dann in der Welt wieder die Vorstellung vom backhendelessenden und heurigentrinkenden Phäakenvolk an der Donau womöglich täglich bekräftigt werden.

Das alles hat die Gesellschaft allen Besitzern von Empfangsapparaten im ganzen Bundesgebiet gleichmäßig und ständig in bezug auf Qualität zu liefern.

In den Erläuterungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Rechtsanspruch auf Programm- und Empfangsqualität verankert werden müsse. Die Anwälte im Tiroler Oberland, wo man überhaupt kein österreichisches Radioprogramm hören kann, freuen sich schon auf die Prozesse, die dann anhängig gemacht werden.

Da steht allerdings irgendwo ein Wörtchen — und darauf haben sich die Kollegen von der ÖVP immer wieder gestützt —, welches heißt: „angemessen“ soll das Programm ins Haus geliefert werden. Aber welchem Begriff „angemessen“, konnte nicht erläutert werden. Es steht darüber auch in den Erläuternden Bemerkungen nichts. Es ist offenbar klar, daß es den Initiatoren des Volksbegehrens nicht etwa um jene Teile der österreichischen Bevölkerung gegangen ist, die noch kein österreichisches Fernsehen beziehen können, die nicht einmal ein österreichisches Hörfunkprogramm einwandfrei empfangen können, sondern um jene Beati possidentes, die alle diese technischen Möglichkeiten schon haben und das Beste ins Haus geliefert haben wollen.

Da drängt sich denn doch die Frage auf, was das Versprochene kosten wird. Im einzelnen wird sich damit ein Kollege beschäftigen. Ich beschränke mich auf die Feststellung, daß in diesem Gesetzesantrag von Geld sehr wenig die Rede ist. In seinen Erläuterungen steht irgendwo: Gebarungsabgänge sollen durch ein Programmengelt abgedeckt werden. Es

wird also sozusagen beim Hintertürchen etwas hereingeschmuggelt, natürlich unter Vermeidung des Parlaments. Das ist ein Vorschlag, dem nicht einmal die Kollegen von der Freiheitlichen Partei zustimmen konnten, während die Österreichische Volkspartei durchaus bereit war, auf eine Mitwirkung des Hauptausschusses zu verzichten.

Soll der Preis einer Zigarette um einen Groschen verändert werden, muß der Hauptausschuß des Nationalrates zustimmen, lastet man aber den Rundfunkhörern und den Fernsehern in Österreich die doppelten oder dreifachen Gebühren auf, soll das im Klubzimmer von einem möglichst klein gehaltenen Personenkreis des Aufsichtsrates der Rundfunk Ges. m. b. H. dekretiert werden. (*Abg. Populorum: Hört! Hört!*) Es wäre sehr verlockend, den 832.353 Unterzeichnern des Volksbegehrens noch mehr von all dem zu erklären, was sie unterschrieben haben. Es wäre interessant und vor allem sehr vergnüglich und verlockend, alle Juristen, die unterschrieben haben — ich nehme Abstand davon, diese zu nennen, die von den Lokalblättern als Lockvögel für das Unterschreiben des Volksbegehrens angeführt worden sind; ich möchte ihrem fachlichen Ruf keinen wesentlichen Abbruch tun —, darauf hinzuweisen und ihnen nachzuweisen, ihnen sozusagen die Nase darauf zu stoßen, daß hier geradezu ein Muster einer Lex imperfecta, eines unvollkommenen Gesetzes, vorgeschlagen wurde.

Der Rundfunkgesellschaft werden eine Unmenge von Pflichten auferlegt, wenn sie sich aber nicht darum kümmert, kann ihr gar nichts geschehen, es ist keine Strafe für die Nichterfüllung der Aufgaben vorgesehen. Irgend jemand wird vielleicht einmal den allmächtigen Generalintendanten, den sich die Herren der Volkspartei vorstellen, fragen, warum dies oder jenes nicht geschehen sei. Ist er aber stark genug, kann er sogar den Aufsichtsrat, der ihm unbequem wird, zum Teufel jagen. So ist es vorgesehen, und so wird es auch von den Herren der Volkspartei unterstützt.

Alles, was bezüglich der Programme und der Verpflichtungen zugunsten der Hörer und Seher gesagt wird, ist nicht so ernst gemeint, auch nicht das bezüglich der Unabhängigkeit oder der Eigenverantwortlichkeit. Das alles war mehr zum „Fliegenfang“ bestimmt.

Was in dem Gesetzentwurf gut ist, wurde von den Statuten oder den Richtlinien der jetzigen Gesellschaft abgeschrieben. Neu und wichtig, besonders wichtig für die Propagandisten, ist allein der Generalintendant. Als wir in den Beratungen den Vorschlag machten — wir fürchten nämlich, daß es kaum möglich

Dr. Winter

sein wird, solch einen „lieben Gott“ mit all diesen wunderbaren Eigenschaften, wie man sich einen Generalintendanten vorstellt, zu finden —, zwei Personen zu Geschäftsführern zu bestellen und sie kollektiv arbeiten zu lassen, hat Kollege Harwalik den geradezu dokumentarischen Ausspruch getan, daß dies ein Stoß in das Herz des Volksbegehrens sei. Ich glaube, daß es mehr ein Stoß in das Herz der Propagandisten und derjenigen war, die sich von der Einrichtung eines allmächtigen Generalintendanten sehr viel versprechen, denn der Generalintendant — so ist es vorgesehen — verteilt die Geschäfte auf die Fachdirektoren, die daher in bezug auf Geld und Personal von seinem Wohlwollen abhängen.

Wer etwa den Zorn des Herrn Ministers a. D. und jetzigen Vizebürgermeisters Dr. Heinrich Drimmel mit einem Kaiser im Nachthemd provoziert hat, dem wird der Herr Generalintendant, wenn die diesbezüglichen Bestimmungen Gesetz werden, natürlich in aller Objektivität und mit der entsprechenden Begründung, den materiellen Hahn abdrehen, bis der mutige Mann gern von selbst geht und sich ein anderes Geschäft sucht. Kein Aufsichtsrat und keine Gesellschafterversammlung wird das dann verhindern oder ändern können.

Wenn auch die Gesellschafterversammlung mit der Bundesregierung identisch ist und derzeit in der Bundesregierung ÖVP und Sozialisten gemeinsam vertreten sind — wer garantiert die Dauerhaftigkeit dieses Zustandes? Wenn sich auch die Vertreter der beiden großen Parteien in der Bundesregierung auf einen Mann als Generalintendanten einigen sollten — was bedeutet das in der derzeitigen österreichischen politischen Praxis? Zuerst werden ja der Herr Bundeskanzler oder der Herr Unterrichtsminister einen Mann vorschlagen. Sagt der Herr Vizekanzler oder ein anderer sozialistischer Minister zu diesem Vorschlag nein, dann wird das Gebrüll und das Geschreie losgehen: „Die Roten verhindern die Reform des Rundfunks!“ Aber nehmen wir an ... (Abg. Glaser: Nehmen wir an, es stimmt! — Heiterkeit.) Kollege Glaser! Ich würde mir diese Bemerkung bis zur Zeit der nächsten Nationalratswahl aufsparen, aber dann kommen Sie ohnehin mit ähnlichen Bemerkungen. Da paßt das dann. (Abg. Glaser: Was wir uns für die nächste Nationalratswahl aufbehalten, lassen Sie unsere Sorge sein!)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Wir sind jetzt beim Rundfunk.

Abgeordneter Dr. Winter: Nicht nur Ihre Sorge, Herr Kollege, außer Sie kündigen einen neuerlichen Bruch des Arbeitsabkommens an (Abg. Glaser: Sie haben es gerade jetzt gesagt!), denn dort steht drinnen, daß nicht eine Partei

allein entscheiden kann, wann sich das Haus vorzeitig auflöst, wann die Nationalratswahlen sind. (Abg. Hartl: Wer sagt denn das? — Abg. Glaser: Wer redet denn davon, Sie Wortumdreher! Das Wort im Mund umdrehen, das können Sie am besten! — Abg. Benya: Nur nicht aufregen, Herr Glaser! — Abg. Doktor Pittermann: Der Herr Präsident hört zu, wie man den Redner beleidigt!)

Präsident: Herr Abgeordneter Glaser! Bitte sich zurückzuhalten. Herr Abgeordneter Glaser, ich erteile Ihnen den Ordnungsruf. (Weitere Zwischenrufe.)

Abgeordneter Dr. Winter (fortsetzend): Ich habe bisher im Haus nicht bemerkt, daß Herr Kollege Glaser so empfindlich ist gegen das, was er mir nachgesagt hat.

Ich habe schon gesagt: Gesetzt den Fall, man einigt sich auf einen solchen Mann als Generalintendanten. Bedenken Sie: Ein solcher Mann kommt ja nicht gegen jederzeitige Kündigung, sozusagen auf Probe, sondern jeder, der etwas kann oder sich einbildet, etwas zu können, verlangt für eine solche Position einen Vertrag auf mehrere Jahre und für den Fall der Lösung des Vertrages oder des Ablaufs der Vertragszeit einen gehörigen Batzen Abfertigung. Wir haben schon einem ÖVP-Generaldirektor — das war kein Generalintendant, sondern nur ein Generaldirektor — eine halbe Million Schilling als Abfertigung aus Hörergeldern nachschmeißen müssen. Ein Generalintendant mit gottähnlichen Eigenschaften, von denen man jetzt schwärmt, würde dem österreichischen Staat noch viel teurer kommen.

Ein solches Risiko für die Hörer und Seher der österreichischen Bevölkerung lehnen wir aus den vorhergenannten Gründen ab; ebenso lehnen wir das Hinaufschupfen der Entscheidung vom Nationalrat auf die Ebene der Bundesregierung ab. Wir könnten sehr leicht sagen: Beschließen wir jetzt ein Gesetz im Vertrauen darauf, daß man sich oben in der Bundesregierung ohnehin auf einen Generalintendanten nicht einigen wird. So unfair dürfen wir als Abgeordnete nicht handeln und dürfen nicht den Mitgliedern der Bundesregierung sozusagen den Schwarzen Peter zuspielen.

Uns paßt auch manches am derzeitigen Rundfunk nicht, aber jetzt können wir immerhin durch Männer unseres Vertrauens manches von den politisch infizierten Plänen zum Beispiel des Herrn Generaldirektors Scheidl, verhindern. (Abg. Dr. Fiedler: Nennen Sie Beispiele, die bleiben Sie uns immer schuldig!) Er demonstriert ja in der Praxis schon jetzt recht einprägsam, wieviel mehr man von dem

Dr. Winter

begehrten starken Mann der Zukunft zu erwarten hat. Es paßt uns zum Beispiel nicht, daß man bis jetzt noch nicht darangegangen ist, für die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich eigene Studios zu errichten.

Da die Kollegen Abgeordneten von der Österreichischen Volkspartei im Sonderausschuß der Meinung waren, daß eine solche Forderung nicht Sache des Gesetzgebers, sondern nur Sache des Aufsichtsrates sei, den man da einmal einsetzen wird, erlauben wir uns, einen Entschließungsantrag der Abgeordneten Kratky, Winkler, Robak, meiner Wenigkeit und Genossen zu 877 der Beilagen vorzulegen.

Der Entschließungsantrag lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gemäß § 70 des Geschäftsordnungsgesetzes aufgefordert, durch entsprechende Abänderung des Gesellschaftsvertrages der Österreichischen Rundfunk Ges. m. b. H. oder durch die Vorbereitung geeigneter gesetzlicher Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß in allen Bundesländern der Republik Österreich selbständige Länderstudios auf Verlangen der jeweiligen Landesregierung errichtet werden.

Zur Deckung des zur Errichtung und Führung dieser Studios erforderlichen Aufwandes sind jeder Landesregierung 25 Prozent der im betreffenden Bundesland anfallenden Hörergebühren zur Verfügung zu stellen. (*Abg. Prinke: Der Antrag ist bekannt!*)

Ich bitte Sie, diesem Entschließungsantrag Ihre Zustimmung zu geben.

Wir Sozialisten bedauern sehr, daß im politischen Streit um Rundfunk und Fernsehen manches schiefe, wenn nicht böswillige Wort gegen Angestellte und Mitarbeiter der Rundfunk Gesellschaft m. b. H. gefallen ist. Wir sind überzeugt, daß sie alle mit bestem Willen am Werke sind und sich nichts sehnlicher wünschen, als in Ruhe arbeiten zu können. Wir Sozialisten sind gerne bereit, über Wege und Mittel zur Beseitigung der bisher leider noch vorhandenen Versorgungslücken in Hörfunk und Fernsehen, für die dazu erforderlichen Investitionen, aber auch zur Verbesserung des Programms zu verhandeln.

Wir anerkennen auch gerne die guten Absichten, mit denen sicher viele der 832.353 das Volksbegehren unterschrieben haben, weil sie die Mängel und die politischen Tücken der Vorlage nicht gleich zu erkennen vermochten. (*Abg. Hartl: Das sind „dumme Leute“ gewesen!*) Ein neues Rundfunkgesetz — ja, aber unter der vollen und ausschließlichen Verantwortung der gewählten Volksvertreter. Wir können

einem solchen Gesetz nur dann zustimmen, wenn wir die Gewähr dafür haben, daß, solange Rundfunk und Fernsehen staatliche Monopolunternehmungen sind, damit nicht Mißbrauch zugunsten einer bestimmten politischen Richtung getrieben werde. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Mayr: Das haben Sie in einem „freundlichen“ Ton gesagt! — Ruf bei der ÖVP: Bitte das dem Herrn Freund zu sagen! — Abg. Dr. Fiedler: Er hört es, denn er sitzt da oben!*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Das Wort hat der Redner!

Abgeordneter **Dr. Winter** (*fortsetzend*): Ich verzeichne mit Befremden, daß eine solche Forderung, die eigentlich selbstverständlich ist, bei den Kollegen von der Rechten des Hauses allgemeine Heiterkeit auslöst. Man kann daraus den Schluß ziehen, wie sehr Ihnen die objektive Führung dieses Unternehmens, dieser Massenmedien am Herzen liegt.

Wir sind für ein neues Rundfunkgesetz, wenn wir die Gewähr dafür haben, daß Hörfunk und Fernsehen der gesamten Bevölkerung dienen, ohne Unterschied von Weltanschauung oder politischer Gesinnung; wenn wir Gewähr dafür haben, daß Hörfunk und Fernsehen ihre kulturelle und volksbildnerische Aufgabe in bestem demokratischem Geiste erfüllen. (*Abg. Mayr: Aber nicht im sozialistischen! — Abg. Dr. Migsch: Nur für euch! Das ist tolerant!*) Ich würde empfehlen, nicht auf jeden Zwischenruf zu antworten. Nicht jeder ist wert, beantwortet zu werden. (*Abg. Mayr: Danke! — Beifall bei der SPÖ. — Abg. Weikhart: Das war die richtige Antwort! — Abg. Prinke: Präpotent waren Sie immer!*)

Der heutige Bericht, der von einem Sonderausschuß ohne Mitwirkung der Sozialisten, ja gegen unsere Empfehlung beschlossen und hier eingebracht worden ist, dient den Grundsätzen und Absichten einer objektiven Führung, einer Verbesserung von Rundfunk und Fernsehen, einer Dienstbarmachung dieser Medien für die gesamte österreichische Bevölkerung nicht. Er dient nur dem politischen Hader, den die Mehrheit haben wollte. Wir lehnen daher diesen Bericht wegen seiner legislativen Wertlosigkeit und wegen seiner sachlichen Bedeutungslosigkeit ab. Wir sprechen uns auch gegen den Antrag der Österreichischen Volkspartei aus, der sich scheut, den Bericht an den Ausschuß zurückzuverweisen, und dem Sonderausschuß in einem Beschluß Auflagen für seine künftigen Beratungen geben will. Hingegen werden wir der Permanenzerklärung des Sonderausschusses keine Schwierigkeiten bereiten, weil ja Präsident Waldbrunner und der Abgeordnete Uhlir schon in der Präsidialkonferenz dem zuge-

Dr. Winter

stimmt haben. Der Antrag der Österreichischen Volkspartei in diesem Belange rennt offene Türen ein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wäre verlockend, noch manches über das Gesamtproblem zu sagen. Aber es wird ja einmal der Tag kommen, an dem sich dieses Hohe Haus mit diesen einzelnen fachlichen Fragen und mit dem, was politisch dahintersteckt, noch wird beschäftigen müssen. Dem möchte ich nicht weiter vorgreifen, zumal auch der eine oder der andere meiner Kollegen, meiner Parteifreunde noch ein Wort dazu zu sagen haben wird. Ich empfehle jedenfalls, diesen heutigen Bericht abzulehnen aus den Gründen, die ich vorgetragen habe, weil uns mehr daran liegt, den Leuten, die daran interessiert sind, die noch kein Programm haben, eines zu bringen und denjenigen, die schon empfangen können, ein verbessertes Programm zu bieten, und nicht hier auf dem Rücken oder zu Lasten der Rundfunkhörer und Fernseher ein frivoles politisches Spiel zu treiben. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Der Antrag Dr. Winter und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Im übrigen muß ich ihm für die Verwendung des Ausdruckes „präpotent“ ebenfalls, wie vorher dem Abgeordneten Glaser, einen Ordnungsruf erteilen. (*Abg. Glaser: Ich habe nicht „präpotent“ gesagt! — Abg. Prinke: Ich war es! Ich bekenne mich dazu!*) Also wir wollen die Enthüllungen nicht weiter fortsetzen. (*Weitere anhaltende Zwischenrufe.*) Ich habe soeben wegen des Wortes „präpotent“ einen Ordnungsruf erteilt, und damit ist die Debatte darüber geschlossen.

Als nächster zum Wort gelangt der Abgeordnete Harwalik.

Abgeordneter **Harwalik** (ÖVP): Hohes Haus! Das Volksbegehrensgesetz 1963, das alle Parteien beschlossen haben, hat der direkten Demokratie in Österreich eine breitere Straße gebahnt. Das erste Volksbegehren selbst ist leider bisher nicht ans Ziel gelangt. Es sollte, nachdem sich die Regierungsparteien bis zu dem sich selbst gestellten Termin nicht einigen konnten, auf diesem Wege die längst fällige Reform des österreichischen Rundfunks durchsetzen. Der Bürger Österreichs hat bewiesen, daß er das Instrumentarium der direkten Meinungsbildung zu beherrschen weiß. Die Volksvertretung Österreichs ist heute leider noch nicht in der Lage, die legislative Ausformung des ersten Volksbegehrens vor der Öffentlichkeit auszuweisen.

Es ist für mich als einen Sprecher der Regierungsparteien, die eine Koalition zu gemein-

samer Arbeit verpflichtet, nicht leicht und wenig angenehm, darzustellen, warum es auf der parlamentarischen Ebene zu keiner Einigung gekommen ist. Es muß aber sein. Nicht, weil die Initiatoren zum Teil in ihre herbe Kritik völlig zu Unrecht auch die Österreichische Volkspartei gelegentlich miteinbezogen haben, sondern weil die 832.353 Bürger Österreichs das klare Recht haben, auf ihren der Volksvertretung dargetanen Willen eine klare Antwort zu erhalten. (*Abg. Dr. Kummer: Das ist Demokratie!*) Dieses demokratische Gebot Nummer eins, dem Volk Rede und Antwort zu stehen, hat vor allen anderen Überlegungen und Rücksichten den Vorrang.

Wenn Herr Abgeordneter Winter jetzt eben gemeint hat, es schließe einigen von uns das Herz höher, weil es uns darum zu tun sei, den Roten einmal zu zeigen, wer Herr in diesem Haus sei, dann kann ich ihm nur antworten: Der Herr in diesem Hause ist das österreichische Volk, und darum heißt dieses Haus das Hohe Haus! (*Beifall bei der ÖVP.*) Der Volksvertretung ist immer die Aufgabe gestellt, im Widerstreit der Tendenzen jene Resultierende zu suchen und zu finden, die letztlich die Einheit des Volkswillens, dessen Repräsentanten wir sind, dokumentiert.

Ich werde mich jeder betonten und affektiven Polemik enthalten. Es geht einfach um eine ernste und sachliche Auseinandersetzung in einer Frage des Volkes. Ich will aber selbstverständlich hier auch keine rhetorische Fassade aufrichten. Wir wollen das Volksbegehren mit dem Stand der Behandlung im Ausschuß und im Unterausschuß hier diskutieren.

Wir sind in den monatelangen Sitzungen des Sonderausschusses beziehungsweise des Unterausschusses leider noch zu keiner letzten Einigung gekommen. Alle drei Parteien haben sich aber mit Beschluß vom 29. April 1965 gebunden, dem Hohen Haus noch vor Schluß der Frühjahrssession einen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses vorzulegen. Dazu wollte sich die SPÖ nicht mehr bekennen. Das ist umso weniger verständlich, als Blätter der SPÖ davon sprachen, in allem, was das Volksbegehren betrifft, eine sehr klare und offene Sprache zu sprechen:

Ich zitiere die „Neue Zeit“ vom 14. Oktober 1964: „Das durchgeführte Volksbegehren möge dem Parlament als Handhabe für einen guten künftigen Status für Rundfunk und Fernsehen dienen.“

Ich zitiere die „Arbeiter-Zeitung“ vom gleichen Datum. Im Leitartikel von Franz Kreuzer „Der zerbrochene Spiegel“ heißt es unter anderem (*Abg. Mitterer: Das war er gestern selber!*):

Harwalik

„Die Aufhebung der ‚Unabhängigkeits‘fiktion und die säuberliche Abmessung der realen und politischen Größen ist der eigentliche Gewinn des Volksbegehrens“. „Der Vergrößerungsspiegel, in dem sich die Wortführer des ‚partei-freien Journalismus‘ gern betrachtet haben, liegt in Scherben“. „Die Sozialisten werden bei den . . . Verhandlungen nicht noch einmal durch die Übernahme von sinnlosen Schweigeverpflichtungen an der Vernebelung des Grundproblems mitschuldig werden.“

Alles, was über den sogenannten „Koalitionskrach“ in den Blättern der SPÖ geschrieben wurde, ermangelt einer objektiven Darstellung. Eine Überstimmung der SPÖ durch ÖVP und FPÖ ist gar nicht erfolgt, weil dieser Beschluß schon vorher gemeinsam mit den Sozialisten gefaßt war. Also nur mehr um seine Durchführung ging es. Ich habe als Sprecher meiner Partei dem Sprecher der SPÖ an jenem 1. Juli 1965 ausdrücklich erklärt, daß uns jeder Affront, jede Brückierung — ich gebrauche die Worte des Herrn Abgeordneten Dr. Winter — fernliegt, daß es aber doch einfach unmöglich sei, über diesen Beschluß aller Parteien hinwegzugehen und der Öffentlichkeit zu sagen: Wir geben keine Rechenschaft, wir arbeiten im Herbst weiter.

Ich versuchte sehr höflich und sehr nachdrücklich, Herrn Abgeordneten Dr. Winter davon zu überzeugen. Ich sagte ihm, daß über das weitere Schicksal des Volksbegehrens nach unserem Bericht der Nationalrat selbst zu entscheiden habe, der uns das Mandat absprechen kann, der einen neuen Ausschuß mit den Arbeiten beauftragen kann oder der auch den Entwurf wieder dem alten Ausschuß zuleiten kann, sofern nicht eine andere Lösung als gangbar erscheint. Aber alles fruchtete nichts. Es kam zum Exodus, den wir bestimmt nicht provoziert haben. Wir blieben uns nur selber im Wort, das war alles.

Ich habe in der bewegten Ausschußdebatte, die dem Exodus vorangingen, allerdings für meine Partei erklärt, daß wir uns des Ernstes der Situation wohl bewußt sind und daß wir alles zu unternehmen hätten, was uns in allem auch glaubwürdig macht. Daß die „Arbeiter-Zeitung“ dann sogar von einem „eventuellen Handstreich unter Ausnützung der Abwesenheit des Herrn Bundeskanzlers“, der in Paris weilte, sprach, war nicht wohlgetan. Ließ sich die SPÖ hier mehr von einem Prestige oder doch von dem schlechten Gewissen gegenüber dem gemeinsam gefaßten Beschluß leiten? (*Abg. Dr. Winter: Sie haben es doch abgelehnt, zu warten, bis der Herr Bundeskanzler zurückkam!*) Es ging uns um den Termin und darum, den Bericht im Hause sicherzustellen.

Ich gehe nun auf die Geschichte des behaupteten Koalitionsbruches beziehungsweise der Koalitionsverletzung durch die ÖVP ein, von der nun der Herr Vizekanzler spricht.

In der Sitzung des Unterausschusses vom 29. April brachte der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel den Antrag ein, den uns der Herr Berichterstatter heute bereits bekanntgegeben hat. Es wird dort die Formulierung verwendet: „Vorlage des Gesetzentwurfes“. Zur fraktionellen Beratung dieses Antrages wurde dann die Sitzung des Unterausschusses unterbrochen. Nach einer geraumen Beratungszeit kam der Herr Abgeordnete Dr. Winter von der SPÖ zu uns in den Blauen Salon des Parlaments. Im Gespräch wurde nach langem Hin und Her eine Formulierung gefunden, die von der Verpflichtung zur Vorlage des Gesetzentwurfes noch in der Frühjahrs-session sprach. Es war — ich bitte, hier genau zuzuhören — der Herr Abgeordnete Dr. Winter, der nun vorschlug, statt des Ausdruckes „Gesetzentwurf“ das Wort „Bericht“ zu nehmen. (*Abg. Dr. Winter: Bericht zur Beschlußfassung!*) Welchen Sinn, Herr Abgeordneter, sollte denn Ihr Abänderungsvorschlag haben, wenn nicht den, daß Sie auch mit einem Bericht einverstanden sind, falls die Arbeiten nicht abgeschlossen sind? Der Herr Abgeordnete Fiedler hat sofort gefragt: „Herr Abgeordneter Winter, heißt das, daß Sie auch einem Bericht zustimmen für den Fall, daß die Arbeiten nicht abgeschlossen sind?“ Darauf antwortete der Herr Abgeordnete Dr. Winter mit einem klaren Ja. (*Abg. Glaser: Na also!*)

Was hier vom Herrn Abgeordneten Dr. Weiß gesagt wird, ist niemandem von uns erinnerlich. (*Abg. Dr. Winter: Das ist Ihnen nicht in Erinnerung?*) Der Herr Abgeordnete Dr. Winter hat das mittlerweile aus dem Gedächtnis verloren. Das kann passieren. Ich sage das ohne jede Ironie, denn im Drange der Geschäfte kann so etwas jedem von uns passieren. Aber eines, meine Damen und Herren von der SPÖ: Sind nun die sieben Zeugen, Dr. Weiß, Dr. Fiedler, Dr. Bassetti, Stohs, Grundemann, Minkowitsch und ich selbst, nicht so glaubwürdig, auch beim politischen Gegner, daß dieser Verlust der Erinnerung aufgewogen wird und man nicht bei einem solchen Vorgang mit dem letzten Einsatz in Österreich in der Presse der Sozialisten zu spielen oder einen solchen anzudrohen beginnt?

Der Herr Abgeordnete Dr. Winter hat heute in einer Reaktion auf einen Zwischenruf gesagt: Ich bin neugierig, ob Sie auch dann noch so fröhlich sind, wenn die Folgen dieses heutigen Geschehens in Erscheinung treten. — Man hat hier das Wort von der Drohung gehört. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten und der

Harwalik

ganzen Sozialistischen Partei sagen: Das ist keine verantwortliche Basis für letzte Konsequenzen hinsichtlich der gemeinsamen Arbeit. Dieser Vorgang, der den Glauben der Öffentlichkeit für sich hat — davon bin ich überzeugt —, rechtfertigt keine Gefährdung des innenpolitischen Friedens in Österreich. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Der Abgeordnete Dr. Winter hat dann, auf die Arbeiten im Ausschuß eingehend, gemeint, er habe die Lehrer — ich bin nicht der einzige im Unterausschuß — sehr unangenehm — er hat das Wort nicht ausgesprochen, es aber wohl so gemeint — gespürt. Herr Abgeordneter Winter! Ich verschweige lieber hier vor diesem Hohen Haus und vor der Öffentlichkeit, wie sehr Sie es verstehen, uns kathederhoheitlich zu behandeln.

Der Redakteur der „Presse“ Herr Dr. Nußbaum hat in der Ausgabe vom 16. Juni 1965 Cicero beschworen, der in seiner berühmten Rede Catilina fragte: „Wie lange noch willst du unsere Geduld mißbrauchen?“ Ich antworte darauf für die Volkspartei, daß sie erstens das Volksbegehren in den richtigen Rang erhoben und zweitens sich unablässig bemüht hat, eine Lösung zu finden, die diesem Volksbegehren in seinen Grundsätzen entspricht.

Ich darf Herrn Dr. Nußbaum weiter antworten: Nicht unter dem Druck der öffentlichen Meinung haben wir Abgeordnete der ÖVP unsere Arbeit aufgenommen, sondern wir haben über Auftrag des Volkes eine volle Lösung angestrebt, ohne eng und sklavisch am Entwurf festzuhalten, wie uns immer vorgeworfen wird, sodaß wir also unsere kritische Selbständigkeit gegenüber dem Entwurf bewahrt haben. Sie finden bei uns keine „ewig Gestrigen, die von der Notwendigkeit eines Durchbruches zu neuen, sachlichen Formen in Hörfunk und Fernsehen erst zu überzeugen wären“. Wir haben in den entscheidenden Tagen unserem gesamten Klub die offenen Fragen vorgelegt, und wie ein Mann hat dieser Klub aus seiner Verantwortung gegenüber dem erklärten Willen des Volkes heraus jedes Kompromiß abgelehnt, das die „Zitadellen der Parteibüchelherrschaft“ — ich zitiere immer noch den besagten Leitartikel — verteidigt hätte. Wir glauben, „im freien Felde der Leistung“ bestehen zu können. Wir weisen jede „Fesselung“ zurück, weil uns die Freiheit gerade auch bei den Massenmedien mit ihren formenden und prägenden Kräften das geistige Lebensprinzip schlechthin bedeutet, wollten wir nicht ihren zerstörenden Einflußkräften Raum zur Verheerung der Seelen geben. Ich möchte das der ganzen unabhängigen Presse hier sagen dürfen. Herr Dr. Nußbaum gilt mir, wie viele andere, die sich zur Frage des Volksbegehrens gemeldet haben, als einer ihrer vornehmsten Vertreter.

Während unser Abgeordneter Regensburger in seiner Budgetrede zum Kapitel Bundeskanzleramt am 26. November 1964 das erste Volksbegehren in Österreich begrüßte und die Hoffnung aussprach, daß auch durch dieses Mittel der direkten Demokratie der notwendige Kontakt zwischen dem Wahlvolk und seinen Repräsentanten erfolgreich ausgebaut und intensiviert werden könne, begleitete der Abgeordnete der SPÖ Herr Minister a. D. Dr. Migsch dieses erste Volksbegehren in Österreich mit einer Ouvertüre ein, die, gänzlich in Moll, zwischen dumpfem Trommelwirbel und trompetenhellen Warnsignalen immer wieder nur die dissonanten Akkorde kontrapunktierte, die bis zur erregenden Vision der gefährdeten freien Gesellschaftsordnung im großen Finale des „Ich, Claudius, Kaiser und Gott!“ keinen Freudenakkord über die direkte Demokratie in Österreich aufkommen ließen.

Man spürte: Das kam von einem Manne, der tiefer in die Partitur der Geschichte zu blicken vermag. Es war kein billiges Konzept, das der Herr Abgeordnete Dr. Migsch hier entrollt hat. Irgendwo klangen in der offenkundigen Verzeichnung des Volksbegehrens, geweckt sicher durch Ressentiments, die auf vielerlei Faktoren zurückzuführen sind, Töne erster Besorgnis auf, an denen man auch nicht billig vorüberhören sollte. Auch ich möchte hier erklären: So groß die Chancen der direkten Demokratie sind, so gefährlich kann sich diese erweisen, geriete dieses Instrument einmal in die Hände von politischen Falschspielern. Die plebiszitären Akte etwa der Schweiz sind charakterlich anders geartet als unser erstes Volksbegehren. Gestehen wir es uns doch ruhig hier ein: Es war die erste grollende Anmahnung des Volkes an das Parlament und an die Regierung, und daß sie angeführt wurde von 52 unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften und von der nach Meinung der Sozialisten in einem solchen Chor protokollwidrig auftretenden Gewerkschaft Kunst und freie Berufe, hat jenes Unbehagen ausgelöst, das der Herr Abgeordnete Dr. Migsch hier mehr als bloß atmosphärisch ausgebreitet hat.

Ich weiß nicht, ob ich nun richtig verstanden werde, wenn ich sage, daß man die Demokratie vielleicht wirklich nicht auf die Spitze treiben soll, oder besser: vielleicht muß man das auch gar nicht. Und am Modell demonstriert: das Volksbegehren wäre auch gar nicht gekommen, hätten die Parteien in vielem nicht eine Politik der langen Bänke betrieben, und sie betreiben sie immer noch, weil unsere zweite Regierungspartei sich leider nach Belieben auch die Rolle der Opposition zulegt. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Von hier nun führt die Thematik hinein in die Fragen des Regierungssystems der Koali-

Harwalik

tion und von hier aufwärts bis zu den Fragen der Verfassung, etwa des Abstimmungsmodus in der Bundesregierung. Hätten wir bei allen Erfolgen, deren Wurzel ich vorerst auch in der gemeinsamen Arbeit der großen Parteien sehe, die verantwortliche Staatsmänner an der Spitze unserer Bundesregierung mit der zweiten großen Partei im Lande begründet haben, hätten wir bei allen diesen Erfolgen nicht auch Tiefpunkte der Demokratie verschuldet, hätten wir uns alle ein Volksbegehren erspart, das weniger betrieben wurde von Volksschichten, die ohne gegebenen Anlaß das Recht der direkten Meinungsgebung beanspruchten, sondern von mächtigen Faktoren der öffentlichen Meinungsbildung, die sehr wohl imstande waren, der echten Grundstimmung des Volkes Ausdruck und Nachdruck zu verleihen.

Unabhängige Presse und politische Parteien nehmen im Österreich von heute vielfach eine Distanzstellung ein, die den uns gemeinsamen Aufgaben der Meinungsbildung nicht unbedingt förderlich ist. Diese unabhängige Presse ist die große treibende Kraft des Volksbegehrens. Das ist ein absolutes Verdienst, das ich anerkennend an die Spitze dieser Ausführungen stelle, wenn ich die Gelegenheit wahrnehme, kurz bei der unabhängigen Presse, bei der Presse überhaupt, zu verweilen.

Die Presse ist ein entscheidendes Instrument der Meinungsbildung, also jeglicher Politik. Presse ist immer Parteinahme, das ist ihre Aufgabe. Hier ist Presse natürlich auch über die politische Parteilung hinaus zu verstehen. Dieses übergeordnete Parteinehmen, das der Demokratie erst den Lebensodem gibt, soll der junge Staatsbürger in allen seinen Lebensgemeinschaften kennen und handhaben lernen, damit er später in der Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Rechte auch seine politische Parteilung in ein größeres Ordnungsfeld zu stellen vermag und in der politischen Parteilung das Grundelement der Demokratie, den Willen zur Sachlichkeit, richtig einzuschätzen und einzusetzen weiß. Er wird den Wert einer parteiunabhängigen Presse, also eines Parteinehmens zwischen oder über den Parteien, verstehen lernen. Ihre Existenz ermöglicht durch die Ausübung der Kontrollfunktion erst das richtige Funktionieren jeglicher politischer Aktion in der Demokratie.

Hier sind allerdings auch die Gefahren der Versuchung für die Presse am größten. Jedes Parteiblatt unterliegt der Versuchung der Einseitigkeit, des politischen Dogmatismus. Jedes parteiunabhängige Blatt ist der Versuchung des Neutralismus, der verständnislosen Ignoranz, der justamenten Negation und Verhärtung unterworfen. Kritik muß im politischen Raum selbst immer wieder Politik sein. Sie muß die

politische Atmosphäre oft erst schaffen und ihr die notwendige suggestive Kraft verleihen. Das haben die 52 unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften mit dem Volksbegehren auch getan. Die politische Tat und ihre Kritik fallen nicht auseinander, wenn sie beide Autoritäten und Instanzen eines sittlichen Willens sind. Journalisten von Rang stellen für das politische Leben das tägliche Brot dar, das Politiker und Journalisten einander reichen. In einer Demokratie sind Politiker und Journalisten keine Gegensatz-, sondern Komplementärpaare. Auch den Journalisten im Dienste einer Partei muß immer Weite des Geistes und Größe des Herzens auszeichnen.

Was aber kein Massenmedium in einer Demokratie verschulden darf, das ist, den Politiker zum Bio-Negativ der Gesellschaft zu stempeln! Es darf zwischen Presse und Politiker kein Antipathos geben, und die Presse darf nicht vergessen, daß sie für die demokratische Grundbefindlichkeit unseres Landes die Mitverantwortung trägt. Das ist kein anmaßender Appell, zu schweigen, wo das kritische, auch das harte Wort am Platze ist. Das gibt aber gleichzeitig uns allen das Maß für die Kritik an. Presse, Fernsehen und Rundfunk sollen besonders in unseren Tagen eine moralische Anstalt sein, wie sie Schiller vom Theater gefordert hat. Im großen Welttheater spielen sie heute eine Hauptrolle.

Ich beschließe diesen Teil meiner Ausführungen mit dem Wunsche, daß wir besser zueinanderfinden mögen: Presse und Politiker, die heute in einer harten Situation konfrontiert sind, die trotzdem und gerade deshalb fordern darf, daß die Macht der Presse so eingesetzt wird, daß nicht in der Sturzflut der Kritik die Demokratie selbst bedroht wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Die Initiatoren hatten vorwiegend in der Sozialistischen Partei Prestigegefühle geweckt. In ihre Sprache umgesetzt, kann man das etwa so formulieren: Die Leute von der unabhängigen Presse, die uns täglich verkennen, herabsetzen, verletzen, die wollen uns die bessere Demokratie lehren! Immer wieder war das in den Ausschlußverhandlungen spürbar. Das waren die unleugbaren Hypotheken, die auf diesem ersten Volksbegehren lasteten. Hier waren die psychologischen Einbruchsstellen auch bei der Sozialistischen Partei zu finden.

Welcher politische Stellenwert ist dem Volksbegehren in Österreich einzuräumen? Napoleon soll beim Anblick des Herzogs von Württemberg seiner Suite zugeflüstert haben, daß dieser ein Modell dafür sei, wie weit sich die menschliche Haut ausdehnen ließe. Das Volksbegehren ist genau das Modell dafür, wie weit sich die politische Geduld der Öster-

Harwalik

reicher in Grenzen halten läßt. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Der Ausländer, der Österreich nicht näher kennt, wird bei solchen Feststellungen vielleicht verwundert den Kopf schütteln. Politische Geduld? Da müßte es doch etwa um die Koalition gehen oder um den noch immer nicht existenten Staatsfeiertag, um die Einführung von Raketen oder die Abschaffung des Mieterschutzes. Nein, das alles kocht zwar in der Volksseele, aber es schäumt nicht über. Der Österreicher schimpft über die Koalition, aber er will sie. Er schimpft auf vieles, was er im täglichen Leben der Politik kauft, und darin erweist er sich vielleicht als der gelernte Österreicher. Er ist nicht gleichgültig, aber kaum allergisch in Fragen der hohen Politik.

Aber eines war diesem gelernten Österreicher der Zweiten Republik schon bald ein Dorn im Auge: das politische Farbfernsehen, statt daß man sich vorerst einmal mit dem technischen beschäftigte. Hier entzündete sich der Widerstand langsam, aber sicher. Unter der Führung der unabhängigen Presse und der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe wandte er sich dann frontal gegen Regierung und Parlament, als der letzte Einigungstermin zwischen den Parteien vertan war. Was Wunder, daß die SPÖ wenig entzückt war? Die parteipolitische Überbetontheit des Fernsehens machte dieses einflußreiche Massenmedium zum Stein des Anstoßes in der Bevölkerung, bis zum „Radetzkymarsch“ und darüber hinaus. Das darf heute nicht unausgesprochen bleiben, und es wäre gut, wenn die SPÖ in dieser Feststellung keinen billigen Paradehieb der ÖVP erblickte. Es ist ja an sich verwunderlich, daß eine Partei sich durch solche Übergriffe partout täglich bei einem großen Teil der Bevölkerung mißliebig machen muß. (*Abg. Libal: Wie Sie beim Rundfunk!*) Aber das ist alles einkalkuliert. (*Abg. Dr. Fiedler: Beweisen Sie! Immer Pauschalverdächtigungen, nie ein Beweis! Ich werde es dann noch sagen! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Hier ist es am Platze, Drimmel zu zitieren. Er trifft wohl das Richtige, wenn er in einer Rede vor der Katholischen Hochschülerschaft 1963 unter anderem ausführte: „Wie steht es mit den Rechten angesichts der Mächte? 1848 hatten der Sprecher der Regierung und der Agitator des Volkes etwa die gleiche Chance, sich vernehmbar zu machen. Heute hat der Vorhand, der die Hand am Mikrophon hat. Gegen die mechanisierten Mittel der Massenmedien kann sich auch ein Heiliger schwer durchsetzen.“

Gegen dieses tägliche Überangebot am Fernsehschirm begehrte und begehrt das Volk

auf. Es spürt, daß ihm hier Gewalt angetan wird. Und freuen wir uns über diesen gesunden Instinkt! Das ist nicht Desinteresse, politisches Desinteresse, das ist einfach die aktive Abwehr der „geheimen Verführer“. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Die ÖVP hat von Anfang an das Volksbegehren richtig gesehen und gewertet. Wir nahmen bei den Initiatoren kein Prestigebegehren an, und wir förderten die Arbeit, ohne uns auf eine opportunistische Haltung einzulassen. Das Volk hat uns das Maß gewiesen; unklug und unverantwortlich, wer es nicht erkennt und ihm nicht gerecht wird. Die Initiatoren haben ja keinen Mutwillensakt gesetzt, sondern sich einfach zum Dolmetsch der Volksstimme gemacht. (*Heiterkeit.*) Oder der Volksstimmung, wenn Sie wollen. (*Abg. Hartl: Da hätten wir ja euch was weggenommen, bei der „Volksstimme“!*) Und wenn uns öfter entgegengehalten wurde, das stimme nicht für alle Meinungsgruppen, so ist das nur der Beweis für eine politische Parteilung, die im Fernsehen aber schon nichts zu tun hat.

Woran sind wir nun in unseren bisherigen Bemühungen gescheitert? Wo konnten wir uns nicht finden? Auch die SPÖ hat in den letzten Wochen eindeutige Erklärungen in der Richtung abgegeben, zu einer Einigung kommen zu wollen. Aber diese Einigung wäre am Volksbegehren vorbeigegangen. Sie hätte dieses völlig entwertet. Wir hätten uns der schärfsten Kritik der Öffentlichkeit ausgesetzt, über die Grundsätze und damit über das Grundmotiv hinweggegangen zu sein. Unsere Verantwortung zwang uns das Nein auf, das wir nicht leichtfertig gesetzt und das Sie nicht leichten Herzens entgegengenommen haben.

Die „Kleine Zeitung“, Graz, vom 19. Juni 1965 führte in einer Glosse „Die Chance“ unter anderem aus: „Es ist schwierig, den Teufelskreis des ausschließlichen Denkens in Machtpositionen einmal zu durchbrechen. Aber sicher ist, daß hier einmal Taten gesetzt werden müssen, denn geredet wurde sehr viel und sehr schön. Es wird darauf ankommen, welche Partei es wagt, hier ein scheinbares Risiko einzugehen und zu sagen: Obwohl es uns schwerfällt, entscheiden wir uns für diesen Schritt, weil wir sonst unmöglich aus der Sackgasse herauskommen.“

Ich sage es ganz offen, um mit nichts vor dem Berg zu halten: Die immer noch sehr starre Koalition und das Volksbegehren sind in irgendeiner Weise athematisch. Es ist schon mehr als der von allen Seiten stets beschworene gute Wille notwendig, um zu einer Einigung zu kommen. Jede vertretbare Einigung wäre ja ein Akt der Selbstüberwin-

Harwalik

dung zu neuen, lebendigeren Formen der Demokratie hin und setzte ein völlig intaktes Vertrauensverhältnis der Partner voraus. Das Volksbegehren stellt eine Art Radikalkur der Proporzdemokratie dar. Die Initiatoren wußten und wissen sehr genau, daß die Entsprechung durch den Gesetzgeber eine innere Wandlungskraft voraussetzt, die sich bei der derzeitigen Seelenlage der SPÖ vielleicht nur schwer einstellen kann. Das Volksbegehren ist ein politisches Umkehrmotiv mit völlig ungeübten Passagen. Von hier aus haben die Parteien sicher das Recht zur Bitte: Laßt uns Zeit! Aber nur dann, wenn bei allen Parteien der Wille zu einer grundsätzlichen Einigung gegeben ist, wenn sich im Hintergrund nicht die geheime Absicht verbirgt, mit der gewonnenen Zeit die Lauffrist des Volksbegehrens abrollen zu lassen, damit sich dieses von selber erledige. Die ÖVP ist bereit, und zwar ohne Vorbehalte. Wir wissen aus den Verhandlungen, daß die FPÖ die gleiche Haltung an den Tag legt. Der Herr Abgeordnete Dr. Winter hat sich heute hier für die Permanenzerklärung des Ausschusses ausgesprochen.

Aber diesen Willen zu einer letzten Einigung im Sachlichen — das möchte ich ohne jeden provozierenden Unterton hier sagen —, diesen Willen konnten wir leider bisher nicht feststellen. Ich meine eine Einigung im Geiste des Volksbegehrens, nicht in jedem Buchstaben. Wir können uns nur bei seinem innersten Kern treffen.

Herr Abgeordneter Dr. Winter! Was meine Qualifikation als tüchtiger oder weniger tüchtiger Mitwirkter beim Gesetzemachen — ich gebrauche seine Worte — betrifft, so überlasse ich das meiner Partei, mich zu qualifizieren. Ich darf allerdings, Herr Abgeordneter Doktor Winter, darauf hinweisen, daß ich die Ehre hatte, an der großen Schulreform mitzuwirken. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir haben diesen Schritt gewagt und auf parteipolitische Strukturen verzichtet. Es geht uns nicht um Wohlverhaltenszeugnisse, es geht uns um den klaren Nachweis, daß wir im Geiste des Volksbegehrens um die Neuordnung des Österreichischen Rundfunks gerungen haben.

Der Herr Abgeordnete Liwanec brachte es fertig, auf dem Parteitag der SPÖ die Streikdrohung der Angestellten des Österreichischen Rundfunks in Zusammenhang mit dem Volksbegehren zu bringen. Er sagte unter anderem wörtlich: „Durch diese Haltung der ÖVP-Verantwortlichen ist die Frage des Rundfunks und des Fernsehens in der öffentlichen Meinung hochgespielt worden; das ist der Grund“ — sagte er weiter wörtlich —, „warum das Volksbegehren im Parlament eingebracht wurde.“

Ich glaube nicht, daß sich die 800.000 Votanten nicht über den parteipolitischen Mißbrauch im Fernsehen geärgert haben, sondern nur über die sozial nachlässige ÖVP, die hier der Herr Abgeordnete Liwanec anzieht und die nichts für die Rundfunkangestellten übrig hätte. Der Streik ist geordnet, verantwortlich für die Bezahlung der Angestellten ist der gesamte Vorstand. Man sollte solche Dinge nicht als Argument gebrauchen.

Der Herr Vizekanzler hat in einer Rundfunkrede gesagt, das Volksbegehren sei ins Stocken geraten, weil die, die sonst den Mund voll des Föderalismus hätten, für die Schaffung eigener Studios für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht einen Finger gerührt haben. Ich darf für alle Ausschußmitglieder erklären: Diese Forderung ist in den vielen Sitzungen kaum in einem Seitenthema aufgeklungen, schon gar nicht mit irgendeinem alternativen Akzent. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Erst in der Sitzung am 1. Juli, also nach der Rede des Herrn Vizekanzlers, hat der Herr Abgeordnete Kratky mit einigen Freunden den Antrag eingebracht, der heute hier dem Hohen Hause vorgelegt wurde.

Ich darf diesem Antrag einen Antrag der Volkspartei entgegenhalten, betreffend den Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Winter, Kratky und so weiter.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der oben zitierte Antrag der Abgeordneten Dr. Winter, Kratky, Ernst Winkler, Robak und Genossen zu 877 der Beilagen (Bericht des Ausschusses zur Vorberatung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Ges. m. b. H.“) wird gemäß § 46 Abs. 5 der Geschäftsordnung dem Ausschuß zur Vorberatung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Ges. m. b. H.“ zugewiesen.

Ich darf den Herrn Präsidenten bitten, diesen Antrag zu übernehmen.

Ich möchte nun zu dem vom Herrn Vizekanzler aufgeworfenen Thema einiges sagen. Wir mußten darauf hinweisen, daß die Errichtung von Studios mit dem Gesetz direkt nichts zu tun hat, wenn das der Herr Abgeordnete Dr. Winter heute auch bestritten hat. Das ist Aufgabe der Gesellschaft. Ich erklärte dem Ausschuß, daß wir diese Frage keineswegs zurückweisen, sondern sie nur in das zuständige Organ verweisen. Das Funkhaus

Harwalik

oder das Studio Wien ist seit der Gründung für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig. Nur ein Wunsch ist offen: die Länder Niederösterreich und Burgenland im Programm noch besser zu berücksichtigen. Dazu muß aber gesagt werden, daß diese drei Länder einen Wellenbereich bilden, der nicht getrennt werden kann, außer man strahlt UKW-Sendungen aus. Dazu hat aber der größte Teil der Hörer in Niederösterreich und im Burgenland nicht die notwendigen Empfangsgeräte. So kann man also die Dinge nicht als Argument in die Thematik stellen. Wohin sollten die Studios? Zur technischen Problematik kommt selbstverständlich auch die finanzielle Belastung. Ich möchte es klar allen einsichtigen Hörern in Österreich sagen, daß der Rundfunkbetrieb weiterhin nicht mit einem Preis von zwei Straßenbahnfahrtscheinen aufrechterhalten werden kann, aber wir sollten uns hüten, die Mehrbelastung der Hörer leichtfertig in die Höhe zu treiben.

Auf die einzelnen Fragen, vor allem auf die radikal offenen Fragen wird mein Parteifreund Dr. Fiedler näher eingehen.

Unser früherer Unterrichtsminister Dr. Drimmel war in der langjährigen Diskussion um die Sanierung unseres an parteipolitischer Linkshypertrophie erkrankten Fernsehens der Meinung, daß der Ruf nach dem immer stärkeren Mann hüben und drüben keine Lösung sein kann. Nur das Intendanturprinzip, das ein durchgehendes Prinzip ist, könnte Wandel schaffen.

Das Volksbegehren hat dem Parlament diesen gordischen Knoten einfach auf den Tisch gelegt, und wer da glaubte, an diesem Knoten vorbeisehen oder vorbeigehen zu können, der war in einem großen Irrtum befangen. Es gab nicht viele Kompromißmöglichkeiten, wollte man das Volksbegehren nicht in seinem Kernstück verfälschen. Es geht nicht um parteipolitische Kraftdemonstrationen, sondern um sachliche Kompetenzen. Der Generalintendant soll kein Parteiheros sein, sondern ein fundierter Kenner und Könnler in seinem Aufgabenbereich. Er muß in seiner unabhängigen Stellung Garant sein, daß diese bedeutenden Massenmedien objektiviert werden. Das Volksbegehren ist doch in Wahrheit nichts anderes als eine demokratische Selbsthilfemaßnahme des Volkes. Das mag manche peinliche Empfindungen bereiten, ist aber nicht zu leugnen. Wir wollen keinen „Franco“, wie die Sozialisten diesen Generalintendanten im vorhinein immer wieder bezeichnen oder verdächtigen. Wir wollen mit dem Volksbegehren nur einen Verantwortlichen, der von den Weisungen Dritter unabhängig ist, nur der Gesellschafterversammlung, nur dem Aufsichtsrat unterstellt. Wir haben

ja auch bei den Österreichischen Bundesbahnen nur einen Generaldirektor, und auch bei der Austria Tabak AG. Es ist doch nicht wahr, daß man über diese Forderung nicht in Diskussion treten kann. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Winter.*) Umso leichter müßte es hier, Herr Abgeordneter Dr. Winter, in der privatrechtlichen Form des Österreichischen Rundfunks gehen!

Wir haben — entgegen den geäußerten Meinungen der Sozialisten — überhaupt keine personalen Gesichtspunkte vor Augen gehabt. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*) Ich weiß, daß hier Ihr Lachen fällig war, und ich habe mich schon darauf eingestellt.

Ich habe hier die „AZ“-Information „Fernsehdebatte — Entlarvung der lex Freund“. Die „AZ“ sagt unter anderem: „Es ging nicht nur um das Fernsehen, um das innenpolitische Problem schlechthin. Das Fernsehen ist ja selbst einer der Hauptkampfpunkte. Den Fernsehdirektor zu stürzen, ist die ÖVP mit ihren Vasallen ausgezogen.“ Wir haben das Volksbegehren nicht im Hause eingebracht, wir haben uns nur damit zu beschäftigen. Das Argument geht also vorbei. (*Abg. Libal: Aber Sie geben zu, daß das Ihre Absicht war! — Abg. Dr. Kleiner: Herr Dr. Fiedler hat im Ausschuß über Direktor Freund eine andere Sprache gesprochen! — Abg. Dr. Fiedler: Sie werden es dann schon hören!*)

Ich darf sagen: „Freund oder nicht Freund“, das war für uns bestimmt keine quälende Frage. Der Gegenvorschlag der Sozialisten aber, zwei Generalintendanten zu bestellen, wurde von mir — der Herr Abgeordnete Dr. Winter hat mir das schon vorweggenommen — als Stoß mitten ins Herz des Volksbegehrens bezeichnet.

Die „Kleine Zeitung“, Graz, war viel schärfer. Sie sprach von „provokativen Vorschlägen der SPÖ“. Ich muß dazu sagen: Wenn die Diskussion ausgerechnet im Zentralthema den Weg der Sinnumkehrung geht, ist ihre Grenze bald erreicht. Verbergen wir uns aber nicht, daß auch hier das Zentralthema der Koalition liegt, die offenbar nur mehr im proportionalen Dual verstanden wird. Das Volksbegehren mag vielen Staatsbürgern als eine einfache Sache erscheinen. In Wahrheit ist es ein haarscharfes Operationsmesser, das sich schmerzhaft in den Leib der Koalition senkt.

Die Diskussion um die sogenannte Politikerklausele ist heißgelaufen. Hatten sie die Initiatoren zum Postulat erhoben, erblickten viele Politiker in ihr eine Herabsetzung des ersten Gemeinschaftsdienstes im Staat. Die politische Abstinenz als *conditio sine qua non* neben der Forderung nach dem politischen Engagement der Jugend schien vielen ein

Harwalik

Widerspruch in sich. Wir wollen weder eine verschobene noch eine verschrobene Demokratie. Gegen die Verschiebung der Parteipolitik in die Bereiche der Massenmedien ist das Volksbegehren zu Recht aufgetreten. Gegen die Übergriffe der Parteipolitik im Österreichischen Fernsehen haben wir eine klare Kompetenzenregelung als Sicherung eingebaut. Die Unvereinbarkeit einer Mandatsausübung mit einem leitenden Amt im Österreichischen Rundfunk ist unbestritten. Dem Generalintendanten als Hauptverantwortlichen aber kann die Auflage, in den letzten fünf Jahren kein Mandat ausgeübt zu haben, ohne jede Schädigung des Ansehens der Politiker zugemutet werden.

Was den Aufsichtsrat betrifft, halten wir ebenfalls dafür, daß nicht eine parteipolitische Auszählformel seine Kraftquelle sein kann, sondern die mit der Aufgabe gegebene Verantwortlichkeit.

Bevor ich zum Schluß komme, betrachte ich es als eine Ehrenpflicht, der hervorragenden Leistungen hunderter Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks dankbar zu gedenken. Niemand wollte in einer Pauschalkritik diese Leistungen auslöschen. Vielleicht aber hat die öffentliche Kritik nicht trennscharf genug jene Übergriffe allein angeprangert, die das Volksbegehren im letzten entfachten.

Ich darf an den Schluß das Bekenntnis stellen, daß die ÖVP dem Volksbegehren zum vollen parlamentarischen Durchbruch verhelfen wollte. Nicht aus „konformistischer Feigheit“ — das Wort findet sich in der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch vom November, die ich bereits zitierte —, nicht aus billiger Opportunität des Tages, sondern aus der Überzeugung, daß die Zumutung an das Volk längst seine Toleranzgrenze überschritten hat. Die SPÖ konnte solchen Gedanken leider keinen Raum geben.

Wir verbinden damit nicht die Vorstellung, daß die gemeinsame Arbeit ihr Ende haben könnte. Aber konnte schon bis heute außer der Schulreform keine große Reform in Österreich gelingen, so möge uns doch die Einsicht kommen, daß wir unsere gemeinsame Arbeit, zu der wir uns verpflichtet haben und zu der wir uns bekennen, einer Überprüfung unterziehen im Sinne des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch: Hin wieder zu den Ausgangspunkten von 1945, ein Wandel der Gesinnung dorthin: „Nie wieder Erste Republik! Nie wieder Diktatur! Hütet Freiheit und Frieden im Lande!“ Dazu haben wir uns 1945 gemeinsam bekannt, und es ist nicht mehr alles lebendig, was uns damals erste Verpflichtung war.

Es gibt für Koalitionsparteien wohl geteilte Meinungen auf dem Wege zu den staatspoliti-

schen Entscheidungen, es kann aber nach den Entscheidungen keine geteilte Verantwortung geben. Wir sind uns bewußt, daß dieses Volksbegehren in seinem dramatischen Verhandlungsverlauf die Bruchlinien der Koalition härter und schärfer gezeichnet hat als je. Wir tragen keine Schuld daran, aber wir meinen, so sollte es nicht weitergehen. Wir alle spüren und wissen es — ich bin überzeugt, auch in den Reihen der Sozialisten —, daß Österreich auf diese Weise Chancen versäumen muß, die in den Bereichen seiner Möglichkeiten liegen und die in Wirtschaft und Kultur genützt sein wollen.

Die 52 unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften haben in ihrem Aufruf an alle Österreicher und Österreicherinnen vom 22. Juni 1965 unter anderem geschrieben: „Die Parteien als Träger der Demokratie würden damit sich selbst eine schwere Niederlage zufügen.“ Das war es, was ich gemeint habe, als ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Winter vor Augen stellte, daß auch seiner Partei die Verweigerung des Berichtes an die Öffentlichkeit, wenn auch nur eines Zwischenberichtes, mehr schaden müßte, als ihr lieb sein kann.

Wir kennen die vernichtende Kritik, in der die Parteien in Österreich stehen; bei allen Fehlern, die ihnen wie allem Menschenwerk anhaften, sehr zu Unrecht. Wir haben doch etwas geschaffen in diesen 20 Jahren, gemeinsam mit unseren fleißigen Mitbürgern! Lassen wir uns das nicht nehmen für morgen, wenn wir in der Kritik unserer Jugend stehen. „Partei, Partei, wer sollte sie nicht nehmen, die noch die Mutter aller Siege war!“, hat Herwegh in den schwersten Tagen Österreichs ausgerufen. Wir haben Partei genommen. Figl, Raab und Gorbach! Partei genommen für Österreich. Und Klaus ist der redliche Zeuge des Tages, daß immer nur das Wohl des Volkes im Blickfeld stand und steht. Und ich verstumme nicht vor den Namen Renner, Körner und Schärf. Ich beschwöre eine Koalition der guten Geister Österreichs, der Lebenden im Andenken der Toten. Niemand Geringerer als der verstorbene Bundespräsident Dr. Schärf hat hier im Hause das Wort aus dem alten Österreich mahnend wiedererweckt: *Viribus unitis*.

Hohes Haus! Es ist sicherlich nicht gut, dem Volk in seinem Hause zu sagen, daß seine Beauftragten eine Aufgabe nicht erfüllen konnten. Gehen wir daher näher heran an diese Aufgabe, auch an diese und an alle anderen Aufgaben, die lange schon auf ihre Lösung warten. Und gehen wir weiter weg von den parteipolitischen Verhärtungen und Machträumen. Bereit sein für Österreich! Das verträgt für keine Partei ein Abseits in der Gesinnung, im Wege und in der verantwor-

Harwalik

tung. Die Zielgerade des Volkswillens sei unser Wegweiser in das dritte Jahrzehnt der Zweiten Republik. (*Starker anhaltender Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Der Antrag Harwalik ist genügend unterstützt und steht daher mit in Behandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van Tongel (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es hätte wahrlich des Volksbegehrens und alles dessen, was ihm gefolgt ist, nicht bedurft, um den Beweis dafür anzutreten, daß die Regierungskoalition von ÖVP und SPÖ in Österreich nicht in der Lage ist, wichtige und dringende Probleme des Vaterlandes zu lösen. Daran ändern auch Deklamationen, wie sie wahrscheinlich heute noch folgen werden, gar nichts.

Ich verwehre mich auch namens meiner Fraktion, namens der freiheitlichen Abgeordneten dagegen, daß uns unterstellt werden könnte, wie es heute aus einer Rede herausgeklungen ist, daß wir die Absicht haben, bei der Beratung des Volksbegehrens der Österreichischen Volkspartei „die Mauer zu machen“. Denn es ist seit Bestand der Freiheitlichen Partei Österreichs eine grundlegende Forderung unserer Partei und ihrer Abgeordneten gewesen, die Probleme des Rundfunks und des Fernsehens zu ordnen, dieses Massenmedium zu entpolitisieren und zu einem echten Kulturträger der Republik Österreich zu gestalten.

Was sich heute dem staunenden Mitbürger als Österreichischer Rundfunk und Österreichisches Fernsehen darbietet, ist — und das muß an dieser Stelle unterstrichen werden, und daran ändern deklamatorische Reden nicht das geringste — das gemeinsame Produkt dieser Regierungskoalition von ÖVP und SPÖ. Diese beiden Parteien haben den Rundfunk und seine Gestalt, seine leitenden Personen, die ganze Art seines Arbeitens in den Zustand gebracht, in dem er heute ist. Gemeinsam hat die Koalition diesen Rundfunk und dieses Fernsehen geschaffen. Und wenn heute hier vom Kollegen Dr. Winter erklärt wurde, daß die Freiheitliche Partei leider nicht zugestimmt habe, den Rundfunk zu einer öffentlichen Anstalt zu gestalten, so darf ich feststellen, daß es ja die Sozialistische Partei war, die gemeinsam mit der ÖVP unserem Rundfunk die Gestalt einer Ges. m. b. H. gegeben hat. (*Abg. Dr. Winter: Aber ohne gesetzlichen Auftrag, Herr Kollege, das ist der große Unterschied!*) Sie haben uns vorgeworfen, daß wir nicht bereit waren, eine öffentliche Anstalt aus

dem Rundfunk zu machen. Dazu habe ich Stellung genommen.

Ich glaube, es ist angebracht, heute eine gewisse historische Übersicht über die Versuche der Koalition, das Rundfunkproblem irgendwie neu zu ordnen, hier dokumentarisch abrollen zu lassen.

Am 20. März 1962 hat der Ministerrat beschlossen — hören Sie, meine Damen und Herren! —, „eine grundlegende Sanierung der Rundfunk-Ges. m. b. H. in die Wege zu leiten“. Geschehen ist, wie üblich, nichts. Es kam zum Koalitionspakt 1963. In diesem Koalitionspakt ist eine neue, weitere Zementierung des Proporztes im Rundfunk erfolgt. Man hat ausdrücklich — und wir haben im Unterausschuß und im Vollausschuß genügend Gelegenheit gehabt, die Abgeordneten beider Koalitionsparteien dazu zu hören — nicht etwa die Bundesregierung, sondern durch eine Änderung des Kompetenzgesetzes die Bundesminister für Unterricht und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im trauten Proporzgleich, so wie es in Österreich üblich ist, mit der Funktion der verantwortlichen Leitung des Rundfunks oder der Überwachung des Rundfunks betraut.

Im März 1963 gab es das erste Aufmucken der Öffentlichkeit. Der „Kurier“ hat als erste Tageszeitung zu einer Protestaktion gegen die Vereinbarung von ÖVP und SPÖ aufgerufen. Ihm haben sich zunächst die „Kleine Zeitung“ in Graz und die Wiener „Wochenpresse“ angeschlossen. Innerhalb kürzester Zeit kamen auf informeller Basis 377.000 Unterschriften zustande. Meine Damen und Herren! Bereits während der Budgetdebatte über das verkürzte Budget für das Jahr 1963 im April 1963 mußten wir angesichts dieser Tatsache und des noch immer aushaftenden Durchführungsgesetzes für das Volksbegehren hier die Forderung aufstellen, daß endlich das Durchführungsgesetz für das in der Bundesverfassung verheißene und vorgesehene Volksbegehren geschaffen wird. Ich habe hier von dieser Stelle aus wiederholt Gelegenheit gehabt, festzustellen, daß die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 die Einrichtung des Volksbegehrens vorsah, daß die Erste Republik — an den immer eine sehr unschöne und herabsetzende Kritik geübt wird, die aber in vielen Belangen, nicht nur, was die Qualität ihrer Gesetze anlangt, weitaus besser war als die Zweite Republik — innerhalb weniger Monate nach der Verheißung vom 1. Oktober 1920 ein Durchführungsgesetz für das Volksbegehren folgen ließ.

Bei der Wiedererrichtung Österreichs hat es vom Jahre 1945 bis zum Jahre 1963, also 18 Jahre, gedauert, bis ein solches Durch-

Dr. van Tongel

führungsgesetz geschaffen wurde. Und wir haben immer wieder diese Forderung erhoben. Wir haben immer wieder, meine Damen und Herren — daran ändern alle Deklamationen nichts, sie können das nicht aus der Welt schaffen —, bei allen Budgetdebatten den Antrag gestellt, den Sie beide stets im trauten Verein immer wieder niedergestimmt haben, endlich dieses Durchführungsgesetz zu beschließen.

Endlich, am 10. Juli 1963, kam es zu diesem Durchführungsgesetz über Volksbegehren, und jetzt erst war der Weg frei für die Einrichtung des in der Verfassung seit 43 Jahren vorgesehenen Volksbegehrens.

Inzwischen hatte sich die Koalition wieder einmal einen ihrer berühmten Termine selbst gesetzt. Sie hat sich den Termin des 30. Juni 1964 gesetzt, der selbstverständlich wieder abgelaufen ist, ohne daß das geringste Ergebnis erzielt wurde. Jetzt sind die 52 Zeitungen auf den Plan getreten und haben hier das Volksbegehren eingereicht. Wiewohl zunächst nur 30.000 Unterschriften aufzubringen waren, gelang es im Einleitungsverfahren, 207.129 Unterschriften zu bekommen. Daraufhin ging die im Volksbegehren-Durchführungsgesetz vorgesehene Prozedur vor sich, und in der Zeit vom 5. bis 12. Oktober 1964 lagen in allen Gemeinden Österreichs die Eintragungslisten für das Volksbegehren auf.

Damals hat die Freiheitliche Partei folgenden Beschluß gefaßt: Die freiheitlichen Abgeordneten werden im Nationalrat verlangen, daß der durch das Volksbegehren unterstützte Gesetzentwurf für eine Rundfunkreform in parlamentarische Behandlung genommen wird, damit im Sinne der bisherigen Haltung der FPÖ endlich eine zielführende Reform unseres Rundfunks und unseres Fernsehens durchgeführt wird. Damals haben wir festgestellt, diese Reform muß in jedem Fall gewährleistet, daß die Österreichische Rundfunk Gesellschaft m. b. H. aus einem parteipolitischen Proporzinstrument der schwarz-roten Koalition zu einer Kultureinrichtung des ganzen Volkes umgewandelt wird.

Meine Damen und Herren! Das ist auch heute unsere Einstellung und unser Ziel. Dieser Haltung getreu, haben wir im Unterausschuß für das Volksbegehren zu den einzelnen Paragraphen und Artikeln Stellung genommen. Damals hat das Volksbegehren, wie heute schon mehrfach zitiert wurde, über 832.000 Unterschriften erzielt. Schon haben wir wiederholt Gelegenheit gehabt, festzustellen, daß die verfassungsmäßigen Grundlagen für Volksbegehren in Österreich unzureichend sind, daß wohl vorgesehen ist, der Nationalrat habe ein Volksbegehren in Be-

handlung zu nehmen, daß aber keine wie immer geartete Bestimmung vorhanden ist, was zu geschehen hat, wenn das Volksbegehren gar nicht oder wesentlich verändert zum Beschluß erhoben wird. Ich werde darauf noch zurückkommen. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Winter.*)

Am 11. November 1964 ist das Volksbegehren hier im Hause vorgelegt worden. Die Bundesregierung hat ihrer verfassungsmäßigen Pflicht entsprochen. Ein eigener Ausschuß wurde im Einvernehmen mit den Parteien eingesetzt.

Ich habe am 15. Dezember 1964 den Antrag gestellt, diesem Ausschuß eine Frist bis Ende Februar 1965 zu setzen, damit er seine Beratungen abschließt. Damals wurde mir von den Abgeordneten der beiden Regierungsparteien entgegengehalten, das sei gar nicht notwendig, denn man werde vielleicht früher mit der Beratung des Volksbegehrens fertig werden. Mein Antrag wurde niedergestimmt.

Es kam dann zu den Beratungen über die einzelnen Punkte des Volksbegehrens. In 15 Sitzungen haben wir uns die Arbeit wahrlich nicht leicht gemacht. Und wenn der Herr Berichterstatter Dr. Halder heute hier die einzelnen Punkte angeführt hat, so hat auch jemand, der erstmals mit der Problematik des Rundfunkgesetzes konfrontiert wurde, un schwer erkennen können, welche sorgfältige Arbeit in diesem Unterausschuß geleistet wurde.

Wir haben bei einer Reihe von Formulierungen eigene Gedanken entwickelt. Diesen ist in einigen Fällen die Österreichische Volkspartei beigetreten. Wir haben in zwei oder drei Punkten Gedanken entwickelt, denen sich die sozialistischen Kollegen angeschlossen haben. Und wir haben dort, wo die Kollegen der ÖVP Formulierungen gebracht haben, wenn sie uns nicht ganz entsprochen haben, diese entweder mit Abänderungen versehen oder haben ihnen dann zugestimmt, wenn jene Grundgedanken, die wir von der Entpolitisierung unseres Rundfunks haben, durch diese Vorschläge verwirklicht werden können. Es war uns dabei gleichgültig, in welcher Weise der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein soll, ob er aus 19, 27 oder nur aus 11 Mitgliedern, bestehen soll, das sind schließlich unwesentliche Dinge. Ich will hier nicht auf die Einzelheiten eingehen, obwohl sie vielleicht dankbare Anlässe zu politischen Witzen geben würden.

Wir haben zuletzt auch jener Politikerklausele zugestimmt, die hinsichtlich des Generalintendanten seine Berufung dann ausschließt, wenn er in der Vergangenheit politische Funktionen bekleidet hat.

Dr. van Tongel

Und hier ein offenes Wort, meine Damen und Herren: Es wird kritisiert, daß man unter Umständen auch einen Gemeinderat einer kleinen Gemeinde miteinbezogen hat. Wenn jemand der Meinung ist, daß seine Funktion im Fernsehen oder im Rundfunk so wichtig ist, dann könnte er ja unter Umständen die gleichzeitige Bekleidung solcher Funktionen aufgeben. Das muß nicht unbedingt ein Grundgedanke des Gesetzes sein. Aber wenn man schon einmal entpolitisiert und wenn sich eine große Anzahl von Österreichern und Österreicherinnen für dieses Prinzip ausgesprochen hat, dann sollte wohl auch der Nationalrat dem entsprechen.

In einem Punkt konnten wir uns nicht einigen, das war das „Programmengelt“. Und hier darf ich die Meinung vertreten, daß erstens einmal die Benennung dieses „Entgelt“ noch offen ist, daß die Form seines Inkassos noch ganz offen ist und daß wir uns nur eine Regelung vorstellen können, wenn die Festsetzung dieses Entgeltes — ich nenne es absichtlich nur Entgelt — der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf. Sie werden verstehen, daß eine Partei, die in diesem Hause die Opposition darstellt und die es leider gewöhnt ist, von den beiden Regierungsparteien sehr häufig überstimmt zu werden, sich hier die Möglichkeit der Einschaltung des Hauptausschusses vorbehalten will, ganz abgesehen davon, daß es sich hier um wesentliche Belastungen der Bevölkerung, der Rundfunkhörer und Fernseher, handelt und daher ähnlich wie bei Tariffestsetzungen für die Bundesbahnen und der Postgebühren der Hauptausschuß mitwirken soll.

Meine Damen und Herren! Eine Einigung der Mehrheit für das Volksbegehren ist durchaus möglich. Über die wenigen noch offenen Probleme kann man sich unschwer einigen. Als wir aber gesehen haben, daß der Versuch unternommen wird — und die Reden in der Öffentlichkeit waren ja sehr deutlich —, die ganze Angelegenheit des Volksbegehrens wieder auf die Ebene der Koalition zu verschieben, habe ich im Auftrag meiner Fraktion am 29. April 1965 jenen Antrag gestellt, der heute hier bereits sehr ausführlich zitiert wurde. Es war dies jener Antrag, der vorgesehen hat, über das Gesetz dem Hause zu berichten. Er wurde umgewandelt und trotzdem einstimmig angenommen, damit in einem Bericht dem Plenum des Nationalrates über die Lage im Ausschuß Aufklärung gegeben werden kann. Was dazu zu sagen war, habe ich in meiner Wortmeldung zur formellen Geschäftsbehandlung bereits gesagt.

Sie können von uns nicht erwarten, meine Damen und Herren, daß wir, wenn wir selber

auf eine Beschleunigung drängen, wenn wir selber einen Antrag stellen, es möge dem Hause berichtet werden, dann nur aus rein formellen Gründen von diesem Antrag Abstand nehmen. Ich habe schon in der Obmännerkonferenz ausgeführt, daß die Tatsache von zwei präjudiziellen Berichten von Ausschüssen jene Bestimmung außer Kraft setzt, die der Kollege Uhlir heute hier vorgebracht hat. Es sind Präzedenzfälle gegeben, und wenn es Präzedenzfälle gibt, dann muß man eine Geschäftsordnung auch in dieser Richtung auslegen, wie es bereits zweimal geschehen ist. Diese Abstimmung hat nichts zu tun mit irgendwelchen anderen Absichten, wie sie heute vielleicht da oder dort hier unterstellt worden sind.

Und nun, wie angekündigt, einige Worte zu den Mängeln der Bestimmungen über das Volksbegehren. Wir haben am 17. Juni 1964 in einem Initiativantrag festgestellt, daß, wenn der Nationalrat das beantragte Volksbegehren entweder überhaupt nicht behandelt, es ablehnt oder nur in einer wesentlich veränderten Form beschließt, keinerlei Regelung vorgesehen ist, sodaß, wie wir ausgeführt haben, die in unserem Bundes-Verfassungsgesetz geregelte Form einer unmittelbaren Demokratie durch Volksbegehren keineswegs modernen rechtsstaatlichen und demokratischen Auffassungen entspricht. Wenn sich, meine Damen und Herren, in diesem Hause keine Mehrheit für die Verabschiedung eines tragbaren Volksbegehren-Gesetzes über Rundfunk und Fernsehen findet, entsprechend der Initiative der 833.000 Unterzeichner, so ist nach den bisherigen Erfahrungen der Praxis in diesem Hohen Hause nicht damit zu rechnen, daß das Volksbegehren überhaupt zustande kommt. Das heißt, es wird bis zum Neuwahltermin nicht erledigt sein, und nach den Bestimmungen unserer Verfassung und unserer Geschäftsordnung ist es dann überhaupt nicht erledigt, es ist nicht beschlossen worden, es ist einfach nichts geschehen, das Volksbegehren ist nicht mehr vorhanden. Der Nationalrat der XI. Gesetzgebungsperiode findet nichts Diesbezügliches mehr vor. Es müßte also ein neues Volksbegehren gemacht werden.

Meine Damen und Herren! Ich habe wiederholt in den Sitzungen und auch in der Präsidialkonferenz die Kollegen beider Koalitionsparteien beschworen, doch nicht den schlechten Eindruck bei der Bevölkerung zu hinterlassen, daß das erste Volksbegehren in Österreich, das erste Volksbegehren sowohl der Ersten als auch der Zweiten Republik, das je durchgeführt wurde, mit einem solchen blamablen Ergebnis endet. Dies war auch mit ein Grund, weshalb wir dafür eingetreten

Dr. van Tongel

sind, daß heute in einer offenen Aussprache hier im Hause darüber berichtet und jenen Mitbürgern Auskunft gegeben wird, die ein Recht auf diese Auskunft haben, wie sehr wir hier um dieses Volksbegehren gerungen haben.

Meine Damen und Herren! Ich bin überzeugt, daß die heutige Debatte, so sehr sie auch auf der linken Seite des Hauses als unangenehm empfunden wurde und gerne verhindert worden wäre, klärend dazu beitragen wird, daß jene 833.000 Mitbürger erkennen werden: Dieses Parlament hat sich bereits intensiv mit dem Volksbegehren beschäftigt, und es ist nur bis jetzt noch zu keinem Ergebnis gekommen.

Wir begrüßen daher auch den Antrag und werden für ihn stimmen, den Ausschuß für permanent zu erklären — wir haben das übrigens auch schon in der Präsidialsitzung zum Ausdruck gebracht —, und auch den Auftrag an diesen Ausschuß, baldmöglich — es heißt dort „umgehend“; ich habe bei Koalitionsterminen bei dem Wort „umgehend“ ein gewisses ungutes Gefühl, aber ich stelle mir bei dem Wort „umgehend“ vor: noch im Laufe des Jahres 1965 — zu einem Abschluß zu kommen. Denn wenn wir in das Jahr 1966 kommen — auch das konnte ich wiederholt ausführen —, dann ist es damit aus, dann besteht Wahlkampfstimmung, und dann besteht keine Möglichkeit mehr, dieses Volksbegehren zu verabschieden.

Nun zurück zu jenen von uns beantragten Bestimmungen, die in die Verfassung aufgenommen werden sollen, zur Ergänzung der Bestimmungen über das Volksbegehren.

Der Nationalrat hat die Beratung eines Volksbegehrens — so haben wir am 17. Juni 1964 vorgeschlagen — innerhalb von drei Monaten nach Einlangen des von der Bundesregierung vorgelegten Antrages, des Volksbegehrens, abzuschließen. Dann wären wir im März oder April dieses Jahres fertig gewesen; jetzt haben wir den Monat Juli, wir sind nach über neun Monaten noch immer nicht fertig! — Weiter heißt es:

Behandelt der Nationalrat das Volksbegehren nicht, lehnt er es ab oder beschließt er es nur in einer wesentlich veränderten Form, wird der Antrag auf Verlangen des Zustellungsbevollmächtigten des Volksbegehrens neuerlich bei den Wahlbehörden aufgelegt.

Wir haben vorgeschlagen: Wenn innerhalb einer neuerlichen Auflegungsfrist von drei Monaten weitere zusätzliche 300.000 Stimmen zu den zuerst geforderten 200.000 Unterzeichnern dazukommen, ist dieser Antrag neuerlich dem Nationalrat vorzulegen; dies, um Kosten zu ersparen. Nun kann es sich der Nationalrat noch einmal überlegen. Nur

dann, wenn er es neuerlich ablehnt, sollte eine Volksabstimmung stattfinden. Wir haben aber — das wurde von einem der Herren Vorredner sehr richtig gesagt — zur Vermeidung von Volksabstimmungen mit ungenügender Beteiligung festgestellt, daß nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Bundesbürger ihre Stimme abgibt und von dieser Hälfte sich die unbedingte Mehrheit für die Annahme eines Volksbegehrens entscheidet, diese Volksabstimmung als Gesetzesbeschluß gilt, gegen den auch der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

Meine Damen und Herren! Ich darf noch einmal anregen, daß wir uns mit dieser Materie doch intensiv beschäftigen, darüber nachdenken und unsere Formulierungen prüfen sollten, ob wir damit nicht unsere Hochachtung vor der sogenannten direkten Demokratie dadurch bekunden, daß wir gerade in jenem Stadium, in dem uns dieses erste Volksbegehren vorliegt, durch eine Ergänzung unserer Bundesverfassung diese fehlenden Bestimmungen beschließen.

Ich darf am Schluß meiner Ausführungen noch einmal die Mehrheit dieses Hauses einladen und auffordern, zusammen mit uns im Nationalrat ein tragbares Volksbegehren zu beschließen.

Wir freiheitlichen Abgeordneten nehmen daher den vorliegenden Zwischenbericht zur Kenntnis und sind bereit, dem im Volksbegehren zum Ausdruck gekommenen Volkswillen Rechnung zu tragen. Wir fordern aber, daß ein baldiger Abschluß dieser Beratungen oder aber die Abdikationserklärung dieses Hohen Hauses vor der Bevölkerung erfolgt. Entweder soll das Gesetz beschlossen werden, oder der Hohe Nationalrat soll den Mut haben, gegen unsere Stimmen mit Mehrheit zu beschließen, daß er kein Volksbegehren machen will. Das wäre offen und ehrlich, und das wäre eine echte demokratische Handlungsweise, wenn sie auch negativ ist. Sie würde aber Deklamationen, Deklarationen, Kundgebungen aller Art vermeiden und dem Volke die Wahrheit sagen. Wir sind der Auffassung, daß das Verhalten des Nationalrates beziehungsweise seiner Mehrheit in dieser Frage des ersten Volksbegehrens ein Prüfstein dafür ist, ob wir in Österreich in einer Demokratie leben oder nicht. (*Lebhafte Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ing. Scheibengraf. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. **Scheibengraf** (SPÖ): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, daß wir alle sagen können, daß wir uns die Arbeit im Unterausschuß nicht leicht gemacht haben. Ich gehöre ihm

Ing. Scheibengraf

ja erst in der letzten Hälfte der ihm zur Beratung zur Verfügung gestandenen Zeit an.

Ich habe nicht nur die damit im Zusammenhang stehende Materie kennengelernt, sondern auch immer wieder Ausführungen anklingen gehört, man solle gemeinsam dem Willen des Volkes entsprechen, man solle vor allem dem Wunsch der Unterzeichner des Volksbegehrens in entsprechender Weise nachkommen.

Fragt man aber draußen in Versammlungen oder bei allen möglichen Gelegenheiten Zeichner und auch Nichtzeichner, was sie sich eigentlich vom Volksbegehren und von uns erwartet haben, bekommt man fast überall dieselbe Antwort: Wenn wir mit höheren Kosten zu rechnen haben, dann wollen wir ein besseres Hörfunkprogramm! Das ist die Antwort, die man bekommt.

Was für unsere Unterhändler bei langjährigen Verhandlungen stets die Voraussetzung zur Behandlung war, nämlich daß die zumutbare Mehrbelastung der Teilnehmer im Verhältnis zur Leistung stehen sollte, wurde bisher aus Gründen der Zeitnot nicht oder erst am Rande behandelt. Das wurde heute bereits hier gesagt.

Wir haben bei der Arbeit immer wieder zur Kenntnis nehmen müssen, daß es Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren der Österreichischen Volkspartei, vor allem um die Form der Gesellschaft, um die Form und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die Geschäftsverteilung der neuen Gesellschaft und um den Generalintendanten gegangen ist, und wir sind in den letzten vier, fünf Beratungen auch an diesen Fragen hängen geblieben.

Auch diesbezüglich kann man den Sozialisten wahrlich nicht nachsagen, sie hätten sich einfach all diesen Fragen verschlossen. Wir haben die Form der Anstalt vorgeschlagen. Wir haben nun den Versuch zu unternehmen, eine mögliche Findung zu erreichen, und wir haben der Konstruktion in der Form einer Ges. m. b. H. unsere vorläufige Zustimmung gegeben, obwohl wir wissen, daß es ein Paradoxon ist, daß eine Privatgesellschaft im Besitze des Staates wirken soll. Das ist sogar in Westdeutschland unmöglich, denn dort hat man sich wie anderwärts für die Konstruktion und die Form der Anstalt entschlossen.

Aber — und damit komme ich zu den Fragen, die heute von Ihrer Seite hier angeklungen sind — was Sie selbst in Ihrer Unduldsamkeit nicht ertragen wollen, nämlich die Mitarbeit von uns Sozialisten und die Teilung des Einflusses an Massenmedien, das muten Sie uns Sozialisten zu, nämlich daß wir frank und frei zustimmen.

Mit dem Partner reden, nicht ihn zum Gegner machen! Diesen Appell möchte ich in diesem Zusammenhang hier zum Ausdruck bringen.

In welchen Punkten scheiterten bisher die Verhandlungen? Es ging um die Einflußsphäre und nicht um die Programmverbesserung! Ich nenne nur das Jahr 1957 und die dort und da sehr klar zum Ausdruck gebrachte Meinung, man könne doch einen Fehler, den man einmal gemacht hat, nicht durch die ganze Zeit schleppen und es sei Zeit, daß dieser Fehler revidiert werde. Er lag nicht auf unserer Seite.

Die bisherigen Vorschläge zu einer Verbesserung von Rundfunk und Fernsehen, die in langjährigen Verhandlungen gemacht wurden, waren in ihrer Wirkung auf das Programm bisher nicht zielführend. Erlauben Sie mir, daß wir uns jene Vorschläge zur Kostenübersicht ansehen, die die Mitglieder des Sonderausschusses nunmehr von der Rundfunkgesellschaft erhielten.

Die Mitglieder des Unterausschusses haben entsprechende Fragen im Hinblick auf die Erfüllung des Programms gestellt, denn man kann doch nicht über eine Gesellschaft, über die Gestaltung eines Programms reden, ohne zugleich die Kostenfrage klarzustellen. Das ist ja doch immer auch Ihre Meinung.

Wir haben diese Fragen gestellt. Es sind ihrer drei gewesen:

Wie lange dauert es, jene Investitionen zu tätigen, um die im Artikel 3 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzentwurfes verzeichneten Mindestforderungen zu erfüllen? Wie hoch sind die Kosten, wenn diese Maßnahmen für 95 Prozent der Bevölkerung wirksam werden? Das geht aus dem Artikel 3, der die Programmgestaltung betrifft, hervor: „Die Gesellschaft sorgt für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens.“

Welche zusätzlichen Produktionskosten erfordern ein drittes Hörfunk- und ein zweites Fernsehprogramm unter Berücksichtigung des Artikels 3 Abs. 5 des Volksbegehrensgesetzentwurfes? Das war die zweite Frage.

Die dritte Frage in diesem Zusammenhang lautete: Wie müßten sich die Kosten nach Punkt 1 und 2 auf die Gebühren der Hörer und Seher auswirken?

Meine sehr verehrten Damen und Herren des Hohen Hauses! Über die Lösung dieser Fragen hätten wir heute sehr gerne Bericht erstattet.

Wir haben Antworten erhalten, und zwar haben wir die Investitionskostenvoranschläge für Rundfunk und Fernsehen bekommen. Sie sind

Ing. Scheibengraf

in Ordnung. Darüber wird man reden können. Jetzt erlauben Sie mir die Frage: Was hat nun die Generaldirektion — Verwaltungsdirektion aus diesen Vorschlägen gemacht, die sie aus den beiden Direktionen erhalten hat? Geben Sie jetzt gut acht! Auf Seite 12 dieses Elaborates sehen wir also die jährlichen Mehrerfordernisse für die Investitionen für den zusätzlichen Aufwand für das Dritte Hörfunkprogramm und den zusätzlichen Aufwand des Zweiten Programms des Fernsehens. Die Kostenermittlungen der beiden technischen Teile für Hörfunk und Fernsehen ergeben ein Gesamtvolumen an notwendigen Investitionsmitteln von 3 Milliarden. Es wird hier auch davon gesprochen, daß es im besten Fall nur eine zehnjährige Dauer sein soll, um nicht weiterhin in dieser Zeit wieder die Entwicklungsarbeiten schuldig bleiben zu müssen.

Es gibt eine Zusammenfassung der Stellungnahme der Generaldirektion — Verwaltungsdirektion. Die Überschrift spricht von einer jährlichen Investitionsquote von 1 Milliarde. Es sind 900 Millionen, also fast 1 Milliarde. Wenn Sie das mit 10 multiplizieren, dann kommen Sie auf ein Volumen von 9 Milliarden und nicht 3 Milliarden.

Aber auch in den anderen Rubriken sind entweder Zahlenstürze oder Übersehungen vorgekommen, sodaß schließlich und endlich diese Stellungnahme der Generaldirektion — Verwaltungsdirektion zur endgültigen Klarstellung kundtut, daß, wenn also die Investitionen und jene Programme zur Durchführung gelangen sollen, beim Hörfunk ein monatlicher Mehrbetrag von 15 S und beim Fernsehen ein solcher von 107 S notwendig ist. Das sind also die Mitteilungen, die wir erhalten haben. Und wenn Sie das dann mit aller Vorsicht durcharbeiten und studieren, dann sehen Sie, daß nach diesen Aufstellungen beim Hörfunk ein monatliches Mehrerfordernis von 7,90 S und beim Fernsehen nicht ein solches von 107, sondern ein Betrag von 65 S pro Monat notwendig wird.

Das sind also die Unterlagen, die man dem Sonderausschuß zur Beratung zur Verfügung gestellt hat. Sie haben also ein eklatantes Beispiel, daß wie bisher nach den erforderlichen Unterlagen die entsprechenden Vorschläge zu machen sind, wenn es zu einer Erhöhung der Gebühren kommen soll. Wenn man bedenkt, daß alle diese Vorschläge in dieser Form gemacht worden sind, dann kann man sich vorstellen, wie schwierig diese Verhandlungen sind und wie die Verhandlungsteilnehmer unserer Seite vorzugehen haben, um den Teilnehmer vor Schaden zu bewahren und ihm womöglich eine entsprechende Verbesserung des Programms zu ermöglichen.

Das war also das Beispiel, das ich Ihnen jetzt vorrechnen konnte und wofür ich sicher keine Korrektur mehr zur Kenntnis zu nehmen brauche.

Nun kann ich mir schon vorstellen, daß man, wenn solche Berechnungsgrundlagen vorliegen, nicht in den Hauptausschuß gehen will, daß man also versuchen will, jenen Hauptausschuß zu meiden, der unter Umständen entsprechende Unterlagen fordert, die ihm vorgelegt werden müssen. Man flüchtet also vielleicht auch in dieser Hinsicht in das sogenannte Programm-entgelt, das jene schwierigen Einhebungsverhältnisse mit sich bringt, die heute mein Kollege Dr. Winter schon angezogen hat.

Wir wollen also damit nur feststellen, daß es nicht unwahr war, was bisher immer wieder seitens der Verhandler erklärt worden ist. Es ist von dieser Generaldirektion kein zielführender Vorschlag für die entsprechende Weiterentwicklung und Rationalisierung des Unternehmens zu erhalten.

Als mein Freund Herr Abgeordneter Kratky in der letzten Sitzung die Forderung nach Studios für Wien, Niederösterreich und das Burgenland erhob, wurde sofort darauf geantwortet, das sei doch erstens einmal technisch wegen der Wellentrennung nicht möglich. Aber das kann man doch heute nur mehr einem technischen Laien sagen; denn es stimmt doch gar nicht. Es geht doch auch das Abendprogramm heute schon fast vollständig über den UKW-Bereich, weil es im Mittelwellenbereich wegen jener Störungs- und Kapazitätswerte, in deren Mitte wir liegen, gar nicht mehr ankommt. Oder ist die Trennung des Ersten und Zweiten Programms und überdies die Trennung der Regionalprogramme für Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Tirol, Kärnten und die Steiermark möglich, aber die Trennung der Programme für Wien, Niederösterreich und das Burgenland unmöglich? Hier liegen doch Widersprüche vor!

Es wurde auch gesagt, die Frage der Errichtung der drei Studios sei ja gar nicht so wichtig, sondern es gehe vor allem um die notwendige Berücksichtigung Niederösterreichs und des Burgenlandes. Aber wenn Sie die Stundenschlüssel, die Sie selbst festgelegt haben, revidieren wollen, dann braucht man das ja nur über die Generaldirektion zu ändern zu versuchen. Vorarlberg und Tirol mit 400.000 Einwohnern stehen sechs Stunden für die heutigen regionalen Programmsendungen zur Verfügung, und für Wien, Niederösterreich und das Burgenland mit seinen zusammen 3 Millionen Einwohnern stehen ebenfalls nur sechs Stunden zur Verfügung. Man kann doch wahrlich nicht sagen, daß davon Wien der weitaus größte Abnehmer ist. Das ist aber eine

Ing. Scheibengraf

Vereinbarung, die in Ihrer Kompetenz liegt. Sie haben aber auch sofort erklärt, daß die Kostenfrage für die Errichtung der drei Studios Wien, Niederösterreich und Burgenland von besonderer Bedeutung sein wird. Bei all den Fragen, die bisher behandelt worden sind, haben Sie uns immer sowohl das Ausmaß, die Quantität als auch die Qualität der künftigen Programme, nie aber die Kostenfrage sofort serviert.

Nun zu einem weiteren Punkt: Ist unser Rundfunk und ist unser Fernsehen wirklich so schlecht, wie viele von Ihnen und Ihrer Presse tun? Zum Teil ist diese Kritik ein Ausdruck des Kampfes zwischen den Nachrichtenmedien Funk und Presse. Wenn man im nahen Ausland Verwandte und Bekannte hat, wie das bei mir der Fall ist, dann kann man von dort nur immer wieder hören: Was habt ihr eigentlich mit eurem Rundfunk und mit eurem Fernsehen vor? Wir können das nicht verstehen. Ob am Bodensee oder an der italienischen Grenze, ob es Schweizer oder Deutsche sind, sie alle fragen uns: Wieso seid ihr so ungeduldig mit eurem Fernsehen? Wir schalten euer Programm gerne ein, wenn wir nur die Möglichkeit des Empfanges haben.

Ein anderer Stein des Anstoßes war stets die Quantität des Hörfunkprogramms. Müssen wir in Österreich ein Hörfunkprogramm besitzen, dessen wöchentliche Sendezeit um 50 Prozent länger ist als das in der dreisprachigen Schweiz? Die Schweiz muß versuchen, ihre Mitteilungen und ihr Kulturprogramm in drei Sprachen abzusetzen, sie kommt mit einer geringeren Sendezeit aus, und sie hat dadurch die Möglichkeit, qualitativ besser zu sein. (*Abg. Mitterer: Dort sperren auch die Nachlokale um 11 Uhr zu!*) Dagegen würden Sie wahrscheinlich am allermeisten einzuwenden haben. (*Abg. Mitterer: Das ist kein Vorwurf!*) Das alles liegt in unserer Hand, Herr Kollege.

Der Süddeutsche Rundfunk — meine Damen und Herren des Hohen Hauses, hören Sie! —, dessen Programm für weit mehr als 16 Millionen Menschen gedacht ist, hat eine Sendezeit, die um 100 Prozent unter der österreichischen liegt. Das macht man dort ja auch nicht aus lauter Übermut, sondern im Hinblick auf eine rationelle und ordentliche Gebarung sowie im Hinblick auf eine entsprechende Programmgestaltung.

Das alles sind Sie unter den bisher gebrachten Möglichkeiten schuldig geblieben. Und jetzt wollen Sie von uns, daß wir franko-frei einen Mann mit Rechten und Kompetenzen ausstatten, an denen man wahrscheinlich nie mehr rütteln wird können. Deshalb haben wir die größten Bedenken, deshalb haben wir die Forderung nach einem Generalintendanten,

die Sie zu Ihrer Forderung gemacht haben, ablehnen müssen.

Die heutige Diskussion in diesem Haus hält sich in einem ordentlichen Rahmen, und das ist schön. Aber trotzdem ist sie für uns kein besonderes Ruhmesblatt. Wir sprechen heute über ein Volksbegehren, das eine Materie zum Inhalt hat, die niemals in ein Volksbegehren hätte aufgenommen werden sollen, vor allem nicht von jenen, die heute so besonders betonen, daß sie den inneren Wert und den geistigen Gehalt des Volksbegehrens nicht gemindert wissen wollen.

Finden Sie es richtig, wenn man von der Möglichkeit eines Volksbegehrens in folgender Situation Gebrauch macht: Wenn man bei Verhandlungen nicht weiterkommt, weil man nicht weiter will, weil man seinem Partner gegenüber keine weiteren Zugeständnisse machen will, dann soll dieser Partner nach Möglichkeit durch ein solches Volksbegehren zum Nachgeben gezwungen werden. Dazu, glaube ich, ist ein Volksbegehren nicht da. Hier entkleiden Sie das Volksbegehren seines inneren Wertes und seines Gehaltes, von dem Sie heute in so großen Tönen gesprochen haben. Was 4 Millionen Österreicher in ihrer Zusammenarbeit hier und in der Regierung nicht lösen konnten, das zu lösen verlangen Sie von einem Volksbegehren, unterschrieben von 832.000, in kürzester Zeit! Wenn das Ihr neuer Stil ist, wenn das zum neuen Stil Ihrer Politik gehört, dann kann ich Ihre heutige Stellungnahme schon verstehen.

Soll die heute vom Zaun gebrochene Aussprache — das ist unsere Auffassung — über das Volksbegehren lediglich den Sinn haben, von viel ernsteren Problemen abzulenken? Ich kann Ihnen sagen: Sowohl in meinem Wahlkreis wie auch in Niederösterreich haben wir Probleme zu lösen, bei denen es einen viel größeren Sinn und Wert hätte — ich will mich nicht schärfer ausdrücken —, sie hier zu diskutieren. (*Beifall bei der SPÖ.*) Die Situation eines Teiles unserer Industrie in Niederösterreich, die Strukturkrämpfe auf anderen Sektoren unserer Wirtschaft, der schleppende Gang der Verhandlungen in der verstaatlichten Industrie — das Wohnungsproblem will ich gar nicht nennen —, all das wäre wert, im Hohen Haus einer grundsätzlichen Behandlung unterzogen zu werden.

Wir haben zum Ausdruck gebracht, daß wir diese heute abzuführende Debatte als zeitraubend und ihrem inneren Gehalt nach weder den Unterzeichnern des Volksbegehrens noch unserem Ansehen angemessen betrachten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Fiedler zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Fiedler (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ablauf der heutigen Debatte hat gezeigt, daß es sich um ein durchaus ernstes, wichtiges und entscheidendes Problem handelt, über das wir heute sprechen. Ich glaube deshalb im Widerspruch zu meinem Vorredner sagen zu können, daß es richtig und zweckentsprechend war, über diese Probleme in aller Offenheit, aber auch mit Sachlichkeit heute eine Diskussion abzuführen. Das Rundfunk- und Fernsehproblem gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Ich darf darauf verweisen, daß keine der beiden Regierungserklärungen der laufenden Gesetzgebungsperiode über dieses Problem hinweggegangen ist, sondern daß es jeweils einen wichtigen Raum in den Erklärungen der Sprecher aller drei in diesem Hause vertretenen Parteien gefunden hat.

Die Österreichische Volkspartei vertritt über 2 Millionen Wähler, die fast alle Rundfunkteilnehmer und zu einem hohen Prozentsatz Fernsehteilnehmer sind. Schon aus der Verpflichtung den Wählern gegenüber ist die Österreichische Volkspartei an einer möglichst baldigen und generellen Lösung des Rundfunk- und Fernsehproblems interessiert. Man sollte eines nicht vergessen: Die Wünsche der Teilnehmer, also der Kunden des Hörfunks und des Fernsehens, decken sich fast völlig mit den Auffassungen und Wünschen der Mitarbeiter am Hörfunk und Fernsehen. Diese wollen in sachlicher Arbeit ein gutes Programm produzieren, jene wollen ein gutes Programm empfangen, das auf sachlicher Arbeit und nicht auf einseitigen politischen Machtansprüchen beruht. (Abg. Holoubek: Soll das sachlich sein?) Soll ich den Herrn Kollegen Kratky zitieren, der am 1. Juli im Ausschuß folgendes gesagt hat: „Für uns“ — und da hat er die Herren der Sozialistischen Partei gemeint — „sind Rundfunk und Fernsehen Machtfragen.“ Diese Antwort muß ich Ihnen darauf geben, Herr Kollege. (Abg. Mark: Was hat Ihr Herr Bassetti gesagt? „Das Fernsehen müssen wir uns richten, wie wir es brauchen!“ Das hat er gesagt!) Das hat er so nicht gesagt! Wir werden über das Fernsehen genügend zu sprechen haben, Herr Kollege Mark. Ich habe eine Mappe hier mit allerhand Dingen. Sie veranlassen mich, dann auf das zu kommen. (Abg. Mark: Sie hätten es ohne das nicht getan!) Ich habe einiges da. Es kommt darauf an, wie die Resonanz ist.

Meine Damen und Herren! Der normale Werdegang jedes Gesetzes sieht lange vor seiner Einbringung in das Parlament das sogenannte Begutachtungsverfahren vor. Der Einbringer stellt seinen Gesetzentwurf zahl-

reichen zuständigen und interessierten Stellen zur Begutachtung zu. Auf Grund dieser Begutachtung und der dabei auftretenden Änderungswünsche wird dann meistens der erste Gesetzentwurf überarbeitet, und oft kommt es zu vier, ja fünf Gesetzentwürfen, bis der Antrag über die Bundesregierung ins Parlament gelangt.

Nach dem Volksbegehrensgesetz gibt es einen solchen Begutachtungsvorgang nicht. Der Entwurf der Antragsteller kommt sofort und direkt nach einem gewissen Eintragungsverfahren ins Parlament. Daraus ergibt sich, daß die Arbeit des zuständigen Ausschusses an einem Volksbegehren-Gesetzentwurf außer der normalen und üblichen Ausschubarbeit auch gleichsam das sogenannte und sonstige übliche Begutachtungsverfahren nachholen muß. Das bedeutet, daß bei der Bearbeitung eines solchen Volksbegehren-Gesetzentwurfes im zuständigen Ausschuß genauso wie im normalen Begutachtungsverfahren auch Änderungen und Zusatzanträge zur Sprache kommen. Neue Gesichtspunkte tauchen auf, und neue Überlegungen sind zu berücksichtigen, denn kein Entwurf kann in seiner ersten Gestalt so vollkommen, perfekt, fehlerlos und so beschaffen sein, daß man nicht vielleicht in dem einen oder anderen Punkt noch eine bessere Lösung finden könnte. So war es auch — und das muß ich in aller Offenheit sagen — bei der Behandlung dieser Materie.

Die Österreichische Volkspartei hat sich mit diesem Entwurf in einer Ausführlichkeit und mit einer Intensität beschäftigt, die ihrem aufrichtigen Willen entsprach, auf dem Gebiet des Rundfunks und Fernsehens zu einer wirklichen und vor allem zu einer dauernden und modernen Generallösung zu kommen. Denn nur die Reform in Gestalt einer Generallösung scheint uns erstrebenswert, richtig und zweckentsprechend zu sein.

So haben wir zum Beispiel bei den Verhandlungen vorgeschlagen, daß drei Direktoren zu bestellen seien — natürlich genauso wie alle anderen leitenden Angestellten auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung —, die alle drei in ihrem Kompetenzbereich sowohl für den Rundfunk wie auch für die Fernsehbelange zuständig sein sollen. Es hätte sich um einen Programmdirektor, einen technischen Direktor und einen Verwaltungsdirektor gehandelt. Jeder von ihnen wäre sowohl für den Rundfunk als auch für das Fernsehen zuständig gewesen.

Dieser Vorschlag unterschied sich auf dem Programmgebiet vom Text des Volksbegehrens. Dieser kennt nämlich hinsichtlich der Technik und der Verwaltung wohl einen Direktor, unterscheidet aber beim Programm zwischen

Dr. Fiedler

Rundfunk und Fernsehen und fordert je einen Verantwortlichen für die beiden Gebiete. Der Entwurf der Initiatoren geht so weit, daß sogar zwischen Direktoren und Intendanten für diese beiden Programmgebiete unterschieden wird, wobei die Intendanten neben den Landesintendanten ihre Funktion ausüben sollen.

Es war aber nicht so sehr die Frage des zusätzlichen Direktors, die uns zu unserem Vorschlag veranlaßte, sondern die praktische Überlegung aus der Erfahrung: Wenn es so, meine Damen und Herren, der Koordinierung bedarf, dann doch auf dem Gebiet der Programmgestaltung, zumindest ebenso wie auf den Gebieten der Technik und der Verwaltung, wo es schon vorgesehen war. Gerade hier treffen in der gegenwärtigen Situation den Rundfunk und das Fernsehen vielleicht die meisten, aber auch die berechtigtesten Vorwürfe und Kritiken. Wir kamen deshalb zu der Überzeugung, daß nach unseren Erfahrungen auch auf diesem Gebiet das Wort „Koordinierung“ groß geschrieben werden sollte und daß gerade beim Programm jeder Versuch einer Proporz-Zweiteilung endgültig vermieden werden müßte, die dann doch wieder gegeben wäre, wenn sich zwei Personen in dieser Verantwortung für ein Programm teilen würden.

Wenn man sich aber nun schon zum Prinzip eines Generalintendanten entschließt, dann wäre es auch logisch, nur einen völlig unabhängigen, unbeeinflussten und objektiven Programmdirektor danebenzusetzen. Sicher — das gebe ich in aller Offenheit zu — gibt es auch gute Gründe gegen diese Auffassung, und wir haben auch klar gesagt, daß wir uns auch solchen Gründen anschließen könnten. Nach einer neuerlichen intensiven Beschäftigung mit dieser Spezialfrage haben wir uns der Meinung des Volksbegehrens angeschlossen und erklärt, daß wir uns auch zu dieser Formulierung bereit finden könnten. Denn für uns von der Österreichischen Volkspartei geht es hier nicht um Machtansprüche und Einflüsse oder ähnliches, sondern schlicht und einfach um die für die Gesamtheit der Rundfunk- und Fernsehteilnehmer beste Lösung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Oder, meine Damen und Herren, zur Frage der Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Das Volksbegehren sieht in seinem Entwurf einen Aufsichtsrat aus 11 Mitgliedern vor; wir schlugen 19 vor. Weder eine parteipolitische noch eine machtpolitische Überlegung, weder eine Streitfrage auf Leben und Tod, sondern auch hier nur Überlegungen, von denen wir uns dann bereit erklärten abzugehen, wenn die Zusammensetzung aus nur 11 Delegierten

entscheidend und wichtig erschiene. Man kann also durchaus über diese Dinge sachlich verhandeln.

Unser Vorschlag mit 19 Mitgliedern beruhte aber darauf, daß jedes der neun Bundesländer mit einem Repräsentanten im Aufsichtsrat vertreten sein sollte, während das Volksbegehren nur drei Bundesländern Vertreter in diesem Gremium zubilligte. Darüber kann man reden, auch drei Bundesländer können selbstverständlich die gesamten Länderinteressen vertreten. Wir hätten es aber für gerechter und billiger empfunden, wenn alle Bundesländer gleichmäßig diesen Aufsichtsrat hätten beschicken können.

Weiters sah das Volksbegehren Vertreter von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vor, wogegen wir bei den Verhandlungen davon sprachen, daß außer Vertretern von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vor allem auch die Kirche und der Sport im Aufsichtsrat durch einen Repräsentanten vertreten sein sollten. Mit Rücksicht auf Schwierigkeiten bei der Nominierung dieser beiden Vertreter — es wurde uns das klar vor Augen geführt — sind wir dann in einer gewissen Verhandlungsphase von 19 auf 17 Mitglieder gegangen. Sicherlich — und auch darüber sollte man sprechen — unter dem Hinweis auf die bestimmt nicht unwichtige Tatsache, daß die Größe eines Aufsichtsrates in einem umgekehrten Verhältnis zur Schnelligkeit seiner Arbeit und zu seiner Beweglichkeit steht. Wir haben uns auch hier dem Argument: je kleiner der Aufsichtsrat, umso besser, gefügt und dem Elfer-Aufsichtsrat zuletzt unsere Zustimmung gegeben. Dies umso mehr, als drei namhafte Persönlichkeiten aus Bundesländern — es sind dies die Landeshauptleute von Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark — durch ihre Unterschrift bekundet haben, daß sie voll und ganz auf dem Boden des Entwurfes des Volksbegehren-Gesetzes stehen. Alles das aber sind doch Fragen, über die man diskutieren soll, über die es sicherlich verschiedene Auffassungen gibt, die sowohl Positives als auch Negatives an sich haben und bei denen sich bei allen Gutwilligen Einigung finden lassen müßte.

Anders sieht es wohl dort aus, meine Damen und Herren, wo es um Fragen geht, die an der Idee, am Prinzip des Volksbegehrens rütteln. Dazu zählen alle Fragen, bei denen die Gefahr besteht, daß durch Abänderungen der Geist des Willens von 832.353 Unterzeichnern in das Gegenteil umgekehrt wird, wo es darum geht, daß durch das Volksbegehren nicht etwas gebessert oder zumindest die Möglichkeit einer negativen Entwicklung aus dem Weg geräumt wird, sondern durch Abänderungen

4738

Nationalrat X. GP. — 86. Sitzung — 15. Juli 1965

Dr. Fiedler

negative Entwicklungen der Vergangenheit und Gegenwart für alle Zukunft einzementiert und ins Gefährliche gesteigert werden würden, etwa bei dem sozialistischen Vorschlag, statt einen zwei Generalintendanten zu bestellen. Wozu dann überhaupt Reform und Volksbegehren? Die Formel „aus 4 mach 2“ ist wahrlich keine Zauberformel, wenn man es mit einer Reform, wie sie dringend notwendig erschiene, auch wirklich ernst meint. Sie ist nur die Verewigung des gegenwärtigen Proporz-zustandes. Wenn man das will, dann sollte man es meines Erachtens ruhig aussprechen. So aber den Willen nicht nur der Unterzeichner und votanten des Volksbegehrens, sondern der großen Majorität der Bevölkerung ins Gegenteil zu verkehren, scheint etwas primitiv (*Abg. Skritek: Ein Viertel oder Fünftel, und nicht die große Majorität!*) im Konzept und in der politischen Anlage. Was die Bevölkerung in ihrer großen Mehrheit will (*Abg. Skritek: Ein Fünftel ist keine große Majorität!*), ist nicht eine Titeländerung in der Leitung von Rundfunk und Fernsehen, etwa von Direktor auf Intendanten oder von Generaldirektor auf Generalintendanten — diese Titel sind der Öffentlichkeit und der Bevölkerung völlig egal und gleichgültig —, sondern die Neuordnung durch Schaffung klarer Verantwortung und Entscheidung und Kompetenz an der Spitze.

Deswegen, meine Damen und Herren, kann es an der Spitze eines solchen Unternehmens nach der Entwicklung der letzten acht Jahre nur einen Mann geben, der die Verantwortung vor allen trägt und der dafür auch von allen zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er von der gestellten Linie der Fairneß und Objektivität abweicht. Ich darf deshalb die grundsätzliche Feststellung meines Fraktionskollegen Harwalik nochmals unterstreichen. Zu dieser Frage lautet der Standpunkt der Österreichischen Volkspartei: Wir wollen in dieser Funktion keinen Diktator, keinen Allmächtigen, um den Herrn Kollegen Dr. Winter zu zitieren, keinen Allgewaltigen (*Ruf bei der SPÖ: Sondern einen ÖVPler!*) oder keinen „Franco“ — auch dieser Ausdruck ist in den Unterausschußverhandlungen gefallen —, sondern vielmehr einen Alleinverantwortlichen. (*Ruf bei der SPÖ: Haben Sie schon einen?*) Nein, den müssen wir suchen, da müssen wir uns gemeinsam bemühen, einen, der weder von dieser noch von dieser Seite kommt — und es gibt solche Menschen, Herr Kollege —, zu finden.

Die Entwicklung der letzten Jahre — und das darf ich Ihnen ganz besonders sagen — von 1957 bis 1965 hat im Vorstand der heutigen Rundfunk Ges. m. b. H. gezeigt, daß in wichti-

gen Fragen keine Entscheidungen zustande kommen. Es sitzen einander je zwei Vertreter der beiden großen Parteien gegenüber. In vielen Fällen gibt es keine Einigung, und man geht zum nächsten Punkt der Tagesordnung über. Der Vorsitzende des Vorstandes ist mehr oder minder zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Vorstandssitzung berechtigt und befähigt. Entscheidungen können dagegen unter diesen Umständen nicht erfolgen. Wir wissen um Aberdutzende von Tagesordnungspunkten, die immer wieder auf die Liste gesetzt werden und nach kurzer Feststellung, daß man sich nicht einig ist, wieder abgesetzt beziehungsweise auf den St. Nimmerleins-Tag aufgeschoben werden. (*Abg. Konir: Wie ist es vorher gegangen?*) Bis dahin waren öffentliche Verwaltungen, Herr Kollege. Seit 1957 haben wir die Ges. m. b. H., zu Ihrer Information. Diese bisher unerfreuliche Entwicklung zum Schaden sowohl des Betriebes (*Abg. Konir: Aber zwei öffentliche Verwalter, Herr Doktor!*) — die haben auch eine andere Verantwortung gehabt — als auch der Teilnehmer von Rundfunk und Fernsehen kann nur durch eine solche Lösung in Form des Generalintendanten beendet werden. Nur dann können wir von einer echten Reform sprechen. Daß wir uns hier, Herr Kollege Dr. Kleiner, keineswegs vorstellen, daß ein Mann allgewaltig ist, dafür darf ich zitieren, welche Rechte dem Aufsichtsrat zustehen sollen, Rechte, die dem Generalintendanten Richtlinie und Verpflichtung für seine Tätigkeit sein müssen.

Gemäß unserem Vorschlag soll dem Aufsichtsrat unter anderem obliegen: die Genehmigung langfristiger Pläne für Programm, Technik, Finanzen und von Stellenplänen, die Beschlußfassung über die Festlegung eines Entgelts für die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, das von zum Betrieb eines Hörfunk- und Fernsehempfangsgerätes berechtigten Personen einzuheben ist, weiters die Genehmigung des Abschlusses von Kollektivverträgen, Vertragswerken mit kollektivvertragsähnlicher Wirkung und Tarifwerken des Werbefunks, Beschlußfassung über eine Dienstordnung für die Gesellschaft. All diese Dinge sollen wohl mit einem gewissen Vorschlagsrecht — aber nur Vorschlagsrecht — des Generalintendanten ausgestattet sein. Wir waren uns von vornherein klar — das müssen die Mitglieder des Unterausschusses der Objektivität halber bestätigen —, daß der Aufsichtsrat von sich aus in allen Dingen selbstverständlich tätig werden kann und daß er keineswegs an die Vorschläge gebunden ist, die ihm vorgelegt werden.

Ich darf aber in diesem Zusammenhang sagen: Wenn man von der Tätigkeit des

Dr. Fiedler

heutigen Vorstandes spricht und diese Expertise, oder wenn Sie wollen, dieses umfangreiche Konvolut, das Kollege Scheibengraf gebracht hat, zitiert, so habe ich bei allen Unterausschußmitgliedern den Eindruck gehabt, daß hier von einer Seite berichtet wurde, der eine Gesetzwerdung des kommenden, in Behandlung stehenden Gesetzes nicht ganz recht ist und die dadurch tangiert werden würde. Uns war klar, daß die Fragestellung darauf hinausgeht, eine möglichst hohe Hörergebühr beziehungsweise Fernsehgebühr zu erreichen. Uns war aber auch klar, daß auf die notwendigen Kritiken, wie sie vor allem durch das sehr bekannte Schweizer betriebswirtschaftliche Institut des Ing. Daenzer vor einigen Jahren in Form einer Betriebsdurchleuchtung erfolgten, sehr wenig Rücksicht genommen wurde beziehungsweise sie gar nicht berücksichtigt wurden. Und ich glaube auch — das kann man heute schon ruhig deponieren —, daß wir uns in der Herbstsession mit einem Sonderbericht des Rechnungshofes über die finanzielle Tätigkeit und Gebarung des Rundfunks befassen werden. Es wird da allerhand Interessantes geben, wie man in den letzten acht Jahren mit dem einen oder anderen sehr großzügig — vorläufig gesagt — umgegangen ist. Auch die Zeitungen zeigen, daß Millionenprozesse laufen, wo man großzügig Dinge versprochen hat, die man dann nicht eingehalten hat oder nicht einhalten konnte. Das Programm selbst, Herr Ing. Scheibengraf, ist jedenfalls in all den Verhandlungen der 15 Sitzungen des Unterausschusses kein Problem, kein Streitpunkt gewesen. Ich möchte lediglich sagen, daß man von 100 Prozent nicht noch 100 Prozent weniger als Vergleich nehmen kann, denn das ist null; aber das war sicherlich nur ein lapsus linguae.

Ich möchte diese Verbreiterung speziell bei diesem Debattebeitrag aber doch darauf zurückführen, daß sich beide großen Parteien bei der Behandlung der Materie Programm und Programmgestaltung im großen und ganzen klar waren, nicht aber bei den Fragen, bei deren Mittelpunkt ich jetzt in bezug auf den Generalintendanten stand.

Oder aber — hier möchte ich gleich eine zweite Frage anschnitten — die Frage der qualifizierten Mehrheit im Gremium des Aufsichtsrats für Rundfunk und Fernsehen. Meine Damen und Herren! Nirgends gibt es eine Ges. m. b. H., bei der alle Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit zu fassen sind. Eine solche Bestimmung würde für das dritte Drittel eine echte Sperrminorität beziehungsweise die Möglichkeit eines Vetos einschließen, ein echtes Vetorecht, das wohl den denkbar

größten Gegensatz zu jeder erfolgreichen Tätigkeit einer Gesellschaft darstellen müßte.

Ich darf festhalten, daß wir im Rahmen der Österreichischen Volkspartei durchaus der Meinung waren, daß es wichtige Beschlüsse gibt, für die eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist, etwa die Aufnahme von großen Krediten, die Verpflichtung zu finanziellen Leistungen auf lange Zeit; denn ich weiß nicht, welche Verpflichtungen die jetzige Ges. m. b. H. der künftigen überlassen wird. Es gibt Gerüchte, daß, während hier im Parlament verhandelt wurde, wegen der künftigen Fernsehstadt Verpflichtungen über hunderte Millionen eingegangen werden. Man bekommt von niemandem eine klare Auskunft, das ist ein strenges Geheimnis. Das sind aber Verpflichtungen, die sicherlich pro futuro durch eine qualifizierte Mehrheit eines Aufsichtsrates beschlossen werden sollten. Auch wir sind dieser Meinung, denn wenn das Parlament für wichtige Gesetze eine solche Mehrheit vorsieht, für Verfassungsgesetze, soll es uns auch dort recht und billig sein. Aber nicht ein Veto für alle Entscheidungen in Form einer Sperrminorität! Im Parlament können der Präsident und die wichtigsten Funktionäre mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Was also für das Parlament gilt, soll für den Rundfunk keine Gültigkeit haben? Wir können uns deshalb wirklich eine erfolgreiche Arbeit nur dann vorstellen, wenn mit Einstimmigkeit aller Beschlüsse zu rechnen wäre. Das geben wir ganz offen zu. Die einmalige Bestimmung dieser Zweidrittelmehrheit würde das Gremium des Aufsichtsrates von vornherein mehr oder minder zu einer Nichttätigkeit verurteilen. Wie sollte eine solche Gesellschaft arbeiten und sich bewähren, um im internationalen Programmaustausch mitarbeiten und mitkonkurrieren zu können? Solche Forderungen stehen sicherlich dem Willen der Majorität unserer Bevölkerung entgegen und würden vor allem Sinn und Zweck des Volksbegehrens geradezu in das Gegenteil umkehren. Das sind Fragen, bei denen wir nicht mitkönnen und auch nicht die Absicht haben, mitzugehen und unsere Meinung ebenfalls zu einer totalen Umkehrung zu zwingen.

Das sind die großen Schwierigkeiten des Volksbegehrens. Das haben wir auch anlässlich des Scheiterns der Rundfunkverhandlungen, die sich ja seit der Regierungsbildung vom März 1963 bis zum 30. Juni 1964 gezogen haben, erkannt, denn auch damals stand das Intendanturprinzip als entscheidendes Problem für die Lösung dieser Frage im Mittelpunkt der Verhandlungen. Es war keine Neuerung und gar kein entscheidender Vorschlag des Volksbegehrens, diesem Intendanturprinzip

Dr. Fiedler

zum Durchbruch zu verhelfen, sondern wir haben schon von uns aus seit vielen Jahren diese im Ausland erprobte Einrichtung, die uns schon lange bekannt war, als Hauptforderung für eine wirkliche Rundfunk- und Fernsehreform aufgestellt.

Kollege Harwalik hat schon darauf hingewiesen, und ein Zwischenrufer kam auf das Fernsehen zu sprechen. Ich glaube, man hat von unserer Seite bereits seinerzeit bei der Regierungserklärung des Kabinetts Gorbach II am 5. April 1963 durch den Obmann der Fraktion der Österreichischen Volkspartei, Herrn Minister a. D. Dr. Hurdes, eindeutige und klare Worte zum Ausdruck gebracht. Man kann diese Dinge nicht leichtfertig abtun, etwa mit dem Ausspruch des Herrn Abgeordneten Dr. Winter: Der Freund ist nicht auf den Mund gefallen! — Der Herr Direktor Freund hat ja heute das Privileg, auf einem Bundesratssitz der SPÖ auf dem Balkon in diesem Hause anwesend zu sein. Ich bin sehr froh, daß er die Dinge hört (*Abg. Uhlir: Eine dumme Bemerkung!*), er soll sie nur selbst direkt entgegennehmen, Herr Kollege Uhlir! Ich darf aber auch die Gelegenheit benützen, ihn darauf zu verweisen, daß es der Sprecher der Österreichischen Volkspartei war, der damals unseren Standpunkt über die Zustände im Fernsehen klar präzisiert hat und darin nicht den Ausfluß richtiger Zusammenarbeit in koalitionsärer Gesinnung sah, wie er klar und deutlich zum Ausdruck brachte. (*Abg. Uhlir: Sie haben was von Koalitions-gesinnung zu reden!*) Diese Erklärung unseres Ministers Hurdes war vielleicht mehr als ein Schuß vor den Bug. Die Dinge haben sich aber leider zum Schlechteren entwickelt. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Zwischenruf der Abg. Rosa Weber.*)

Herr Minister Hurdes hat damals den Ausspruch geprägt — Sie können ihn auf Seite 267 des Protokolls nachlesen —: „Wenn man aber in einer Position ist, wo man für die Allgemeinheit da ist, dann hat man die Interessen der Allgemeinheit und nicht die einer Partei zu vertreten! ... Er ist in dem Fall kein ‚Freund‘ der Demokratie gewesen.“ (*Abg. Uhlir: Haben Sie das auch dem Scheidl gesagt?*)

Herr Kollege Uhlir! Bei allen Verhandlungen, in denen das zur Debatte stand, im Unterausschuß und im Ausschuß, ist der gleiche Zwischenruf gefallen. Ich habe Ihre Herren wiederholt eingeladen, praktische Beispiele zu nennen. Bis heute ist man sie mir schuldig geblieben. Pauschalfeststellungen zählen hier nicht!

Ich darf mir nun erlauben, Ihnen einige der krassesten Fälle — man könnte diese

Reihe aber lang fortsetzen — zu schildern, bei denen wir glauben, daß durch den Verantwortlichen des Fernsehens einseitig vorgegangen wurde. Wir erleben es ja tagtäglich, aber ich darf hier gleich ein Beispiel, bei dem ein Kollege des Hohen Hauses mit tangiert ist, nämlich der Herr Kollege Czernetz, bringen.

Es gab seit vielen Jahren die Sendung der Chefredakteure. In dieser waren unter der loyalen, objektiven Leitung eines bekannten Journalisten fünf Chefredakteure beisammen, um über wichtige politische Tagesfragen zu diskutieren: die Chefredakteure der beiden Organe der Koalitionsparteien, der beiden großen Boulevardblätter wie auch der Chefredakteur der anerkannten großformatig erscheinenden Tageszeitung — also Zeitungen, deren Auflage vielfach die 100.000 weit überschreitet, die also wirklich eine bedeutende Rolle in der öffentlichen Meinungsbildung — auf diese hat die Presse in einem gewissen Maße Einfluß — spielen. Die Entwicklung in dieser Diskussion zeigte, daß der Chefredakteur des Organs der Sozialistischen Partei vielfach in einer hoffnungslosen Defensivsituation war. Das führte dazu, daß der Verantwortliche für das Fernsehen voriges Jahr — es war im Februar, wenn ich mich richtig erinnere — einen Ausweg suchte, um dem Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung“ Sukkurs zu geben. Man kam auf den Ausweg, daß man den Chefredakteur der Wochenzeitschrift „Furche“, die immerhin eine Auflage von zirka 20.000 hat, als sechsten Teilnehmer an dieser Diskussion einlud, aber auch den Chefredakteur und Abgeordneten zum Nationalrat Czernetz — einen prominenten Abgeordneten, wie ich sagen darf und wie man erkennt, wenn man sich die Parlamentsprotokolle und den Umfang seiner hochinteressanten Ausführungen, das gebe ich objektiv selbstverständlich zu, ansieht —, der aber ein Blatt, das zweimal im Monat erscheint, nämlich die Zeitschrift „Zukunft“, deren Auflage zwar im Handbuch der Presse nicht aufscheint, aber von Fachleuten auf zirka 10.000 bis 12.000 geschätzt wird, in diesem Diskussionskreis vertritt.

Der Herr Direktor Freund, der von der Öffentlichkeit auf diesen Mißstand aufmerksam gemacht wurde, hat sich wohl im Presseklub Concordia einer Diskussion gestellt, aber ich darf sagen, er hat damit unter Beweis gestellt, mit welcher einmaligen Selbstherrlichkeit er hier in dieser Frage entschieden hat und daß er gar nicht bereit war, auf die Gleichwertigkeit der Partner in dieser Diskussion überhaupt noch Rücksicht zu nehmen. (*Ruf bei der SPÖ: Welche Gleich-*

Dr. Fiedler

wertigkeit?) In bezug auf die Vertretung der Leser, Herr Kollege, denn bis dahin waren fünf große Blätter vertreten! (*Abg. Doktor Migsch: Herr Dr. Fiedler! Wenn die Chefredakteure der gestrigen Debatte die Leser vertreten, dann verwahre ich mich im Namen der Leser gegen die Chefredakteure!*) Ich glaube, sie haben die Mehrheit der Leser vertreten, Herr Kollege Migsch! Das glaube ich auf mich nehmen zu können; daß sie nicht alle vertreten, denn es gibt viele, die auch gegnerische Blätter lesen, selbstverständlich; und zu den ersten Blättern, die ich in der Früh lese, gehört auch die „Arbeiter-Zeitung“. Aber die Leser und diejenigen, die sich angesprochen fühlen von dem Chefredakteur des Blattes, glaube ich, deren Meinung vertreten die Herren; das kann ich ruhig auf mich nehmen.

Die gestrige Sendung, wenn wir schon dabei sind, Herr Kollege Dr. Migsch, hat ja ein interessantes Detail gebracht, nämlich die mit großer Zurückhaltung vom Vorsitzenden, Hofrat Dr. Kalmar, zum Ausdruck gebrachte Einleitung und Einladung an die übrigen Herren, den Herrn Kollegen Czernetz nicht mehr als Abgeordneten zum Nationalrat, damit das nicht bis ins letzte Dorf bekannt wird, zu titulieren, sondern nur als Chefredakteur. Wenn man diesen Diskussionen beiwohnt (*Abg. Dr. Migsch: Ich habe mich für die Chefredakteure geschämt!*) — ich habe halt wiederholt Gelegenheit, die Dinge zu sehen, und höre, wie man auch in der Öffentlichkeit dazu steht —, hat man den Eindruck, daß er dort nicht die „Zukunft“ vertritt, sondern der unterstützende Mitdiskutierer des Herrn Chefredakteurs der „Arbeiter-Zeitung“ ist und als verlängerter Arm der sozialistischen Fraktion des Parlaments fungiert. (*Beifall bei der ÖVP. — Lebhaftes Zwischenrufe bei der SPÖ. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Ruf bei der SPÖ: Warum nicht? — Ruf bei der SPÖ: Was wollen Sie damit sagen?*) Dann soll man es als politische Sendung deklarieren, Herr Kollege, dann wird von uns der Kollege Dr. Withalm mitdiskutieren oder andere Herren, und dann haben Sie das politische Forum, in dem diskutiert werden soll! Aber die Chefredakteure sollen die Meinung ihrer Leser vertreten (*Zwischenruf: Proporz!*), und ob ein Blatt, das am Samstag über 400.000 Leser hat, vertreten erscheint ... (*Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Präsident: Aber bitte, meine Herren! Der nächste Redner kommt ja gleich zum Wort! (*Ruf bei der SPÖ: Schulmeister vertritt sowieso Ihre Partei!*)

Abgeordneter Dr. Fiedler (*fortsetzend*): Er ist nicht Mitglied unserer Partei! Dann bleiben

Sie auch bei Chefredakteuren, aber nicht bei Politikern, wie in dem Fall! (*Abg. Konir: Angst vor dem Geist des Czernetz?*) In keiner Weise, aber gleiches Recht und gleiche Startbedingungen für alle, die an einer solchen Diskussion teilnehmen, Herr Kollege Konir! (*Beifall bei der ÖVP. — Rufe und Gegenrufe bei SPÖ und ÖVP.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Meine Herren! Wir sind jetzt nicht bei der Diskussion der Chefredakteure!

Abgeordneter Dr. Fiedler (*fortsetzend*): Ich darf Ihnen mit anderen Beispielen aufwarten. — Die Diskussion war gestern genauso lebhaft, Herr Präsident, wie die hier. (*Abg. Uhlir: Das war gestern eine Schande!* — *Abg. Dr. Migsch: Unser Ton hier ist mit dem gestrigen unvergleichbar!*) Lebhaft! Nicht der Inhalt! Herr Minister Migsch! Vergleichen Sie nicht Inhalt mit Ton! Das möchte ich betonen. (*Abg. Uhlir: Der Ton macht die Musik!*) Das ist richtig, das gebe ich ohne weiteres zu.

Ich darf aber beispielsweise auf die Sendung des Aktuellen Dienstes vom 19. Mai dieses Jahres verweisen. Damals hat man plötzlich eine Aufnahme vom 29. November gesehen, die im Volkstheater gemacht wurde und ein Jubiläum zum Gegenstand hatte, bei dem der für die vier Tage später stattfindende Wahl als Spitzenkandidat Ihrer Partei bestellte Wiener Bürgermeister erschienen war. Welch merkwürdiges Zusammentreffen: sieben Monate später bringt man einen Bericht, nur weil gerade jemand sehr gut im Bild erscheint. (*Abg. Uhlir: Das ist doch unanständig!*) Ja, es war leider so, man sieht die „Objektivität“ im Aktuellen Dienst. (*Abg. Uhlir: Das ist eine Unanständigkeit gegen den Bundespräsidenten! Das bleibt euch vorbehalten!*) Wir haben den Kandidaten gemeint! Sie sehen den Zusammenhang zwischen Wahlwerbung... (*Zwischenrufe.*) Es ist leider so, daß wir den Eindruck haben, daß der Aktuelle Dienst hier bei diesen Dingen einseitig vorgeht. (*Abg. Weikhart: Lassen Sie doch den Bundespräsidenten aus dem Spiel!*) Das war vor dem 23., Herr Staatssekretär, lesen Sie im „Volksblatt“ die Dinge nach! (*Abg. Weikhart: Aber heute können Sie sich das ersparen! — Abg. Uhlir: Nicht das mindeste Taktgefühl! — Abg. Weikhart: Etwas mehr Hochachtung vor dem Staatsoberhaupt!*) Ja, aber es ändert nichts an der Tatsache, wie sich damals der Aktuelle Dienst verhalten hat.

Ich darf Ihnen aber gleich eine andere, aktuellere Sache, wo Sie mit diesem Argument nicht kommen können, aufzeigen. (*Anhaltende lebhaft Unruhe.*)

Präsident (*neuerlich das Glockenzeichen gebend*): Man versteht ja kein Wort mehr heroben!

Abgeordneter Dr. **Fiedler** (*fortsetzend*): Als Mitglied des Unterausschusses habe ich die angenehme Aufgabe, mich mit sehr viel Leserpost zu befassen, die an einen kommt; und nun hat am vergangenen Dienstag eine Fernsehsendung „Interview mit der Zeit — Stockholm ohne Beispiel“ stattgefunden, über das ein Wähler meines Wahlkreises eine Meinung deponiert hat, die ich dem Hause nicht vorenthalten möchte, die auch wieder zeigt, welcher Geist derzeit in der Geschäftsführung des Fernsehens herrscht. Er schreibt: „Ich sah am Dienstag, den 6. Juli, oben angeführte Fernsehsendung und bin gezwungen, diese als reine Parteisendung der SPÖ zu qualifizieren. Der Sprecher betonte bei jeder Gelegenheit, daß dieser Wohlstand in Schweden nur durch die Sozialistische Partei möglich war. Natürlich keine Erwähnung des Königs. Sogar ein Interview mit einem Spitzenpolitiker der Rechtspartei wurde vom Sprecher anders ausgelegt, als es der Übersetzer tat. Es fehlte am Schluß der Sendung nur noch der Satz: Und daher wählen Sie das nächste Mal SPÖ! Die Wahlsendung wäre perfekt gewesen.“ (*Zwischenruf der Abg. Dr. Hertha Firnberg.*) So denkt man über die Dinge, die sich vor dem Bildschirm, von dem man heute eben sagen muß, er hat den „Rotlauf“, abspielen. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Aber solche Dinge kommen in Dutzenden an einen, wenn man sich damit befaßt! (*Abg. Weikhart: Was ist ein Dutzend, Herr Kollege?*) Man kann sich aus dem ein Mosaik bilden, und es ist genügend über diese Dinge immer wieder aufgezeigt worden. (*Zwischenruf des Abg. Konir. — Ruf bei der SPÖ: Wenn Sie wollen, können wir hunderte bringen!*) Das glaube ich Ihnen, daß Sie das organisieren können, aber eben unorganisiert, das ist das entscheidende, und das ist die wirkliche Meinung! Deswegen haben sich auch 832.353 entschlossen, hier durch eine Initiative eine Änderung des herrschenden Systems zu erreichen. (*Abg. Weikhart: Das ist doch nicht die Mehrheit!*) Aber die 832.000 spielen eine nicht unbedeutende Rolle, Herr Staatssekretär Weikhart! (*Ruf bei der SPÖ: Sie sind schlecht informiert!*)

Meine Damen und Herren! Der Zahl 2 kommt im Zusammenhang und in Verbindung mit Rundfunk und Fernsehen meines Erachtens eine magische Gewalt zu. Wo immer sie auftaucht, besteht die Gefahr, daß bei noch so guten Gesetzen und Bestimmungen aus der Praxis und aus der Macht der Gewohnheit der Proporz und damit der Zerfall in eine

schwarze und eine rote Reichshälfte in Erscheinung tritt. Es gibt daher beim Rundfunk nur die Zahl 1, wie zum Beispiel bezüglich eines Generalintendanten, oder Zahlen über 2, wie zum Beispiel im Aufsichtsrat. Das Prinzip des Generalintendanten ist, wie ich gesagt habe, keine Erfindung des Volksbegehrens, sondern eine uralte Forderung aus dem Rundfunkprogramm der Österreichischen Volkspartei, die seinerzeit schon vom Unterrichtsminister Dr. Drimmel vertreten wurde. Auch damals wurde schon festgehalten, daß dieser Posten auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden soll.

Die 52 unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften sind die Initiatoren des Volksbegehrens. (*Abg. Libal: Von wo sind die unabhängig?*) Weder die ÖVP noch die Initiatoren streben danach, eine „Lex Freund“ zu schaffen. Solche Sondergesetze, die auf Einzelpersonen oder Familien zugeschnitten waren, waren bisher immer das Monopol anderer in Österreich. Außerdem scheint der ÖVP weder der Posten eines Fernsehdirektors noch die Funktion eines Vizebürgermeisters von Baden so wichtig, daß ein die prinzipiellen Gesetze verletzendes Gesetz gerechtfertigt wäre, das sich gegen eine Einzelperson richtet. Aber die sogenannte Politikerklausel richtet sich prinzipiell gegen alle Personen, die in politischen Parteien aktiv tätig sind oder Mandate innehaben, also genauso gegen die Österreichische Volkspartei wie auch gegen die Sozialistische Partei.

Und hier ein offenes Wort: Die Österreichische Volkspartei hat sich in ernsten Beratungen überlegt, welcher Beschlußfassung sie ihre Zustimmung gibt. Es waren hier reifliche Überlegungen maßgebend, wobei nicht zuletzt — und das ist das entscheidende — die Entwicklung in den vergangenen acht Jahren gezeigt hat, daß wir derzeit mit einer solchen Bestimmung die zweckmäßigste und richtigste Lösung treffen; denn wir haben Entsprechendes erleben müssen. Ich muß noch einmal den Herrn Direktor Freund zitieren, der als Kandidat im Gemeinderatswahlkampf in Baden durch Verlegung einer Fernsehsendung nach Baden wenige Wochen vor dem Wahlgang im Rahmen einer Quiz-Sendung, in der er sich besonders aus der „freundlichen“ Stadt Baden begrüßen ließ, dauernd in der ersten Reihe auf dem Bildschirm erschien, um so vor seinen Wählern und Anhängern besonders im Mittelpunkt des Bildes zu sein. (*Abg. Weikhart: Kleiner geht es nimmer!*) Aus diesen Umständen heraus erscheint uns die Politikerklausel richtig, vor allem für die Person des Generalintendanten, der eben der allein Verantwort-

Dr. Fiedler

liche sein soll. Um hier von vornherein das Odium der parteilichen Bestellung zu nehmen, ist es uns zweckmäßig erschienen, auf den Vorschlag des Volksbegehrens einzugehen, eine gewisse Karenzfrist für ein Mandat und eine politische Tätigkeit einzuschließen. Bei den übrigen Funktionen, vom Intendanten über den Direktor, Landesintendanten, Aufsichtsrat, waren wir der Meinung, daß eine Unvereinbarkeit, allerdings inklusive Gemeinderat, Gemeindevertretungs- oder Bezirksvorstehermandat, richtig und zweckmäßig wäre.

Wir vertreten das nicht nur aus diesen Überlegungen, sondern auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß für diese leitenden Funktionen Männer gebraucht werden, die, um einen heute alltäglichen Ausdruck zu verwenden, einen Full-time-job, also eine Beschäftigung, die sie voll auslastet, ausüben. Es erscheint mir unmöglich, daß daneben noch eine bedeutende politische oder mandatsmäßige Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Meine Damen und Herren! Es ist auffallend, daß immer wieder die Sozialistische Partei Mittel und Wege findet, Generalbereinigungen zu verhindern. Daran ist schon die Rundfunkreform im Sinne des Arbeitsübereinkommens im Juni 1964 gescheitert. Es ist nach wie vor der Fall, daß hier die sogenannte Salamtaktik angewendet wird, wenn von einer Materie Stück für Stück immer dann abgeschnitten wird, wenn es für die Partei oder Ideologie gilt, Vorteile ohne Rücksicht auf die Gesamtinteressen der Bevölkerung zu erreichen. Es kommt mir fast so vor wie bei Kindern, die von einem Sonntagskuchen die Rosinen herauskletzeln und eventuell noch das obere Stück mit Mandeln und Zucker abbrechen, den weniger schmackhaften Kuchenboden aber den anderen überlassen. Sie lehnen klare Verantwortungen und klare Kompetenzen nach Möglichkeit ab und sind an der Erhaltung möglichst unklarer Situationen interessiert, weil Sie sich im Amalgam wohl fühlen und glauben, in derartigen Situationen den anderen taktisch und faktisch überlegen zu sein.

Bezeichnenderweise — und das muß ich hier noch feststellen — hat die Sozialistische Partei ihre Stellungnahme zum Volksbegehren in ihrem sozialistischen Schattenregierungsprogramm sehr vage und unklar, und ohne überhaupt auf das Volksbegehren selbst einzugehen, abgegeben.

Der Punkt 41 des sozialistischen Schattenregierungsprogramms lautet lediglich: „Die Freiheit von Rundfunk und Fernsehen ist durch die Volksvertretung zu gewährleisten, damit nicht einzelne oder Gruppen sich ihrer für ihre eigensüchtigen Zwecke bedienen kön-

nen.“ (*Abg. Dr. Hertha Firnberg: Was haben Sie gegen diese Formulierung?*) Das Rezept wäre für das Fernsehen sehr angebracht. Was wir der SPÖ und ihren Repräsentanten bei diesen beiden Massenmedien hiemit deutlich ins Stammbuch geschrieben haben möchten.

Wie wenig aber die Sozialistische Partei bereit ist, sich mit diesem Volksbegehren zu befassen, ergibt sich daraus, daß sie sich mit Rundfunk und Fernsehen nur in dem Kapitel „Freiheit des Geistes“ befaßt, in dem Kapitel „Die Volksvertretung — Hüterin der Volksrechte“ aber, wie gesagt, kein einziges Wort über das Volksbegehren steht. (*Abg. Dr. Hertha Firnberg: Ist „Freiheit des Geistes“ bei Ihnen mit „nur“ versehen?*) Nein, aber wir sprechen jetzt über das Volksbegehren, Frau Kollegin Dr. Firnberg, und das steht jetzt zur Debatte.

Von meinem Fraktionskollegen Harwalik wurde bereits auf den Aufruf der 52 Zeitungen und Zeitschriften der parteiunabhängigen Presse vom 26. Juni verwiesen. Dieser Aufruf schließt mit den Worten: „Das Volk hat das Seine getan, indem es das erste österreichische Volksbegehren zu einem großen Erfolg führte. Die Volksvertreter haben das Ihrige bisher nicht getan. Sie haben nur noch wenig Zeit. Die volle, schwere Verantwortung liegt bei ihnen.“ Und hiezu eine Feststellung: Ich trete der gestern in der Chefredakteursendung zum Ausdruck gebrachten Meinung, die 832.353 wären eine eigene Partei, energisch entgegen. Diese Menschen, die als Votanten aufgetreten sind, sind sicherlich Wähler aller drei hier im Hause vertretenen Parteien. Wie sich der prozentmäßige Anteil ergibt, darüber mag man streiten. Aber hier jetzt zu meinen, diesen Menschen die eigene Partei andichten zu können, oder zu sagen, sie wären eine eigene Partei, ist völlig falsch! Ich darf deshalb sagen: Wir wären schlechte Volksvertreter, würden wir nur die Anliegen unserer Parteien, nicht aber von Volksgruppen vertreten, die uns zwar beauftragt haben, aber deren politische Zusammensetzung wir nicht kennen. Der Auftrag von mehr als einem Fünftel der wahlberechtigten Österreicher darf deshalb nicht in der Parlamentsmaschine steckenbleiben, denn damit würde bewiesen, daß in unserer Volksvertretung die Mechanik den Vorrang vor der Demokratie hat.

Gerade dazu darf ich abschließend sagen: Wir haben heute einen Tag, an dem sich zum 38. Male ein unglücklicher Tag der Ersten Republik jährt, ein Tag, den ich wohl als Fanal in der Geschichte der Ersten Republik bezeichnen darf, der dann bis zum Jahre 1938 bis zum bitteren Ende seine Fortsetzung gefunden hat. (*Abg. Kratky: Das war Ihre*

Dr. Fiedler

Machtpolitik! — Abg. Konir: Damals hat es den „unabhängigen Rundfunk“ gegeben!

Lassen Sie mich deshalb mit einem Appell schließen, vor allem aus der Überlegung heraus, daß gerade die heutigen Morgenzeitungen berichten, daß auch bei Ihnen, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, in einer für ein Bundesland wichtigen Frage die Einsicht durchgedrungen ist, daß man den Wunsch der Bevölkerung eines Bundeslandes — der furchtbar viel Staub aufgewirbelt hat — berücksichtigen muß. Es ist das eine Frage, die sicherlich zu jenen Gebieten gehört, in denen das Parlament überanstrengt und zu stark strapaziert wurde, denn man hätte das Ganze schon seinerzeit leicht aus der Welt schaffen können. *(Abg. Rosa Jochmann: Aber, Herr Kollege, die Erinnerung an den 15. Juli sollten Sie nicht heraufbeschwören! Das sollten Sie nicht tun! Es ist besser, wenn Sie es nicht tun!)*

Deshalb darf ich diese meine Ausführungen wohl mit dem Appell an alle Mitglieder dieses Hohen Hauses schließen: Gehen wir auch in dieser für die gesamte Bevölkerung unseres Staates wichtigen Frage an die Arbeit, lösen wir sie in gemeinsamer Arbeit im Interesse der Demokratie und zum Wohle unserer gesamten Bevölkerung! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Herr Abgeordneter Skritek! Es wurde von mir verlangt, Ihnen wegen Ihres Ausrufes „Reden Sie keinen Unsinn!“ einen Ordnungsruf zu erteilen. Ich glaube aber, Sie sind mit mir einer Meinung, daß Abgeordnete keinen Unsinn reden. *(Beifall und Heiterkeit.)* Wollen wir die freundschaftliche Debatte fortsetzen.

Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. Kleiner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kleiner** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte an die Spitze meiner Ausführungen die Stellungnahme der Sozialistischen Partei zum Volksbegehren allgemein stellen und sagen, daß wir das Volksbegehren als ein Institut unserer Verfassung selbstverständlich rückhaltlos anerkennen. Wir haben ja schließlich auch für das Durchführungsgesetz zum Volksbegehren, also zum Verfassungsinstitut Volksbegehren, gestimmt und werden nie gegen ein Volksbegehren als solches Stellung nehmen.

Etwas anders, meine sehr verehrten Frauen und Herren, verhält es sich natürlich mit dem Inhalt eines konkreten Volksbegehrens, das in der Form eines Gesetzentwurfes dem Parlament zugeleitet werden muß. Da ist es, glaube ich, die Pflicht der Abgeordneten dieses Hauses, die Vorlage, die ihnen in Form eines Volksbegehrens zugekommen ist, zu prüfen

und dazu Stellung zu nehmen. Es wird das wahrscheinlich nicht das erste Volksbegehren gewesen sein, das über die politische Bühne Österreichs geht. *(Abg. Minkowitsch: Das erste war es auf jeden Fall!)* Das erste war es auf jeden Fall, natürlich! Aber diese Erstmaligkeit, Herr Kollege, wird doch hoffentlich weder Sie, aber bestimmt nicht uns veranlassen, gleich ja und amen zum ganzen Inhalt zu sagen; denn mit dem Inhalt des Volksbegehrens haben wir uns auseinanderzusetzen.

Ich darf darauf verweisen, daß wir gegenüber dem Volksbegehren, wie es erstmals durchgeführt wurde, keinerlei Beeinflussung und Kritik geübt haben. Das Volksbegehren ist ungestört durch etwaige sozialistische Gegenpropaganda und ohne eine Beeinflussung durch eine Zeitungskampagne vor sich gegangen. Daraus leiten wir das Recht ab, unseren Standpunkt zum Gesetzentwurf, der dem Volksbegehren zugrunde liegt, geltend zu machen.

Wir haben uns von Anfang an mit dem Inhalt des Volksbegehrens nicht einverstanden erklärt. Wir haben damit weder etwas gegen das Institut Volksbegehren getan, noch etwa unsere Verpflichtungen als Abgeordnete dieses Hauses mißachtet. Ich glaube, daß in vielen Momenten der Beratung dieses Volksbegehrens die Pflicht der Abgeordneten nicht immer beachtet wurde.

Ich habe immer den Eindruck gehabt, daß die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei nur das Interesse und das Bestreben haben, den Initiatoren des Volksbegehrens möglichst ihre Anerkennung zu bezeugen und nach Möglichkeit die 832.000 Unterzeichner des Volksbegehrens anzusprechen, vermutlich in Ansehung künftiger Wahlen. Eine solche Stellungnahme zu diesem uns zugekommenen Gesetzentwurf können Sie von uns nicht verlangen und auch nicht erwarten. Wir haben gar nicht die Absicht ... *(Abg. Altenburger: Sie wollen den Rundfunk und das Fernsehen so wie die Sendungen der Linzer Arbeiterkammer!)* Lassen Sie jetzt die Arbeiterkammern aus dem Spiel, Herr Kollege Altenburger! *(Abg. Altenburger: Sie sind der richtige Vertreter der Demokratie!)* Sie werden wahrscheinlich noch oft genug Gelegenheit haben, sich als Arbeiterkammerfunktionär über die Arbeiterkammer zu äußern.

Präsident: Ich bitte, sich etwas zu beruhigen. *(Abg. Altenburger: Sie sind der beste Vertreter!)* Die Hitze ist nur außerhalb des Hauses. *(Abg. Altenburger: Die Sendungen der Linzer Arbeiterkammer!)*

Abgeordneter Dr. **Kleiner** *(fortsetzend)*: Sind Sie jetzt mit Ihrem Zwischenruf fertig? *(Abg. Altenburger: Ja! Schauen Sie nur auf die Linzer Arbeiterkammer! — Unruhe.)* Noch

Dr. Kleiner

nicht? (*Abg. Altenburger: Die Sendungen der Linzer Arbeiterkammer! — Heiterkeit.*) Es ist nur bemerkenswert, daß Sie, Herr Altenburger, als Funktionär der Arbeiterkammer so viel Schlechtes über die Arbeiterkammer zu sagen haben.

Präsident: Das Wort hat der Redner. Ich bitte, ihn nicht zu unterbrechen. (*Abg. Altenburger: Ich unterbreche eh nicht! — Abg. Dr. Neugebauer: Er wird nur vom Redner unterbrochen! — Heiterkeit.*)

Abgeordneter **Dr. Kleiner** (*fortsetzend*): Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Ich habe im Unterausschuß immer die Ansicht vertreten, daß wir die Aufgabe haben — und dabei entsprechen wir dem Willen der Initiatoren und Unterzeichner des Volksbegehrens —, ein Rundfunkgesetz zu beschließen. Aber den endgültigen Inhalt dieses Rundfunkgesetzes haben die Abgeordneten, hat dieses Hohe Haus zu bestimmen. (*Abg. Altenburger: Aber nicht Sie allein!*)

Es wurde uns gesagt, daß wir, als das Rundfunk-Volksbegehren durchgeführt wurde, darauf beleidigt reagiert hätten und daß das ein innerer Widerspruch wäre: die Sozialistische Partei hat doch dem Durchführungsgesetz über das Volksbegehren ihre Zustimmung gegeben, und nun, da ein konkretes Volksbegehren vorliegt, ist sie beleidigt und geradezu böse auf die Veranstalter dieses Volksbegehrens.

Ich muß wiederholen, was ich schon gesagt habe: Wir sind weder beleidigt noch sonst etwas. Wir sind davon überzeugt, daß die Unterzeichner des Volksbegehrens im guten Glauben, von einem auf Grund der Verfassung gegebenen Recht Gebrauch zu machen, gehandelt haben. Aber es können weder die Initiatoren noch die Unterzeichner von uns verlangen, daß wir deswegen in allem und jedem ihrer Meinung sind.

Ich möchte nun auf einige konkrete Fragen des Rundfunk-Volksbegehrens eingehen.

Das Rundfunk-Volksbegehren übernimmt zunächst einmal für die Rechtsform der Rundfunkgesellschaft die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Wir haben uns von Anfang an für eine öffentlich-rechtliche Anstalt ausgesprochen. Ich glaube, aus gutem Grund. Die Ravag hatte bei ihrer Errichtung im Jahre 1924 als Aktiengesellschaft einen 83prozentigen Anteil des Bundes und der Gemeinde Wien; es bestand also ein sehr bedeutender, wenn nicht geradezu ausschlaggebender öffentlich-rechtlicher Einfluß. Die derzeitige Österreichische Rundfunk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist mit 98 Prozent vom Bund und mit dem kleinen Rest durch die österreichischen Bundesländer repräsentiert. Ich frage Sie:

Ist das ihrer Natur nach eine öffentlich-rechtliche Institution? Und ist damit nicht die öffentlich-rechtliche Bedeutung dieser Institution, aber auch ihre politische Bedeutung dargetan? Das muß einmal klar und offen ausgesprochen werden, wenn man so viel von Entpolitisierung und nichtpolitischer Bedeutung des Rundfunkproblems spricht.

Nach den Mäßen des Gesetzentwurfes, der uns vorgelegt wurde, soll die Gesellschafterversammlung in den maßgeblichsten Belangen entscheiden. Die Gesellschafterversammlung ist in der Regel der Bund, gleichgültig ob er durch die Bundesregierung oder durch zwei Bundesminister vertreten wird. Die Entscheidungen, die hinsichtlich des Rundfunks zu treffen sind, werden immer in diesem Sinne politische Entscheidungen sein. Das hat nichts mit parteipolitischen Entscheidungen zu tun. Man sollte endlich einmal zur Ehrlichkeit und zur Klarheit der Sprache in diesen Dingen finden und sagen, daß es sich bei der Behandlung der Rundfunkfragen um politische, um öffentlich-rechtliche Angelegenheiten handelt.

Ich möchte noch auf einen anderen, sehr wichtigen Umstand hinweisen, der unsere Auffassung von der öffentlich-rechtlichen Anstalt bestärkt. Von 24 europäischen Staaten haben 3 den Rundfunk als Körperschaft des öffentlichen Rechtes eingerichtet, 12 haben einen Staatsrundfunk, 3 haben privatrechtliche Gesellschaften mit staatlichem Hauptbesitz, darunter Österreich, 2 haben ihre Rundfunkeinrichtung durch Gesetz errichtet, und nur 4 von den 24 haben irgendwelche andere Formen: Stiftungen, rein privatrechtliche Formen und anderes. Bei diesem Überwiegen öffentlich-rechtlicher Konstruktionen der Rundfunkeinrichtungen ist es unverständlich, warum man in Österreich so viel Wert auf den privatrechtlichen Charakter legt.

Aber es war für uns keine Bedingung, die öffentlich-rechtliche Anstalt akzeptiert zu sehen. Wir haben uns dem Rundfunk-Volksbegehren in diesem Belange angepaßt und sind auch mit einer privatrechtlichen Gesellschaft einverstanden. Hier ist halt der Bund Träger von Privatrechten; das ist er in vielen anderen Beziehungen auch. Wir hätten es nur für richtiger und das Verhältnis von Rundfunk und Staat zueinander besser klargestellt gehalten, wenn wir den Rundfunk als öffentlich-rechtliche Anstalt eingerichtet hätten. Ich verweise noch darauf, daß der schon in Zwischenrufen genannte Dr. Günther Nennung in einem Artikel vom Feber 1964 die verfassungsrechtliche Deklaration der öffentlichen Aufgabe des Rundfunks verlangte und damit eigentlich auch anerkannt hat, daß der Rundfunk eine öffentlich-rechtliche Institution sein soll.

Dr. Kleiner

Lassen Sie mich nun, meine Damen und Herren, einiges zur Initiierung des Rundfunk-Volksbegehrens sagen. Es haben also 38 unabhängige Zeitungen dieses Rundfunk-Volksbegehren in Umlauf gesetzt, es durchgeführt und haben ihre Propaganda auf eine Weise begonnen, die bei den Wahlberechtigten gewissermaßen Mitleid und Verständnis erzeugen sollte. Es ist geschrieben worden: Wir sind keine Partei, wir haben nicht soviel Geld wie die Parteien, und wir haben auch nicht die organisatorischen Mittel, über die die Parteien verfügen; daher sind wir gegenüber den Parteien in einem gewissen Nachteil; umso stärker aber geht der Ruf an die österreichische Wählerschaft, das Rundfunk-Volksbegehren zu unterschreiben.

Darin ist schon eine sehr wesentliche Falschmeldung enthalten gewesen. 38 Zeitungen, meine Damen und Herren, darunter 12 Tageszeitungen, 19 Wochenblätter und der Rest sonstige Zeitschriften und ähnliche Publikationen, sollen keine Propagandakraft haben? Ja, welche Partei verfügt denn über eine solche Publikationskraft? Und das Geld? Jede dieser 36 oder 38 Zeitungen — das ist nicht mehr ganz genau feststellbar, jetzt sind es schon 58 unabhängige Zeitungen — verfügt doch über Druckereien, verfügt über kapitalkräftige Herausgeber. Sie haben da der Öffentlichkeit vormachen wollen, daß sie weiß Gott welche Schwierigkeiten haben und weiß Gott wie ärmer und schlechter daran seien als die Parteien. Es hat sich erwiesen, daß die unabhängige Presse sowohl organisatorisch — publizistisch natürlich selbstverständlich — als auch kapitalmäßig ein sehr beachtlicher Faktor ist. Das mag sich die unabhängige Presse vielleicht zugute schreiben, aber sie soll nicht versuchen, uns vorzumachen, daß sie nicht in den Beziehungen, in denen sie beim Volksbegehren aufgetreten ist, eine echte Partei in Österreich darstellt.

Nun ist also bei der Propagierung des Rundfunk-Volksbegehrens sehr viel vom Programm und seiner notwendigen Verbesserung die Rede gewesen. Die sehr imperative Propaganda der 38 unabhängigen Zeitungen hatte gelautet: „Du willst ein besseres Programm — entscheide, unterschreibe!“

Und nun möchte ich mir erlauben, zu der Programmfrage, zu dem Programm und zu all dem, was da dazu geredet wird, Ihnen ein Schreiben der Programmdirektion des Rundfunks, zumindest einen Satz daraus, bekanntzugeben. Ich glaube auch mit dieser Bekanntgabe keine Indiskretion zu begehen, denn ich habe von der Programmdirektion einen Brief bekommen, wahrscheinlich wie alle anderen Mitglieder des Sonderausschusses, in

dem sie um Aufmerksamkeit bittet für das, was sie in einer Denkschrift darzustellen hat, und damit die Zuversicht ausspricht: Sie, Herr Abgeordneter, werden bei entsprechender Gelegenheit im Sinne dieser Denkschrift tätig werden.

In dieser Denkschrift findet sich auch der folgende denkwürdige Satz: „Der Österreichische Rundfunk ist in seiner Gesamtheit seit Jahren in einer bösen Situation. Man hat ihn auf den Schindanger der öffentlichen Meinung gestellt. Er ist zum Prügelknaben einer sensationswütigen Presse herabgewürdigt worden. Dieser Vorgang ist ohne Beispiel in der Geschichte kultivierter Länder.“ Das ist der Erfolg der Rundfunk-Volksbegehrens-Propaganda, soweit er sich auf das Programm bezogen hat. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Ich konnte mir nicht versagen, diese Stimme der Programmdirektion dem Hohen Hause zur Kenntnis zu bringen.

Nun haben schon Vorredner von meiner Fraktion auf den Inhalt des Gesetzentwurfes, mit dem wir uns nicht abfinden konnten, hingewiesen, auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, auf das Intendanturprinzip und die damit verbundene Politikerklausel.

Zunächst zur Politikerklausel. Trotz vorliegender sechs Gutachten von österreichischen Professoren behaupte ich — und ich befinde mich dabei sicher im Einklang mit meinen Freunden aus dem sozialistischen Klub — die Verfassungswidrigkeit der Politikerklausel. Ich erinnere an den Artikel 7 unseres Bundes-Verfassungsgesetzes, der alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleichstellt. Ich betone besonders den Artikel 7 Abs. 2, der den öffentlich Angestellten die ungeschmälernte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. Und nun frage ich Sie, meine sehr geehrten Frauen und Herren: Worin ist es gerechtfertigt, daß man dieses uneingeschränkte Maß politischer Betätigung leitenden Angestellten und Funktionären einer Rundfunkgesellschaft nicht gewährleistet? (*Beifall bei der SPÖ.*) Und den Wortlaut des Artikels 7 Abs. 2 soll man nicht so auslegen, daß die öffentlich Angestellten, die große Armee aller öffentlich Angestellten, in kleinen Verwendungsgruppen sind, dazu gehören auch all die hohen Beamten und Beamte, die eine maßgebende Entscheidungsgewalt haben; sie können politische Rechte ungeschmälernt ausüben. Und genau genommen will man hier ausgerechnet den Funktionären und leitenden Angestellten dieses in einem Zweig der österreichischen Wirtschaft tätigen öffentlichen Instituts ein solches Recht nicht einräumen.

Aber wir haben anerkannt, daß angesichts der Bedeutung des Rundfunks als Massen-

Dr. Kleiner

medium eine vertretbare, sachlich gerechtfertigte Unvereinbarkeit statuiert werden soll. Dem hat sich dann auch die Österreichische Volkspartei wenigstens für die Direktoren und die Intendanten der Länderstudios angepaßt. Aber sie ist bei der strengen Politikerklause, wie sie das Rundfunk-Volksbegehren enthält, für den Generalintendanten geblieben. Was den Generalintendanten betrifft, so wie Sie ihn meinen, so können Sie ruhig dabei bleiben. Ich werde noch darauf zurückkommen, was ich zu dem Generalintendanten zu sagen habe.

Aber eine Ausnahme von dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze bedarf sachlich gerechtfertigter Gründe, und ich frage Sie: Wo sind die sachlich gerechtfertigten Gründe für die Rundfunkfunktionäre und für leitende Angestellte des Rundfunks? Sie sind vielleicht bei den Massenmedien gegeben, weil der Rundfunk ein Instrument ist, durch das man an die große Masse der österreichischen Bevölkerung und nicht nur an diese, sondern auch an Hörer im Ausland herankommt. Eine Garantierung von Objektivität, von unbeeinflusster Tätigkeit hat natürlich ihren Sinn, ist berechtigt, und dem sind wir auch bereit zu folgen.

Aber wenn schon eine solche Unvereinbarkeitsklausel statuiert wird, dann soll sie den Rang einer Verfassungsbestimmung bekommen. Und da berufen Sie sich nicht, meine sehr geehrten Herrschaften, etwa auf das Unvereinbarkeitsgesetz, das als ein einfaches Gesetz für die Organe der obersten Verwaltung, für Bürgermeister und andere Verwaltungsfunktionäre und für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften die Unvereinbarkeit wirtschaftlicher Tätigkeit ausspricht! In diesem Unvereinbarkeitsgesetz befindet sich eine Verfassungsbestimmung, die die Möglichkeit bietet, daß, wenn ein Abgeordneter oder ein oberstes Organ der Bundes- oder der Landesverwaltung in einer wirtschaftlichen Position tätig ist, beim Verfassungsgerichtshof auf Aberkennung seines Mandates beantragt werden kann. Sie sehen also, daß auch im Unvereinbarkeitsgesetz eine eigentlich konsequente Übereinstimmung mit dem Bundes-Verfassungsgesetz hergestellt ist.

Ich appelliere schon jetzt an die Kollegen der Volkspartei im Sonderausschuß, der Statuierung einer Verfassungsbestimmung für die Politikerklause ihre Zustimmung zu geben. Dann erst steht sie nämlich wirklich im Einklang mit unserer Bundesverfassung. Denn schließlich und endlich gibt es ja auch außer dem Unvereinbarkeitsgesetz — jedenfalls meines Wissens — keine anderen Ausnahmegestimmungen vom Grundsatz der Gleichheit als den, der für die Richter bei den Höchst-

gerichten, also beim Obersten Gerichtshof, beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof, gegeben ist. Dort natürlich aus sehr wichtigen Gründen. Diese Richter haben über sehr bedeutende Angelegenheiten zu entscheiden, und Fehlentscheidungen oder politisch beeinflusste Entscheidungen können natürlich schwerwiegende Schäden erzeugen. Die Herausnahme solcher Funktionäre aus dem Gleichheitsgrundsatz ist ein Gebot, notwendig zur Garantierung der Verfassung und der Garantierung unseres Rechtes. Aber man soll nicht Rundfunkfunktionäre und leitende Angestellte beim Rundfunk mit Höchstrichtern in Österreich gleichsetzen.

Bezüglich des Generalintendanten möchte ich mir zu all dem, was hier schon ausgeführt wurde, doch noch einiges zu sagen erlauben. Wir haben der Forderung der ÖVP unsere Forderung entgegengestellt, zwei Generalintendanten vorzusehen, und das, wie wir glauben, aus gutem Grund. Ich bin davon überzeugt, daß es der Bundesregierung beziehungsweise der Gesellschafterversammlung — hier liegt ja eine weitgehende Identität vor — leichter gelingen wird, sich auf zwei Geschäftsführer des Unternehmens „Österreichischer Rundfunk Ges. m. b. H.“ zu einigen. Ich verweise auch darauf, daß größere und große Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften in der Privatwirtschaft regelmäßig eine Mehrzahl, mindestens zwei, Geschäftsführer haben und daß die großen Aktiengesellschaften regelmäßig aus korporativen Vorständen bestehen. Warum soll man dieses große Institut, dieses große Unternehmen „Österreichischer Rundfunk“ nur einem Generalintendanten anvertrauen? Dies zunächst einmal, ganz abgesehen von dem, was gegen den einen Generalintendanten einzuwenden wäre.

Nun werden vielleicht, wenn wir von zwei Geschäftsführern reden, meine Freunde von der Freiheitlichen Partei und in Übereinstimmung mit ihnen sicherlich auch die unabhängige Presse sagen: Da ist nun also wieder der Proporz in der Bestellung der Rundfunk-Generalintendanten! Ich möchte dazu das bemerken, was ich auch schon im Rundfunkunterausschuß gesagt habe: Für uns werden diese zwei Generalintendanten — oder wie immer sie heißen mögen — immer zwei Fachleute sein müssen, auch wenn sie vielleicht nebenbei eine politische Gesinnung tragen oder eine politische Funktion ausgeübt haben. Und natürlich — das ist schon eine alte Empfehlung und Forderung von uns — werden solche Posten ausgeschrieben. (*Abg. Glaser: Und wer entscheidet darüber? — Abg. Dr. Gorbach: Wer entscheidet über die Offerte?*) Die Gesellschafterversammlung natür-

Dr. Kleiner

lich! Ja, Herr Bundeskanzler, wenn Sie bei den Gegebenheiten des Rundfunks eine andere Lösung sehen als die Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung alias Bundesregierung, dann wäre ich sehr begierig, das zu hören. Ich kenne keine andere Möglichkeit.

Wir haben auch keine Sorge, meine Frauen und Herren, daß bei der Bestellung von zwei Generalintendanten etwa politische Mißgriffe passieren könnten. Wir können uns ohneweiters auf das berufen, was wir auf dem Gebiet — ich habe da keine Bedenken, die verstaatlichte Industrie zu erwähnen — bereits geleistet haben: Alle, die auf Grund unserer Vorschläge bestellt wurden, sind ausgezeichnete Fachleute! Im Rundfunk sind derzeit zwei Fachleute besten Ranges, international anerkannt, tätig. Es ist ganz offensichtlich, daß sie im Vordergrund nur ihre Aufgaben im Rundfunk sehen und keine anderen.

Ich kann es mir nicht versagen, nun doch auch von dem Fernsehdirektor Freund zu sprechen. (*Abg. Kulhanek: Ihr Freund!*) Ich hätte es nicht getan, wenn nicht der Herr Abgeordnete Dr. Fiedler das provoziert hätte. Ich habe hier die „Wochenpresse“ vom 14. Juli, also von gestern, vor mir, in der eine Leserschrift auf den Artikel der letzten Wochenpresse „Viel Feind für Freund“ zu finden ist. Diese Zuschrift stammt von dem Generalsekretär Peter Weiser der Wiener Konzerthausgesellschaft. Er führt über Direktor Freund folgendes an:

„Im Zusammenhang mit dieser Sendung“ — im ersten Absatz schreibt er von einer Sendung, die er gemeinsam mit Direktor Freund noch bei Rot-Weiß-Rot gemacht hat — „lernte ich Gerhard Freund kennen und schätzen. ... Als man daranging, das Fernsehen aufzubauen, wurde Freund völlig zu Recht von der SPÖ in das Vorbereitungsteam nominiert. Er war der einzige dieses Teams, der wenigstens einige Monate lang sich mit Fernsehproblemen beschäftigt hatte — die von der ÖVP Nominierten hatten nicht einmal die leiseste Ahnung von diesem neuen Medium.“ (*Heiterkeit bei der SPÖ. — Abg. Populorum: Hört! Hört!*) „Wie übrigens auch sonst niemand in Österreich.“ (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Mark: Das sagt der Herr Weiser, euer Kandidat!*)

Jetzt zeigen Sie einmal (*zur ÖVP gewendet*), daß Sie objektiv sind, hören Sie einmal gut zu! (*Weitere Zwischenrufe.*)

„Wenn das Österreichische Fernsehen“ — heißt es weiter — „heute bei den Fachleuten den unbestrittenen Ruf genießt, die besten Sportreportagen, die bestphotographierten Diskussionen, die künstlerisch niveauvollsten Fernsehspiele und die interessantesten

Opernproduktionen aller Fernsehsender der Welt (!) zu produzieren, so dankt man dies ausschließlich Gerhard Freund und den von ihm ausgewählten Mitarbeitern. Dies sollte man endlich anerkennen.“ (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. J. Gruber: Lesen Sie weiter! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Aber jetzt kommt auch was für Sie, Herr Dr. Gruber! Erwarten Sie es nur! (*Abg. Dr. J. Gruber: Herr Kollege Kleiner, lesen Sie weiter, dort steht etwas anderes auch noch! — Abg. Mark: Er will Ihnen alles vorlesen! — Abg. Weikhart: Nur Geduld!*) Ja, ja, ich gehöre nicht zu denen, die sich nur die Leckerbissen herausholen! Ich lese also weiter:

„All dies hat nichts damit zu tun, daß Freund seine fast unumschränkte Macht manchmal sehr unklug nutzt, daß der Fernsehdirektor Freund sehr oft dem Politiker Freund den Vortritt läßt“ (*Zustimmung bei der ÖVP*) — bitte passen Sie nur gut auf! — „und daß das Österreichische Fernsehen sehr, sehr reformbedürftig ist.“

Wir haben niemals behauptet, daß der Fernsehdirektor Freund der reine Engel ist. Vielleicht hat er irgendwo ein bißchen ein Machtbedürfnis, das soll in Ihren Reihen auch schon vorgekommen sein. (*Zwischenrufe. — Abg. Altenburger: Das rote Schlußlicht!*) Aber einen Moment! Wenn Sie schon auf Vollständigkeit Wert gelegt haben, Herr Dr. Gruber, dann hören Sie weiter zu! (*Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

„Aus diesem Grund“ — der Reformbedürftigkeit — „begrüße ich das Volksbegehren und hielte es für eine Katastrophe, wenn es im Parteihader begraben würde.“ Wenn das geschieht, dann erkläre ich jetzt schon: Es ist nicht unsere Schuld. (*Abg. Hartl: Wessen Schuld denn? Vielleicht die Schuld der 830.000?*) Ich komme noch darauf zurück. (*Abg. Altenburger: Beim Fernsehen war er schon lange nicht!*) Einen Moment! Sie wollten die ganze Wahrheit aus dieser Leserschrift hören:

„Man erweist aber diesem Volksbegehren einen schlechten Dienst, wenn man einen so hervorragenden, qualifizierten Mann wie Gerhard Freund aus falschen Gründen attackiert. Diese Feststellung glaube ich meinem ehemaligen Kollegen von Rot-Weiß-Rot schuldig zu sein, gerade weil ich politisch ganz anders denke als er.“ (*Abg. Mark: Das ist ein objektiver ÖVPlar! — Abg. Dr. Withalm: Für diese Bestätigung wird er Ihnen dankbar sein! — Anhaltende Zwischenrufe. — Rufe und Gegenrufe der Abg. Mark und Dr. Withalm. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Dr. Kleiner

Ich habe also zur Causa Freund nichts mehr zu sagen. Aber bleiben wir noch weiterhin beim Generalintendanten. Ich habe im Unterausschuß... (*Anhaltende Zwischenrufe.*) Ja, ich mache eine Pause für die Durchführung einer Diskussion.

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Also man lasse ihn reden!

Abgeordneter **Dr. Kleiner** (*fortsetzend*): Ich habe im Rundfunkausschuß wiederholt darauf hingewiesen, daß der von der ÖVP gewollte Generalintendant mit diesen umfassenden Vollmachten — und auf diese Weise geradezu unverantwortlich — kein Generalintendant, sondern ein „Generaldiktator“ ist.

Ich möchte aber auch auf folgendes hinweisen: Da die Entscheidung unvermeidlich politischer Natur ist — ich wiederhole es wieder: Bestellung durch die Gesellschafterversammlung —, so kann ich mir schon vorstellen, daß die ÖVP es zustande bringen wird, einen „unabhängigen“, „unpolitischen“, ihr nicht angehörenden Generalintendanten zu finden, der aber doch ihre Geschäfte besorgt. (*Abg. Machunze: Günther Nennung! — Abg. Altenburger: So wie der Erste Sekretär der oberösterreichischen Arbeiterkammer! Genauso objektiv!*)

Es hat dafür, meine sehr geehrten Frauen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, für uns ein bezeichnendes Beispiel vor längerer und vor verhältnismäßig kurzer Zeit gegeben. Sie haben zum Unterrichtsminister, zum Vorgänger des Herrn Dr. Piffnerčević, den damals unpolitischen, unabhängigen, bei Ihnen nicht eingeschriebenen Herrn Dr. Drimmel bestellt, der dann so „unabhängig“ und „unpolitisch“ war, um unter Umständen Obmann der Österreichischen Volkspartei zu werden. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Sie waren bereit... (*Abg. Dr. Withalm: Das ist ein kleiner Unterschied! — Abg. Altenburger: Fragen Sie, wie viele beigetreten sind in der letzten Zeit!*) Das ist ein kleiner Unterschied, das glaube ich. (*Abg. Altenburger: Bei euren Leuten schaut nach! Die Übertritte! Schau'n Sie nach! — Weitere Zwischenrufe.*) Entschuldigen Sie, ich bin sehr gerne bereit, den Herrn Vizebürgermeister Dr. Drimmel... (*Anhaltende Zwischenrufe.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Bitte den Redner nicht zu unterbrechen! Wollen wir doch nicht in ein Theater ausarten!

Abgeordneter **Dr. Kleiner** (*fortsetzend*): ... als geistvollen Menschen und als erfolgreichen Politiker anzuerkennen, als der er uns zur Zeit seiner Präsentation als Bundesminister für Unterricht nicht vorgestellt worden ist.

Aber noch eines, meine Damen und Herren: Es soll nicht vergessen werden, daß die ÖVP

auch den strammen „unpolitischen“ Dr. Schulmeister für den Unterrichtsministerposten kandidieren wollte. (*Abg. Altenburger: Sie sind ja für die Fachleute! — Abg. Mark: Wenn man „Schulmeister“ heißt, muß man noch kein Fachmann sein! — Abg. Dr. Gorbach: So objektiv sind wir! — Abg. Altenburger: Fachmann Freund!*) Ich erinnere die Fernseher daran, wie sich der Herr Dr. Schulmeister geziert und wohlgefällig lächelnd verhalten hat, als ihm Herr Schramm-Schiessl vor den Fernsehern sagte: Sie stehen ja uns nahe. Sie wären ja fast Unterrichtsminister geworden. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*) Ein Kennzeichen für die wahre „unpolitische“ Haltung und dafür, wie man unter Umständen einen „Unpolitischen“, „Unabhängigen“ und „Unbeeinflussten“ für die sichere Besorgung politischer Geschäfte gewinnen kann. (*Abg. Altenburger: Dabei hätten Sie vielleicht etwas von uns lernen können!*) In dieser Beziehung, Herr Altenburger, haben wir nicht den Ehrgeiz, etwas zu lernen. (*Abg. Altenburger: Lernen Sie zuerst in Ihrem Amtsbereich!*) Wir haben uns die Leute korrekt nach ihrem Charakter ausgesucht, womit ich nicht sagen wollte, daß am Charakter des Herrn Dr. Drimmel etwas auszusetzen wäre. (*Abg. Altenburger: Dort zeigen Sie Ihre Fähigkeiten! In der objektiven Führung der Arbeiterkammer, da können Sie es beweisen! — Heiterkeit.*)

Präsident: Ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter **Dr. Kleiner** (*fortsetzend*): Herr Vizepräsident der Arbeiterkammer! Ich verzeichne, daß Ihnen die Arbeiterkammer offenbar täglich Gift und Galle verursacht. (*Abg. Altenburger: Nein! Weil Sie ein Querulant sind in Oberösterreich, auch in der eigenen Partei! — Abg. Weikhart: Was ist das für eine Rede?*)

Präsident: Das muß ich zurückweisen, Herr Abgeordneter! Ich erteile einen Ordnungsruf für den Ausdruck „Querulant“. Im übrigen sind wir jetzt auf keinem Gewerkschaftstag, sondern im Plenum! (*Heiterkeit.*) Ich bitte den Redner fortzusetzen.

Abgeordneter **Dr. Kleiner** (*fortsetzend*): Herr Dr. Fiedler hat uns, ohne es zu wollen, auseinandergesetzt, von welcher Art der Generalintendant sein wird. Er hat die Rechte des Aufsichtsrates dargestellt und wollte damit sagen: Der Aufsichtsrat wird doch stark genug sein gegenüber einem Generalintendanten, von dem die SPÖ fürchtet, daß er zu mächtig ist. Ich darf das Hohe Haus darüber informieren, daß die ÖVP unter der Führung der Herren Harwalik und Fiedler für einen Generalintendanten war, der nicht nur diese endlosen Vollmachten haben sollte, wie wir sie schon kennen-

Dr. Kleiner

gelernt haben, sondern der auch die Möglichkeit haben sollte, den Aufsichtsrat zu verjagen, nach Hause zu schicken. (*Abg. Dr. Fiedler: Sie müssen das Volksbegehren lesen! Dort stand der Vorschlag genauso, wie Sie ihn jetzt zitieren, aber nicht von uns, sondern von den Initiatoren! — Abg. Mark: Sie wollten ihn durchsetzen! Das kommt auf dasselbe heraus!*) Ja, das ist richtig. Aber es zeichnet Sie nicht aus, daß Sie in diesem Punkte den Initiatoren gefolgt sind. Ein Angestellter in leitender Position, der eine Aufsichtsinstanz nach Hause schicken können soll, das ist eine Einrichtung nach Ihrem Geschmack, aber nicht nach unserem. (*Beifall bei der SPÖ.*) Daher werden wir uns in diesem Sinne gegen eine solche Möglichkeit verwahren.

Es ist hier die Demokratie und die Achtung vor den 832.000 Unterzeichnern des Volksbegehrens sehr beschworen worden. Nehmen Sie zur Kenntnis, daß wir nicht darauf aus sind, es uns entweder mit den unabhängigen Zeitungen, deren Zahl bis jetzt bereits auf 58 gestiegen ist, oder mit den 832.000 Unterzeichnern verderben zu wollen. Aber wir verzichten deswegen nicht auf (*Abg. Hartl: ... auf die Parteilinie!*) unsere offene und klare Sprache in dieser Angelegenheit. Da müssen wir leider den 832.000 Unterzeichnern sagen, daß wir im Interesse der Wahrung der Demokratie, im Interesse der Wahrung des Rechts in diesem Staat Ihnen nicht in allen Einzelheiten, in denen Sie dem Rundfunkvolksbegehren folgen wollen, folgen können. (*Abg. Hartl: Ihr hättet vor zwei Jahren über die Wahrung des Rechts reden müssen, wie ihr die Höchststrichter hinauskomplimentiert habt! — Abg. Populorum: Die Unterzeichner waren irreführt!*)

Wir haben im Unterausschuß wiederholt erklärt, daß wir dem Volksbegehren entsprechen wollen (*Abg. Dr. Kummer: Sehen Sie, wie gut die Debatte heute ist!*), indem wir bereit sind, ein Rundfunkgesetz mitzubearbeiten und mitzubeschließen. Aber, meine Damen und Herren, es geht nicht, daß Sie sagen: Da ist ein Termin, wir setzen euch jetzt die unabdingbare Forderung nach einem „Generaldiktator“ entgegen — das wird entweder gefressen, oder es geht nicht weiter! Etwa in der Weise, daß wir in die Knie gehen und uns vielleicht der ganzen Einflußnahme auf den Rundfunk begeben, der, wie ich wiederhole, eine politische Einrichtung ist, weil darüber die Gesellschafterversammlung, das heißt also die Bundesregierung, und schließlich und endlich auch dieses Hohe Haus zu entscheiden haben werden, auf diese Weise lassen wir uns aus der Mitarbeit an einem Rundfunkgesetz nicht herausdrängen! Ich bin überzeugt davon, daß das die übergroße

Mehrheit der 832.000 Unterzeichner des Volksbegehrens verstehen wird. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Czernetz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Czernetz (SPÖ):** Hohes Haus! Ich bedaure, daß ich mit einer völlig unwesentlichen und nebensächlichen Sache beginnen muß; ich werde mich aber nicht lange bei dieser Sache aufhalten.

Der Kollege Fiedler hat vorhin die Frage der Diskussion der Chefredakteure im Fernsehen erwähnt und dabei auch von mir gesprochen. Bitte, ich kann nur sagen: Es ist eher bedauerlich, daß es gegenwärtig in diesem Hause so wenig Chefredakteure gibt. Es hat früher viel mehr gegeben auf beiden Seiten des Hauses, und es gibt in anderen Parlamenten der Welt Journalisten von Rang, die sowohl in der Publizistik als auch in der Politik eine große Rolle spielen. Ich bedaure, daß die Österreichische Volkspartei nicht in der Lage ist, diese Stellung der Sozialistischen Partei auszugleichen. Ich möchte hier nur das umgekehrt sagen, was ich den Journalisten schon zu sagen Gelegenheit hatte: Es ist in einer demokratischen Republik für einen Redakteur keine Schande, Abgeordneter zu sein, und es ist sicherlich auch unter Abgeordneten keine Schande, Redakteur zu sein. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Aber, meine Damen und Herren, das ist eine ganz unwesentliche Frage, die an der Sache ja vorbeigeht. In diesen vielen Stunden ist schon oft an der Sache vorbeigeredet worden. Ich habe aber das Gefühl, daß die Dinge nicht ganz so leicht und ganz so heiter sind, wie sie von manchem dargestellt und von manchen aufgefaßt worden sind. Ich bedaure, Hohes Haus, sagen zu müssen, daß ich persönlich und, wie ich glaube, auch meine Parteifreunde das Gefühl haben, daß wir jetzt in einer ernststen Koalitionskrise sind.

Es geht um die Frage der Regelung, der Kontrolle und Leitung eines bedeutenden modernen Massenmediums. Dieses Problem kann man in verschiedener Weise lösen. In Österreich sind Rundfunk und Fernsehen Staatsmonopol. Sie waren in der Zweiten Republik nicht das Monopol einer Partei, und sie können auch nicht das Monopol einer Partei werden. Ich möchte mit aller Klarheit sagen, daß es darum geht.

Im Rahmen dieser Zweiten Republik hatten wir 20 Jahre hindurch eine zwar nicht immer sehr friedliche und annehmliche, aber eine immerhin doch — wenn auch manchmal mit Ach und Krach — funktionierende Zusammenarbeit der beiden großen Parteien. Die Koali-

Czernetz

tion hatte selbstverständlich die Einstellung, daß es eine gemeinsame Kontrolle über die Massenmedien geben muß. Man sagt nun, daß sich manche Dinge verändert haben und man also auch die Verteilung der Kontrollfunktionen ändern müsse. Das ist möglich, darüber muß man reden.

Wir wissen ganz genau, daß der damalige Parteiobmann der Österreichischen Volkspartei, Bundeskanzler Raab, seinerzeit, als das Fernsehen eingerichtet wurde, folgende Einstellung hatte: Der Rundfunk ist da, darüber haben vorwiegend wir die Kontrolle. Das Fernsehen sollen die anderen nehmen, das hat ja keine Bedeutung. — Jetzt sagen aber die Kollegen der Volkspartei: Es hat sich vieles geändert, das Fernsehen hat an Bedeutung gewonnen — nicht zuletzt deswegen, weil ein ausgezeichnete Fachmann das Fernsehen aufgebaut hat. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Man sagt, daß sich in der Gewichtsverteilung zwischen Hörfunk und Fernsehen manches geändert hat, darum müßte man das Kontrollsystem revidieren. Darüber soll man reden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Arbeitsübereinkommen, im Kapitel über Rundfunk und Fernsehen, im einzelnen Punkte erwähnt sind, die man überlegen, neuerlich diskutieren und ordnen soll. Solche Lösungen soll man im Rahmen der Koalition suchen.

Nun sind auch heute wieder von den Kollegen der Volkspartei sehr kritische Angriffe gegen das Fernsehen und im besonderen gegen Fernsehdirektor Freund gerichtet worden. Man hat diese Angriffe nicht etwa darauf abgestellt, daß man seine fachlichen Qualitäten bestreitet, sondern man hat ihm vorgeworfen, daß er parteimäßig einseitig wäre. Es ist hier besonders auch, zuletzt vom Kollegen Fiedler, eine Sendung über Schweden erwähnt worden, die, wie er sagte, fast eine Propaganda- und Wahlwerbung der Sozialisten war. Ich bitte den Kollegen Fiedler, sich genau zu erkundigen: Die Sendung ist ausschließlich von Herrn Hansen-Löve gemacht worden, der nicht der Sozialistischen Partei, sondern der Volkspartei angehört, ohne daß ein Sozialist auf diese Sendung Einfluß genommen hat. Bitte, erkundigen Sie sich!

Hier wurde die Frage gestellt: Ja ist denn das beim Rundfunk auch so? Es ist richtig, bei der gegenwärtigen Konstruktion gibt es einen Generaldirektor, der bestimmt nicht als unpolitischer Fachmann bezeichnet werden kann. Diese Bezeichnung dürfte nicht zutreffen. Aber bei Rundfunk und Fernsehen gibt es eine Unterscheidung, eine parteimäßige Verteilung der Kontrolle, auf die ich schon zu sprechen kam. Die gleiche Vollmacht, die Direktor

Freund über das Fernsehen hat, hat Direktor Übelhör über den Rundfunk.

Sie sagten, man solle doch Beispiele dafür nennen, daß ein solches Organ in der gleichen Weise Übertretungen der Unparteilichkeit begangen hat. Ich habe mir nur einige Beispiele in der Eile herausgesucht. Es sind insbesondere Beschwerden von unserer Seite darüber, daß man im Nachrichtendienst — was wahrscheinlich am schlimmsten ist —, in der Art, wie man das Gewicht verteilt, eine Verzerrung des Bildes liefert.

Ich habe vor mir einen Beschwerdebrief vom 11. Juni 1963, in dem festgestellt wird, daß am 10. Juni 1963 eine Aussendung der Österreichischen Volkspartei viermal, und zwar zu den guten Sendezeiten, durchgegeben wurde, eine gleichzeitig herausgekommene Aussendung der Sozialistischen Partei einmal, und zwar um null Uhr. *(Heiterkeit.)* Diese Beschwerde ist damals an den Rundfunk gerichtet worden. *(Ruf beider ÖVP: Nur Zufall! — Abg. Dr. Withalm: Es kommt darauf an, wann es ausgegeben wird! — Abg. Dr. Kummer: Das nächste Mal ist es umgekehrt!)*

Ich habe hier eine zweite Beschwerde, die an den Rundfunk gerichtet wurde. Da Sie konkrete Beispiele verlangt haben, hören Sie sie bitte an. *(Abg. Dr. Withalm: Herr Kollege! Der Aktuelle Dienst des Fernsehens erscheint nur zweimal!)* Ich stelle fest, daß die Sendezeiten, zu denen die ÖVP-Nachricht durchgegeben wurde, 6 Uhr, 6.45 Uhr, 7 Uhr und 7.45 Uhr waren. *(Abg. Dr. Withalm: Im Sender I und im Sender II!)* Bitte erkundigen Sie sich bei der Rundfunkleitung, ob das stimmt.

Ich möchte außerdem feststellen, daß von unserer Seite an die Vorstandsmitglieder der Rundfunk Ges. m. b. H. eine Beschwerde darüber gerichtet wurde, daß beispielsweise am 4. April 1965 über die Burgenlandreise unseres Kollegen Dr. Gorbach, des damaligen Kandidaten für die Bundespräsidentschaft, fünfmal berichtet wurde, daß am gleichen Tag bei einem Bericht über die Ausstellungseröffnung im Wiener Rathaus „Drei finnische Städte“ zufälligerweise der Name des Landeshauptmannes und Bürgermeisters kein einziges Mal erwähnt worden ist.

Ich darf im gleichen Zusammenhang sagen, daß in der Sendung „Aus dem Parlament“ vom 22. Mai 1965 sehr ausführlich besonders auch die Frage dargestellt wurde, wie wichtig es sei, daß der frühere Bundespräsident Jurist gewesen sei, welche Folgen das hat und so weiter. Ihnen muß ich nicht darstellen, daß das eine der Hauptlinien der Wahlpropaganda einer Partei und eines der beiden wahlwerbenden Kandidaten gewesen ist.

Czernetz

Aber diese Beispiele, in der Eile zusammengestellt, seien lediglich ein Hinweis darauf, daß Beschwerden, die auf der einen Seite liegen, auch auf die andere Seite gehen. Wenn Sie sagen, daß man sich damit beschäftigen müsse — einverstanden! Das steht im Koalitionsübereinkommen, im Arbeitsübereinkommen. Man ist mit den Verhandlungen bis zum 30. Juni 1964 nicht fertig geworden? — Ja man kann, soll doch über die Dinge weiter reden! Das Übereinkommen hat einen Termin gesetzt mit dem Wunsch, zu diesem Zeitpunkt diese Materie fertigzustellen. Aber das heißt ja nicht, daß das das Ende aller Ereignisse und das Ende der Welt darstellt, sondern diese Beratungen sollen im Schoße der Koalition weitergeführt werden.

Wir haben im Sonderausschuß für die Behandlung des Rundfunk-Volksbegehrens sehr deutlich gehört, daß manche Kollegen der Volkspartei gesagt haben: Ja, so geht's nicht, wir halten es nicht aus, daß die Sozialisten, daß also Freund diese Kontrolle über das Fernsehen hat.

Ich kann dazu nur wiederholend sagen: Verhandeln wir über eine entsprechende Verteilung der gegenseitigen Kontrollen. Das ist in anderen Bereichen der staatlichen Verwaltung möglich gewesen. Und wir haben nur auf dieser Grundlage so lange so gut gelebt! Ich warne vor Übermut, hier etwas zusammenzuschlagen, was sich bewährt hat. (*Starker Beifall bei der SPÖ.*) Das war kein Übermut, sondern es sind verschiedene Auffassungen, verschiedene Interessen gewesen. Wir sind also bis zum 30. Juni 1964 nicht fertig geworden, es hat keine Einigung, kein Kompromiß gegeben. Und dann kam das Volksbegehren.

Meine Damen und Herren! Das Volksbegehren ist eine im Sinne der Verfassung geschaffene Einrichtung, für die das ganze Haus gestimmt hat. Wir waren daran gleicherweise beteiligt. Der Sinn des Volksbegehrens ist nach der Verfassung, dem Volk die Möglichkeit einer Gesetzesinitiative zu geben, ohne daß die Abgeordneten oder die Parteien dazwischengeschaltet sein müssen. In Wahrheit ist ja der Gedanke des Volksbegehrens, daß sich Kräfte, die im Parlament nicht vertreten sind, die aber nach einer Wahl im Laufe einer Legislaturperiode sehr stark wirksam geworden sind und auf 200.000 Unterschriften kommen, durchsetzen und eine Gesetzesinitiative ergreifen können. Das ist der Sinn des Volksbegehrens, und das ist angewendet worden.

Man kann nicht mit Formulierungen kommen wie etwa: Das Volksbegehren, das ist das Volk, und dem hat sich das Parlament natürlich zu fügen! — Das Volksbegehren ist eine Initiative im Sinne der Verfassung, und das

Parlament hat im Sinne seiner Vollmachten, Verpflichtungen und Rechte zu befinden, ob es diesen Antrag so oder anders oder gar nicht beschließt. Wenn Sie sagen: 832.000, das ist ja etwas!, dann ist das richtig. Bitte, Kollege Fiedler, rechnen kann nie schaden; 18 Prozent sind nicht mehr als ein Fünftel, aber das spielt keine Rolle. 832.000 ist jedenfalls eine erkleckliche Zahl, und wir werden noch darüber reden, was sie bedeutet.

Wenn Sie sich als ÖVP mit dem Inhalt des Volksbegehrens solidarisch erklärten, sieht es anders aus, dann hätten Sie das Volksbegehren gar nicht gebraucht, sondern Sie selber hätten einen Initiativantrag stellen können. Ich kann als Sozialist sagen: 1.900.000 Wählerstimmen zählen wohl auch noch, und nicht bloß 832.000 Unterschriften. Und das gleiche gilt für die Volkspartei. Hier soll man mit den Zahlen aufhören. 200.000 Unterschriften sind für ein Volksbegehren genug, mehr Unterschriften machen das Volksbegehren legislativ in keiner Weise stärker. Der Antrag liegt vor, und mit diesem Antrag haben wir uns zu befassen gehabt.

Hohes Haus! Es wurde gesagt, die 832.000 waren politisch verärgert. Das läßt sich sehr schwer nachweisen. Stattgefundene Umfragen haben sehr deutlich gezeigt, daß unter den 832.000 viele waren, die mehr Bauernmusik wollen, und andere, die weniger Bauernmusik wollen, solche, die mehr Jazz und moderne Musik wollen, und andere, die keinen Jazz im Radio hören wollen, solche, die mehr Symphonien und Opern hören wollen, und andere, die sagen, man soll keine Opern und Symphonien senden, solche, die mehr Übertragungen aus der Löwingerbühne haben wollen, und manche, die sie nicht haben wollen, manche vielleicht, die mehr Politik haben wollen, und andere, die weniger oder gar keine Politik wollen. Es ist also eine Summe negativer und nicht positiver Art; es waren Leute, die gegen bestimmte Dinge sind, wie sie heute bestehen.

Ich möchte sagen: Kritik an den Massenmedien Rundfunk und Fernsehen gibt es überall in der Welt. Nennen Sie mir bitte ein Land, wo man nicht kritisiert! Wo man nicht offen kritisiert, herrscht im allgemeinen eine Diktatur, aber wo keine Diktatur ist, wird überall geschimpft, auch in Deutschland, wo es sogar Kritik bis zum Bundeskanzler gibt. (*Abg. Prinke: In Amerika sind lauter private Gesellschaften!*) Ja, in Amerika sind lauter private Gesellschaften, aber hören Sie sich an, wie die Leute dort schimpfen. Sie sagen, es gibt nur mehr die Good-music-station, und den anderen Schmarren kann man sich nicht anhören. (*Abg. Prinke: Fünf Programme kann man sich anschauen, wenn man will!*) Sogar

Czernetz

dort, lieber Kollege Prinke, wo man eine ungeheure Auswahl an Programmen hat, gibt es — das wird jeder, der in Amerika war, bestätigen können — Kritik daran. Meine Damen und Herren! Seien wir objektiv: Wenn alle, die wir hier sitzen, den Radio- oder Fernsehapparat aufdrehen, dann wird es kaum so viele Stationen geben, daß sie alle imstande wären, unsere sehr verschiedenen Wünsche und Stimmungen dieses Augenblicks zu erfüllen. Das kann niemand in der Welt, kein Land, keine Station; nicht einmal die konkurrierenden Stationen Amerikas können das. Die Kritik ist in Frankreich, die Kritik ist in England, die Kritik ist in der Schweiz, wohin Sie kommen, Kritik gibt es überall, es wird überall über diese Massenmedien geschimpft.

Wir haben nun also das Volksbegehren vor uns. Das Volksbegehren ist einem Sonderausschuß zugewiesen worden, der Sonderausschuß hat sich damit im Sinne der Bundesverfassung und der Geschäftsordnung beschäftigt. Ich möchte ausdrücklich sagen: Die gesetzliche Verpflichtung, sich mit dem Text eines Volksbegehrens zu beschäftigen und ihn bevorzugt zu behandeln, hat der Gesetzgeber soweit erfüllt. Es steht nirgends ein Termin, bis wann er das zu tun hat, und es steht nirgends, was er, oder gar, daß er den Text eines solchen Entwurfes zu beschließen hätte. Diese Verpflichtung gibt es nicht. Daher stimmen alle Erklärungen nicht, daß dieses Parlament verpflichtet sei, dem Volksbegehren zu entsprechen. Das Parlament ist nur verpflichtet, sich bevorzugt mit dem Volksbegehren zu befassen. Das ist geschehen, auch wenn das Parlament damit noch nicht fertig geworden ist. Wir haben das einem Unterausschuß zugewiesen. Der Unterausschuß hat sich mit dem Entwurf sehr eingehend, sehr gründlich und übrigens auch sehr rasch beschäftigt. Andere Gesetzesmaterien liegen viel länger im Haus oder sind viel länger im Hause gelegen, bevor sie bewältigt und erledigt worden sind. Das waren Materien, bei denen zum Teil eine unmittelbare Besserung der Lebensverhältnisse zu erwirken gewesen ist.

Meine Damen und Herren! Ich wage eine Prophezeiung: Was immer auf dem Gebiete Rundfunk und Fernsehen geschehen wird, geschimpft wird nachher immer noch werden. Zufrieden werden die Leute noch immer nicht sein, das wird man nicht zustande bringen. *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

Wir haben nun den Gesetzentwurf vor uns, wir haben uns im Sonderausschuß und im Unterausschuß damit befaßt, und er wird dort möglicherweise weiter behandelt werden. Es ist über die Hauptpunkte geredet worden. Gestatten Sie, daß ich noch ein paar Bemerkungen zu den Hauptpunkten mache, weil daraus politische Folgerungen abzuleiten sind.

Der Grundgedanke dieses Entwurfes — das haben heute Kollegen der ÖVP auch gesagt — entspricht durchaus den Vorstellungen der Volkspartei, nämlich einen Generalintendanten zu bestellen, also das Intendanturprinzip.

Es heißt im Artikel 10: „Der Generalintendant ist Geschäftsführer ...; er ist weder an Aufträge noch Weisungen gebunden.“ Seine Aufgaben sind nach Artikel 10 Abs. 3 lit. c „die Kontrolle der Tätigkeit der Intendanten und Direktoren und die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne von Hörfunk und Fernsehen ...“ und so weiter. Das sind also die wichtigsten Obliegenheiten, die sich auch auf die Intendanten und Direktoren beziehen.

Im Artikel 10 Abs. 1 heißt es: Der Generalintendant „ist weder an Aufträge noch Weisungen gebunden“. Im Artikel 12 Abs. 2: Intendanten und Direktoren sind „an keine anderen Weisungen und Aufträge gebunden als an jene, die der Generalintendant in Erfüllung seiner Aufgabe ... erteilt“. Es ist also in Wirklichkeit ausschließlich die Macht des Generalintendanten, die über alles in Rundfunk und Fernsehen, diesem Entwurf entsprechend, eingerichtet werden soll.

Wie soll der Generalintendant bestellt werden? Wenn ich mir Artikel 8 des Entwurfes ansehe, dann finde ich im Absatz 1: „In der Generalversammlung der Gesellschaft ist der Bund durch die Bundesregierung, jedes Bundesland durch den Landeshauptmann vertreten.“ Artikel 8 Abs. 2: „Der Generalversammlung obliegen ... b) die Bestellung eines Generalintendanten...“ *(Abg. Dr. Fiedler: Sie verlesen immer den Entwurf des Gesetzes und nicht die Abänderungen! Sie müssen das vorlesen, was Harwalik und ich vertreten haben!)* Ich muß nicht, Kollege Fiedler, ich rede jetzt über das Volksbegehren. Ich lese jetzt vor, was ich im Volksbegehren gefunden habe, weil ja das das Werbedokument ist. *(Abg. Dr. Fiedler: Lesen Sie unseren Vorschlag vor!)* Pardon, ich gehe also, da ich nicht das tun muß, was Herr Kollege Fiedler sagt, weiter und lese weiter vor.

Im Artikel 8 des Volksbegehrensentwurfes heißt es, daß die Generalversammlung den Generalintendanten zu bestellen hat. Nun möchte ich Ihnen die ganze politische Ungeheuerlichkeit dieser Idee klarmachen. Es gehörte, wie ich einleitend gesagt habe, zu den unbestrittenen selbstverständlichen Grundsätzen der Zusammenarbeit, daß diese Massenmedien, die ein Staatsmonopol sind, von beiden gleichermaßen kontrolliert werden müssen. Die Generalversammlung bestand

Czernetz

bisher aus zwei Vertretern der Bundesregierung, den beiden zuständigen Ressortministern für Unterricht und für Verkehr; das war also ein Verhältnis 1 : 1. Man mußte sich einigen. Nach dem famosen Vorschlag des Volksbegehrens sollte das durch die Zuziehung der Landeshauptleute verschoben werden auf ein Parteienverhältnis von gegenwärtig vier sozialistischen Vertretern und sieben Vertretern der Volkspartei. Die sollten einen Generalintendanten bestellen, der diktatorische — diktatorische! — Vollmachten hat, niemandem verantwortlich ist, an keine Weisungen und Aufträge gebunden ist. Aber er ist der einzige, der an Direktoren und Intendanten Weisungen zu geben hat. Meine Damen und Herren! Sie werden doch nicht glauben, Sie werden doch nicht — ich wiederhole meine Worte aus dem Ausschuß — so naiv sein zu glauben, daß das für die Sozialistische Partei erträglich ist. (*Abg. Dr. Fiedler: Laut Ges. m. b. H.-Gesetz gilt die Verteilung der Stammanteile, Herr Kollege!*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Am Wort ist der Abgeordnete Czernetz!

Abgeordneter **Czernetz** (*fortsetzend*): Wie man die Stammanteile regelt, kann auch Angelegenheit einer Parteienvereinbarung sein, denn es kommt darauf an, daß man nicht mit legislativen Tricks den Partner aus der Mitverwaltung ausscheidet. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*) Und ich sage Ihnen eines dazu: Sie würden es genauso wenig hinnehmen, wenn wir es Ihnen zumuten würden, und Sie hätten genau so recht, wie wir jetzt recht haben, uns dagegen zu wehren. (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.*)

Zu den Prachtdingen dieses Volksbegehrensentwurfes — und mit dem Punkt haben sich die Kollegen der ÖVP solidarisiert — gehört im Artikel 10, und auch in anderen Artikeln, aber das ist in dem Zusammenhang der wichtigste, im Absatz 2 die Politikerklausel. Es haben darüber schon Kollegen gesprochen, ich kann es kurz machen. Meine Damen und Herren! Daß man imstande ist, nein, daß man sich moralisch in der Lage fühlt, in einem Parlament aufzustehen und so etwas zu vertreten, kann mich wirklich nur mit Staunen erfüllen. Denn die Politikerklausel ist verfassungswidrig, sie ist politisch falsch, sie ist unsinnig und gefährlich.

Sie ist zunächst einmal verfassungswidrig! Wenn Sie sie in einem Gesetz haben wollen, dann müssen Sie ein Verfassungsgesetz machen. Die Mehrheit dafür müssen Sie suchen. Sie werden sie nicht finden, das kann ich Ihnen voraussagen. Das ist verfassungswidrig und in einem einfachen Gesetz nicht zu machen.

Außerdem hat mein Kollege mit Recht noch etwas anderes betont. Es gibt in Wahrheit nur einen einzigen Vergleich. Für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gilt die Bestimmung, daß sie fünf Jahre keiner politischen Körperschaft als Mandatar angehören durften, nicht; für die Mitglieder gilt nur die Unvereinbarkeit. Während sie Mitglied des Verfassungsgerichtshofes sind, können sie nicht als Mandatare einer politischen Körperschaft angehören. Das ist richtig. Lediglich für den Präsidenten und die Vizepräsidenten gilt die vierjährige rückwirkende Frist der Nichtausübung eines politischen Mandats. Und das konnte man mit Recht in ein Verfassungsgesetz hineinnehmen. Die allgemeine Unvereinbarkeit ist ebenso berechtigt wie diese rückwirkende Bestimmung, denn man kann sagen: Eine Körperschaft wie der Verfassungsgerichtshof, der zu urteilen hat, der zu befinden hat über Beschlüsse gesetzgebender Körperschaften und der Spitzen der Verwaltung, kann nicht aus Menschen bestehen, die gleichzeitig Angehörige dieser Körperschaften sind. Wenn man für Präsidenten und Vizepräsidenten dann noch die Rückwirkung von vier Jahren hinzufügt, kann man das durchaus akzeptieren. Aber mit Recht haben vorhin Kollege Kleiner und voriges Jahr Justizminister Broda in einer Fernsehdiskussion gesagt: Um Himmels willen, bei allem Respekt vor dem Fernsehen und vor dem Rundfunk, vergleichen Sie das doch nicht mit der ungeheuren Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes im Gebäude eines Staates! Das läßt sich doch überhaupt nicht miteinander vergleichen.

In Wahrheit wäre auf Rundfunk und Fernsehen lediglich die gleiche Behandlung anwendbar, wie wir sie im Unvereinbarkeitsgesetz haben. Diese Erweiterung, daß einer in den letzten fünf Jahren der Politik nicht nahegekommen sein darf, ist überhaupt ganz merkwürdig. Es stellt sich dabei etwas Eigenartiges heraus: Rundfunk und Fernsehen sind unbestreitbar eine entscheidende, maßgebliche politische Institution. Es wird von den großen Aufgaben gesprochen. Schauen Sie sich doch die Rundfunk- und Fernsehlösungen anderer Länder an! Man holt prominente Persönlichkeiten, von denen man weiß, daß sie diese politische Verantwortung tragen können. Und es ist in einem Lande, das zwei Diktaturen und einen Bürgerkrieg über sich ergehen lassen mußte, viel schwerer als in alten demokratischen Ländern, solche Persönlichkeiten zu finden. Jetzt soll man einen verlässlichen Unpolitischen finden, einen nachweisbar Unpolitischen, der fünf Jahre kein Mandatar, nicht einmal Funktionär oder Angestellter einer Partei gewesen ist. Oder soll ich

Czernetz

sagen: einen Unentschiedenen, einen Grenzgänger, einen politischen Pendler ohne Verpflichtung (*Ruf bei der SPÖ: Einen Filou! — Heiterkeit*), oder wen wollen Sie? Aber gleichzeitig soll er die Fähigkeit haben, verantwortlich die alleinige Leitung dieses enorm bedeutsamen politischen Instruments in die Hand zu nehmen. Ja man ist fast versucht zu sagen: eine Persönlichkeit, ausgestattet mit allen diesen Fähigkeiten, die aber politisch seit fünf Jahren nirgends angestreift hat, das ist ja fast ein Produkt von Science Fiction, das wird man in Wirklichkeit vergeblich suchen, das können Sie in einem Comic strip finden. (*Heiterkeit und Beifall bei der SPÖ.*)

Nein, meine Damen und Herren, wir sind der Meinung, daß man den Superman nicht finden wird, sondern nur einen gut Getarnten. Da sind wir genau der Meinung, daß diese Methode für die Koalition nicht zu brauchen ist. Karten auf den Tisch! Offen verhandeln! Wir mußten die ganzen Jahre, zwei Jahrzehnte lang streiten, und es war gut für das Land, daß wir uns zusammengestritten haben. Täuschen wir nicht unpolitische Fachleute vor, die dann alles besser machen werden, als wir es in 20 Jahren gut gemacht haben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vielleicht noch eine kleine Bemerkung zum Programmengelt. Auch das ist ein Kuriosum ersten Ranges in diesem Entwurf. Es heißt im Artikel 15, daß ein Abgang bedeckt werden kann mit einem besonderen Programmengelt. Dieses Programmengelt soll mit der Rundfunkgebühr von der Post eingehoben werden. Die kriegt den Auftrag, die muß einheben. Die Rundfunkgebühr wird vom Hauptausschuß beschlossen. Aber hier soll der Gesellschafter beschließen. Wie sinnvoll und realistisch das ist, erweist sich daran, daß eben erst jetzt, am 13. Juli, in der Aufsichtsratssitzung die Bilanz erstellt worden ist. Sie war in Ordnung. Sie ist am 20. Juli beschlossen worden. Das erste Halbjahr 1965 ergibt Mehreinnahmen von 30 Millionen Schilling.

Gleichzeitig aber hört man in diesen Tagen, daß die Österreichische Volkspartei im Niederösterreichischen Landtag einen Fernsehschilling beschließen will. Ich weiß nicht, ob sich Direktor Freund dafür schon bedanken soll. Wenn er es tut, weiß er dann nicht, daß er das nie kriegen wird fürs Fernsehen? Es ist kein Fernsehschilling fürs Fernsehen, sondern ein Fernsehschilling, den die zahlen sollen, die Fernsehsendungen betrachten. Aber das Geld soll von der Landesregierung nur verwendet werden als Ersatz für den aufgelassenen Kultur Groschen. Der Kultur Groschen ist aufgelassen worden, weil er verfassungswidrig war. Glauben die Herren im Nieder-

österreichischen Landtag wirklich, daß der Fernsehschilling verfassungsmäßig sein wird? Glauben Sie, daß das halten wird? Sie werden sich rasch wieder ein anderes Entgelt einfallen lassen müssen, um das zu ergänzen. (*Abg. Dr. Prader: Das wird der Verfassungsgerichtshof feststellen, nicht Sie! — Abg. Prinke: Es gibt ja nicht nur Schwarze in Niederösterreich!*) Eben! Sie können sicher sein, Herr Minister, es wird angefochten werden und wird sicherlich so fallen wie das andere. Aber man soll doch mit den Dingen nicht so herumspielen, man soll die gesamte Rundfunk- und Fernsehfrage gemeinsam politisch lösen und in dem Zusammenhang auch sehen, wie es mit notwendigen finanziellen Bedeckungen aussieht. (*Abg. Prinke: An die Adresse der Wohnbauverhandlungen geht das, ganz genau!*) Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident der Meinung ist, daß wir jetzt über Wohnbauverhandlungen reden sollen. (*Abg. Dr. Pittermann: Prinke, es kommt gleich die Rettung her! — Heiterkeit. — Abg. Prinke: Nein, aber ich darf daran nur erinnern!*)

Präsident: Ich bin der Meinung, daß die Debatte schon ausführlich genug ist und lange genug dauert! (*Ruf bei der SPÖ: Es ist das schlechte Gewissen!*)

Abgeordneter Czernetz (fortsetzend): Prinke kommt immer auf die Eigentumswohnungen zurück; aber wie auch immer, darüber wird bei einem anderen Gegenstand beraten werden. (*Abg. Prinke: Ich kann nicht anders!*)

Ich möchte aufmerksam machen, daß die Forderung, die in einem Antrag einiger meiner Parteifreunde an dieses Haus enthalten ist, erfüllt werden soll, daß man doch endlich nicht nur so viel von Föderalismus redet, sondern dem größten Bundesland sein eigenes Landesstudio gibt. Wir haben nämlich in Wien keines, und es gibt keines für Niederösterreich, das zweitgrößte Bundesland, und es gibt kein eigenes Studio für das Burgenland. Da wird erklärt: Das geht technisch nicht und das geht finanziell nicht! Man soll nicht willkürliche Gründe vorschützen.

Kollege Harwalik sagt: Das paßt ins Gesetz nicht hinein. Aber die Sendezeiten passen hinein in den Entwurf? Das paßt? (*Heiterkeit bei der SPÖ.*) Das Prozentverhältnis, wieviel Sendezeit für Belangsendungen, das gehört hinein? Nein, meine Herren, diese Forderungen der Bundesländer — und ich persönlich als Wiener Abgeordneter möchte sagen: meines eigenen Bundeslandes Wien — sind außerdem nicht neue Forderungen, wie hier behauptet worden ist. Ich bedaure nur, daß die Information der Kollegen der Volkspartei nicht ausreicht.

Czernetz

Ich weiß, daß der Rundfunk eine solche Forderung vom Wiener Landtag auf Beschluß des Landtages am 30. Juli 1964 bekommen, am 7. August 1964 ausdrücklich bestätigt hat: Die Forderung nach einem Wiener Landesstudio ist eingelangt. Das gleiche ist auch von den beiden Bundesministerien entsprechend bestätigt worden. Und dieser Schriftwechsel ist schließlich im Laufe des Jahres 1964 zwischen dem Rundfunk und der Wiener Landesregierung sowie den Ministerien und der Wiener Landesregierung weitergegangen. Das ist also nicht ein plötzlicher Ad-hoc-Antrag, der jetzt vor ein paar Tagen gestellt worden ist, sondern das ist eine alte Forderung einiger Bundesländer, besonders, ich betone es, des Bundeslandes Wien. Und ich möchte Ihnen sagen: Sie können sicher sein, daß wir nicht ruhen und nicht rasten werden, bis wir das ganz gleiche Recht im Rahmen von Rundfunk und Fernsehen haben wie die anderen Bundesländer draußen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Das politisch entscheidende ist, daß wir im Unterausschuß und besonders auch im Sonderausschuß, an dem ich teilgenommen habe, den Kollegen der Volkspartei wie überhaupt allen Mitgliedern sehr deutlich gesagt haben: Ja, wir befassen uns mit diesem Entwurf, aber wenn wir uns nicht einigen können, dann muß die Koalition darüber reden! Das ist das entscheidende. Wir haben das im Sonderausschuß sehr deutlich gesagt: Kontakt mindestens der beiden Parteiobermänner, Kontakt des Koalitionsausschusses! So lang wird es noch halten.

Nun weist man auch darauf hin, daß es eine zwingende Notwendigkeit gab, denn es habe der Sonderausschuß am 29. April einen bindenden Beschluß gefaßt. Unsere Ausschüsse können nach der Geschäftsordnung keine „bindenden“ Beschlüsse fassen, aber dieser Beschluß, der damals am 29. April einstimmig gefaßt wurde, hat auch nur gelautes, daß der Unterausschuß ersucht wird, seine Arbeiten so zeitgerecht abzuschließen, daß der Bericht des Sonderausschusses dem Nationalrat zur Beschlußfassung noch in der Frühjahrssession 1965 vorgelegt werden kann.

Das war nicht möglich. Und ich möchte ausdrücklich sagen: Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Wir beide haben nicht aus Mutwillen keine Übereinstimmung gefunden; wir konnten nicht, es war nicht möglich. Wir waren zu weit auseinander. Es konnte also dieser Beschluß nicht erfüllt werden, nämlich daß die Arbeiten zeitgerecht abgeschlossen werden und ein Bericht zur Beschlußfassung noch in der Frühjahrssession erstattet wird.

Daraufhin haben wir gesagt: Es gibt nur eines: Wenn wir nicht zusammenkommen, soll die Koalition darüber reden und versuchen, das in Parteigesprächen flottzumachen! (*Zwischenruf bei der SPÖ. — Abg. Prinke: Genauso war es!*) Prinke, wieder über die Wohnungen? (*Heiterkeit. — Abg. Glaser: Nein, er hat mit dem Winkler gesprochen!*) Ach so; ich habe es nicht gehört. Aber warum soll der Winkler nicht einmal von den Wohnungen und nicht von der Milch reden? Es ist ja nicht so, daß er unbedingt nur von einem reden muß! (*Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: Versteht er von beiden was?*) Sicher, ganz sicher, wenn Sie mich fragen!

Meine Damen und Herren! Aber wieder zum Ernst dieser Sache. Wir haben die Kollegen der ÖVP dringend ersucht: Verhandeln wir auf Koalitionsbasis, suchen wir einen Ausweg! Nein, es mußte am 1. Juli ein Bericht beschlossen werden. Nach der Geschäftsordnung gibt es nicht einen solchen Zwischenbericht. (*Ruf bei der ÖVP: Ist das ein Malheur?*) Es wird gesagt: Das hat es schon irgendwo gegeben. — Im österreichischen Verfassungsrecht und Parlamentsrecht ist der Präzedenzfall nicht gesetztes Recht, sondern offenbar ein vorzeitiges Ausrutschen. Das kann man nachher korrigieren. Aber man ist nicht verpflichtet, immer auszurutschen, wenn es einen Anlaß dazu gibt.

Ich möchte ausdrücklich sagen: Es gibt nach der Geschäftsordnung keinen Zwischenbericht! Wenn man sich nun den famosen Mehrheitsbericht des Ausschusses ... (*Abg. Dr. Kummer: Aber einen Bericht gibt es!*) Es gibt einen Bericht zur Beschlußfassung über eine Gesetzesmaterie; das ist ausdrücklich in der Geschäftsordnung angeführt. Aber wenn man sich diesen Bericht anschaut, verehrte Kollegen, dann kann man sich nur wundern, daß nicht irgend jemand aufmerksam gemacht hat: Wenigstens der Form nach hätte man doch hineinschreiben können, wer in der Debatte gesprochen hat, und die Kleinigkeit, daß die Sitzung unterbrochen wurde — das ist doch nicht alltäglich —, daß die Parteien in der Zwischenzeit verhandelt haben. Dann ist die Sitzung nach einer Pause wiederaufgenommen worden, und der Vorsitzende Doktor Winter hat den Vorsitz an den Obmannstellvertreter Harwalik abgetreten. Aber das steht alles nicht im Bericht drinnen. Das ist nicht einmal heute mündlich genau berichtet worden. Wir haben heute nur einen Bericht über einige Details der Verhandlungen gehört.

Meine Damen und Herren! Wann hat man diesem Haus einen Bericht vorgelegt, der in diesen formalen Dingen nicht exakt und korrekt gewesen wäre? (*Abg. Machunze:*

Czernetz

Aber, aber!) Bitte wann? Zeigen Sie mir einen Bericht! Wenn das geschehen ist, dann werde ich im Sinne Präzedenzfall sagen: Passen Sie auf, daß das nie wieder geschieht! Mir ist das als erster Bericht bekannt.

Wenn nämlich eine Regierungspartei aus einer Sitzung rausgeht, den Vorsitz übergibt und die ganze Presse voll davon ist, dann berichtet man dem Haus nicht soviel darüber, wie der Öffentlichkeit bekannt ist? Man fragt: Ist das denn so ein Unglück, daß man dem Nationalrat über die Vorgänge berichtet? Nein! Aber Sie berichten ja gar nicht einmal! Sie täuschen ja einen Bericht vor. Ich glaube, die Weigerung unter Koalitionspartnern, eine Pause in parlamentarischen Verhandlungen einzuschalten und als Koalitionspartner zu beraten, ist eines der ernstesten Dinge. (*Abg. Mark: Sehr richtig! — Zustimmung bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Wir haben heute diese Geschäftsordnungsdebatte gehabt und diese Abstimmung. Ich kann auch nur sagen: Ich bedaure es. Es ist das erste Mal, daß die Tagesordnung des Hauses ... (*Abg. Hartl: Vor zwei Jahren war genau dasselbe! — Ruf bei der SPÖ: Das ist nicht wahr!*) Die Tagesordnung des Hauses ist noch nie gegen die Volkspartei festgesetzt worden! (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Das möchte ich ausdrücklich feststellen. (*Ruf bei der SPÖ: Horchen Sie! — Ruf bei der ÖVP: Das sind sozialistische Winkelzüge! — Ruf: Unwahre Behauptung! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Ich werde sofort etwas über die andere Frage sagen, aber ich konstatiere zunächst einmal: Die Tagesordnung des Hauses ist noch nie seit 1945 gegen den Koalitionspartner festgelegt worden. (*Ruf bei der SPÖ: So ist es!*) Ich kann nur sagen: Achtung! Auf diesem Weg nicht weitergehen! Die Lage, in der wir jetzt sind ... (*Abg. Dr. Withalm: Rückblenden! — Ruf: Auf beiden Seiten!*) Ja, ich bin gerade dabei, und es ist so gut, daß Sie mich daran erinnern, Sie können mir nämlich helfen. (*Heiterkeit bei der SPÖ. — Zwischenrufe.*) Nicht in der Frage der Tagesordnung; das geben Sie zu, Herr Doktor. Bei der Tagesordnung hat es das nicht gegeben. Aber wir haben hier schon einmal eine Majorität der Sozialisten mit der Opposition gegen die Volkspartei gehabt. (*Abg. Dr. Withalm: Zweimal schon! — Abg. Hartl: Und das Arbeitsübereinkommen? Ist das demokratisch? — Ruf bei der SPÖ: Das ist Demokratie!*)

Lieber Herr Kollege Hartl! Auch Zwischenruf-Fragen darf man sich vorher überlegen. Wenn Sie fragen, ob das Demokratie ist, geht das daneben, aber wenn Sie fragen,

ob das der Koalition entspricht, dann sage ich: Nein! Ich werde Ihnen auch sagen — und ich sage es ganz offen —, warum dieses Unglück der Koalition damals passiert ist. Es ist passiert, weil damals eine von uns dringend verlangte Sitzung des Koalitionsausschusses nicht abgehalten wurde, weil es von der Volkspartei abgelehnt worden ist. (*Zwischenruf des Abg. Grundemann-Falkenberg.*) Hat man es Ihnen nicht berichtet? Schade, daß bei Ihnen im Klub das nicht berichtet wird! (*Abg. Dr. Pittermann: Der Gorbach hat wollen, aber er hat nicht dürfen!*) Wir sind damals genau informiert worden, daß der damalige Bundeskanzler Dr. Gorbach bereit war, zu dieser Sitzung einzuladen. Ich glaube, der Termin war festgesetzt, die Sitzung war eingeladen, sie konnte dann aus internen Gründen der Entwicklung in der Volkspartei nicht stattfinden, und Sie als Generalsekretär wissen sicherlich Näheres darüber. (*Abg. Dr. Withalm: Wann hätte die Sitzung stattfinden sollen, Herr Kollege Czernetz? — Weitere Zwischenrufe.*) Das war genau vor der kritischen Parlamentssitzung! Ich glaube, das ist bitterernst! (*Abg. Prinke: Reden wir nicht über die Dinge!*) Reden wir ja über die Dinge, weil das Leben der Koalition und, ich glaube, das Glück dieses Landes davon abhängt, daß wir nicht übermütig werden, sondern den Weg der erfolgreichen Zusammenarbeit weitergehen! (*Starker Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Kummer: Das sagen Sie sich selber!*)

Das entscheidende dabei ist nämlich, daß man Fragen, über die man sich nicht einigen kann, bei denen man weiß, daß das für den anderen untragbar ist, bleiben läßt! Koalition besteht nämlich nicht nur aus der Zusammenarbeit, sie besteht auch aus dem Wissen, dem Verständnis für das, was man vermeiden muß, weil es der andere nicht aushält. (*Abg. Dr. Withalm: Das scheinen Sie nicht zu wissen! — Abg. Weikhart, zu Abg. Doktor Withalm gewendet: Ausgerechnet Sie! — Abg. Mark: Sie sagen das? — Abg. Dr. Neugebauer: Unerhört so was! — Abg. Dr. Withalm: Das scheint die Sozialistische Partei nicht zu wissen! — Ruf bei der SPÖ: Koalitionssünder! — Abg. Weikhart: Sie sind einer der Schuldigen! — Abg. Mark: Der böse Geist!*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Nach sechs Stunden sollte man eigentlich etwas müder werden und weniger lebendig sein! (*Weitere anhaltende Zwischenrufe.*)

Abgeordneter **Czernetz** (*fortsetzend*): Herr Dr. Withalm! Sie haben viele Bekenntnisse und Erklärungen für die Zusammenarbeit abgegeben. Ich erinnere mich, daß Sie mir einmal persönlich gesagt haben, daß Sie gar nicht verstehen, warum meine Parteifreunde

Czernetz

so empört darüber waren. (*Abg. Dr. Withalm: Über was denn?*) Über Ihre von meinen Freunden nicht als aufrichtig aufgefaßten Bekenntnisse zur Zusammenarbeit. (*Abg. Doktor Withalm: Ja?*) Ich werde Ihnen etwas sagen: In einem solchen Fall ist es nicht immer nur so, daß die anderen schuld sind. Einer, zwei, zehn können sich irren, aber wenn alle da auf dieser Seite (*der Redner weist auf die linke Seite des Hauses*) das Gefühl haben, daß man Ihnen den Willen, die Bereitschaft zu einer loyalen Zusammenarbeit nicht zutraut, daß Sie ja Ihren eigenen Parteifreunden, die zusammenarbeiten wollen, seit Jahren das Leben zur Hölle machen (*starker Beifall bei der SPÖ — Abg. Dr. Prader: Das ist unerhört!*), dann muß ich Ihnen sagen: Wir sind — das haben wir öffentlich genug gesagt — in dieser Koalition nicht in einer Liebesheirat verbunden! Wenn dieses Land, immer noch international exponiert und gefährdet, weiter glücklich leben soll, dann sind wir zur Zusammenarbeit verurteilt, dann müssen wir fähig sein, miteinander zu reden, miteinander zu verhandeln und gemeinsame Lösungen zu finden! (*Starker, lang anhaltender Beifall bei der SPÖ. — Abg. Prinke: Dann muß man zusammenarbeiten! — Abg. Glaser: Das war der Geist der Zusammenarbeit!*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte die Abgeordneten, sich jetzt etwas im Zaume zu halten! (*Ruf bei der SPÖ: Das klare Bekenntnis hat Ihnen weh getan! — Abg. Glaser: Eine solche Unverschämtheit hat es noch nicht gegeben! — Anhaltende Unruhe.*)

Ich bitte jetzt die Zwischenrufer, sich etwas zu bändigen und im Zaume zu halten, damit wir in der Tagesordnung weiterkommen! Es sind noch eine Reihe von Abgeordneten zum Wort gemeldet. Dann gibt es noch Gelegenheit genug, die verschiedenen Gesichtspunkte darzulegen.

Als nächster ist der Herr Abgeordnete Mahnert zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Mahnert** (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Wir Freiheitlichen hatten ursprünglich nicht die Absicht, zu einer Verlängerung dieser Debatte beizutragen, für so notwendig wir sie auch gehalten haben.

Nach Anhören dieser sechsstündigen Debatte, nach Anhören vor allem der letzten Debattenbeiträge ist es jedoch fast unvermeidlich, daraus auch vom Standpunkt der Opposition noch einige Schlußfolgerungen zu ziehen.

Es ist heute in diesen sechs Stunden ungeheuer viel geredet worden. Es ist sehr viel über die Geschäftsordnung gesprochen wor-

den, mit der es offensichtlich so ist, daß sie dann Gültigkeit hat, wenn sie beiden Parteien in den Kram paßt, aber dann nicht Gültigkeit hat, wenn sie einer Partei nicht in den Kram paßt. Es ist sehr viel von den Einzelheiten des Volksbegehrens gesprochen worden, sehr richtig und sehr gut, es ist aber sehr wenig über den Kern, über die eigentliche Absicht des Volksbegehrens gesprochen worden, wenn Sie auch gerade diesen Kern in dieser sechsstündigen Debatte in aller Klarheit und in aller Nacktheit bestätigt haben. Denn was ist der Kern dieses Gesetzes? Nicht Einzelheiten einer Neuordnung des Rundfunkwesens, des Fernsehens, sondern der Kern ist ein nicht überhörbares Grollen der Bevölkerung gegen eine Erscheinung, die das gesamte öffentliche Leben in Österreich vergiftet, den penetranten Einfluß der Parteien auf alle möglichen Lebensgebiete. Darum geht es im wesentlichen und im entscheidenden.

Meine Damen und Herren! Diesen penetranten Einfluß der Parteien gerade auf dem Gebiet, das heute zur Debatte steht, haben Sie heute in aller Deutlichkeit bestätigt.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Fiedler von der Österreichischen Volkspartei über die Situation im Fernsehen und über den penetranten Einfluß der Sozialistischen Partei im Fernsehen sprach, so können wir das nur bestätigen und unterstreichen, und wenn der Herr Abgeordnete Czernetz in seiner Replik ebenso festgestellt hat, daß der Einfluß der Österreichischen Volkspartei auf dem Gebiet des Rundfunks unerträglich ist, so ist das eine Feststellung, die wir genauso unterstreichen.

Um diese beiden Dinge, die Sie mit aller Vehemenz und aller Klarheit heute herausgestellt haben, geht es im wesentlichen, nämlich darum, daß es heute in Österreich kein Lebensgebiet mehr gibt, in dem die Parteien nicht ihren Einfluß geltend machen, in Lebensbereiche hinein, in denen sie diesen Einfluß nicht geltend machen dürften.

Wie schaut es heute in Österreich etwa auf dem Gebiet der Wohnungsvergaben aus? Sie wissen genauso wie ich, wie das in Wirklichkeit ist: daß überall dort, wo die öffentliche Hand die Vergabe an sich gerissen hat, der Parteeinfluß entscheidend ist, daß Sie dort mit dem Parteibuch kommen müssen, um die entsprechenden Möglichkeiten zu haben, und daß nicht die soziale Bedürftigkeit das ausschlaggebende Moment ist.

Sie haben den Proporz im Schulwesen verankert. Es kann kein Direktor ernannt werden, der nicht diesem Proporz, der nicht diesem Parteeinfluß unterliegt. Wir haben in jüngster Zeit erlebt, wie Sie sich von der einen

Mahnert

Seite bemühen, auch auf dem Gebiete der Hochschulen den parteipolitischen Einfluß wirksam zu machen. Es gibt kaum noch ein Gebiet, von der Wirtschaft gar nicht zu reden, in dem diese Einflüsse der Parteien, dieses Proporzsystem nicht mehr fühlbar und merkbar wird!

Meine Damen und Herren! Gegen diese Erscheinungen richtet sich das Volksbegehren. Nehmen Sie dieses Volksbegehren als das, was es ist: als ein *pars pro toto*, das heißt als ein Teilgebiet, das aber eine Gesamterscheinung charakterisieren soll. Es ist ein nicht überhörbares Grollen der Bevölkerung gegen diese Gesamterscheinung, die wir als Freiheitliche hier immer wieder feststellen und immer wieder anprangern, die aber jeder in der Bevölkerung draußen kennt.

Was sonst noch heute in dieser Debatte außerordentlich aufschlußreich für die gesamte Bevölkerung zutage getreten ist, das ist doch auch noch mit einigen wenigen Worten zu charakterisieren. Es ist sehr viel von Verfassung gesprochen worden, gerade im letzten Diskussionsbeitrag des Herrn Abgeordneten Czernetz, und wir haben manchmal den Eindruck, meine Damen und Herren, daß es für Sie im wesentlichen nur eine Verfassung gibt, und das ist der Koalitionspakt! Der ist das entscheidende Kriterium, nach dem Sie die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Handlungen beurteilen. Auch dagegen richtet sich an sich das, was im Volksbegehren zum Ausdruck kommt. Wenn hier auch gerade im vorhergehenden Debattenbeitrag zum Ausdruck kam, es sei ein Unglück, wenn es in einem Parlament eine Mehrheitsentscheidung gebe, dann wird ja damit noch einmal bekräftigt, daß für Sie der Koalitionspakt das Fundament ist, wesentlicher und wichtiger, als es die Verfassung darstellt. In jedem Parlament in der freien Welt ist es eine Selbstverständlichkeit, daß nicht nur die Parteien so entscheiden können, wie es ihrer Auffassung entspricht, sondern sogar der einzelne Abgeordnete so entscheiden kann, wie es seiner Auffassung entspricht. Es gibt in der ganzen westlichen Welt keine Koalition, wie es die österreichische ist, die ihren Parteien und ihren einzelnen Abgeordneten einen derartigen Gewissenszwang auferlegt, wie es hier der Fall ist, wo man sich erlauben könnte, von einem Unglück zu sprechen, wenn es einmal eine Mehrheitsentscheidung gibt, die der einen oder anderen Regierungspartei nicht paßt.

Meine Damen und Heren! Das sind die Erscheinungen, die zu diesem Volksbegehren geführt haben; ein Teil einer Gesamtsituation, als solches ist es zu sehen. Für uns Abgeordnete der Freiheitlichen Partei ist der Ein-

druck dieser ganzen Debatte, die wir heute sechs Stunden lang miterlebt haben und deren Fortsetzung wir vielleicht noch miterleben werden, nur der: die Notwendigkeit dieses Volksbegehrens hat sich als stärker erwiesen, als wir es für möglich gehalten haben!

Wenn wir nach dieser Debatte einen Entschluß fassen, so ist es der: unsere Anstrengungen noch zu vermehren, noch zu verdoppeln, alles dazu beizutragen, diesem Volksbegehren zum Erfolg zu verhelfen! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Vorerst muß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Neugebauer den Ordnungsruf erteilen wegen seines Ausspruches: „Der Generalsekretär Dr. Withalm ist der Mephisto der Koalition.“

Bevor ich in der Debatte weitergehe, teile ich mit, daß ein neuer Antrag Harwalik und Genossen — das ist Nr. 4 — eingelangt ist, der folgenden Wortlaut hat:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Winter, Kratky, Ernst Winkler, Robak zu 877 der Beilagen (Bericht des Ausschusses zur Vorberatung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Ges. m. b. H.“) wird abgeändert wie folgt:

Der Sonderausschuß für das Volksbegehren wird beauftragt, in seine Beratungen die Frage einzubeziehen, wie ehestmöglich geeignete gesetzliche Maßnahmen getroffen werden können, die dafür Sorge tragen, daß in allen Bundesländern der Republik Österreich selbständige Länderstudios auf Verlangen der jeweiligen Landesregierung errichtet werden.

Zur Deckung des zur Errichtung und Führung dieser Studios erforderlichen Aufwandes sind jeder Landesregierung die entsprechenden Mittel aus den im betreffenden Bundesland anfallenden Hörergebühren zur Verfügung zu stellen.

Auch dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht daher mit zur Verhandlung. (*Abg. Uhlir: Bitte zur Geschäftsordnung!*)

Präsident: Zur Geschäftsordnung Abgeordneter Uhlir.

Abgeordneter Uhlir (SPÖ): Wir bekommen schon den zweiten Antrag vorgelegt. (*Abg. Zeillinger: Man hört überhaupt nichts im Saal!*) Sie werden mich gleich hören.

Präsident: Leider kann ich kein Mikrophon einschalten, weil dort beim Abgeordneten Uhlir keines steht. (*Abg. Zeillinger: Auch wir wollen an den Verhandlungen teilnehmen!*)

Abgeordneter **Uhlir** (*fortsetzend*): Es ist das der zweite Antrag, der vorgelegt wird und der der Geschäftsordnung nicht entspricht. Es wird ein Entschließungsantrag, der von uns eingebracht wurde, ergänzt durch einen Antrag an den Ausschuß. So etwas gibt es nach der Geschäftsordnung nicht! Es gibt nach der Geschäftsordnung lediglich einen Entschließungsantrag, der sich an die Exekutive, an die Bundesregierung richtet. Es gibt keinen Entschließungsantrag, der sich an den Ausschuß richten kann. Das ist laut Geschäftsordnung unmöglich! Es widerspricht auch der Verfassung.

Ich zitiere den § 70 der Geschäftsordnung: „Der Nationalrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben (Art. 52 Abs. 1 B.-VG).“

Es ist also ein solcher Antrag unmöglich, noch dazu zu unserem Entschließungsantrag. Es ist etwas ganz Neues im parlamentarischen Leben, daß ein Antrag, den wir gestellt haben, durch einen Zusatzantrag abgeändert wird und ein anderes Gesicht bekommen soll.

Ich muß daher den Antrag stellen, Herr Präsident, daß dieser Antrag nicht zur Abstimmung kommt, weil er nicht der Geschäftsordnung und nicht der Verfassung entspricht.

Präsident: Ich darf dazu meine Auffassung sagen, die man nicht abgewartet hat: Ich werde diesen Antrag als einen eigenen Antrag behandeln.

Herr Abgeordneter **Hurdes**.

Abgeordneter **Dr. Hurdes** (ÖVP): Ich habe mich zum Wort gemeldet, und ich möchte das Recht in Anspruch nehmen, dann auch zur Geschäftsordnung in meinen Ausführungen Stellung zu nehmen.

Präsident: Herr Abgeordneter **Dr. Hurdes** ist als nächster jetzt am Wort. Ich habe nur mittlerweile den von der ÖVP-Fraktion eingebrachten Antrag verlesen.

Abgeordneter **Dr. Hurdes** (*fortsetzend*): Ich möchte also bitten, die Geschäftsordnungsfrage dann auch mitbehandeln zu dürfen.

Präsident: Der nächste in der Rednerliste ist der Herr Abgeordnete **Dr. Hurdes**. Ich erteile ihm das Wort. (*Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Nein, der Herr Abgeordnete **Hurdes** war vorher ordnungsgemäß zum Wort gemeldet und ist jetzt an der Reihe.

Abgeordneter **Dr. Hurdes** (*fortsetzend*): Ich darf hoffentlich in meinen Ausführungen dann

auch meine Meinung über diese Geschäftsordnungsfrage zum Ausdruck bringen. Mehr will ich nicht.

Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Ich bedaure, daß ich zunächst doch noch ein paar Worte zu dem hier auf der Galerie anwesenden Herrn Direktor Freund und seiner Einstellung zum Fernsehen sagen muß. (*Abg. Czettel: Er kann sich leider nicht so zur Wehr setzen wie Sie, Herr Abgeordneter Dr. Hurdes!*) Ja. Ich glaube aber, das, was ich sagen werde, wird wahrscheinlich veröffentlicht werden, und er hat dann sicher die Möglichkeit, dazu... (*Abg. Weikhart: Es ist nicht üblich, jemanden auf der Galerie anzusprechen! — Abg. Rosa Weber: Ist die Galerie einbezogen?*) Ich liebe es, wenn jemand das hört, was ich sage. (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Ich möchte einleitend ersuchen, der Auffassung zu sein, daß ich durchaus nicht allergisch bin, wenn ich den Namen Direktor Freund höre. Aber es ist mit Recht heute schon hervorgehoben worden, daß ich seinerzeit, als die Debatte über die Regierungserklärung stattfand, darauf verwiesen habe, daß meiner Auffassung nach viele Schwierigkeiten, die mit dem Problem Rundfunk-Fernsehen zusammenhängen, darauf zurückzuführen sind, daß ein — das möchte ich auch vorausschicken — fähiger Mensch sich zu sehr von politischen Einstellungen und Bestrebungen leiten läßt. Das habe ich damals gesagt. Ich möchte es in Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Czernetz nun noch ein wenig erläutern.

Es ist sicherlich keine Schande, wenn ein Abgeordneter auch Redakteur ist. Ich halte es aber für eine Schande, wenn ein Fernsehredakteur versucht, einem Chefredakteur seiner politischen Richtung dadurch eine Hilfeleistung zu gewähren, daß er einen Politiker in eine Chefredakteure-Diskussion mit hineinbringt. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Probst: Eine Schande ist das?*) Darf ich meine Auffassung sagen? Ja, es ist eine Schande, und zwar deswegen: Wir haben Gott sei Dank in beiden Koalitionsparteien sehr fähige Leute, wenn wir aber diese fähigen Leute dazu bringen, daß sie zum Schluß nur mehr als Parteihengste ihre Arbeit und ihre Position ausnützen, dann richten wir die Koalition und die Zusammenarbeit zugrunde! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Die hier zitierte Leserschrift hat mit Recht die Fähigkeiten von Direktor Freund hervorgehoben. Ich freue mich darüber, wenn in den verschiedensten Positionen Leute aus beiden Koalitionsparteien führend tätig sind, wenn sie es verstehen, sich in dieser Position doch ein bißchen aus dem Streit zwischen den Parteien herauszuhalten und sachlich zu ar-

Dr. Hurdas

beiten. Die Leserzuschrift, die uns heute verlesen wurde, hat also die Fähigkeiten des Direktors Freund hervorgehoben. Wir haben aber nicht das überhört, was über Ersuchen des Abgeordneten Dr. Gruber dann noch verlesen wurde. Auch dieser Mann, der sich so positiv zu Direktor Freund eingestellt hat, bedauerte — und das ist der Kernpunkt —, daß der Fachmann wiederholt vom Politiker getrieben wird. Das aber ist entscheidend! Der Fachmann darf sich in solchen Positionen nicht mehr vom Politiker treiben lassen, sodaß hinter dem Fachmann nur mehr der Politiker steht. (*Beifall bei der ÖVP.*) Das wollte ich zur Klärung dazu sagen.

Im übrigen bedaure ich es, daß der ganze Fragenkomplex mit dem Volksbegehren dramatisiert wurde. Diesen Eindruck habe ich nämlich als objektiver Beobachter, der zu sein ich mich bemühe. (*Ruf bei der SPÖ: Das haben Sie heute gemacht! In dieser Sitzung!*)

Das Volksbegehren ist — das steht nach der Geschäftsordnung eindeutig fest — bevorzugt zu behandeln. Ich war einer der ersten, die bei einer Enquete im „Forum“ vom November 1964 auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung verwiesen haben, insbesondere auf den § 17 der Geschäftsordnung, in dem es heißt:

„Bei Feststellung der Tagesordnung des Nationalrates haben erstens Volksbegehren und zweitens Vorlagen der Bundesregierung den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.“

Richtig ist, was in diesem Zusammenhang Abgeordneter Czernetz gesagt hat, daß nämlich ein Volksbegehren für uns nicht bedeutet, daß wir es unbedingt annehmen müssen. Aber gerade diese Bestimmung der Geschäftsordnung verweist darauf, daß das Parlament ein Volksbegehren ernst nehmen muß. Es war daher begründet, daß man in diesem Sonderausschuß und auch im Unterausschuß versucht hat, diese Materie gewissenhaft zu erörtern. Wir stehen vor der Tatsache, daß sich leider über einen Beschluß, der im Sonderausschuß gefaßt wurde, verschiedene Meinungen ergeben haben. Dieser Beschluß der Sitzung vom 29. April 1965 ist heute schon mehrmals verlesen worden. Ich gebe zu, daß er nicht glücklich formuliert ist; das war ja der Grund dafür, daß sich daraus Streitigkeiten ergeben haben.

Wir haben heute die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Winter und die Ausführungen verschiedener anderer Abgeordneter gehört. Ich muß also wieder sagen — ich versuche, dabei objektiv zu sein —, daß man meines Erachtens damals, am 29. April, der Auffassung war, daß man noch vor den Sommer-

ferien dem Hause einen Bericht geben soll, auch wenn die Verhandlungen nicht abgeschlossen sind. Ich muß nun wieder betonen: Wenn ein Parlament ein Volksbegehren ernst nimmt, dann ist es eigentlich eine sehr zweckmäßige Art, durch einen Zwischenbericht die rund 830.000 Wotanten zu informieren; mehr sollte es nicht sein.

Da sich auch die Volkspartei auf den Standpunkt gestellt hat, daß sie damit nur einen Beschluß vollzieht, der seinerzeit einstimmig gefaßt wurde, sehe ich beim besten Willen keinen Koalitionsbruch, obwohl ich offen bedaure, daß es nicht möglich war, in Besprechungen eine Klärung herbeizuführen. Von einem Koalitionsbruch aber kann man natürlich nicht reden.

Ich glaube, man muß im Leben immer das Positive sehen. Es war, glaube ich, für uns alle, auch für die Leute auf der Galerie und für die Presse sehr lehrreich zu hören, wo die Schwierigkeiten liegen. Leute, die ein Volksbegehren in einer so großen Anzahl unterfertigen, haben doch ein Recht, zu erfahren, warum das das Parlament bisher noch nicht zusammengebracht hat. Das müssen wir doch als etwas Positives sehen.

Nun komme ich zu dem Geschäftsordnungsantrag. Ich möchte folgendes dazu sagen: Dramatisieren wir die Sache doch nicht weiter! Es ist durchaus sinnvoll, was von der Sozialistischen Partei beantragt wird — obwohl ich höre, daß das in den Verhandlungen noch nicht irgendwie erörtert wurde —, daß man auch die Frage der Länderstudios im Zusammenhang mit dem Volksbegehren behandelt. (*Abg. Dr. Pittermann: Das ist ja abgewiesen worden!*) Das halte ich für durchaus sinnvoll. Aber wir müssen doch vernünftig vorgehen. Wir haben heute einen Entschließungsantrag, der noch nicht reif ist, angenommen werden zu können. Und der Antrag, den die Österreichische Volkspartei stellt, vor allem der letzte Antrag, auf den der Herr Präsident Bezug genommen hat und der sich ausdrücklich als Abänderungsantrag bezeichnet, sagt ja nichts anderes, als daß dieser Antrag, der da gestellt wird, dem Sonderausschuß zur Behandlung zugewiesen wird. Ich erachte das doch als eine sachlich durchaus richtige Vorgangsweise. Ich beantrage daher auch, diesen Abänderungsantrag zunächst zur Abstimmung zu bringen.

Zur Geschäftsordnung gebe ich folgende Begründung. Es kommen hier vor allem zwei Paragraphen in Frage. Erstens der § 46 Abs. 3, in dem es heißt:

„Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Nationalrates zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von

Dr. Hurdes

mindestens acht Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.“ (*Abg. Probst: Zu einem Gesetz!*)

Das ist also die Legitimation für diesen Abänderungsantrag auch zu einem Entschließungsantrag, weil nirgends ausgeschlossen ist, daß zu Entschließungsanträgen nicht auch Abänderungsanträge gestellt werden.

Zweitens verweise ich auf die Bestimmung des § 63 Abs. 1, in dem es zur Frage der Abstimmung heißt:

„Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck gelangt.“ — In der Abstimmung!

Wenn man also auf dem Standpunkt steht, das soll weiterhin behandelt werden, aber in dem Unterausschuß, dann ist es meines Erachtens zur Klärung der Meinung des Hauses zweckvoll, diesen Abänderungsantrag zunächst zur Abstimmung zu bringen.

Es heißt auch im Absatz 2 des von mir zitierten § 63:

„Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag ... zur Abstimmung gebracht.“ (*Abg. Dr. Pittermann: Das ist ja keine Abänderung!*) Der Zwischensatz ist hier überflüssig.

Ich würde also meinen, daß wir die Sache nicht weiter dramatisieren, daß wir das anerkennen, was die Sozialistische Partei haben will oder wünscht — was übrigens auch die Österreichische Volkspartei wünscht —, daß die Frage der Länderstudios behandelt wird. Aber es ist zweckmäßig, daß das zuerst in diesem Sonderausschuß vorbesprochen wird.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir daher als einem, der schon sehr lange hier sitzt, den Appell: Geredet wurde genug, gehen wir wieder an die gemeinsame Arbeit! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Herr Abgeordneter Uhlir.

Abgeordneter Uhlir (SPÖ): Ich kann dieser Auffassung des Kollegen Hurdes nicht zustimmen. Ich muß Sie bitten, Herr Präsident, daß Sie die Geschäftsordnung richtig und dem Sinn und dem Geist nach handhaben. Es gibt keinen Entschließungsantrag an einen Ausschuß, es gibt nur einen Entschließungsantrag an die Vollziehung, also an die Bundesregierung. Es kann daher nur ein solcher Antrag gestellt werden. Es ist neu und undenkbar, daß man nunmehr einen Änderungsantrag zu unserem Entschließungsantrag einbringt. Das ist unmöglich. Ich glaube, es ist auch nach allgemeiner Auffassung unmöglich, denndann könnte ein Entschließungsantrag, den eine Partei einbringt, in das völlige Gegenteil verkehrt

werden. Das ist also meiner Meinung nach ausgeschlossen.

Aber bei allen diesen Gesetzesstellen und Geschäftsordnungsstellen, auf die Sie sich, Kollege Dr. Hurdes, berufen, handelt es sich nicht um Anträge, die gestellt werden, sondern um Anträge zu Gesetzentwürfen. Das ist völlig anders. Nur so kann man die Dinge betrachten.

Ich anerkenne Ihren Wunsch und Ihre vermittelnde Tätigkeit. Sie wollen die Dinge irgendwie in ein normales Gleis bringen. Es ist Ihnen aber offenbar nicht bekannt, Herr Kollege, daß vom Kollegen Kratky in diesem Unterausschuß ein Antrag mit dem gleichen Sinn und mit dem gleichen Inhalt gestellt wurde. Es liegt also im Unterausschuß ein solcher Antrag.

Wir können also heute gar keinen Antrag stellen, der dem Unterausschuß oder Ausschuß zugewiesen wird. Wir können heute nur einen Entschließungsantrag stellen, und diesen Entschließungsantrag stellen wir.

Ich muß Sie daher bitten, Herr Präsident: Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Ich habe den Antrag gestellt, daß dieser Antrag als geschäftsordnungswidrig und damit als verfassungswidrig vom Parlament abgelehnt wird. (*Abg. Prinke: Machen wir einen gemeinsamen Antrag!*) Ich bitte Sie dringendst, meine Damen und Herren: Halten wir uns an die Geschäftsordnung! Sie ist für uns das Wichtigste und Notwendigste. Mit einem Bruch der Geschäftsordnung kann hier nicht weiter gearbeitet werden. Das ist unmöglich. Ich bitte Sie also, Herr Präsident, in diesem Sinne vorzugehen.

Abgeordneter Dr. Hurdes (ÖVP): Bitte, ich möchte zur Geschäftsordnung noch etwas sagen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Hurdes: Mir ist es vollkommen klar, daß das ein Entschließungsantrag an die Regierung ist. Darf ich aber in Erinnerung bringen, daß wir solche Entschließungsanträge wiederholt in den Ausschüssen vorberaten haben, und nichts anderes will ich. Das ist mir klar. (*Abg. Uhlir: Das ändert nichts daran! — Abg. Dr. Pittermann: Wenn es im Ausschuß beraten wird!*)

Präsident: Hohes Haus! Ich werde dann über den Antrag Uhlir abstimmen lassen. Ich möchte aber vorerst einen Appell an Sie richten.

Die Frage Volksbegehren Rundfunk und Fernsehen wird von den Parteien in einer politischen Entscheidung in irgendeiner Form bereinigt werden. Keine der Parteien wird sich durch lange Geschäftsordnungsdebatten oder Abstimmungen darin beeinflussen lassen, was sie

Präsident

dann im Sonderausschuß für Meinungen vertritt oder für Anträge stellt oder was sie dann auch im Hause bei der Abstimmung zu tun gedenkt. Wollen wir uns doch jetzt nicht gewissermaßen in einem Dschungel von verschiedenen Paragraphen verlieren, sondern halten wir uns an den Appell des Herrn Abgeordneten Dr. Hurdes, daß wir hier irgendeinen Ausweg finden sollen. Es sind die Standpunkte klargelegt worden. Ich habe diesen Appell an Sie gerichtet. Aber bitte, nach der Geschäftsordnung muß ich jetzt über den Antrag des Herrn Abgeordneten Uhlir abstimmen lassen, daß also dieser Antrag nicht zur Abstimmung gelangt. (*Abg. Uhlir: Um Gottes willen, was richtet ihr damit jetzt an, das ist doch fürchterlich, was ihr macht! — Abg. Prinke: Machen wir einen gemeinsamen Antrag!*)

Aber ich kann vorher noch folgendes sagen: Ich hatte die Absicht, den Antrag Harwalik Nr. 4 sowieso nach dem Antrag Dr. Winter zur Abstimmung zu bringen, ihn also als einen eigenen Antrag zu behandeln. Ich glaube doch, das würde der Tendenz des Herrn Abgeordneten Dr. Hurdes entsprechend der Absicht des Herrn Abgeordneten Uhlir Rechnung tragen, und wir kommen aus dieser Diskussion heraus.

Abgeordneter **Prinke** (ÖVP): Zur Geschäftsordnung!

Präsident: Bitte, Herr Abgeordneter Prinke.

Abgeordneter **Prinke** (ÖVP): Ich stelle den Antrag, die Sitzung auf 15 Minuten zu unterbrechen, damit ein gemeinsamer Antrag eingebracht werden kann. (*Abg. Dr. Pittermann: Das hätte längst der Präsident vorschlagen können!*)

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Ich lasse darüber abstimmen, ob Sie damit einverstanden sind. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Prinke lautet, die Sitzung auf 15 Minuten zu unterbrechen. Wer dafür ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Ich unterbreche die Sitzung bis dreiviertel fünf.

Die Sitzung wird um 16 Uhr 27 Minuten unterbrochen und um 18 Uhr 23 Minuten wiederaufgenommen.

Präsident: Ich nehme die unterbrochenen Verhandlungen wieder auf.

Ich gebe bekannt, daß sowohl die Abgeordneten Harwalik und Genossen ihre vier Anträge als auch die Abgeordneten Dr. Winter und Genossen ihren einen Antrag zurückgezogen haben.

Es sind mir aber zwei neue Anträge vorgelegt worden. Diese Anträge sind genügend unterstützt und stehen daher zur Debatte.

Ich bitte nunmehr die Schriftführerin, Frau Abgeordnete Rosa Jochmann, diese beiden Anträge zu verlesen.

Schriftführerin Rosa Jochmann:

Antrag der Abgeordneten Harwalik, Dr. Winter, Dr. van Tongel und Genossen.

Die Bundesregierung wird gemäß § 70 des Geschäftsordnungsgesetzes aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Bundesländern der Republik Österreich selbständige Landesstudios auf Verlangen der jeweiligen Landesregierung errichtet werden.

Zur Deckung des zur Errichtung und Führung dieses Studios erforderlichen Aufwandes in jedem Bundesland sind die entsprechenden Mittel aus den im betreffenden Bundesland anfallenden Höregebühren zur Verfügung zu stellen.

Antrag der Abgeordneten Harwalik, Dr. Winter und Genossen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den Antrag: Der Nationalrat wolle beschließen:

Nach ausführlicher Beratung des Berichtes des Sonderausschusses zur Behandlung des Volksbegehrens vom 1. Juli 1965 (877 der Beilagen) wird der Sonderausschuß beauftragt, seine Arbeiten zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Ges. m. b. H.“ (544 der Beilagen) fortzusetzen.

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van **Tongel** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben keinesfalls die Absicht, die heutigen Geschäftsordnungsdebatten durch weitere Beiträge zu vermehren. Aus prinzipiellen und Präzedenzgründen ist aber folgendes zu konstatieren notwendig:

Dem Hohen Hause liegt ein schriftlicher und mündlicher Bericht des Ausschusses zur Beratung des Volksbegehrens, erstattet vom Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Doktor Halder, vor. Über diesen Antrag muß nach unserer Auffassung abgestimmt werden.

Soeben ist ein Antrag der Kollegen Harwalik, Dr. Winter und Genossen verlesen worden, der lautet:

„Nach ausführlicher Beratung des Berichtes des Sonderausschusses zur Behandlung des Volksbegehrens vom 1. Juli 1965 (877 der Beilagen) wird der Sonderausschuß beauftragt, seine Arbeiten zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der ‚Österreichischer Rundfunk, Ges. m. b. H.‘ (544 der Beilagen) fortzusetzen.“

4764

Nationalrat X. GP. — 86. Sitzung — 15. Juli 1965

Dr. van Tongel

Dieser Antrag kann keinesfalls den Antrag des Ausschusses und des Herrn Berichterstatters ersetzen, solange dieser Antrag noch existent ist.

Wenn also Herr Abgeordneter Dr. Halder, wozu er im übrigen kein Recht hat, den Antrag des Ausschusses nicht zurückzieht, muß auch noch über diesen Antrag abgestimmt werden.

Vorsorglich, meine Damen und Herren, beantrage ich jedoch — dieser Antrag ist mit acht Unterschriften versehen, also ordnungsgemäß unterstützt —, im Antrag der Kollegen Harwalik, Dr. Winter und Genossen in der vierten Zeile nach dem Wort „wird“ die Worte „der Bericht des Sonderausschusses zur Kenntnis genommen und“ einzuschalten. Weiter heißt es dann: „und der Sonderausschuß beauftragt, seine Arbeiten ... fortzusetzen“.

Meine Damen und Herren! Es wäre ein gefährlicher Präzedenzfall, wenn hier nur aus Bequemlichkeit und um über eine Koalitions-klippe hinwegzukommen, ein einstimmig zustande gekommener Antrag eines Ausschusses einfach so vom Tisch weggewischt und übergegangen wird. Das ist ganz und gar unmöglich!

Wir haben es auf uns genommen, hier überstimmt zu werden, um einen Ausweg aus dieser Situation zu finden. Aber wir müssen darauf bestehen, daß nach der Geschäftsordnung der Bericht des Sonderausschusses zur Kenntnis genommen oder nicht zur Kenntnis genommen wird.

Um diesen Ausweg zu ermöglichen, habe ich diese Form im Einvernehmen mit meinen Kollegen gefunden. Ich bitte Sie, doch noch einmal zu prüfen, ob es nicht im Interesse des Ansehens des Hohen Hauses vor der Öffentlichkeit gelegen ist, wenn der Bericht des Ausschusses, der uns hier heute erstattet wurde und der in seltener Objektivität — ich darf dem Herrn Kollegen Halder dieses Zeugnis schon zum zweiten Male ausstellen — nichts anderes als eine rein sachliche Gruppierung und Darstellung der Vorgänge in den Verhandlungen im Ausschuß dargestellt hat, zur Kenntnis genommen wird. Das ist das Zurkenntnisnehmen einer Tatsache ohne jede politische Bedeutung.

Ich würde Ihnen, meine Damen und Herren, doch empfehlen, diesen Antrag zur Kenntnis zu nehmen, weil das zweifelsohne würdiger und richtiger wäre, als jetzt hier mit einem kühnen Sprung über die ganze Angelegenheit hinweggehen zu wollen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Der Antrag Dr. van Tongel ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Ich erteile es ihm.

Berichterstatter Dr. **Halder** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich trete als Berichterstatter dem vorhin verlesenen Antrag der Abgeordneten Harwalik, Dr. Winter, Dr. van Tongel und Genossen sowie dem Antrag der Abgeordneten Harwalik, Dr. Winter und Genossen bei.

Präsident: Wir kommen somit zur Abstimmung.

Da der Antrag der Abgeordneten Dr. Winter, Harwalik und Genossen, in dem der Ausschuß beauftragt wird, nach ausführlicher Beratung seines Berichtes vom 1. Juli 1965 seine Verhandlungen fortzusetzen, einem Antrag gemäß § 45 Abs. 6 Geschäftsordnungsgesetz gleichkommt, lasse ich zunächst über diesen Antrag abstimmen, sodann über den Zusatzantrag Dr. van Tongel.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag der Abgeordneten Dr. Winter, Harwalik und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Angenommen.

Ich lasse nunmehr über den Zusatzantrag Dr. van Tongel abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag Dr. van Tongel ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den zweiten mir vorliegenden Antrag der Abgeordneten Dr. Winter, Harwalik, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend die Länderstudios.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist der 1. Punkt der heutigen Tagesordnung erledigt. (*Abg. Zeillinger: Zur Geschäftsordnung!*)

Präsident: Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPÖ): Über den Antrag des Ausschusses, der schriftlich dem Haus zugeleitet worden ist, der vom Herrn Berichterstatter Dr. Halder mündlich vertreten worden ist und welcher lautet:

„Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen“, ist nicht abgestimmt worden. Der Herr Berichterstatter hat ihn nicht zurückgezogen; er konnte ihn auch ohne die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses nicht zurückziehen.

Ich stelle daher den Antrag, daß über diesen Antrag des Sonderausschusses für das Volksbegehren, wie beantragt, abgestimmt wird

(*Abg. Dr. Kos: Der Geschäftsordnung entsprechend! — Abg. Prinke: Das ist schon abgeschlossen! Was wollt ihr noch?*)

Präsident: Ich war in der angenehmen Hoffnung, daß der 1. Punkt erledigt ist.

Mit der Annahme des Antrages Dr. Winter, Harwalik und Genossen, der, wie erwähnt, einem Antrag gemäß § 45 Abs. 6 Geschäftsordnungsgesetz gleichkommt, und dem Beitritt des Berichterstatters erübrigt sich eine weitere Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters.

2. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (497 der Beilagen): Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 — StbG. 1965) (875 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Staatsbürgerschaftsgesetz 1965.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Scheibengraf. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Ing. **Scheibengraf:** Herr Präsident! Hohes Haus! Namens des Verfassungsausschusses habe ich über das Staatsbürgerschaftsgesetz 1964 (497 der Beilagen), in der vom Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 13. Juli mit Mehrheit angenommenen geänderten Form als Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 zu berichten. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1964 einen Unterausschuß zur Beratung der frei ins Hohe Haus gelangten Regierungsvorlage eingesetzt. In zehn Sitzungen hat der Unterausschuß die Regierungsvorlage einer gründlichen Beratung unterzogen und dann eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen empfohlen.

Der Bericht des Verfassungsausschusses (875 der Beilagen) liegt dem Hohen Hause vor und läßt den Umfang der durchgeführten Beratungen erkennen. Hiezu ist noch zu bemerken:

Die Notwendigkeit einer grundlegenden Neugestaltung unseres Staatsbürgerschaftsrechtes ist in den Erläuternden Bemerkungen und im Ausschlußbericht ausführlich begründet; ich darf darauf verweisen.

Das neue Staatsbürgerschaftsgesetz gliedert sich in sechs Abschnitte.

Zu Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 ist eine Verfassungsbestimmung. Dadurch ist festgelegt, daß bis zu einer späteren bundesverfassungsgesetzlichen Regelung eine Staatsbürgerschaft besteht. Eine sogenannte reine Lösung würde eine Änderung des Bundes-

Verfassungsgesetzes 1929 notwendig machen, die im gegenständlichen Fall zurzeit als nicht unbedingt erforderlich erachtet wurde.

Zu § 5: Die Mitglieder des Unterausschusses und des Verfassungsausschusses brachten zum Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ zum Ausdruck, daß er unbedingt in absehbarer Zeit entsprechend klar definiert werden soll.

Abschnitt II regelt den Erwerb der Staatsbürgerschaft. Er sieht vier Möglichkeiten vor: die Abstammung, die Erklärung, die Verleihung und den Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor in Österreich.

Im § 10 sind die Einbürgerungshindernisse sehr präzise aufgezählt. Der Ermenssraum wurde damit eingengt.

Zu Absatz 3: Die betreffende Bestimmung fiel bisher in die Kompetenz des Bundes, sie wird jetzt als Landeskompetenz an die Landesregierungen abgetreten.

Die §§ 12 bis 14 bringen Bestimmungen über den Rechtsanspruch auf Einbürgerung bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen.

Die §§ 16 bis 18 betreffen neue Bestimmungen in bezug auf die Rechtsstellung der Frau.

§ 19 enthält Verfahrensvorschriften. Die Verleihung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

Wir kommen nun zum Abschnitt III: Verlust der Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft wird durch den Erwerb einer fremden Staatszugehörigkeit, durch Legitimation, durch Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates, durch Entziehung oder Verzicht verloren.

Zu § 27 Abs. 1 wurde auf eine Anregung des Abgeordneten Mark von allen drei Parteien eine Feststellung in den Ausschlußbericht aufgenommen, wonach die österreichischen Professoren beim Antritt eines Lehramtes im Ausland die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Verleihung der fremden Staatsbürgerschaft mit dem Lehramt verbunden ist, nicht verlieren sollen.

Zu § 32: Hier wurde eine Schutzbestimmung für nicht eigenberechtigte Bürger hinzugefügt.

Die §§ 33 bis 36 setzen die Entziehungsbestimmungen fest. Der Eintritt in den Zivildienst in einem fremden Staate führt im allgemeinen nicht zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wohl aber für den Fall, daß der betreffende Bürger die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.

Die §§ 37 und 38 enthalten Verzichtsbestimmungen, die auf Grund der Europarat-Konvention 1963 notwendig geworden sind.

Ing. Scheibengraf

Im Abschnitt IV sind Behörden und Verfahren geregelt, es wird die Zuständigkeit der Landesregierung bezüglich Verleihung und Zuständigkeit zum Ausdruck gebracht.

Im § 41 ist festgehalten, daß eine Fremde bei ihrer Verhehlung die Möglichkeit der Abgabe der Staatsbürgerschaftserklärung vor dem Standesbeamten oder bei der Vertretungsbehörde im Ausland haben soll. In diesem Zusammenhang wurde im Ausschuß eine Entschließung angenommen, deren Annahme heute auch dem Hause vorgeschlagen wird.

§ 42 betrifft die Erlassung von Feststellungsbescheiden.

§ 43 behandelt die Ausstellung von Bescheinigungen.

§ 44 legt bestimmte Muster für den Staatsbürgerschaftsnachweis fest und fordert den Einzug bei Behördenvorlage, also in diesem Falle ohne Abgabeneistung.

§ 45 behandelt die Ablieferung von Staatsbürgerschaftsbescheinigungen.

§ 46: Die Form bestimmter Urkunden ist durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres festzulegen. Die Verpflichtung zur Verwendung von Vordrucken ist durch Verordnung zu regeln.

Im § 49 ist die Frage der Evidenzführung nunmehr völlig neu geregelt. Sie fällt für vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Geborene der Geburtsgemeinde zu, für nach dem Inkrafttreten Geborene soll es die Wohnsitzgemeinde der Mutter sein, für alle im Ausland Geborenen oder für sonstige Fälle die Gemeinde Wien.

Entsprechend der neuen Kompetenzzumittelung an die Länder und dadurch, daß die Gemeinden eine völlig neue Aufgabe erhalten, hat der Verfassungsausschuß als richtig erkannt, auf vollen Kostenersatz für die Durchführung der Staatsbürgerevidenz zugunsten der Gemeinden durch das Land zu bestehen. Diese Bestimmung ist nicht einfach angenommen worden, sondern sie hat eine sehr lange Beratung nach sich gezogen. Es ist vor allem festzuhalten, daß die Gemeinde neue Aufgaben hat und daß die Länder durch dieses Gesetz die volle Entscheidungskompetenz bis auf einen einzigen Ausnahmefall erhalten. Die vorgesehene Durchführung durch die Bezirkshauptmannschaften hätte auch in diesem Fall die Gemeinden ohne Belastung gelassen. Die Verrechnung Bund — Gemeinde ist nicht üblich, und nun soll auch, um jede Verrechnungsschwierigkeit zu vermeiden, durch eine Pauschalierung des Verrechnungssatzes jede nicht unumgänglich notwendige Erschwerung wegfallen.

Im Abschnitt V ist die Staatsbürgerschaftsevidenz, von der ich bereits berichtet habe, geregelt.

Im Abschnitt VI: Schluß- und Übergangsbestimmungen, wird in den §§ 57 bis 59 ein Rechtsanspruch auf die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft unter bestimmten Voraussetzungen festgelegt.

§ 61 legt fest: Bisher ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

§ 62 bestimmt, daß Heimatrollen und Matriken aufzuheben sind.

§ 63 regelt die Einziehung von Personalpapieren eines fremden Staates und legt sie in die Kompetenz der Landesregierung.

§ 64 enthält die Strafbestimmungen und § 65 das Inkrafttreten und die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Juli 1966 in Kraft treten. Der Termin ist deshalb so weit erstreckt, um die Vorarbeiten rechtzeitig durchführen zu können und um andererseits eventuellen Finanzausgleichsverhandlungen der Länder mit dem Bund nicht entgegenzustehen.

Ich habe nun versucht, in kürzester Form, in Eilform, diesen Bericht zu erstatten. Ich bitte die Unterlassung eines eingehenden Berichtes entschuldigen zu wollen.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1965 diesen Gesetzentwurf beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Josef Gruber, Dr. Migsch, Kratky, Doktor Kummer, Dr. Kleiner, Dr. Kranzlmayr und Dr. van Tongel das Wort ergriffen haben, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Auf Antrag der Abgeordneten Ing. Scheibengraf, Dr. Kranzlmayr und Dr. van Tongel hat der Ausschuß weiters beschlossen, dem Hohen Hause die dem Ausschußbericht angeschlossene Resolution zur Annahme zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle erstens dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und zweitens die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung annehmen.

Wenn Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Ist gegen den letzteren Antrag ein Einwand? — Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van Tongel (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich weiß, daß es eine Zumutung ist ... (*Abg. Lola Solar: Ja!*) Sie brauchen gar nicht ja zu sagen, denn hätten Sie nicht so lange und mit so viel Rednern von 10 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittag geredet und sich in langen Klubsitzungen erst nicht entschieden, dann hätte ich früher dazu reden können. (*Heiterkeit.*) Ich lasse mir von Ihnen das Recht, als freigewählter Abgeordneter zu einer wichtigen Vorlage zu sprechen, nicht nehmen. Ich werde mich kurz fassen, aber ich werde meine Pflicht als Abgeordneter erfüllen. Sie brauchen gar keine blöden Witze zu machen. (*Abg. Dr. J. Gruber: Sie wollten ja ursprünglich gar nicht reden, Herr Kollege!*) Ich habe mich vor Ihnen gar nicht zu rechtfertigen, ob ich reden will, reden wollte oder nicht wollte. Ich rede, wann ich will und wann mir meine Fraktion dazu den Auftrag erteilt. Dieses Recht, mir Vorwürfe zu machen, steht Ihnen in gar keiner Weise zu. Ich verahre mich gegen derartige Insinuationen. Wir werden heute noch zu den Vorlagen sprechen, wie es unsere Pflicht ist.

Die Vorlage über das Staatsbürgerschaftsgesetz kann von uns aus einer Reihe von Gründen, die ich Ihnen jetzt sehr kurz darlegen werde, nachdem ich sie schon im Ausschuß wegen vorgeschrittener Zeit nicht darlegen konnte, nicht akzeptiert werden. Wir werden daher gegen die Vorlage stimmen. Sie ist ein typisches Beispiel für die Art der Gesetzgebung in diesem Hause. Heute vormittag wurde die Fassung des Volksbegehren-Gesetzes sehr kritisiert. Ich gebe zu, daß in der Fassung des ursprünglichen Textes einige Ungereimtheiten waren. Aber, meine Herren, so großartig ist ja unsere Gesetzgebung auch nicht, daß wir uns so in die Brust werfen und sagen können: Wir machen es besser als die Amateure, die das Volksbegehren gemacht haben!

Denn lesen wir nur den § 1, die sogenannte Verfassungsbestimmung: „Für die Republik Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft.“ Über dieses Deutsch kann man auch reden. „Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Artikel 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.“ Hier haben Sie das typische Beispiel. Es wurde ein Paragraph beschlossen, und gleichzeitig wird beschlossen, so wie es in diesem Hause üblich ist, zu sagen: Das werden wir demnächst novellieren; es ist zwar nicht schön, es ist

nicht in Ordnung, aber heute beschließen wir es so, wir haben ja Zeit, es zu novellieren. Dann kommen wir zur 48. oder 49. Novelle.

Im übrigen ist auch die Fassung einer Reihe anderer Paragraphen abzulehnen. Zum Beispiel sind im § 14 „Verstöße gegen die nationale Sicherheit“, das heißt gegen die staatliche Sicherheit, taxativ aufgezählt, sie gelten als Ausschließungsgründe. Es ist bemerkenswert, daß gemeine Verbrechen viel günstiger behandelt werden. Siehe zum Beispiel Abs. 1 Z. 4, wonach gemeine Verbrechen nur dann einen Ausschließungsgrund bilden, wenn die verhangte Freiheitsstrafe fünf Jahre übersteigt. Bei politischen Delikten ist weniger Strafe auch ein Ausschließungsgrund.

Die Bestimmungen des Staatsschutzgesetzes aus der Dollfuß-Ära und des Bundesgesetzes zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke stellen auch einen Ausschließungsgrund dar. Das sind typische Diktaturgesetze; aber das hat man schon vergessen. Politische Delikte sollten besser behandelt werden als gemeine Delikte; daher sollte eine bedingte Verurteilung oder eine niedrigere Freiheitsstrafe bei solchen Delikten keinen Ausschließungsgrund bilden.

Im Abs. 1 Z. 4 des zitierten Paragraphen sind in erster Linie gemeine Verbrechen gemeint, und für diese sollte man die Dauer der Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten herabsetzen.

Abzulehnen ist ferner jene Bestimmung, die besagt, daß eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht als für Österreich maßgeblich zu betrachten ist. Dies dürfte höchstens dann sein, wenn eine solche Tat auch nach inländischem, in Österreich geltendem Recht und nicht etwa nach Ausnahmsgesetzen oder dergleichen eine gerichtlich strafbare Handlung bildet und hiefür auch in Österreich eine gleich hohe Strafe angemessen wäre.

In §§ 10, 11 ist von der normalen Verleihung die Rede. Hier ist der Begriff des Ermessens behandelt. Ich darf darauf hinweisen, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. März 1958, Sammlung 3317, folgendes ausgesprochen hat:

„Artikel 130 Bundes-Verfassungsgesetz legt dem Gesetzgeber die Verpflichtung auf, den Sinn von Gesetzen, die zur Ermessensübung ermächtigen, so zum Ausdruck zu bringen, daß die Beurteilung der Frage möglich ist, ob im Einzelfall das Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt worden ist. Gesetze, bei denen ein Urteil darüber nicht möglich ist, ob im Einzelfall das Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt worden ist, sind verfassungswidrig.“

§ 10 läßt den Sinn der eingeräumten Ermessensfreiheit nicht erkennen und ist daher eigentlich verfassungswidrig.

Dr. van Tongel

Im § 10 ist die Fassung des Absatzes 1 Z. 2 abzulehnen, denn sie schließt bewußt Personen von der Einbürgerung aus, die wären sie österreichische Staatsbürger, nach § 24 der Nationalrats-Wahlordnung wahlberechtigt wären. Also auch hier ein Widerspruch, der absolut nicht zu begreifen ist.

Die Worte „im Zeitpunkt der Verurteilung“ hätten unbedingt zu entfallen, denn sonst würden durch diese Fassung Personen, die wegen eines politischen Deliktes verurteilt wurden und die Strafe verbüßt haben, von der Einbürgerung ausgeschlossen, sofern die Verurteilung nicht schon getilgt ist.

Gegen die Z. 4 ist einzuwenden, daß es nicht genügt, daß die Tat auch nach inländischem Recht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, sondern es müßte zumindest verlangt werden, daß die Verurteilung nach inländischem Recht auch einen Wahlausschließungsgrund bildet.

Hier darf ich einen Artikel des Grazer Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Lachmayer, selbst ein Spätheimkehrer aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft, zitieren, der sich mit dieser Materie beschäftigt hat und in den „Juristischen Blättern“ im Jahre 1956 unter dem Titel „Das Recht zur Verurteilung von Kriegsgefangenen und die Genfer Konvention 1949“, ferner in einem zweiten Artikel „Die in der Sowjetunion Zurückgehaltenen und die Genfer Konvention 1949“ ausgeführt hat, daß die Sowjetunion Kriegsgefangene wegen Handlungen, die sie in der Heimat begangen haben, die aber in der Heimat, also in Österreich, gar nicht unter Strafsanktionen standen, zu 25 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt hat. Auf diese Weise könnten zum Beispiel heimatvertriebene Volksdeutsche, die aus der Gefangenschaft zurückkehren, von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Ich meine, daß entgegen manchen bürokratischen Ansichten die Auffassung des Grazer Oberlandesgerichtspräsidenten, der diese Tatsache am eigenen Leib erfahren hat, doch einigermaßen zu denken geben sollte.

Ich rede gar nicht davon, daß bei Volksdeutschen Schwierigkeiten bestehen, daß selbst im Staatsbürgerschaftsgesetz 1945 keine Kautschukbestimmung vorhanden war, wie sie jetzt vorhanden ist, hinsichtlich der Personen, die unter Dollfuß nur wegen ihrer politischen Gesinnung ausgebürgert worden sind.

Ein unbedingt abzulehnender Fall liegt vor in den §§ 33, 34 und den folgenden über die Entziehung der Staatsbürgerschaft. Meine Damen und Herren! Das Bonner Grundgesetz bestimmt in Artikel 16 Abs. 1:

„Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.“

Denken Sie nur daran, daß es in Italien immer wieder Leute gibt, die die Auffassung vertreten, es möge den Südtiroler Reoptanten die Staatsbürgerschaft entzogen werden. Es läge sicherlich im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, wenn auch Österreich den Begriff der Entziehung der Staatsbürgerschaft durch Verwaltungsmaßnahmen nicht kennen würde.

Ich lasse mich jetzt gar nicht darauf ein — weil das eine stundenlange Diskussion erfordern würde —, die Ausführungen über die Staatsbürgerschaftsevidenz im Ausschuß wiederzugeben, ich darf nur darauf verweisen, daß sich mein Parteifreund Herr Professor Doktor Pfeifer bereits im Jahre 1932, als er Regierungsoberkommissär bei einer österreichischen Bezirkshauptmannschaft war, in der Zeitung „Österreichisches Verwaltungsblatt“ mit dieser Frage beschäftigt und „die Verzeichnung der Staatsbürger“ damals schon behandelt hat, wobei er allerdings die Meinung vertreten hat, man sollte die Wohngemeinde und nicht die Geburtsgemeinde mit dieser Verzeichnung betrauen.

Meine Damen und Herren! Es gäbe noch sehr viel zu dem Gegenstand zu sagen, aber ich glaube, das Gesagte genügt, um darzutun, warum wir nicht in der Lage sind, diesem Gesetz zuzustimmen.

Noch ein Wort zum § 1. Im Ausschuß waren ursprünglich alle drei im Hohen Haus vertretenen Parteien der Meinung, daß diese Verfassungsbestimmung, die eine zukünftige Regelung ankündigt, aber keine Regelung darstellt, nicht möglich ist. Es sind uns auch Texte vom Verfassungsdienst vorgelegt worden, die durchaus entsprechend gewesen sind. Denn, meine Herren, das Heimatrecht war die Voraussetzung für die Landesbürgerschaft. Es gibt kein Heimatrecht mehr, es gibt wohl eine Landesbürgerschaft, aber die ist ohne jeden Inhalt. Warum wir die sich durch die lange Beratung dieses Gesetzes bietende Gelegenheit nicht benützen konnten, hier ein für allemal legislative Ordnung zu schaffen, ist unerfindlich.

Meine Fraktion ist daher nicht in der Lage, der Vorlage ihre Zustimmung zu geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Wir gelangen zur Abstimmung.

Da der vorliegende Gesetzentwurf Verfassungsbestimmungen enthält, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes mit der für Verfassungsbestimmungen erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Entschließung wird mit Mehrheit angenommen.

3. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (814 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz abgeändert wird (876 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir behandeln Punkt 3 der Tagesordnung: Abänderung des Schulorganisationsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Regensburger:** Hohes Haus! Im Einvernehmen mit dem Unterrichtsausschuß berichte ich über die Regierungsvorlage 814 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz abgeändert wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Erfordernis nach geringfügigen Abänderungen, die sich nach dem dreijährigen Bestehen des Schulorganisationsgesetzes als notwendig erweisen, Rechnung getragen werden. Insbesondere soll bei den höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten der Übertritt von der zweijährigen Unterstufe in die dreijährige Oberstufe nicht mehr an besondere Erfordernisse gebunden werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten darf ich mich kurz halten, weil die Damen und Herren des Hohen Hauses heute sicher die Muße hatten, die Regierungsvorlage und den Bericht des Unterrichtsausschusses zu studieren.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 7. und 13. Juli 1965 in Beratung gezogen. Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, den Gesetzestext der Regierungsvorlage an einigen Stellen abzuändern. Diese Abänderungen sind dem Ausschlußbericht beige druckt. Ich darf das Bekanntsein dieser Abänderungen voraussetzen.

Weiters stellte der Ausschuß fest, daß unter den zusätzlichen Pflichtgegenständen in den Lehrplänen der Höheren Internatsschulen insbesondere eine zweite lebende Fremdsprache oder Darstellende Geometrie zu verstehen seien, soweit es sich hiebei nicht schon um Pflicht-

gegenstände der Schultype handelt, nach der die betreffende Bundeserziehungsanstalt geführt wird. Auch ist in diesen Anstalten ein Werkunterricht vorgesehen. An unverbindlichen Übungen kommt insbesondere die Konversation in einer Fremdsprache in Betracht.

Zur Frage des Mindestalters von 18 Jahren für die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe war der Ausschuß der Meinung, daß in einem späteren Zeitpunkt zu prüfen sein werde, ob nicht auch ein Mindestalter von 17 Jahren ausreichend wäre.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Marberger, Dr. Neugebauer, Dr. Stella Klein-Löw, Mark, Dr. Migsch, Zankl, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Mahnert, Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. Piffi-Perčević beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den dem Ausschlußbericht beige druckten Abänderungen angenommen.

Im Namen des Unterrichtsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (814 der Beilagen) mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, schlage ich vor, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Ist gegen diesen letzten Antrag ein Einwand? — Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordneter Harwalik. Ich bitte. (*Abg. Mahnert: Als Kontraredner bin ich gemeldet, Herr Präsident!*) Bei diesem Punkt ist nichts eingetragen. (*Ruf bei der SPÖ: Der Ordner funktioniert nicht! — Abg. Dr. van Tongel: Der funktioniert jedenfalls besser als die Koalition! — Abg. Zeillinger: Wird schon nachgeholt! — Heiterkeit.*) Das Wort hat Herr Abgeordneter Harwalik.

Abgeordneter **Harwalik (ÖVP):** Hohes Haus! Von den Abänderungen im Schulorganisationsgesetz, die sich als notwendig erweisen und die in keiner Hinsicht an die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes greifen, sind drei von Interesse für die Öffentlichkeit. Auf diese will ich ganz kurz eingehen. Alles andere ist schon durch den Bericht klargestellt.

Hier im Hohen Hause wurde schon öfter die Befürchtung laut — und wahrscheinlich wäre der Herr Abgeordnete Mahnert, der sich als Kontraredner melden wollte, aber die Eintragung übersehen hat, wieder einer jener Mahner gewesen —, man müßte bei der Ver-

Harwalik

wirklichung des Schulgesetzes auf weiten Strecken eine Rückzugslinie beziehen. Herr Bundesminister Dr. Piffi hat dagegen das Wort „vom gestaffelten Vormarsch“ gestellt.

Erst jüngst hat der Unterrichtsminister hier in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage einen beachtlichen Bericht über die Maßnahmen zur Behebung des Lehrermangels in Österreich erstattet. Dieser Bericht hat überzeugend dargetan, daß genug junge Menschen zum Lehrberuf streben — vielleicht die erfreulichste Erscheinung im Felde der großen Übergangsschwierigkeiten, die sich ganz natürlich bei jeder großen Schulreform ergeben — und daß zweitens die Schulverwaltung nichts versäumt hat in der Basiserweiterung der österreichischen Lehrerbildung. Besonders erfreulich ist auch heuer wieder die große Zahl der Meldungen für die Maturantenlehrgänge, deren Absolventen bis zu 100 Prozent in den Schuldienst treten. Es ist zu begrüßen, daß in dieser Novelle die Führung der Maturantenlehrgänge bis 1968 geregelt wird.

In den Händen aller Abgeordneten befindet sich die schriftliche Antwort des Herrn Ministers Dr. Piffi auf meine Anfrage, betreffend die baulichen Maßnahmen für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Eine ebenso respektable Planung besteht für die allgemeinbildenden höheren Schulen. Die Errichtung von Pflichtschulen fällt in die Kompetenz der Länder. Wir wissen, daß in den letzten 20 Jahren mehr Schulen gebaut wurden als in 100 Jahren vorher und daß sich vor allem das Hauptschul- und das Mittelschulnetz stark verdichtet hat.

Der Herr Minister hat weiters eine Anfrage beantwortet, die auf die Gründung von höheren Schulen abzielte, und auch darüber einen begrüßenswerten Bericht gegeben. Sicherlich stehen die meisten Schulgebäude dieser Neugründungen noch nicht, sicherlich sind diese Neugründungen in ihrer baulichen Ausformung noch gar nicht möglich. Das Gesetz der schöpferischen Improvisation, der behelfsmäßigen Einrichtung und so weiter ist in volle Kraft getreten. Schüler rücken näher zusammen, um einer anderen Bildungsveranstaltung die Anfänge zu ermöglichen. Die Gemeinden bringen Opfer, bis der Bund die Leistungen übernehmen kann. Das sind deshalb erfreuliche Tatsachen, weil sie dokumentieren, daß die Öffentlichkeit mit aller Energie hinter diesen Bildungseinrichtungen steht. Die Schulgesetzgebung ist also in weiten Teilen im Gange. Sie wird bis zu ihrer Verwirklichung in ebenso weiten Teilen noch viele Schwierigkeiten zu überwinden haben.

Noch einmal wiederhole ich, daß man Schulhäuser vor einem neuen Schulorganisations-

gesetz nicht auf Vorrat bauen kann, wie man Lehrer vor einem neuen Lehrerbildungsgesetz nicht auf Vorrat heranbilden kann. Das gilt für alle Schulreformen zu allen Zeiten in allen Teilen der Welt.

Ich studiere mit großem Interesse die einzelnen Schulreformen vornehmlich in Europa. Welche Leistung beispielsweise für Griechenland, das jüngst seine Schulpflicht von sechs auf neun Jahre erhöht hat, wobei seine wirtschaftliche Lage mit der unseren gar nicht vergleichbar ist! Wir wollen uns hinter keine Ausflüchte stellen, müssen aber doch immer wieder darauf hinweisen, daß Bildungsausfälle von heute Wirtschaftsausfälle von morgen sind und daß daher die Bildungsmaßnahmen zu den entscheidendsten dieses Jahrhunderts gehören.

Die heutige Novelle stellt für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis 31. August 1968 die Klassenschülerzahl von 36 auf 40, wenn nicht behebbare personelle oder räumliche Mängel gegeben sind. Was nützte hier ein Protest gegen diese Wirklichkeit? Die Wirklichkeit ist stärker als der formale Protest. Die Berichte der Landeschulräte werden in allen Fällen vom Bundesministerium für Unterricht selbst überprüft, wenn es sich nicht um Pflichtschulen handelt, für deren Überprüfung in gleichen Fällen das Kollegium des Landeschulrates zuständig ist. Die Überschreitung darf jeweils nur für ein Jahr Gültigkeit haben. Aus der Art dieser Maßnahmen spricht die große Verantwortlichkeit und Sorgfalt des Bundesministeriums für Unterricht gegenüber der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Einige Zahlen sollen verdeutlichen, daß diese Maßnahmen, wie das oft in Übertreibungen geschieht, keinen totalen Charakter haben, und die Öffentlichkeit möge durch diese Zahlen beruhigt werden.

An den Volksschulen Österreichs haben wir im Schuljahr 1963/64 folgende Klassenstände geführt: 12.499 Klassen mit einer Schülerzahl unter 36, 2357 Klassen mit einer Schülerzahl von 37 bis 40, 2111 Klassen allein mit einer Schülerzahl über 40. Also rund 12,6 Prozent aller Volksschulklassen Österreichs haben einen Schülerstand von über 40.

An den Hauptschulen Österreichs ergibt sich für 1963/64 folgendes Bild: 5341 Klassen mit einer Schülerzahl unter 36, 532 Klassen mit einer Schülerzahl von 37 bis 40, 383 Klassen mit einer Schülerzahl über 40. Nur 6,1 Prozent aller Hauptschulklassen hatten also eine Schülerzahl von über 40. Das Bild wird im abgelaufenen Schuljahr besser gewesen sein, da schon im Vorjahr mehr Lehrer zur Verfügung standen als 1963/64.

Harwalik

Im Bildungsbericht des Bundesministeriums für Unterricht finden Sie auf den Seiten 32 und 33, daß die Durchschnittsschülerzahl pro Klasse an Bundesschulen, vor allem also an allen höheren Schulen, im Schuljahr 1963/64 nur 28 betrug. Das ist die niedrigste Durchschnittszahl seit 1946/47. Während im Schuljahr 1951/52 267 Klassen eine Schülerzahl von über 40 hatten, im Schuljahr 1960/61 212 Klassen, sind es im Schuljahr 1963/64 nur 173 Klassen bei 2914 Gesamtklassen in Österreich.

Diese Statistik korrigiert manche Kritik, die sich als nicht genügend fundiert erweist. Sicherlich wird der Beginn des Polytechnischen Lehrganges neue Schwierigkeiten bringen, ebenso die Übergangszeit von der Lehrerbildungsanstalt zur Akademie 1968 bis 1970. Ich glaube aber, daß diese Darstellung gut geeignet ist, in der Öffentlichkeit das Gefühl zu wecken und zu festigen, daß unser Schulwesen in besten Händen ist. Vorausschau und planende Vorsorge sind hiefür die Garanten.

Den zweiten Novellierungsschwerpunkt bildet die Streichung des Absatzes 3 in § 72 des Schulorganisationsgesetzes. Das ist eine pädagogische Tat, die von unseren Eltern und von unseren Schülern begrüßt werden wird und für die wir den lebensoffenen und aufgeschlossenen Pädagogen am Minoritenplatz aufrichtig danken. Schon mit diesem Schuljahr werden die Besucher der zweiten Jahrgänge der höheren berufsbildenden Schulen technischer Richtung nicht mehr vom Fortgang des Studiums in der Oberstufe dieser Bildungsveranstaltung ausgeschlossen und in die Fachschulen verwiesen werden, wenn sie nicht einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweisen.

Wie kam es überhaupt dazu? 1946 wurden diese Anstalten als Fachschulen organisiert. Ab dem zweiten Jahrgang erfolgte dann eine positive Auslese nach oben. Es war sinnvoll, die weniger begabten Schüler nicht auf einen Bildungsweg zu schicken, dessen Schwierigkeiten sie bis zur Matura hin nicht meistern konnten. Dieser Vorgang wurde aber vorerst auch eingehalten, als diese Anstalten auch als mittlere, jetzt höhere Schulen organisiert wurden. Schüler mit einem positiven Zeugnis im zweiten Jahrgang konnten trotzdem ihr Studium nicht fortsetzen und wurden an die Fachschulen verwiesen, wenn sie nicht einen guten Gesamterfolg ausgewiesen haben.

Mit Recht betonte der Sektionsleiter in einem Gespräch mit mir, daß eine negative Auslese bei positiven Zeugnissen ein Unrecht darstellt und ohne Beispiel im Schulwesen ist. Er bezeichnete solche pädagogische Maßnahmen als eine Anmaßung, wenn man sich

vor Augen hält, daß es junge Menschen im kritischsten Alter ihrer Entwicklung sind, die hier schockiert und irritiert werden. Und immer wieder ist es vorgekommen, daß Eltern die Professoren gebeten haben, in solchen Fällen den Schülern lieber ein Nichtgenügend als ein Genügend zu geben, weil mit der erfolgreichen Wiederholung des zweiten Jahrganges der Weg nach oben, wenn auch mit Zeitverlust, gesichert war. Das sind Grotesken in der Pädagogik, im Lehrberuf, die eine moderne Pädagogik eben nicht verschulden darf. Damit hat das Unterrichtsministerium nun Schluß gemacht.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die pädagogische Sorgfalt, die das Unterrichtsministerium in der Frage der auslaufenden Schultypen walten läßt. § 131 bestimmt nun in einem durch die Novelle angeschlossenen Absatz 4, daß sich für jene Schüler, die die lehrplanmäßig letzte Klasse einer auslaufenden Schulart nicht erfolgreich besucht haben und zur Wiederholung der betreffenden Klasse berechtigt sind, die Anwendbarkeit der bisher geltenden Vorschriften um ein Jahr verlängert. Das Ministerium stellt also nicht billig solche Schüler einer auslaufenden Schulart einfach unter Denkmalschutz, nimmt ihnen die Leistung nicht ab, setzt sie aber nicht einem jähen Abbruch des Bildungsweges aus, der vielleicht überhaupt keine Brücken mehr zu einem anderen Bildungsgang ermöglichte. Das wäre für Schüler und Eltern eine Härte, die das Ministerium nun durch verschiedene Bestimmungen beseitigt, und es gibt den jungen Menschen die Chance des Aufstieges im Bildungsweg.

Und von hier aus — damit komme ich zum Schlusse — habe ich eine Bitte an den Herrn Unterrichtsminister, die mit mir sicherlich alle Eltern und Lehrer aussprechen. Ich stimme mit Herrn Ministerialrat Dr. Kövesi überein, wenn er das Schulgesetz als eine Ellipse mit zwei Brennpunkten bezeichnet. Der eine Brennpunkt ist das Schulorganisationsgesetz, der andere das Schul- und Unterrichtsgesetz, das in Ausformung begriffen ist, und zwar für alle Schultypen. Es ist einfach der Schulalltag, der gleichermaßen bedeutungsvoll für die Schüler wie für die Eltern ist, der in diesem Schul- und Unterrichtsgesetz, das erst zu erlassen ist, verankert ist. In diesem Gesetz geht es um das Prüfen, das Klassifizieren, um die Schularbeiten, die Lehrerkonferenzen und so weiter.

Unsere Lehrer sind über die alten Vorschriften nach den Erkenntnissen der Pädagogik, der Psychologie, der Hygiene, der pädagogischen Soziologie und so weiter hinausgewachsen. So verstehen wir sie ja als moderne

Harwalik

Lehrer. Herr Minister! Entfernen Sie alles in einem neuen Schul- und Unterrichtsgesetz, was an eine Zeit erinnern könnte, die heute nicht mehr existent ist! Die Kathedergewalt von einst ist gewichen den pädagogischen Gehalten der heutigen Schule. Das ist nicht die Aufhebung der Autorität, die wir heute nur anders verstehen.

Der Pädagoge Dr. Ludwig Lang weist uns eindringlich darauf hin, daß wir es mit einer anderen Jugend in einer anderen Zeit mit anderen Erwachsenen zu tun haben. Die Schule muß immer ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit sein. Selbstverständlich muß sie Leistungsschule sein und bleiben. Selbstverständlich muß der Schüler mit Prüfungssituationen konfrontiert werden. Selbstverständlich ist die Sicherung des Unterrichtsertrages das erste Gebot der Schule auch von heute. Aber Schularbeiten sollen nicht Schüler und Eltern in Angstträume versetzen. Prüfungen dürfen keine hochnotpeinlichen Staatsaktionen sein, wenn sie sich nicht an der Hochschule abspielen, wo selbstverständlich ein Rigorosum in einer ganz klaren Härte ein Wissen abfordern muß, das der Akademiker in diesen Zeitläuften eben in seinem Fach nachzuweisen hat. Ich rede hier von der Pflichtschule und von der höheren Schule.

In jeder Prüfung muß sich nicht nur der Prüfling als ein strebender junger Mensch, sondern vor allem auch der Prüfer als ein verständnisvoller Freund und Förderer unserer Jugend erweisen. Ich rede keiner pädagogischen Toleranz das Wort, die unseren Kindern und jungen Menschen keine Leistung abfordert. Es gibt auch da oder dort bei einem geringen Teil der Eltern Unvernunft. Aber es darf zwischen Schule und Elternhaus keine Distanzen geben, die Trennungslinien verschulden. Gewaltig können Lehrer nur sein durch ihre innere Gewalt, mit der sie die jungen Menschen an sich ziehen und ihnen das Beispiel geben, ohne das es kein Erziehen und Unterrichten gibt.

Die Schulaufsicht ist wieder kein Richteramt über den Lehrern, sondern ein Amt, das die Lehrer in ihrer schweren Arbeit fördern soll. Bei aller wechselnden Moderne wird es immer so sein müssen, daß Schule und Elternhaus eine innere Einheit sind, in der das Kind, der junge, strebende Mensch sich geborgen und gehoben fühlt. So gewinnt er alle Antriebs- und Auftriebskräfte für das Leben, das er zu bewältigen hat.

Meine Partei gibt dieser Vorlage ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten **Mahnert** das Wort.

Abgeordneter **Mahnert** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Erläuternden Bemerkungen zu der vorliegenden Novelle beginnen mit der Feststellung, daß es sich nur um geringfügige Änderungen handelt und an den wesentlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes nicht gerüttelt werden soll. Gerade das ist aber der Grund, warum wir diese Novelle ablehnen.

Es ist richtig, daß es, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur geringfügige Änderungen sind — es wurden aus Kleinbuchstaben Großbuchstaben gemacht. Sicherlich sind auch wesentliche Bestimmungen, wie die Bestimmung, daß das Schulorganisationsgesetz hinsichtlich der Schülerzahlen noch einmal außer Kraft gesetzt wird, enthalten. Aber im wesentlichen ist es richtig, daß an der Substanz, an den wesentlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes nicht gerüttelt wird. Wenn eine Novelle einmal ins Haus kommen würde, die an wesentlichen Bestimmungen etwas ändert, so könnten Sie auch mit unserer Zustimmung dabei rechnen.

Herr Abgeordneter **Harwalik**! Ich möchte Ihnen das Kompliment machen, daß Sie Ihren Enthusiasmus für das Schulgesetz und für Leistungen ... *(Abg. Harwalik: Das ist pädagogischer Realismus!)* Da sind wir eben verschiedener Auffassung. Ich glaube, daß Ihr Optimismus, den ich gerade loben wollte — Sie haben mich dabei unterbrochen, Ihnen nun ein Kompliment zu machen —, ein Zweckoptimismus ist, zu dem Sie zweifellos eine gewisse Verpflichtung fühlen. Ich glaube aber, daß Sie uns in die Lage versetzen werden, in der wir etwa gestern bei der Debatte über die Novelle zum Bundesfinanzgesetz waren, daß wir nämlich doch eines Tages feststellen müssen — wir fürchten es —, daß der Optimismus, den Sie geflissentlich verbreiten, den Tatsachen nicht standhält.

Das 9. Schuljahr rückt in bedrohliche Nähe. Es tritt am 1. September 1966 in Kraft. Ich möchte eigentlich sagen, daß der Abschnitt über diesen Punkt in dem Bildungsbericht, den das Unterrichtsministerium vorgelegt hat, der außerordentlich sachlich, instruktiv, wertvoll ist, nicht so optimistisch gehalten ist wie das, was Sie heute gesagt haben. Es wird dort etwas nüchterner von den Schwierigkeiten gesprochen, das polytechnische Jahr in Kraft zu setzen. Wenn wir auf Grund der Berechnungen, die dort angestellt worden sind, hören, daß für diesen Polytechnischen Lehrgang ein Bedarf von 2000 bis 2500 Lehrern auftreten wird, von dem, wie ich im Ausschuß erfahren habe, etwa 700 Lehrkräfte für ein Jahr, aber nur für ein Jahr, aus den Berufsschulen zur Verfügung

Mahnert

gestellt werden können, wenn wir wissen, daß wir außer diesem Zusatzbedarf auch noch einen Mangel an Lehrkräften bei den bestehenden Schulen haben, dann kann ich mir nicht vorstellen, wie es möglich sein wird, diese Klippe zu umschiffen.

Wenn Sie der Meinung sind, Herr Kollege Harwalik, daß nun alle, auch Ihre eigenen Behörden etwa in den Ländern, mit demselben Enthusiasmus mitziehen, dann glaube ich, daß dem schon die Tatsache widerspricht, daß die Länder mit ihrer Ausführungsgesetzgebung sehr stark in Verzug geraten sind. Das hat nicht nur den Grund, der auch im Ausschuß dafür angegeben wurde, daß erfahrungsgemäß gerade bei Schulgesetzen die Landtage sehr langsam arbeiten würden, sondern ich habe aus Gesprächen mit maßgebenden Vertretern Ihrer Partei etwa in dem Bundesland, das ich vertrete, den Eindruck, daß die Begeisterung für die Art des Schulgesetzes, für die Konstruktion des Polytechnischen Lehrganges von Ihren eigenen Vertretern in den Ländern nicht geteilt wird.

Ich halte es aber gar nicht für das entscheidende. Sicherlich, es ist sehr wesentlich, daß es hier enorme Schwierigkeiten gibt, deren Überbrückung ich mir nicht vorstellen kann. Ich möchte noch einmal wiederholen, daß das für uns nicht der entscheidende Grund ist, warum wir dieser Konstruktion unsere Zustimmung seinerzeit versagt haben und warum wir auch immer wieder davon sprechen.

Wir fürchten also nicht nur, daß mit dem Schuljahr 1966/67, milde gesagt, ein gewisses Durcheinander in den Schulen eintreten wird, daß es nicht überall möglich sein wird, den Polytechnischen Lehrgang schon zu aktivieren, daß Schwierigkeiten dazu zwingen werden, hier Ausnahmen zu machen und dort Ausnahmen zu machen. Nicht das allein ist es. Ich möchte noch einmal sagen, daß wir nach wie vor der Meinung sind — und die Erfahrungen, die in anderen Ländern gemacht worden sind, geben dem eigentlich recht —, daß der Einbau der neunten Schulstufe zweckmäßiger gewesen wäre zur Unterstützung des Unterbaues. Ich habe schon einmal darüber gesprochen. Auch Sie, Herr Kollege Harwalik, haben mir damals erwidert. Sie haben damals, wenn ich mich richtig erinnere, die Auffassung vertreten, diesem Gedanken habe man ja dadurch Rechnung getragen, daß die erste Klasse der höheren Schule nicht viel anderes sei als eine Verstärkung des Unterbaues. Ich glaube, das ist nicht ganz richtig. Auch in dieser ersten Klasse müssen Sie schon die Auffächerung des Unterrichtes vornehmen, und diese bedingt beziehungsweise setzt eine

gewisse Reife voraus, die nach fünf Klassen des Unterbaues eher erreicht ist als bei vier Klassen.

Diese Erfahrung hat man in allen Ländern gemacht. Es ist heute so, ich glaube mich nicht zu irren, daß man nur in Österreich und in der Bundesrepublik — ich weiß aber nicht, ob es für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland zutrifft — einen vierklassigen Unterbau kennt, alle anderen westeuropäischen, amerikanischen — also auch die Vereinigten Staaten — und osteuropäischen Staaten jedoch einen wesentlich stärkeren Unterbau haben. Ich glaube, das hat seinen Grund in der Erfahrung, und auch pädagogische Gründe sprechen dafür.

Dazu muß man noch feststellen, daß wir in Österreich in diesem Unterbau noch ganz beträchtliche Mängel haben. Ich habe dem Bildungsbericht folgende Zahlen entnommen: Wir haben in Österreich noch 2460 ein- bis dreiklassige Volksschulen. Leider ist nicht aufgegliedert, wie viele davon nur einklassig sind. Ich glaube, es ist ein ziemlich hoher Prozentsatz; meines Wissens beträgt allein in Niederösterreich die Zahl der einklassigen Schulen noch 440. Wir haben hier also noch außerordentlich starke Mängel in diesem Unterbau. Wir setzen nun wieder den zweiten Schritt vor den ersten: bevor dieser Unterbau saniert worden ist, sind wir darangegangen, eine Art Giebel aufzusetzen.

Man hat wirklich den Eindruck — und Sie konnten diesen Eindruck auch mit Ihrem Zweckoptimismus nicht zerstören —, daß ein Gesetzeswerk geschaffen wurde, für dessen Verwirklichung in dieser Form noch wesentliche Voraussetzungen gefehlt haben. Sie sperren sich nun gegen diese Erkenntnis, daß diese Voraussetzungen eben fehlen. Ich sehe das ein; es ist für Sie eine Prestigefrage. Sie haben sich außerdem die Möglichkeit genommen, hier nun irgend etwas zu ändern, weil Sie das ganze Schulgesetzwerk dadurch betont haben, daß Sie Verfassungsbestimmungen eingebaut haben. Sie können aus dieser Situation nicht heraus, und Sie werden daher weiterexperimentieren.

Wir haben durchaus nichts gegen das Experimentieren. Wir sind der Überzeugung, daß wir ein modernes Schulgesetz brauchen. Ich habe in meiner Stellungnahme am 25. Juli 1962 sehr ausführlich ausgeführt, daß wir der Meinung sind, daß bestimmte Probleme, vor denen unser Zeitalter steht, in einem modernen Schulgesetzwerk berücksichtigt werden müssen und daß gerade dieser Grundgedanke des Polytechnischen Lehrganges eine gewisse Synthese herzustellen imstande ist zwischen, wie ich es damals genannt habe,

Mahnert

Werk und Geist. Dieser Grundgedanke dürfte aber nicht auf einen Lehrgang beschränkt sein, den nur ein gewisser Prozentsatz der Schüler besucht, sondern er müßte der durchgehende Gedanke durch das ganze Schulgesetzwerk, vor allem durch den Unterbau sein. Wir sind also nicht gegen das Experimentieren. Wir sind aber dafür, daß man die Dinge etwas realer sieht.

Wir halten es nach wie vor für unsere Aufgabe, diesem Zweckoptimismus die nüchterne Darstellung entgegenzusetzen, und wir werden nicht davon ablassen, diese Auffassung zu vertreten. Wir fürchten — ich kann das noch einmal sagen —, daß der Zeitpunkt kommt, in dem wir hier wiederum gemeinsam das feststellen müssen, was etwa in der Replik auf meine gestrige Rede zur Finanzgesetznovelle Herr Kollege Uhlir gesagt hat: Ja, man kann sich auch irren!

Aus diesen Gründen sind wir nicht in der Lage, dieser Novelle unsere Zustimmung zu geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Neugebauer das Wort.

Abgeordneter Dr. **Neugebauer** (SPÖ): Hohes Haus! Bitte um Entschuldigung, daß ich mich zu so später Stunde noch zum Wort gemeldet habe, aber ich werde nunmehr die kürzeste Rede meiner bisherigen parlamentarischen Tätigkeit halten. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Pittermann: Moment, nachher klatschen! — Weitere Zwischenrufe.*) Bitte, mich nicht bei meinen Ausführungen zu stören, sonst wird es länger dauern.

Das Schulorganisationsgesetz wird nun zum zweiten Male novelliert. Das erste Mal mußte es novelliert werden, weil der Zeitpunkt, ab dem die Klassenschülerhöchstzahl 40 betragen sollte, mit 1. September 1963 nicht eingehalten werden konnte. Man hat dann den Zeitpunkt auf den 1. Jänner 1965 hinausgeschoben. Nun zeigt die Praxis, daß es immer noch Schulorte, Schulen und auch einzelne Klassen gibt, die nicht in der Lage sind, die Klassenschülerhöchstzahl 40 einzuhalten, weil es an den notwendigen Lehrern fehlt.

Dabei ist es natürlich nicht so — das muß man bedenken —, daß wir keinen genügend großen Lehrernachwuchs haben. Der letzte erste Jahrgang, der vor einigen Jahren mit seiner Tätigkeit begonnen hat, hatte etwa 1700 Schüler, während der damalige letzte Jahrgang nicht einmal 1000 hatte. Es ist schon ein Anwachsen der Lehrerschaft zu bemerken, aber sie reicht doch nicht aus. Außerdem ist die Zahl der einjährigen Maturantenlehrgänge sehr

gewachsen und die Besucherzahl außerordentlich groß.

Eine Tatsache muß man aber natürlich ins Kalkül ziehen. Die Zahl der Schüler, die in die Volksschule eintreten, wächst außerordentlich. Ich nenne hier nur für mein Verwaltungsgebiet Wien einige Zahlen. So haben wir im vergangenen Schuljahr in den ersten Klassen 14.000 Schüler gehabt, in den zweiten 13.000 Schüler, in den dritten 12.000, aber in den vierten nur 10.500; das heißt also: im Laufe von drei Jahren ist die Schülerzahl in den Volksschulen um ein Drittel gewachsen. Mehr Schüler heißt mehr Klassen, und mehr Klassen bedeutet mehr Lehrer.

Ich verweise deswegen auf diese Tatsache, weil man oft hört, daß wir jetzt solche Schwierigkeiten haben, liege an den neuen Schulgesetzen. Natürlich ist die Bestimmung mit der Klassenschülerhöchstzahl 40 die Ursache. Aber daß diese Klassenschülerhöchstzahl überschritten werden muß, ist eben dadurch begründet, daß wir außerordentlich viele neue Schüler haben und das Anwachsen der Schülerzahlen sehr rasch vor sich geht.

Durch die heutige Novellierung soll vor allem die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Klassen mit mehr als 40 Schülern zu gestatten. Würden wir diese Maßnahme nicht durchführen, dann könnte das Schulorganisationsgesetz in diesen Punkten nicht erfüllt werden, weil eben keine Lehrer vorhanden sind. Weil wir aber novellieren, ist diese Möglichkeit, die sich sonst dadurch auszeichnete, daß sie gegen das Gesetz geschähe, nun durch das Gesetz gedeckt.

Ich bin überzeugt, daß es allerlei Maßnahmen gibt, diese Überschreitungen der Zahl 40 in engen Grenzen zu halten. Es ist heute schon darauf verwiesen worden, daß wir sehr viele einklassige Schulen haben. Die Tatsache, daß es Schulautobusse gibt, ist bekannt, und man wird sich eben entschließen müssen, einklassige Schulen zusammenzuziehen, wenn es geographisch möglich ist, oder diese Schüler in eine höher organisierte Nachbarschule zu schicken.

Eine zweite Maßnahme, die ebenfalls dem Lehrermangel entgegentritt, sind die einjährigen Maturantenlehrgänge, die gefördert werden müssen. Eine große Anzahl der heutigen Lehramtsanwärter, die angestellt werden, stammt aus diesen einjährigen Maturantenlehrgängen. Es ist sehr erfreulich, daß die Möglichkeit, diese Maturantenkurse abzuhalten, bis zum Ende des Schuljahres 1967/68 verlängert wird.

Die Bestimmungen über die Ausnahmemöglichkeiten von der Klassenschülerhöchstzahl und die über die Maturantenkurse sind die wich-

Dr. Neugebauer

tigsten Maßnahmen des Gesetzes. Die anderen Bestimmungen enthalten Verbesserungen auf Grund der Erfahrungen, die man in den letzten Jahren gemacht hat, und aus pädagogischen Gründen.

Wir Sozialisten halten diese Novellierung des Schulorganisationsgesetzes für zweckmäßig und werden dafür stimmen.

Abschließend möchte ich jedoch noch an ein offenes Problem erinnern. Es handelt sich um den Versuch des Bundeslandes Niederösterreich — ich habe hier schon einige Male darüber gesprochen —, das Vorschlagsrecht der Bezirksschulräte bei Ernennungen zu umgehen. Das ist nicht allein eine niederösterreichische Angelegenheit, sondern es ist das in allererster Linie eine Angelegenheit des Bundes. Die Bundesgesetzgebung hat die Gesetze beschlossen, die Bundesregierung ist für die Durchführung verantwortlich. Das Unterrichtsministerium hat gegen das Ausführungsgesetz in Niederösterreich keinen Einspruch erhoben, aber der Herr Bundesminister hat erklärt, er werde diese Frage in amikaler Weise mit den Niederösterreichern regeln. Es ist auch ein Antrag auf Novellierung des Artikels 14 der Bundesverfassung eingebracht worden. Aber beides liegt darnieder. Die freundschaftliche Erledigung ist nicht erfolgt, und der Novellierungsantrag liegt in irgendeiner Lade, ohne daß man sich mit ihm befaßt hat. Die Sache auf sich beruhen zu lassen, ist meiner Ansicht nach keine Erledigung. Der Versuch, dies zu tun, müßte das Vertrauen zerstören. Die Schulgesetze brauchen zur Beschlußfassung eine Zweidrittelmehrheit, die beiden großen Parteien sind daher aneinander gebunden und aufeinander angewiesen. Ohne gegenseitiges Vertrauen wird es keine gesunde Entwicklung auf dem Gebiet des Schulwesens geben. Ich appelliere deshalb an den Herrn Unterrichtsminister und an die Bundesregierung, dieses offene Problem endlich zu lösen. Ich bin der Meinung: Wenn die Koalition die heutigen Schwierigkeiten überwinden konnte, dann kann auch dieses Schulproblem gelöst werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung. Gemäß Artikel 14 Abs. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, können Bundesgesetze in Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ich stelle daher die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder fest.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (672 der Beilagen): Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (873 der Beilagen)

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (707 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 abgeändert wird (1. Novelle zum LaDÜG. 1962) (874 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir gelangen nun zu den Punkten 4 und 5 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer und

1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Zur Behandlung der Regierungsvorlagen 672 und 707 der Beilagen setzte der Finanz- und Budgetausschuß einen Unterausschuß ein, dem für die Österreichische Volkspartei die Abgeordneten Gabriele, Leisser, Regensburger und der Berichterstatter, für die Sozialistische Partei die Abgeordneten Uhlir, Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Neugebauer und Chaloupek und für die Freiheitliche Partei der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten. Der Unterausschuß trat mehrmals zusammen, um verschiedene offene Fragen zu klären.

Die Regierungsvorlage 672 der Beilagen wurde in mehreren Punkten abgeändert. In § 2 wurde das Ausmaß der Lehrverpflichtung bei den Gruppen IV, V und VI geändert. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit, eine neue Anlage 4 einzufügen. Der Unterausschuß kam zur Überzeugung, daß die Lehrverpflichtung in den Gegenständen Musik, Kunst- und Leibeserziehung aus sachlichen Gründen gegenüber den in der Regierungsvorlage festgelegten Normen um je eine Stunde verkürzt werden sollte. Diesem Verlangen stimmten schließlich der Herr Bundeskanzler und der Herr Bundesminister für Finanzen zu.

Machunze

In § 2 Abs. 3 wurde festgelegt, daß auch für die Lehrer an der Berufsschule an der Anstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiserbersdorf die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 zu gelten haben.

Eine wesentliche Änderung wurde in § 5 vorgenommen. Es wird festgelegt, daß bei der Unterrichtserteilung an allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige, die als Abendschulen geführt werden, drei gehaltene Unterrichtsstunden als fünf Wochenstunden zu werten sind. Die Regierungsvorlage hatte ein Verhältnis von 3 zu 4 vorgesehen.

Ergänzt wurde § 8, der jetzt besagt, daß Lehrer über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes ihrer Lehrverpflichtung verhalten werden können.

Die verschiedenen Änderungen machen selbstverständlich einen höheren finanziellen Aufwand erforderlich. Weil aber das Budget 1965 nicht durch Mehrausgaben belastet werden kann, kam der Ausschuß übereinstimmend zu der Auffassung, daß die weiteren, vom Ausschuß beschlossenen Begünstigungen und Lehrpflichtverkürzungen mit 1. Jänner 1966 wirksam werden sollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. Juli 1965 behandelt und den vom Unterausschuß erarbeiteten Änderungen, die dem Ausschußbericht beige druckt sind, zugestimmt. Ich verweise im übrigen auf den ausführlichen Bericht des Ausschusses und stelle den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage 672 der Beilagen in der Fassung des Ausschußberichtes die Zustimmung erteilen.

Auch der Gesetzentwurf 707 der Beilagen wurde von einem Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses, über dessen personelle Zusammensetzung ich bereits berichtet habe, sehr gründlich beraten. Auch an dieser Vorlage wurden einige Änderungen vorgenommen, wobei ich besonders auf den geänderten § 35 Abs. 1 hinweisen darf, der eine Verminderung der Lehrverpflichtung für jene Lehrpersonen um je eine halbe Woche vorsieht, welche die Lehrmittelsammlungen für den Sachunterricht, die Bücherei, die Schulwerkstätte und die Turnsaaleinrichtung oder die Schulküche verwalten. In § 35 Abs. 1 wird aber festgelegt, daß die erwähnte Verwaltungstätigkeit in erster Linie solchen Lehrern zuzuweisen ist, die nicht mit dem Höchstausmaß ihrer Lehrverpflichtung im Unterricht verwendet werden.

Geändert wurde auch § 36 Abs. 1, dessen zweiter Satz zu beginnen hat: „Die Lehrverpflichtung vermindert sich mit der Maßgabe,

daß die Gesamtminderung nicht mehr als drei Wochenstunden, im Falle des Unterrichtes in Deutsch oder einer anderen Sprache aber nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,“.

Bei den Beratungen im Unterausschuß wurden auch andere Wünsche vorgetragen, die aber aus sachlichen Gründen derzeit nicht berücksichtigt werden konnten. Im Hinblick darauf, daß die Besoldung der Landeslehrer vom Bund getragen wird und das Bundesfinanzgesetz 1965 weitere finanzielle Belastungen nicht zuläßt, hat der Ausschuß beschlossen, daß die sich aus der Novelle ergebende Dienstzeitverkürzung mit 1. Jänner 1966 in Kraft tritt, während alle übrigen Bestimmungen der Novelle mit 1. September 1964 wirksam werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1965 den Bericht des Unterausschusses zur Kenntnis genommen und den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Ich stelle daher den Antrag, der Nationalrat wolle auch der Regierungsvorlage 707 der Beilagen in der geänderten Fassung die Zustimmung erteilen. Sämtliche Änderungen sind dem Ausschußbericht beige druckt.

Gleichzeitig beantrage ich, falls Wortmeldungen vorliegen, über beide Regierungsvorlagen General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. Besteht gegen den letzten Antrag eine Einwendung? — Dies ist nicht der Fall. Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Mahnert. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Mahnert (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Uns liegen zwei Gesetzentwürfe vor, das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer und die Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962. Dieser Ausdruck scheint als Übungswort für Stottererschulen erfunden worden zu sein. Dieser scheußliche Ausdruck, mit dem dieses Gesetz bezeichnet worden ist, führt zu einer noch scheußlicheren Abkürzung. Es wird daher dann die scheußliche Abkürzung „LaDÜG.“ verwendet.

Die beiden Gesetzentwürfe, die zu behandeln sind, haben etwas sehr Bemerkenswertes gemeinsam. Wenn Sie sich ansehen, zu welchen Terminen diese Gesetze in Kraft treten, dann bemerken Sie, daß der wesentliche Teil der Gesetze mit 1. September 1964 in Kraft tritt, also rückwirkend, während andere Teile mit 1. Jänner 1966 in Kraft treten.

Mahnert

Die Tatsache, daß dieses Gesetz rückwirkend, also mit 1. September 1964, beschlossen wird, geht auf einen Umstand zurück, den wir als Parlament nicht einfach sang- und klanglos passieren lassen können. Zwischen den zuständigen Gewerkschaften und dem Unterrichtsministerium wurde eine Vereinbarung in Kraft gesetzt, ohne daß dafür eine gesetzliche Unterlage, eine gesetzliche Deckung vorlag, wobei man aber nicht sagen kann, daß sich das Parlament für diese Frage nicht interessiert hätte. Ganz im Gegenteil, das Parlament hat sich mit dieser Frage mehrfach befaßt. Denn warum geht es? Es ist Ihnen bekannt, daß das Ausmaß der Lehrverpflichtung in den Krisenjahren der Ersten Republik erhöht worden ist. Es betrug bis dahin bei Sprachen 17, bei den wissenschaftlichen Fächern 20, bei den übrigen Fächern 24 Wochenstunden. Dieses Ausmaß wurde dann erhöht, und der Kampf der Bundeslehrer ging nun lange dahin — ein vollkommen berechtigtes Anliegen —, wieder auf dieses Maß zurückzukommen, das sie schon einmal gehabt haben.

Diese Tatsache hat das Parlament mehrfach aufgegriffen und behandelt. So hat zum Beispiel der Nationalrat am 25. Juli 1962 eine EntschlieÙung gefaßt, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Verhältnisse der Lehrverpflichtung für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände und Schulgattungen zu überprüfen. Wir freiheitlichen Abgeordneten haben am 19. Februar 1964 an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage gerichtet, warum dieser EntschlieÙung bisher nicht Rechnung getragen wurde. Wir haben dann mit sehr starker Verspätung am 18. 11. 1964 vom Herrn Bundeskanzler die Antwort bekommen, daß die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen seien. Zu diesem Zeitpunkt waren aber offensichtlich die Verhandlungen schon abgeschlossen und die Bestimmungen auch schon in Kraft gesetzt, aber, wie gesagt, ohne gesetzliche Deckung durch das Parlament. Ich glaube, daß dieser Vorgang an sich nicht Schule machen sollte, daß die gesetzliche Deckung das Primäre sein muß und die Verwaltung schließlich nur nach den Gesetzen handeln kann. Wir werden trotz dieses Schönheitsfehlers der Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz — Sie sehen, ich kann das schon ganz gut, ohne zu stottern — unsere Zustimmung geben.

Das Gesetz über die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer enthält allerdings noch einen anderen Schönheitsfehler, der den Eindruck macht, daß dieses Gesetz in dieser Form noch nicht beschlußreif ist. Ohne die Tabellen, die diesem Gesetz beigefügt sind, wäre das Gesetz an sich überhaupt bedeutungslos und

ohne Wirkung. Diese Tabellen sind also ein ganz wesentlicher Bestandteil; sie sind es allerdings auch, die unseren Widerspruch hervorrufen müssen, weil da Einstufungen vorgenommen worden sind, die unserer Meinung nach doch noch einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Diese Einstufungen beinhalten eine sichtliche Zurücksetzung der allgemeinbildenden Fächer gegenüber den berufsbildenden Fächern. Ich glaube, historisch kann das begründet werden. Historisch ist es damit zu begründen, daß die berufsbildenden Schulen erst in der Ersten Republik, in den dreißiger Jahren, geschaffen wurden. Es war damals nicht leicht, Lehrkräfte dafür zu bekommen. Ihnen, die man aus der Wirtschaft und so weiter herauslösen mußte, mußte ein gewisser Anreiz gegeben werden. Dadurch ergab sich in der Lehrverpflichtung eine Besserstellung dieses Lehrerkreises. Man ist nun selbstverständlich nicht dazu geneigt, die Lage dieses Personenkreises zu verschlechtern, man hat aber andererseits auch nicht den Mut dazu, in einem entsprechenden Maße die Situation der Lehrer der allgemeinbildenden Fächer zu verbessern.

So kommen einige Dinge zustande, die uns etwas absurd erscheinen, etwa daß Mathematik, Physik und Chemie verschieden eingestuft sind, je nachdem, an welchen Schulen diese Fächer unterrichtet werden. Wir glauben, daß sowohl die Vorbildung wie auch die Konzentration im Unterricht, die Erfordernisse, die der Lehrer dafür mitbringen muß, so ziemlich die gleichen sein werden. Daß etwa Mathematik an kunstgewerblichen Schulen höher und besser bewertet wird als an allgemeinbildenden, ist normalerweise nicht einzusehen. Wenn wir nur einige Vergleiche anstellen: daß Almwirtschaft — nichts gegen die Almwirtschaft — gleichgesetzt wird mit Philosophischem Einführungsunterricht, daß Musikerziehung gleichgesetzt wird mit Servierkunde, daß Griechisch gleichgesetzt wird mit Waffenlehre, daß die modernen Fremdsprachen zum Teil in Gruppe III sind, das sind Dinge, bei denen wir der Meinung sind, daß man sie noch einmal überprüfen müÙte. Unter immerhin 243 Gegenständen der Gruppe I sind nur 5 allgemeinbildende. Man müÙte also die Einstufung gerade der allgemeinbildenden Fächer noch einmal einer Überprüfung unterziehen. Man sollte aber auch, um zumindest eine so unglückliche Optik zu verhindern, eine Aufgliederung dieser Gruppeneinteilung nach Schultypen vornehmen, damit nicht diese Vergleiche herauskommen, die mehr oder weniger aufreizend wirken müssen.

Diese zwei Schönheitsfehler, einmal der Umstand, der für beide Gesetze zutrifft, daß

4778

Nationalrat X. GP. — 86. Sitzung — 15. Juli 1965

Mahnert

sie in Kraft gesetzt wurden, bevor die gesetzliche Grundlage vorhanden war, zum anderen aber, daß vor allem beim Gesetz über die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer eine neuerliche Überprüfung stattfinden muß, rechtefertigen es durchaus, daß wir dem Gesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer unsere Zustimmung nicht geben. Dem Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz dagegen werden wir die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir stimmen daher ab.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird zunächst das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer samt Anlagen mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Sodann wird die 1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (795 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird (871 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959.

Hiezu liegt mir ein genügend unterstützter Antrag der Abgeordneten Doktor Hauser, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen vor. Ich bringe ihn jetzt vorerst zur Verlesung.

Der Nationalrat wolle beschließen:

In Artikel II Abs. 2 ist nachstehender zweite Satz anzufügen:

„Die Bestimmungen des Art. I Z. 17 und 18 sind auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1965 bewirkt werden.“

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Neuner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter DDr. Neuner: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich habe im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage zum Umsatzsteuergesetz 1959 zu berichten. Zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf war die Bundesregierung be-

müht, der Entschließung des Nationalrates vom 16. Juli 1964 weitgehend nachzukommen. Des weiteren wurde eine Reihe von Ergänzungen des Umsatzsteuergesetzes, die sich zusätzlich als notwendig erwiesen haben, in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 12. Juli 1965 beraten. Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Machunze, Uhlir und Dr. Broesigke veranlaßt, die Regierungsvorlage abzuändern.

Zu den Formulierungen des abgeänderten Entwurfes bemerke ich folgendes:

Es besteht eine Befreiungsbestimmung, wonach Heil- und Pflegeanstalten hinsichtlich jener Entgelte steuerfrei sind, die sie vom Sozialversicherungsträger erhalten. In diese Befreiungsbestimmung sollen nunmehr auch Genesungs- und Erholungsheime sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen, in denen natürliche Heilvorkommen abgegeben werden, einbezogen werden. Ferner sollen die Umsätze der gemeinnützigen Krankenanstalten und die Gestellung von Arbeitskräften durch öffentlich-rechtliche Körperschaften und durch das Rote Kreuz an Krankenanstalten steuerfrei sein.

Der Freibetrag für Künstler, Privatgelehrte, Schriftsteller und Handelsvertreter wurde von 48.000 S auf 60.000 S pro anno erhöht.

Weiters ist der für die Steuerfreiheit des Eigenverbrauches der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen maßgebende Gesamtumsatz von 60.000 auf 80.000 S anzuheben gewesen.

Durch die Einfügung des Wortes „Kursen“ in die Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 20, wonach die Veranstaltungen von Volksbildungsvereinen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften steuerfrei sind, soll klargestellt werden, daß außer den Veranstaltungen, bei denen das gesprochene Wort im Vordergrund steht, auch Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Exkursionen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art unter die Steuerbefreiung fallen können.

Nach wie vor sind Kurse umsatzsteuerpflichtig, in denen technische Fertigkeiten zur Ausübung praktischer Berufe, zum Beispiel Sprachkurse, Maschinschreiben, Kurzschrift, Kochen und dergleichen, vermittelt werden. Die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“ in dieser Gesetzesstelle soll nur den derzeit bereits bestehenden Rechtszustand klarstellen.

Durch die Bestimmungen des Artikels I Z. 8 sollen ferner die im öffentlichen Interesse geführten Leihbüchereien, die keinerlei Gewinn

DDr. Neuner

streben aufweisen, umsatzsteuerlich entlastet und schließlich die Umsätze von Lohnschlächtern auf öffentlichen Schlachthöfen steuerfrei erklärt werden. Anlaß für diese letztgenannte Regelung ist die Heranziehung der Wiener Lohnschlächtergenossenschaft zur Umsatzsteuer, die durch diesen Gesetzestext ausgeschlossen werden soll.

Die Regierungsvorlage hat auch vorgesehen, daß Lieferungen von Düngemitteln im Großhandel generell steuerfrei sein sollen.

Weiter ist nunmehr vorgeschlagen, daß die Errichtung einer Personengesellschaft zwischen Eltern und Kindern steuerfrei sein soll. Dadurch wurde der Rechtszustand hergestellt, der bis zum Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1959 auf Grund eines Erlasses bestanden hat.

Die Novelle sieht auch eine Änderung des § 13 Abs. 6 des Gesetzes vor, wonach Umsätze bis 18.000 S im Jahr steuerfrei sind. Auf diese Weise trägt die Gesetzesvorlage der Entscheidung des Nationalrates, auch zu prüfen, ob der Österreichische Bergrettungsdienst umsatzsteuerfrei gestellt werden kann, faktisch Rechnung, weil das Finanzministerium die Ansicht vertritt, daß jede Ortsgruppe des Österreichischen Bergrettungsdienstes für sich als Steuersubjekt zu betrachten ist.

Durch die Novelle zum Umsatzsteuergesetz vom 25. November 1964, BGBl. Nr. 290, sollten, wie sich aus dem Titel des Gesetzes ergibt, die Anlagen E und F an die 3. Zolltarifgesetz-Novelle angepaßt werden. Ausdrücklich hieß es in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, daß der Gesetzentwurf gewährleisten solle, daß nach dem Inkrafttreten der 3. Zolltarifgesetz-Novelle die gleichen Ausgleichsteuer- und Ausfuhrvergütungssätze für die einzelnen Gegenstände zur Anwendung gelangen wie bisher. Dies ist jedoch hinsichtlich der Tarifnummer 48.07 A insofern nicht geschehen, als bis zum 31. Dezember 1964 für Kunstdruck- und Chromopappe die Vergütungsgruppe 5 beziehungsweise Ausgleichsteuergruppe 3 zur Anwendung gelangte, während die erwähnte Umsatzsteuergesetz-Novelle 1964 diese Pappe in die Vergütungsgruppe 3 rückgereiht hat, was automatisch die Anwendung eines Ausgleichsteuersatzes von 5,25 Prozent statt früher 8,25 Prozent nach sich zieht.

Die nun vorgeschlagene Änderung bezweckt lediglich die Fortführung der bis zum 31. Dezember 1964 bestandenen Handhabung der Ausgleichsteuer- beziehungsweise der Ausfuhrvergütung. Sie stellt sohin, da sie nur der Wiederherstellung der bis dahin bestandenen materiellen Rechtslage dient, lediglich eine formelle Berichtigung dar.

Artikel II enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten, wozu zunächst generell zu sagen ist, daß die Bestimmungen der Novelle mit 1. Jänner 1966 wirksam werden sollen, daß jedoch die Erhöhung der Kleinbetragsgrenze schon für die Veranlagung des Kalenderjahres 1965 wirksam wird.

Zu Artikel II ist der vom Herrn Präsidenten verlesene Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Oskar Weihs und Genossen eingebracht worden, der vorsieht, daß die Bestimmungen, betreffend die Ausgleichsteuer- und die Umsatzsteuervergütung für Kunstdruckpappe und Chromopappe schon am 1. August 1965 in Kraft treten sollen und insofern die Vorlage abgeändert werden soll. Ich darf an dieser Stelle bemerken, daß ich diesem Antrag beitrete.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Broesigke und Machunze beteiligten, wurde der Gesetzentwurf im Finanz- und Budgetausschuß mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Antrages der Abgeordneten Dr. Hauser, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, und falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet, wir stimmen daher sofort ab.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Doktor Hauser und Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (728 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 1115 und EZ. 1116 der KG. Josefstadt (Wien VIII, Pfeilgasse 4 und 6) (872 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen nun zum 7. und letzten Punkt der Tagesordnung: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Wien-Josefstadt.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Durch die Regierungsvorlage 728 der Beilagen soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, das Grundstück Wien VIII, Pfeilgasse 4

Machunze

und 6, zu einem Preis von 4,140.000 S zu veräußern. (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1965 dem dem Ausschußbericht beigedruckten Gesetzentwurf zugestimmt.

Ich stelle den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Grundverkauf die Zustimmung erteilen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Haus folgenden Antrag vor:

Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Frühjahrstagung 1965 der X. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 23. Juli 1965 für beendet zu erklären.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ferner wird vorgeschlagen, folgende Ausschüsse mit der Fortführung ihrer Arbeiten während der tagungsfreien Zeit zu beauftragen:

Verfassungsausschuß, Justizausschuß, Finanz- und Budgetausschuß, Ausschuß für soziale Verwaltung, Handelsausschuß, Landesverteidigungsausschuß und Sonderausschuß zur Vorberatung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Ges. m. b. H.“.

Ich bitte jene Damen und Herren, die auch hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit erscheint auch dem zweiten Antrag der Abgeordneten Harwalik und Genossen zu Punkt 1 entsprochen.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir sind am Ende der Frühjahrsession und heute auch am Ende eines teilweise turbulent verlaufenen Tages. Wollen wir Session und Tag in einer versöhnlichen Atmosphäre beschließen. Gestatten Sie daher, daß ich einige Gedanken zum Ausdruck bringe, die ich eigentlich schon vorbereitet hatte, deren Aktualität aber gerade heute besonders sichtbar geworden ist.

Sie alle wissen, daß ich bei meinen Ansprachen zum Abschluß einer Session eine bloße Aufzählung der vom Nationalrat gefaßten

Beschlüsse stets vermieden, sondern mich bemüht habe, angesichts und trotz heftiger innenpolitischer Meinungsverschiedenheiten die Funktion des Parlamentes als einzig berufene und legitimierte Stätte des geistigen Ringens um die Ordnung unseres freiheitlichen Gemeinwesens unserem Volk bewußt zu machen.

Bereits im Vorjahr habe ich am Ende der Frühjahrsession darauf hingewiesen, daß die innenpolitischen Kämpfe sich innerhalb eines Rahmens halten sollten, welcher der außenpolitischen Situation unseres Landes Rechnung trägt. Angesichts der weltpolitischen Lage gilt dieser Hinweis heute mehr denn je. Allgemeine Deklarationen nützen jedoch nichts; vielmehr sollten wir als Realpolitiker die Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß die Koalition, die seit 20 Jahren das Schicksal dieses Landes prägte, wenn wir sie aufrechterhalten wollen, einen Ausweg aus ihrer Vertrauenskrise finden muß. Es hat keinen Sinn, diese zu verschweigen. Wenn nämlich die großartigen außen- und innenpolitischen Erfolge, welche die gemeinsame Staatsführung der beiden Großparteien in den vergangenen 20 Jahren erzielen konnte, im Bewußtsein der Öffentlichkeit zu verblassen drohen, wenn eindrucksvolle Gesetzesbeschlüsse dieses Parlamentes, wie sie auch in dieser Session ihren erfreulichen Abschluß finden konnten, trotzdem in der Bewertung der Öffentlichkeit von einem gewissen Unbehagen überdeckt werden, dann müssen sich die verantwortlichen Politiker mit den psychologischen Ursachen dieser Symptome auseinandersetzen.

Hohes Haus! Nach wie vor glaube ich, daß allein die Zusammenarbeit der Sozialpartner und Parteien unserem Volk und Staat jene Stabilität und beruhigende Sicherheit garantiert, ohne die Österreich nicht wäre, was es heute ist, und deren Verlust uns über die Schwelle einer ungewissen Zukunft führen würde. Nach wie vor halte ich die Koalition für lange Zeit für aktuell. Sicherlich aber müssen wir uns mit dem Gedanken vertraut machen, daß Zusammenarbeit nicht unbedingt für alle Zukunft gleichbedeutend mit dem Begriff der Koalition sein muß, sondern eine Entwicklung denkbar wäre, die, wie in England, ein demokratisches Wechselspiel zwischen Regierung und Opposition ermöglicht. Aber solche Entwicklungen brauchen ihre Zeit; keinesfalls dürfen politische Kurzschlußhandlungen unabsehbare und nicht gewollte Folgen auslösen, weil wir keinen Sprung ins dunkle Ungewisse machen wollen, sondern auch bei freiem parlamentarischen Wechselspiel das feste politische Fundament des gemeinsamen Staatsbewußtseins und der Einhaltung unserer demokratischen Spielregeln gewährleistet bleiben müßte. Die große Koalition verhinderte in Österreich bisher das

Präsident

Aufflammen eines Rechts- oder Linksextremismus; jede Überleitung zu neuen Formen der Regierung müßte daher sorgfältig darauf bedacht sein, daß durch solches Extremismen nicht plötzlich unverdiente Chancen zuteil würden. 4

Mit Genugtuung kann das Parlament die Tatsache verzeichnen, daß in dieser Session zwei bedeutende Gesetzeswerke ihren Abschluß finden konnten, nämlich das Pensionsanpassungsgesetz und die Bauernkrankenversicherung. An diesen beiden bedeutenden Gesetzeswerken wird ersichtlich, daß es nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität der parlamentarischen Arbeit ankommt, wenn über diese ein Werturteil gefällt wird. Diese bemerkenswerte Tatsache, vor allem aber der Ablauf der Jubiläumsfeierlichkeiten anläßlich des 20. Jahrestages der Wiedererrichtung unserer Republik, des 10. Jahrestages des Staatsvertrages, aber auch der Trauerfeierlichkeiten um große Söhne Österreichs, wie des Bundespräsidenten Dr. Schärff und des Altkanzlers Ing. Figl, lassen doch eindeutig erkennen, daß sich im österreichischen Volk ein echtes Staatsbewußtsein entwickelt hat, das uns die beruhigende Gewißheit schenkt, aus schwierigen innenpolitischen Situationen doch immer wieder einen Ausweg finden zu können. Diese große staatspolitische Perspektive rückt die tagespolitischen Debatten auf den rechten, nämlich den zweiten und dritten Platz in der Rangordnung der Werte, die uns Freiheit, Frieden, Sicherheit und Wohlstand garantieren.

Der Präsident des Hauses befand sich diesmal persönlich in einer schwierigen Situation, weil er formalrechtlich über die Erstellung der Tagesordnung zu entscheiden hat, erstmals jedoch seit 20 Jahren die ihn beratenden Klubobmänner, zumindest der Regierungsparteien, zu keiner einheitlichen Auffassung gelangen konnten. Sie werden verstehen, meine Damen und Herren, daß ich als Richtlinie für meine Entscheidung weder einen Koalitionspakt noch auch einen Parteiauftrag akzeptieren konnte. Ein Koalitionspakt mag für die Abgeordneten mit einer gewissen Berechtigung maßgebend sein, aber er ist nicht Bestandteil der Verfassung und Geschäftsordnung. Der Präsident des Hauses hat daher nicht zu untersuchen, ob eine Abstimmung einem Koalitionspakt entspricht oder nicht, ob seine Entscheidung einmal dieser,

ein anderes Mal einer anderen Partei genehm ist oder nicht, sondern er hat seine Entscheidungen nach dem Buchstaben und Geist der Verfassung auszurichten. Wenn wir uns auf den schwankenden Boden begeben würden, jeweils nach tagespolitischen Erfordernissen unser Verhalten auszurichten, dann könnte durch solche Präjudize in einer echten Staatskrise eine Lahmlegung des Parlaments die tödliche Folge sein.

Gestatten Sie mir noch ein offenes Wort zur aktuellen Frage des Volksbegehrens, das vielleicht als Kritik nach allen Seiten hin aufgefaßt werden kann: Der Nationalrat repräsentiert die Summe sämtlicher Wähler, während ein Volksbegehren nur von einem Teil der Wählerschaft getragen wird; daher kann, wie es der Verfassungsgesetzgeber in weiser Voraussicht festlegte, der Nationalrat ein Volksbegehren annehmen, ablehnen oder abändern; aber der Nationalrat als Repräsentant des gesamten Volkes muß sich auch mit einem Begehren eines Teiles des Volkes auseinandersetzen. Der Teil steht zwar nicht über dem Ganzen, aber im Ganzen ist auch der Teil vertreten. Im Sinne dieser Wahrheit wird sich im Herbst bei ehrlichem Bemühen von allen Seiten, das ich nicht im geringsten bezweifle, eine Lösung finden lassen, die vom gesamten Volk als gerecht empfunden wird.

Hohes Haus! Lassen Sie mich heute schließen mit dem Wunsche, daß Sie im Urlaub jene Kraft zur Distanzierung von den Alltagsschwierigkeiten finden mögen, die der Mensch braucht, um produktiv und fruchtbringend weiterwirken zu können. Mögen uns die kurzen Wochen der Ruhe nicht nur zur physischen Regeneration, sondern auch zur geistigen Besinnung, zur schöpferischen Atempause dienen, die es uns im Herbst ermöglicht, die vielen offenen, strittigen Fragen positiv und einvernehmlich zu lösen. Wie alljährlich gelten auch heute meine guten Wünsche und mein Dank den beamteten Mitarbeitern im Hause, insbesondere den Mitgliedern des stenographischen Büros. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Dr. Hurdes, Uhlir und Dr. van Tongel zum Präsidenten und sprechen ihm im Namen ihrer Klubs die besten Wünsche für die Sommerferien aus.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 15 Minuten